Dritter Nachtrag

zur

Sammlung

der

das deutsche Schulwesen

betreffenden

Gesetze, Verordnungen und Vollzugs-Vorschriften

auf den Zeitraum

vom 1. Januar 1854 bis letzten December 1858

zum

dienstlichen Gebrauche

für die

Distrikts- und Lokal-Schulbehörden, Schullehrer-Seminar-Inspektionen, dann Geistliche und Lehrer

im

Regierungsbezirke Oberfranken.

Im höheren Auftrage

gesammelt und herausgegeben

von

C. M. Martin,
Königl. Rechnungs-Commissär.

Bayreuth 1859.
Druck von Theodor Burger.

Chronologisches Register

zum

dritten Nachtrag

der

Sammlung von Schul-Verordnungen für Oberfranken

auf den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis letzten December 1858.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1854	11. Januar	Regierungs-Ausschreiben, die Aufnahme und Ueberwachung der Schullehrlinge und den Mangel an Schuldienstexpektanten betr.	816	919
1854	12. Februar	Regierungs-Entschließung, das Gesuch des Lehrers N. um Bewilligung des Beitrittes zum Zwickauer Leseverein betr.	817	920
1854	1. März	Regierungs-Ausschreiben, das Verehelichungs-Gesuch des Schullehrers N. betr.	818	920
1854	4. März / 28. Februar	Regierungs- und resp. Ministerial-Ausschreiben, den Unterricht in den Schulen betr.	819	922
1854	11. März	Regierungs-Ausschreiben, die Visitation der deutschen Schulen pro 1853 i. e. die Bescheide hierauf betr.	820	923
1854	14. März	Regierungs-Ausschreiben, die Qualificirung der deutschen Schullehrer betr.	821	926
1854	18. April	Regierungs-Entschließung, die Erlassung des Schul- und Holzgeldes für die schulpflichtigen Kinder der Lehrer in Culmbach betr.	822	928
1854	19. April	Regierungs-Entschließung, die Forderung von Läutgarben und Singgeld des Lehrers in Oberailsfeld, gegen die gräflich von Schönborn'sche Standesherrschaft betr.	823	928
1854	21. April	Regierungs-Ausschreiben, die Vacanztage während des Schuljahres in den deutschen Schulen betr.	824	929
1854	15. Juli	Ministerial-Rescript, die Schulpreise in den deutschen Schulen betr.	825	930
1854	23. Juli	Ministerial-Rescript, die Rechnungs-Aufnahme bei der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg pro $18^{51}/_{52}$, modo die Congrual-Zuschüsse betr.	826	931

Nr. 816.

Ad Num. 11,223.

An die Stadtschulen-Commissionen Bayreuth, Bamberg und Hof und an sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Aufnahme und Ueberwachung der Schullehrlinge und den Mangel an Schuldienst-Exspektanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Schulbehörden ist bereits bekannt geworden, daß die vorhandenen Schuldienst-Exspektanten beider Confessionen für den Bedarf nicht mehr ausreichen. Eine Hauptursache mag wohl in den Zeitverhältnissen und namentlich in dem Umstande zu suchen seyn, daß Vielen das bescheidene Loos eines Schullehrers nicht mehr genügt, indem sie für ihre Mühe und Arbeit ein reichliches Auskommen auf anderem Wege erlangen zu können glauben, während den Schullehrern für die große Verantwortlichkeit und die anstrengenden Leistungen, welche denselben obliegen, nicht sobald ein entsprechendes Aequivalent durch eine zureichende Besoldung und eine gesicherte Existenz gewährt zu werden vermag. Für die Aufbesserung der gering dotirten Schulen ist zwar seither Vieles geschehen und wird fortwährend Sorge getragen, allein die gesteigerten Bedürfnisse und Anforderungen und insbesondere die nothwendig gewordene Organisation der vielen Winkelschulen und die Theilung einzelner Schulen wegen der unverhältnißmäßig großen Schülerzahl, welche bedeutende Zuschüsse erheischten, gestatten nur ein allmähliges Fortschreiten in dem begonnenen Werke.

Die nächste Ursache des eingetretenen Mangels liegt aber leider in der seither erfolgten und unvermeidlich gewesenen Entlassung von Schul-Exspektanten wegen grober und streng zu bestrafender Unsittlichkeit.

Um nun diesem aus obigen Ursachen entstandenen Mangel abzuhelfen und entgegenzuwirken, ergehen an die Stadtschulen-Commissionen Bayreuth, Bamberg und Hof und an sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Oberfranken folgende Aufforderungen und Erinnerungen:

1) Die Schulbehörden werden sich hierdurch im Interesse der Schulen berufen fühlen, Jünglinge von guten Anlagen und sittlichem Charakter für das Schulfach zu gewinnen und daher diejenigen in ihren Bezirken, welche sie hiezu geeignet finden, zum Eintritt als Schullehrlinge aufzumuntern.

2) Bei der Aufnahme unter die Schullehrlinge ist aber neben der gehörigen Befähigung strenge darauf zu sehen, daß nur solche zugelassen werden, welche sich in den Schulen durch Sittlichkeit und Religiosität bisher bewährt haben.

3) Von den Vorbereitungslehrern und den einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen wird erwartet, daß sie der nach §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer ihnen zur besonderen Pflicht gemachten Ueberwachung des religiös-sittlichen Betragens gewissenhaft nachkommen und die religiös-sittliche Charakter-Entwickelung der Schullehrlinge auf das Genaueste beaufsichtigen, da Tugend und Sitte nur von einem tugendhaften und gesitteten Menschen auf Andere übertragen werden kann, und da die Lehrer, deren Aufgabe nicht bloß im Unterrichten, sondern auch im Erziehen ihrer Schüler besteht, zunächst berufen sind, neben der sorgfältigen Entwickelung des Verstandes auch der gewissenhaften Pflege des Gemüthes und der religiös-sittlichen Veredlung der anvertrauten Kinder sich zu widmen.

4) Die Lokal- und Distrikts-Inspektoren haben daher von dem Fleiße, dem Betragen und den Fortschritten der Schullehrlinge fortwährend geeignete Kenntniß zu nehmen und ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzuschreiten.

5) Endlich sind auch diejenigen aufgestellten Vorbereitungslehrer, welche ihre übernommenen Pflichten bezüglich der Schullehrlinge, nicht genau erfüllen, sowie jene, welche sich durch besondere Leistungen für diesen wichtigen Zweck auszeichnen, der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen, um gegen erstere einzuschreiten und ihnen den Unterricht für die Folge zu entziehen, dagegen letztere nach Anleitung der Bestimmung im §. 10 l. c. bei Beförderungsgesuchen und Vertheilung von Remunerationen oder in sonstiger Weise nach ihren Verdiensten berücksichtigen zu können.

6) Schlüßlich wird den Stadtschulen-Commissionen Bayreuth, Bamberg und Hof und den sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Oberfranken vorläufig noch bemerklich gemacht, daß man, weil die Schullehrlinge häufig wegen Vermögenslosigkeit außer Stande sind, den Lehrer für den Unterricht zu entschädigen, und weil den Lehrern die unentgeldliche Aufnahme solcher Lehrlinge nicht zugemuthet werden kann, einen Fond zur Remunerirung einzelner verdienter Lehrer und einen weitern zu kleinen Stipendien für arme, besonders würdige Schullehrlinge vom Etatsjahre 18⁵⁴/₅₅ an, zu ermitteln suchen wird.

Bayreuth, den 11. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Nr. 817.

Ad Num. 14,445.

An die k. protestantische Distrikts-Schulinspektion Herzogenaurach.

(Gesuch des Lehrers N. um Bewilligung des Beitritts zum Zwickauer Leseverein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Marginal-Bericht vom 6. pr. 10. d. Mts. vorgelegte Vorstellung des Schullehrers N. N. zu N. N. vom 20. vor. Mts., wird zur Entschließung erwidert, daß der Anschluß an auswärtige Vereine den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß nicht gebilligt werden kann, so sehr auch im Allgemeinen die Förderung einer passenden Lektüre unter den Schullehrern zu wünschen ist.

Bayreuth, den 12. Februar 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Nr. 818.

Ad Num. 16,072.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schulinspektionen:

(Das Verehelichungs-Gesuch des Schullehrers N. in N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über das Verehelichungsgesuch eines Schullehrers heute an das Landgericht N. N. ergangene Entschließung folgt in Abschrift zur Wissenschaft und Beachtung in vorkommenden Fällen.

Bayreuth, den 1. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

* * *

Ad Num. 16,072.

An das k. Landgericht N.

(Das Verehelichungs-Gesuch des Schullehrers N. in N. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 24. December 1849 über die Verehelichung der Schullehrer erlangt jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstjahre zurückgelegt hat, kraft des Gesetzes die Ansäßigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, in welcher er zu dieser Zeit angestellt ist. Derselbe erwirbt daher gemäß §. 1, Ziff. 2 des Heimaths-Gesetzes vom 11. September 1825 in dieser Gemeinde die Heimath und bedarf zu seiner Verehelichung nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 15. November 1852 (Kreis-Intelligenzblatt 1852, S. 1751) die dienstliche Bewilligung der kgl. Kreis-Regierung.

Ein Schullehrer dagegen, welcher die drei Dienstjahre vom Zeitpunkt der Anstellung an noch nicht zurückgelegt hat, wird am Orte der Anstellung noch nicht heimathberechtigt, sondern behält seine frühere Heimath, muß sein Verehelichungs-Gesuch bei jener Polizeibehörde anbringen, in deren Bezirk er die Ansäßigmachung zu erlangen wünscht, und darf erst dann um die ausnahmsweise zu ertheilende dienstliche Bewilligung einkommen, wenn sein Verehelichungs- und Ansäßigmachungs-Gesuch von der competenten Polizeibehörde nach Anleitung des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 vollständig instruirt und durch Beschluß derselben unter Vorbehalt der noch beizubringenden dienstlichen Bewilligung gestattet worden ist.

Sollte nun ein solcher Schullehrer das Verehelichungs-Gesuch bei der Polizeibehörde seines Wohnorts anbringen, aber auf den Grund einer zu übergebenden Erklärung und Einwilligung der Heimathsgemeinde oder einer dritten außer dem Polizeibezirk liegenden Gemeinde in dieser die Ansäßigmachung beabsichtigen, so ist die Polizeibehörde des Wohnorts zur Instruirung und Bescheidung des Gesuchs nicht competent, sondern hat den Bittsteller an die Polizeibehörde der treffenden Gemeinde zu verweisen, und dieser bleibt überlassen, wenn er die polizeiliche Ehelichungs-Erlaubniß erhalten hat, sein Gesuch um die ausnahmsweise dienstliche Bewilligung zur Verehelichung durch die vorgesetzten Schulbehörden zur Vorlage an die k. Regierung zu bringen.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften war nun der Magistrat N. zur Instruirung und zustimmenden Beschlußfassung des Verehelichungsgesuchs des Lehrers N. nicht competent, da derselbe auf den Grund eines übergebenen Beschlusses der Gemeinde-Verwaltung und Armenpflege N. am 6. Januar l. Js. in dieser seiner Heimathsgemeinde die Aufnahme für sich und seine Familie erhalten, somit daselbst sich ansäßig machen will. Der Beschluß des Magistrats N. vom 12. d. Mts. wird daher hiermit aufgehoben, und der Schullehrer N. an das k. Landgericht N. verwiesen, welches letztere übrigens anstatt der Legalisirung des Beschlusses der Gemeinde-Verwaltung N. den ambienten sogleich hätte belehren sollen.

Das k. Landgericht N. hat diese Entschließung dem Magistrat N. mitzutheilen und die mit Bericht vom 21. v. Mts. vorgelegten Akten zurückzuempfangen.

Bayreuth, den 1. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Nr. 819.

Ad Num. Prot. 1126.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Den Unterricht in den Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über den Unterricht in den Schulen ergangene Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. v. Mts. folgt in Abschrift:

1) zur Kenntniß und genauen Beachtung, namentlich bei Vornahme der Schul-Visitationen, Qualifizirung der Lehrer und bei der Aufnahme und Prüfung der Schullehrlinge, und

2) mit dem Auftrage, den Lokal-Schulinspektionen und Schullehrern davon Eröffnung zu machen, dieselben zur gehörigen Befolgung anzuweisen und insbesondere die Lokal-Schul-Inspektoren aufzufordern, daß sie bei den Besuchen und Prüfungen in den untergebenen Schulen auf den Vollzug dieser so heilbringenden allerhöchsten Anordnungen hinwirken und auch bei der Ueberwachung der in ihrem Bezirke befindlichen Schullehrlinge den Vollzug sichern und endlich bei der Qualifizirung der Lehrer diese Bestimmungen geeignet in Ausführung bringen.

Bayreuth, den 4. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Gramm.

* * *

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

(Den Unterricht in den Schulen betr.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Zu den betrübenden Wahrnehmungen der neuern Zeit gehört namentlich die Ueberhandnahme eines verflachenden Cosmopolitismus, wovon die Leichtigkeit Zeugniß gibt, mit welcher sich in immer größerer Anzahl jährlich Tausende vom Vaterlande trennen und einer unsichern Zukunft in einem entfernten Welttheile zueilen, sowie die steigende Genußsucht, welche sich der Gemüther bemächtigt und mit dem abnehmenden Sinne für Sparsamkeit und Häuslichkeit den Wohlstand untergräbt und Unzufriedenheit mit der ganzen Lage und damit auch mit den Verhältnissen erzeugt.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Erziehung ist es, diesen verderblichen Tendenzen schon in frühester Jugend entgegenzutreten, wo das für den Eindruck empfängliche Gemüth mit gleicher Leichtigkeit guten Lehren Eingang gewährt, als es den ausgestreuten schlimmen Saamen in sich aufnimmt.

Seine Majestät der König haben in nimmer ermüdender Fürsorge für das Wohl Ihrer Unterthanen und durchdrungen von der Nothwendigkeit, dieser Richtung mit aller Kraft entgegenzutreten, anzuordnen geruht, daß in dieser Beziehung die geeigneten Weisungen an die Schulbehörden erlassen und deren Vollzug auf's Sorgfältigste überwacht werde.

Zur Erreichung der landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs sind sämmtliche Lehrer anzuweisen, bei dem Unterrichte in den Schulen auf Weckung der Liebe zum Vaterlande, der Ehrfurcht und Anhänglichkeit an Seine Majestät den König und das angestammte Regentenhaus in jeder Weise hinzuwirken, wozu namentlich die Ertheilung des Unterrichts in der bayerischen Geschichte nach den hierüber wiederholt gegebenen Vorschriften die geeignete Gelegenheit darbietet.

Ferner haben die Lehrer im Bewußtseyn ihres doppelten Berufes nicht nur zu unterrichten, sondern auch zu erziehen, sich ernstlich zu bestreben, den ihrer Leitung anvertrauten Kindern die segensreichen Früchte der Häuslichkeit, Sparsamkeit und Genügsamkeit für das Wohl des Einzelnen, der Familie und der Gemeinden und damit des ganzen Gemein-Wesens vor Augen zu führen und sie durch Hinweisung auf die leider allerorten nur zu nahe liegenden Beispiele, vor den traurigen Folgen zu warnen, welche Genußsucht und Verschwendung durch Untergrabung der häuslichen Zucht und Ordnung, Zerstörung des Glückes und Friedens in den Familien und zunehmende Verarmung nach sich ziehen.

Um die Lehrer dieser Aufgabe vollständig gewachsen zu machen und sie zu veranlassen, in diesen Beziehungen mit gutem Beispiele voranzugehen, ist es nothwendig, bei Vorbildung der Lehrer für ihren Beruf auf Ausbildung ihres Charakters in diesen Richtungen vorzugsweise hinzuwirken und dieß den Vorbereitungslehrern, sowie den Inspektionen der Schullehrer-Seminarien zur Pflicht zu machen.

Die Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen, sowie die Lokal-Schul-Commissionen haben bei den Visitationen in den Schulen dafür Sorge zu tragen, daß die angedeuteten Richtungen bei dem Unterrichte, wo sich Gelegenheit bietet, stets hervorgehoben und besonders betont werden, und bei der Qualifikation der Lehrer ist besonders darauf zu achten, ob dieselben in diesen Beziehungen selbst der Jugend mit gutem Beispiele vorangehen und auf solche Lehrer bei Beförderungen vorzügliche Rücksicht zu nehmen, welche rege Anhänglichkeit an Seine Majestät den König und dessen erhabenes Regentenhaus an den Tag legen und bei ihren Schülern befördern, sowie durch strenge Sparsamkeit und Ordnung in ihren häuslichen Verhältnissen den durch ihre Lehren hiefür zu erweckenden Sinn der Kinder befestigen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird angewiesen, die zum Vollzuge der allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs erforderlichen Anordnungen ungesäumt zu erlassen und deren Vollzug bei den sich hiezu darbietenden Gelegenheiten namentlich bei den Schulvisitationen und den Aufnahms- und Schluß-Prüfungen in den Schullehrer-Seminarien sorgfältig zu überwachen.

München, den 28. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) v. Bezold.

Nr. 820.

Ad Num. 17,551.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.
(Die Visitation der deutschen Schulen pro 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Vorlagen über die im Jahre 1853 abgehaltenen Schulprüfungen der 44 Schuldistrikte in den Kreis-Scholarchatssitzungen erstatteten Vortrag umständlich berathen und von der k. Regierung hierauf die sämmtlichen Visitationsbescheide nunmehr erlassen worden sind, ergehen an die Distrikts-Schulbehörden noch folgende allgemeine Anordnungen und Erinnerungen zur genauen Darnachachtung:

1) Den Distriktspolizei-Vorständen ist nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. November 1839 Nr. VI (Schulverordnungs-Sammlung S. 518) zur unerläßlichen Pflicht gemacht, daß sie in jedem Jahre **wenigstens** bei dem dritten Theile der Schulen ihres Bezirks der Visitation persönlich

beiwohnen, und dabei die Erwartung ausgesprochen worden, daß sie diesem wichtigen Geschäftszweig ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.

Aus den Visitations-Verhandlungen hat man zwar einerseits mit Befriedigung ersehen, daß ein Theil der Polizeivorstände sich nicht auf das Minimum beschränkt, sondern an einer größeren Zahl Schulvisitationen und selbst in sehr umfangreichen Distrikten an mehr als der Hälfte Antheil genommen hat, was auch belobend anerkannt worden ist; aber anderseits mußte auch ungerne wahrgenommen werden, daß ein Theil der Beamten und selbst in kleinen Bezirken höchstens bei dem unbedingt vorgeschriebenen dritten Theil und mehrere sogar nur bei noch wenigeren Schulvisitationen gegenwärtig waren und das Ausbleiben durch andere Geschäfte entschuldigt haben.

Wenn indeß erwogen wird, daß die Erziehung und Bildung der Jugend und insbesondere die Hebung der deutschen Schulen in sittlich religiöser und intellektueller Beziehung zu den wichtigsten Aufgaben der Staats-Verwaltung gehört, daß die Polizeivorstände zur thätigen Mitwirkung in diesem Verwaltungszweig besonders berufen und verpflichtet sind, daß die Anwesenheit und Theilnahme derselben an den Schulvisitationen nach den bewährten Erfahrungen sich nicht blos als höchst wirksam und wohlthätig auf das Geschäft selbst und den Erfolg erwiesen, sondern auch die sicherste Gelegenheit zur vollständigen nothwendigen Kenntniß des Standes der einzelnen Schulen und der eine schleunige Abhilfe erheischenden Mängel und Unregelmäßigkeiten gewährt hat, und daß endlich die Wahl der Schulen und die Tage der Visitation schon 3 Wochen vorher bestimmt werden, und daher die Abhaltung durch andere unverschiebliche, gleich wichtige Geschäfte nur selten vorkommen kann: so darf zu dem Diensteifer der Distrikts-Polizeibeamten das Vertrauen gehegt und die Erwartung ausgesprochen werden, daß sie von nun an nur in dringenden und Ausnahmsfällen die Anwesenheit bei den Schulvisitationen auf die gestattete geringste Zahl beschränken, und vielmehr durch die häufigere Theilnahme ihr Interesse an diesem so wichtigen Verwaltungszweig bethätigen werden.

Jedenfalls erwartet man aber, daß die neu ernannten Landgerichts-Vorstände wo möglich im ersten und längstens im zweiten Jahre ihres Amtsantritts sämmtliche deutsche Schulen ihrer Bezirke durch die Theilnahme an den Visitationen kennen zu lernen bestrebt seyn werden.

Endlich ergeht an die Polizeivorstände die Weisung, daß sie, wenn ein Regierungs-Commissär, sey es nun der Schulreferent oder ein Kreisscholarch, die Schulen ihres Bezirks visitirt, denselben bei allen Visitationen begleiten.

Diejenigen Polizeivorstände, welche übrigens durch lebhafte Theilnahme und erfolgreiche Wirksamkeit in Förderung des Schulwesens sich auszeichnen, werden wie bisher die verdiente Anerkennung erhalten und bei der Feststellung der Qualifikationsnoten die entsprechende Berücksichtigung finden.

2) Die Theilnahme der sämmtlichen Mitglieder der Lokal-Schulinspektion an der Schulprüfung, welche nach der Visitations-Instruktion vom 1. April 1845 bei Strafe geboten ist, und die wünschenswerthe Anwesenheit der Eltern, welche nach §. 87 der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1808 von der Lokal-Inspektion, wo der Raum es gestattet, eingeladen werden sollen, wurde bei den Schulprüfungen im vor. Jahre häufig vermißt, was zur wiederholten dringenden Aufforderung zur Befolgung obiger Bestimmungen und zugleich zu der erneuerten Weisung an die Distrikts-Schulinspektionen Anlaß giebt, in den Visitations-Protokollen die anwesenden Mitglieder der Schulinspektion namentlich aufzuführen und zu erwähnen, ob auch andere Gemeindeglieder und insbesondere Eltern von Schulkindern gegenwärtig waren, und wenn Schulinspektions-Mitglieder ohne Entschuldigung gefehlt haben, den vorgeschriebenen Ausweis über die erfolgte disciplinäre Bestrafung dem Visitationsbericht beizulegen.

3) Die mehrmals erinnerten Bestimmungen, daß die Lokal-Schulinspektoren die ihnen untergebenen Schulen häufig besuchen und dieses in dem Notizenbuch bemerken sollen, und daß dieselben monatlich eine Schulsitzung abzuhalten haben, werden noch immer nicht allenthalben genau befolgt.

Die Distrikts-Schulinspektionen erhalten daher den Auftrag, bei den Schulvisitationen die Zahl der Schulbesuche der Lokal-Inspektoren und der Schulsitzungen stets zu constatiren und zu bemerken, und wo Versäumnisse vorkommen, die Lokal-Inspektoren sofort zur schriftlichen Verantwortung aufzufordern und diese mit den Visitations-Verhandlungen einzusenden.

4) Die Lokalschulinspektoren werden hiedurch erinnert, daß bei Uebertritten einzelner Sonn- und Werktagsschüler in andere Schulsprengel die Ueberweisungsscheine nicht den Schülern mitgegeben werden dürfen, sondern sofort den treffenden Lokalinspektionen unmittelbar zugeschickt werden müssen.

5) Die in einzelne Stadtschulen bestandene Uebung, nach welcher die von den benachbarten Ortschaften eingeschulten Kinder von dem Schulbesuch am Nachmittage freigelassen worden sind, kann als unstatthaft nicht ferner zugelassen werden. Die Lokalinspektoren haben daher zu wachen, daß dieser Mißstand, wo er seither geduldet wurde, sogleich abgestellt werde, und anzuordnen, daß die eingeschulten Kinder vom Lande alle Schulstunden am Vor- und Nachmittag regelmäßig besuchen.

6) Die bestehenden Vorschriften, nach welchen bei Versetzungen von Schullehrern und Verwesern die Qualifikationslisten an die einschlägigen Distrikts-Schulinspektionen und Distrikts-Polizeibehörden von den bisher vorgesetzten Distrikts-Schulbehörden sogleich extradirt werden müssen, und im Falle des Unterlassens erstere sofort Anzeige hierher zu machen haben, werden hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

7) Ohnerachtet die Lokal-Schulinspektoren schon mehrmals in den allgemeinen Ausschreiben und in den einzelnen Visitationsbescheiden an die genaue Befolgung der Vorschriften in Nr. III. der Visitations-Instruktionen vom 1. April 1845 erinnert worden sind, so haben doch auch die Visitations-Verhandlungen des verflossenen Jahres viele mangelhafte und unvollständige Nachweise ersehen lassen. Um nun hierin endliche Ordnung zu erzielen, werden die Distrikt-Inspektoren angewiesen und besonders dafür verantwortlich gemacht, daß sie die von den Schulinspektoren zu übergebenden Nachweise der Lokalinspektoren, welche unrichtig oder mangelhaft sind, sogleich auf Kosten der letzteren zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückschicken und in dem Visitationsbericht dieses bemerken.

8) Für die Folge müssen die Visitationsbescheide der K. Regierung, den sämmtlichen Lokal-Schulinspektionen und dem Schullehrerpersonale des Bezirks von den Distrikts-Inspektoren vollständig mitgetheilt und nur in den Fällen, wo einzelne Punkte sich nicht zur allgemeinen Kenntniß eignen, die Namen der Personen und Orte weggelassen werden.

9) Die bestehenden Verordnungen über den Schulbesuch und die Schulstrafen gegen Absenten sollen künftig alljährlich einigemal in den Gemeinde-Versammlungen vorgelesen und den Gemeindegliedern zur genauen Befolgung eingeschärft werden.

10) Wiewohl die Aufforderung zur Errichtung von Industrieschulen auf dem Lande schon oftmals an die Behörden ergangen ist, und die bereits bestehenden sehr erfreuliche und segensreiche Erfolge gewähren, so haben doch die vorjährigen Schulvisitations-Verhandlungen entnehmen lassen, daß die Zahl noch gering, aber das Bedürfniß groß ist, weil auf dem Lande die schulpflichtigen Mädchen das Stricken und Nähen häufig nicht verstehen und von ihren hierin gleichfalls unkundigen Müttern nicht unterrichtet werden können. Um nun diesem auffallenden und beklagenswerthen Mangel abzuhelfen, werden die Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren hiedurch dringend aufgefordert, unter Mitwirkung der Polizeibehörde und der Gemeindeverwaltungen und Armenpflegen die Bildung von Industrieschulen in das Leben zu rufen und zu veranlassen, daß die Frauen der Schullehrer oder sonstige hiezu geeignet

Frauen in den Gemeinden und in den protestantischen Ortschaften die Frauen der Geistlichen diesen Unterricht übernehmen und leiten.

11) Die Statuten über die Fortbildungs-Anstalten der deutschen Schullehrer vom 10. Mai 1844 bestimmen: 1) im §. 2, daß jeder Schullehrer, Verweser und Gehilfe, welcher das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, regelmäßig in allen Schulconferenzen seines Bezirks zu erscheinen hat und im Falle der legalen Verhinderung rechtzeitig und schriftlich unter Attestation des treffenden Lokal-Schulinspektors sich bei dem Vorstand zu entschuldigen verbunden ist, 2) im §. 3, daß alle Jahre mindestens 6 Conferenzen einschlüssig einer Conferenz am Sitze der Distrikts-Schulinspektion abgehalten werden, und 3) im §. 12, daß der Distrikts-Schulinspektor nach stattgefundener Versammlung aller Lehrer seines Bezirks bei sich die Jahresberichte der Conferenz-Vorstände, die Conferenz-Protokolle und die sämmtlichen Bearbeitungen einer und derselben Aufgabe nebst den Censuren und dem Verzeichniß der Mitglieder an die k. Regierung einzuschicken habe.

Diese wiederholt erinnerten Bestimmungen werden noch vielfach außer Acht gelassen, weshalb es zur Erhaltung der Ordnung den Conferenzvorständen zur Pflicht gemacht wird, die Conferenzmitglieder zur regelmäßigen Theilnahme anzuhalten, und die ohne legale Entschuldigung wegbleibenden zur schriftlichen Verantwortung aufzufordern und dies den Verhandlungen beizulegen, sowie die Distrikts-Schulinspektoren angewiesen werden, nicht blos die allgemeine Versammlung selbst abzuhalten und das Protokoll hierüber mit einzusenden, sondern auch darüber zu wachen, daß die Bezirksconferenzen vorschriftsmäßig stattfinden und die Conferenz-Verhandlungen vollständig übergeben und die allenfalls fehlenden Beilagen noch vor der Einsendung an die K. Regierung ergänzt und im Falle der ordnungswidrigen Unterlassung von Conferenzen die Rechtfertigungen der Conferenzvorstände beigelegt werden.

Bayreuth, den 11. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Nr. 821.

Ad Num. 17,856.

An die sämmtlichen Distriktspolizei- und Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Qualificirung der deutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu den an sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen unterm Heutigen erlassenen besonderen Entschließungen, mit welchen die, nach dem gutachtlichen Antrag des Kreisscholarchats bei der Prüfung der Schulvisitations-Verhandlungen pro 1853 revidirten und festgestellten Qualifikationslisten des gesammten deutschen Schullehrer-Personals hinausgegeben worden sind, ergehen noch folgende allgemeine Bestimmungen und Erinnerungen über die Qualifizirung der deutschen Schullehrer, zur genauen Darnachachtung:

1) die Qualifikationslisten der Schullehrer, Verweser und Gehülfen sollen von nun an alle drei Jahre revidirt und von Neuem festgestellt werden.

2) In der Zwischenzeit dürfen nur bei besonders zu motivirenden Ausnahmsfällen Aenderungen von den Schulbehörden beantragt und der k. Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Herabsetzung der Hauptnote in Folge einer verfügten Disciplinarstrafe, insbesondere wegen des Verhaltens, ist natürlich zu den Ausnahmsfällen zu rechnen.

3) Als Zeitpunkt der Qualificirung für die Schulbehörden wird die Beendigung der Schulprüfung und Visitation durch die Distrikts-Schulinspektoren bestimmt. Die Lokal-Schulinspektoren haben daher nach dieser die Qualifikationslisten herzustellen und längstens 14 Tage nach beendigter Visitation 4 Exemplare, wozu sie die Formularien von der k. Regierung empfangen, der vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspektion zu übergeben. Letztere fügt hierauf ihre Beurtheilung bei, theilt alsdann die 4 Exemplare der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zum gleichen Verfahren gegen Rückgabe mit, und legt endlich womöglich mit den Schulvisitations-Verhandlungen oder längstens bis zum 15. September die sämmtlichen Qualifikationslisten der k. Regierung mit kurzem Bericht vor. Die Feststellung der Noten durch die k. Regierung erfolgt nach dem gutachtlichen Antrag des Kreisscholarchats bei der Prüfung und Bescheidung der Schulvisitations-Verhandlungen.

Die nächste Qualificirung durch die Schulbehörden hat nach der stattgefundenen Schulprüfung und Visitation im Jahre 1856 zu geschehen, zu welchem Ende die Distrikts-Schulinspektionen und Stadtschulen-Commissionen den Bedarf an Formular-Papier 14 Tage zuvor dahier anzuzeigen haben.

Daß die früheren Noten in Geltung bleiben, bis die neu beantragten von der k. Regierung festgesetzt sind, bedarf wohl keiner weitern Erörterung.

Dagegen bleibt es den Lokal-Schulinspektoren unbenommen, wenn sie eine Aenderung der festgesetzten Noten begutachten zu müssen glauben, diese sub. Nr. IV. der zu der jährlichen Schulvisitation zu übergebenden Nachweisung einzutragen, und bei Anfertigung der dreijährigen Qualifikationsliste zu Grunde zu legen.

4) Rücksichtlich der Qualificirung selbst ist genau nach dem Ausschreiben vom 18. November 1841 (Schulverordnungs-Sammlung S. 611—618) zu verfahren, wobei aber auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht wird:

a) Zu III. 1, „Fertigkeiten für den Dienst, muß stets hinsichtlich der Orgelspiels und des Gesangs eine Spezial-Note mit Worten über jede dieser Fertigkeiten ausgedrückt werden.

b) Zu IV. 1 „Amtliche Wirksamkeit des Lehrers“ hat als besonderer Anhaltspunkt der Würdigung und Bestimmung der Note zu dienen, in welchem Stande die Schule im Allgemeinen und insbesondere in der I. und II. Abtheilung nach dem Prüfungs-Ergebniß sich befindet, ob die Disciplin gut ist, ob Ruhe und Ordnung in der Schule herrscht, und ob die Zahl der schuldbaren Schul-Versäumnisse auffallend groß war oder nicht.

Wenn eine Schule nach der Prüfung im Ganzen auf einer niederen Stufe sich befindet und wenn insbesondere die unteren Abtheilungen gegen die oberen zurückstehen, wenn es an der Schul-Disciplin mangelt und keine Ruhe und Aufmerksamkeit während des Unterrichts herrscht, so liegt zunächst die Schuld an dem Lehrer, und kann dessen Wirksamkeit mit einer günstigen Note wohl nicht bezeichnet werden. Der niedere Stand der unteren Abtheilungen gegen die oberen beruht in der Regel auf einer Vernachlässigung durch den Lehrer, der es bequemer und angenehmer findet, sich mehr mit den größeren als kleineren Kindern abzugeben.

Ebenso ist durch die Erfahrung vielfach bestätigt, daß in jenen Schulen, wo die Wirksamkeit des Lehrers einen günstigen Erfolg auf die Schüler übt, die Zahl der schuldbaren Versäumnisse gering ist.

c) In der Rubrik V. „verhalten“ ist für jede der 5 Abtheilungen die Spezialnote mit Worten auszudrücken, und wenn die Note „vorzüglich“ nicht gegeben werden kann, die Ursache der niederen Qualificirung kurz anzugeben, da ein in jeder Beziehung tadelloses Verhalten Anspruch auf die erste Note giebt, und da jedes begründete Bedenken namentlich gegen das religiös-sittliche Verhalten eine Herabsetzung der Gesammtnote Rubrik V. „des sonstigen Verhaltens“ gebietet.

Bei Würdigung des Verhaltens in staatsbürgerlicher und häuslicher Beziehung Ziffer 2 und und 4 wird auf die unterm 4. d. Mts. mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung vom 28. Februar l. Js. besonders hingewiesen, welche hier gehörig in Anwendung zu bringen ist.

Bayreuth, den 14. März 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Nr. 822.

An das k. Landgericht Kulmbach.

(Die Erlassung des Schul- und Holzgeldes für die schulpflichtigen Kinder der Lehrer in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist eine allgemeine Uebung und schon in der Natur der Sache begründet, daß öffentliche Lehrer für ihre eigenen Kinder ein Schulgeld nicht zu entrichten haben.

(vide auch §. 13 der Zusammenstellung über die Normen der Schulgeld-Erhebung Nr. 685 S. 777 der Schul-Verordnungen II. Nachtrag).

Demnach besteht das Verfahren des Magistrats Kulmbach, die dortigen Lehrer mit dem Schul- und Holzgelde zu belegen, nicht zu recht und muß, wie hiemit geschieht, aufgehoben werden.

Dies auf die berichtliche Vorlage vom 4. d. Mts. zur Eröffnung an den Magistrat Kulmbach und an die dortigen Lehrer.

Bayreuth, den 18. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Nr. 823.

Ad Num. 17,278.

An das k. Landgericht Pottenstein.

(Die Forderung von Läutgarben und Singgeld des Schullehrers Schlund in Obereisfeld gegen die gräfl. v. Schönborn'sche Standesherrschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Regierung hat sich über die Forderung von Läutgarben und Singgeld des Schullehrers Schlund in Obereisfeld gegen die gräfl. v. Schönborn'sche Standesherrschaft, in Folge der Berufung des Advokaten Heerwagen von Bayreuth Namens der letztern Vortrag erstatten lassen und nach collegialer Berathung beschlossen, daß unter Abweisung des Recurses, der Bescheid des kgl. Landgerichts Pottenstein vom 17. November v. Js. zu bestätigen und die Recurrentin in die Kosten der II. Instanz zu verurtheilen sey.

Gründe.

1) Die von dem Beschwerde führenden Anwalt in Widerspruch gezogene Competenz der Verwaltungsbehörden ist im §. 50 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 über die Formation der obersten Verwaltungsstellen ausgesprochen.

2) Wenn auch das Gewitterläuten längst untersagt worden ist, so besteht doch die Entrichtung der Läutgarben noch fort, wie aus der noch geltenden Entschließung der vormaligen Landesdirektion in Bamberg vom 13. Juni 1806 (Schulverordnungs-Sammlung S. 56) und der seitherigen Fortentrichtung bestimmt hervorgeht.

3) Nach ergangenen concreten höchsten Ministerial-Entscheidungen eignet sich das Reichniß von Läutgarben und Singgeld an Schullehrer und Meßner zur Subsumtion unter Art. I. lit. b. Ziff. 10 des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819. Da nun die Gemeinde Obereisfeld, deren Mitglied der Herr Graf v. Schönborn als Besitzer des Schäferhauses bei Rabenstein ist, diese Reichnisse anerkannt und repartirt hat, und von dem Pächter dieser Besitzung als legalen Vertreter derselben gemäß §. 3 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 gleichfalls anerkannt und bis zum Jahr 1844 unweigerlich entrichtet worden ist, so erscheint die Behauptung, daß der Verpächter deßhalb zur Entrichtung nicht verpflichtet sey, und höchstens der Pächter in Anspruch genommen werden könne, unbegründet.

Dazu kommt noch, daß nach einer Erklärung der gräfl. Domainen-Kanzlei vom 1. Mai 1852 die wiederholt gemachte Forderung des Schullehrers nicht widersprochen, sondern nur als eine Personal-Abgabe bezeichnet und an die Bewohner des Schafhauses verwiesen worden ist.

4) Der Besitzer eines Guts ist aber der zunächst und gesetzlich Verpflichtete zur Entrichtung der aus einem Gutsbesitz entspringenden Umlagen und muß es lediglich demselben überlassen bleiben, sich an den Pächter wegen Ersatzes zu halten, wenn letzterer vertragsmäßig solche zu leisten hatte.

5) Endlich befreit auch die Bestimmung im §. 55 der IV. Verfassungs-Beilage die Standesherrschaft deßhalb nicht von der fraglichen Umlage, weil derselben durch den Kirchen- und Schulverband, wenn auch zur Zeit nicht für ihre Familie, doch für die Bewohner des Schafhauses, welche als Pächter oder Miethbewohner in einem besonderen Verhältniß zur Standesherrschaft stehen und als Vertreter derselben im Schul- und Kirchengemeindeverband sich befinden, daraus Vortheil ziehen.

6) Die Verurtheilung in die Kosten ist durch die Abweisung der Berufung gerechtfertigt.

Das k. Landgericht Pottenstein hat diesen Beschluß zu eröffnen.

Die vorgelegten Acten folgen zurück.

Bayreuth, den 19. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Nr. 824.

Ad Num. 1427.

An die Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Vacanztage während des Schuljahres in den deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich aus den, in Folge diesseitigen Auftrages vom 26. December v. Js., Nr. 611 gepflogenen Berichts-Erstattungen der Distrikts-Schulbehörden ergeben hat, daß bezüglich der Frage, ob in den Landschulen in denjenigen Wochen des Schuljahres, in welchen außer dem Sonntage an einem der Wochentage ein Fest- oder Feiertag fällt, an den außer diesem Feiertage bestehenden Vacanztagen Schule zu halten sey oder nicht? verschiedene Ansichten und Uebungen bestehen, so wird in Gemäßheit einer, in Sache unterm 13. April c. Nr. 2763 ergangenen höchsten Entschließung aus dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hiemit zur allgemeinen Regelung dieser Frage angeordnet, daß auch in

jenen Wochen, in welchen ein Fest- oder Feiertag fällt, die Freigebung eines weiteren ganzen oder zweier halber Vacanztage, je nachdem solche üblich sind — stattzufinden habe, so ferne der Feiertag selbst nicht auf einen Vacanztag fällt.

Dieser Anordnung liegt die Erwägung zu Grunde, daß die Vacanztage nicht so sehr im Interesse der Schuljugend als vielmehr in jenem der Lehrer eingeführt sind, für welche Erholung von den Mühen ihres Berufes, so wie einige Muße zu ihrer Fortbildung und zur Vorbereitung für ihren Dienst nothwendig ist, eine Erleichterung, deren sie an Fest- und Feiertagen wegen der ihnen größtentheils obliegenden Kirchendienste nicht theilhaftig werden können.

Ueber die weitere Frage: ob in jeder Woche ein ganzer Tag, oder ob statt dessen 2 Nachmittage freizugeben seyen, wird mit Rücksicht auf die verschiedenen lokalen Verhältnisse der einzelnen Schulen eine allgemeine bindende Norm nicht vorgezeichnet.

Im Allgemeinen stellt sich übrigens für Landschulen, zumal für solche, deren Sprengel sich weit über den Schulort hinaus erstreckt, die Benutzung eines ganzen Wochen-Vacanz-Tages als zweckmäßiger dar, da die Kinder hiedurch des, besonders im Winter oft sehr beschwerlichen Weges in die Schule eines halben Tages wegen überhoben werden und den Eltern die Möglichkeit gewährt wird, dieselben während eines Tages in der Woche zu kleinen ländlichen Arbeiten zu verwenden.

Für die Stadtschulen erscheint dagegen die Beibehaltung der fast allerwärts schon üblichen zwei halber Vacanz-Tage in der Woche angemessener.

Was endlich noch die an sehr vielen Orten üblichen außerordentlichen Vacanz-Tage betrifft, so hat sich mehrfach ein Abusus eingeschlichen, der dem allgemeinen Interesse der Schule nicht zusagen kann.

Um daher jeden künftigen Mißbrauch abzuschneiden, wird angeordnet,

a) nur die Vorabende der großen kirchlichen Feste des Jahres bleiben noch halbe Vacanztage;

b) der Tag nach der Schulprüfung und die sogenannten dritten Feiertage zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten werden als ganze Vacanztage belassen;

c) dagegen müssen künftig die Vacanztage an den sogenannten Quartalstagen, an den Markt- und Kirchweih-Montagen und an den sonst abgewürdigten Feiertagen überall cessiren.

Zum Vollzug all dessen haben die Distrikts-Schulbehörden das Weitere in ihren Bezirken zu verfügen.

Bayreuth, den 21. April 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Graf.

Nr. 825.

Nr. 6054.

Königreich Bayern.

L. S.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

(Die Schulpreise an den deutschen Schulen betr.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 26. v. Mts. bezeichneten Betreffs wird zur Entschließung erwidert, daß die in dem Berichte des Stadtmagistrates und der Stadtschul-Commission N. vom 18. Mai l. Js. dargestellten Verhältnisse nicht als genügend erachtet werden können, um für N. ausnahmsweise die Aufhebung der Schulpreise in den deutschen Schulen und die Verwendung der hiefür ausgesetzten Ausgabs-Position zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Schulkinder eintreten zu lassen.

Dem letztgedachten Bedürfnisse kann theilweise durch den genauen Vollzug der bereits durch Ministerial-Entschließung vom 9. Juli 1809 (Döll. Verord.-Samml. Bd. IX. §. 985 S. 1439) getroffenen Anordnung, daß armen Kindern vorzüglich die nöthigen Schulbücher zu Preisen gegeben werden sollen, entsprochen werden; eventuell liegt der betreffenden Armenkasse die Pflicht zur Beschaffung des deßfallsigen Bedarfes ob.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., das Weitere zu verfügen, und die Berichtsbeilagen anruhend zurückzuempfangen.

München, den 15. Juli 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
An dessen Statt
der geheime Sekretär
Wölk.

Nr. 826.

Ad Num. 7048.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Rechnungs-Aufnahme bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg pro $18^{51}/_{52}$ betr.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 21. v. Mts. wird der k. Regierung, K. d. F., nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten erwidert, daß die von beiden Regierungskammern aufgestellte Ansicht, daß die Congrua-Ergänzungen der Schullehrer nicht persönlicher Natur seyen, im Hinblick auf die Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 27. September 1851, „die Wohnungs-Entschädigung und neuen Congrua-Ergänzungen der Schullehrer betr.", nicht als die richtige angesehen werden kann, da durch diese Entschließung die Congrua-Ergänzungen, die älteren sowohl als die neueren, ausdrücklich als rein persönlicher Natur erklärt worden sind.

Daraus folgt übrigens nicht, daß die Bezahlung dieser Zuschüsse von der Staatskassa unmittelbar an die betreffenden Lehrer geschehen müßte, es kann solche vielmehr noch an die vermittelnde Schulkasse erfolgen, in welchem Falle jedoch am Schlusse der Nachweis zu liefern ist, daß die betreffenden Schulstellen ununterbrochen besetzt gewesen sind. In Erledigungsfällen sind aber die betreffenden Raten der Staatskassa zu restituiren, wenn die Bezahlung im Voraus geschehen ist.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen, und wird bemerkt, daß bezüglich der Stempelanwendung zu den Quittungen über die Congrua-Ergänzungen lediglich nach der Normativ-Entschließung vom 1. April d. Js. zu verfahren sey.

München, am 23. Juli 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Fischer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Schönwerth.

Nr. 827.

Ad Num. 33,338.

An sämmtliche Stadtschulen=Commissionen und Distrikts=Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Bekanntgabe der vorkommenden Lehrer=Versetzungen an die Distrikts=Geschäftsführer der Lehrer=Relikten=Pensions=Anstalt für Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts=Geschäftsführern der Lehrer=Relikten=Pensions=Anstalt für Oberfranken wurde ihre Geschäftsführung bisher häufig dadurch sehr erschwert, daß ihnen bei Versetzungen von Lehrern ihres Distrikts keine Kenntniß hievon gegeben wurde.

Es ergeht daher hiemit an sämmtliche Stadtschulen=Commissionen und Distrikts=Schulinspektionen von Oberfranken der Auftrag, künftig von jeder Veränderung im Lehrerpersonale des Amtsbezirkes den für solchen aufgestellten Distrikts=Geschäftsführer der Lehrer=Relikten=Pensions=Anstalt für Oberfranken sofort in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 4. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammmer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 828.

Ad Num. 2282.

An sämmtliche Distrikts=Polizeibehörden, Stadtschul=Commissionen und Distrikts=Schulinspektionen von Oberfranken.

(Das Verdingen der feiertagschulpflichtigen Mädchen als Kellnerinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats=Ministerium des Innern beider Abtheilungen hat in einer höchsten Entschließung vom 12. praes. 15. l. Mts. Nr. 19,252 in rubricirtem Betreffe ausgesprochen, daß bei der durch die höchste Ministerial=Entschließung vom 22. December 1834 (Döllingers Verordnungen=Sammlung Band IX. Seite 1469) gegebenen allgemeinen Bestimmung, wornach der werk= und sonntagsschulpflichtigen Jugend das Besuchen öffentlicher Wirthshäuser und Tanzplätze überhaupt untersagt ist, ganz unzweifelhaft auch die Verwendung schulpflichtiger Mädchen und Jünglinge in den Gastlokalitäten und auf Tanzplätzen als unzulässig erscheint und eben deßwegen die Polizeibehörden gehalten sind, gegen jede derartige Uebertretung den Umständen gemäß einzuschreiten und erforderlichen Falles aus polizeilichen und aus Rücksichten der Schuldisciplin das etwa bestehende Dienst=Verhältniß zu lösen.

Dieß wird hiemit den sämmtlichen Distrikts=Polizeibehörden, Stadtschul=Commissionen und Distrikts=Schulinspektionen von Oberfranken zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 19. August 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 829.

Ad Num. 4155.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

(Die außerordentlichen Unterstützungen des deutschen Schullehrerpersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die außerordentlichen Unterstützungen des deutschen Schullehrer-Personals pro $18^{53}/_{54}$ vertheilt sind, so wird

1) auf die genaue Beachtung des Ausschreibens vom 17. December 1842 (Schulverordnungs-Sammlung S. 657) mit dem Beifügen hingewiesen, daß die außerordentlichen und dringenden in Nr. IV. obiger Entschließung bezeichneten Fälle ausgenommen, der Vorschrift gemäß, vor dem Monat November 1855 keine Unterstützungen bewilligt und vertheilt werden können, und

2) die Bestimmung, daß die Schulbehörden in dem abzugebenden Gutachten auch über die gehörige Theilnahme an den Schullehrer-Conferenzen und den allenfallsigen Wirthshausbesuch sich pflichtmäßig zu äußern haben, mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß bei fernerer Vorlage der Unterstützungsgesuche ohne Beisetzen des vorgeschriebenen Gutachtens am Rande der Vorstellung die schon unterm 20. April 1844 angedrohten Geldstrafen unnachsichtlich verfügt werden müßten.

Bayreuth, den 4. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr 830.

Ad Num. 4153.

An die k. Stadtschulen-Commissionen und sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Unterstützungen von Schullehrlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung, daß viele talentvolle Jünglinge, welche sich dem Lehrer-Berufe widmen wollen, in solch ärmlichen Verhältnissen sich befinden, daß, abgesehen von der Unmöglichkeit zur Honorirung des Vorbereitungslehrers, sie häufig an den nothwendigsten Büchern und Behelfen, insbesondere an musikalischen Instrumenten Mangel leiden, hat die unterfertigte Stelle veranlaßt, a Conto der Kreisschuldotation eine Position zu erwirken, wodurch armen Schullehrlingen in ihren nothwendigsten Bedürfnissen Nachhilfe geleistet werden kann.

Die untengenannten Schulbehörden erhalten nun den Auftrag, diejenigen Schullehrlinge ihres Bezirkes, welche sich hiefür würdig und in Wahrheit bedürftig erweisen, zur Unterstützung hieher in Antrag zu bringen.

Dabei ist übrigens nicht zu unterlassen, deren Verhältnisse näher zu schildern und gleichzeitig anzugeben, zu welch speziellem Zweck die Unterstützung bestimmt sein soll.

Der berichtlichen Anträge wird innerhalb 14 Tagen entgegengesehen.

Bayreuth, den 4. November 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 831.

Ad Num. 276.

An die k. Stadtschulen-Commissionen und sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Versorgung der Schullehrer-Relikten, hier den Beitritt des Lehrer-Personals zur Pensions-Anstalt für Lehrer-Relikten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesseitige Ausschreibung vom 9. Februar 1850, bezeichneten Betreffs und das derselben angefügte höchste Ministerial-Rescript vom 5. Februar ejusd. a. (Schulv. Bd. III. Nr. 719) hat mehrfach eine Auslegung dahin erfahren, daß die Verpflichtung zum Beitritt in die Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt auf das, vor dem 9. Februar 1850 bereits als ständige Verweser angestellt gewesene Lehrer-Personale, nicht auszudehnen sey; diese Verpflichtung vielmehr zunächst nur diejenigen Schuldienst-Exspektanten angehe, welche nach dem Erscheinen dieser Verordnung als ständige Verweser erst angestellt werden.

In Folge dieser Interpretation sind viele Schulverweser bis jetzt dem Institute nicht beigetreten. Es ist dies aber nun eine unrichtige Auffassung der vorliegenden Bestimmung vom 5. und 9. Februar 1850; wenn in der allegirten Verordnung von „jedem neu anzustellenden Verweser" die Rede ist, so ist damit nur der Uebertritt vom Gehilfen- in den Verweserstand gemeint, und wird somit den neuangehenden Verwesern die Verpflichtung zum Beitritt in die Pensionsanstalt auferlegt, so können bei einem Institute, welches das Interesse und die Mitwirkung aller zum Stande gehörigen Individuen erfordert, wie in concreto, wohl selbstverständlich auch die bereits länger schon zur Kategorie der ständigen Schulverweser Zählenden von dergleichen Verpflichtung nicht entbunden seyn; sollte anders nicht eine, die Billigkeit ebensosehr als das Interesse der Pensions-Anstalt verletzende Ungleichheit eintreten.

Diese Ansicht ist denn auch grundsätzlich vielfach schon dadurch zur Geltung geworden, daß bei den, in der Zwischenzeit geschehenen Aufnahmen von Schulverwesern in die Pensions-Anstalt immer eine Dienstesnachzahlung bis auf den 9. Februar 1850 zurück stipulirt worden ist.

Um nun den Vortheil der Anstalt zu wahren und um auch die resp. Lehr-Individuen vor späteren lästigen Nachzahlungen zu sichern, ergeht an die untengenannten Schulbehörden der Auftrag, diejenigen ständigen Schulverweser ihres Bezirkes, welche bis jetzt der oberfränkischen Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt noch nicht beigetreten sind, von dieser Entschließung mit der Aufforderung zu verständigen, daß sie innerhalb 6 Wochen ihren Beitritt zur besagten Anstalt verlässig zu bewirken haben; zu welchem Ende jedem besonders würdigen und unterstützungsbedürftigen Lehrer, dessen Verhältnisse solches dringend erheischen, nach strenger und pflichtmäßiger Begutachtung der Inspektoren in Hinblick auf das Ausschreiben vom 4. v. Mts. die möglichste Unterstützung aus öffentlichen Fonds hierdurch in Aussicht gestellt werden will.

Von den wirklichen Lehrern wird vorausgesetzt, daß sämmtliche die Aufnahme in die Pensions-Anstalt bewirkt haben werden; sollte dies gleichwohl wider Vermuthen nicht überall der Fall seyn, so ist obige Aufforderung auch an diese resp. Lehrer ergehen zu lassen.

Der Vollzug dieser Entschließung wird kontrollirt werden.

Bayreuth, den 2. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 832.

Ad Num. 8824.

An sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Das Unterstützungsgesuch des Lehrers N. N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die Distrikts-Schulinspektion N. N. ergangene Entschließung wegen Unterstützung des Schullehrers N. N. wird hierdurch zur Eröffnung an das sämmtliche Lehrer-Personale mitgetheilt.

Bayreuth, den 21. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

An die k. Distrikts-Schulinspektion N. N.

(Das Unterstützungsgesuch des Lehrers N. N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Unterstützungsgesuch des Lehrers N. in N. kann nicht bewilligt werden, da derselbe erst im vorigen Monat eine Unterstützung erhalten hat und kein seinen beschränkten Verhältnissen Rechnung tragendes eingezogenes Leben führt, sondern fleißig das Wirthshaus besucht, während die Familie dafür Mangel leiden muß.

Dieses ist dem Bittsteller zu eröffnen und dabei zu bemerken, daß auf fernere Unterstützungsgesuche in so lange keine Rücksicht genommen werden kann, als von der Lokal- und Distrikts-Schulinspektion das Unterlassen des Wirthshausbesuches nicht pflichtmäßig bezeugt wird.

Die unterlassene Bemerkung über die gehörige Theilnahme an den Schullehrer-Conferenzen gegen die erneuerte Vorschrift vom 4. vor. Mts. wird gerügt.

Bayreuth, den 21. December 1854.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 833.

Ad. Num. 14,243.

An die sämmtlichen Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Statuten für die oberfränkische Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die neuen Statuten für die oberfränkische Schullehrer-Relikten-Pensions-Anstalt endgültige Festsetzung erlangt haben, so empfangen die untengenannten Distrikts-Schulbehörden anliegend 2 Exemplare dieser Statuten, wovon das eine der einschläglichen Distrikts-Geschäftsführung hinauszugeben, das andere aber zu asserviren ist.

Bayreuth, den 11. Januar 1855.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Statuten
der
Schullehrer-Relikten-Pensions-Anstalt
von
Oberfranken.

Tit. I.
Zweck der Anstalt, Aufnahmen und Verbindlichkeiten der Mitglieder.

§. 1.

Die Schullehrer-Relikten-Pensions-Anstalt von Oberfranken hat den Zweck, den hinterlassenen Wittwen und Waisen der Vereinsmitglieder eine Quelle der Unterhaltungs- und Erziehungskosten zu bieten.

§. 2.

Dieselbe steht unter der Oberaufsicht der k. Regierung von Oberfranken.

§. 3.

Jeder Lehrer oder Verweser (von wenigstens 200 fl. Einkommen) ist verpflichtet der Anstalt beizutreten (Minist.-Rescr. vom 5. Februar 1850.) Bloße Schulhalter, welche nie zu definitiver Anstellung gelangen können, sind ausgeschlossen.

§. 4.

Die Wahl der Klasse steht jedem Lehrer frei. Nur Mitglieder der Anstalt haben für ihre Hinterlassenen Unterstützung aus dieser Anstalt zu erwarten.

§. 5.

Jeder Beitretende hat vom Tage seiner Anstellung als Lehrer oder Verwendung als ständiger Verweser Beiträge zu leisten und diese bis zu dem Tage des Anstellungs-Dekretes — jedoch nicht über die Gründung der Anstalt zurück — nachzuzahlen, wenn nicht in der Regierungs-Entschließung die Zeit des Dienstes-Antrittes ausdrücklich bemerkt ist.

Von dieser Nachzahlung ist auch der aus einem andern Kreise, oder dem Auslande Uebertretende nicht befreit, selbst wenn er in dortige Anstalten bisher schon Beiträge bezahlt hat.

§. 6.

Bei der Meldung zum Beitritt ist an den Geschäftsführer abzugeben:

1) ein legales ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,
2) der Taufschein,
3) eine beglaubigte Abschrift des ersten Anstellungs-Dekrets und der Regierungs-Entschließung über die erste Verwendung als ständiger Schulverweser,
4) ein Zeugniß, in welchem der ledige Stand, oder der Tag der Ehelichung angegeben ist, und endlich
5) die Erklärung, daß entweder sofort oder wenigstens innerhalb viertel Jahresfrist das ganze Eintritts- und Statutengeld, nebst der Nachzahlung und dem Beitrage für das laufende Semester baar abgeführt werde, oder auch daß bei der k. Regierung eine längere Stündung nachgesucht worden sei.

Nur nach genauer Erfüllung der vorstehenden Bedingungen kann die Aufnahme von der Geschäftsführung bei der Verwaltung beantragt werden und stattfinden.

§. 7.

Die Geschäftsführung hat diese Zeugnisse mit ihrem Gutachten über den Gesundheitszustand des Gesuchstellers und mit der ausdrücklichen Bemerkung über die Abledigung des Eintritts- und Statutengeldes und der zu zahlenden Beiträge, an die Verwaltung portofrei einzusenden.

§. 8.

Nachdem die Aufnahme von der Verwaltung beschlossen ist, wird der Name des Eintretenden in das Grundbuch der Anstalt eingetragen und demselben die Aufnahms=Urkunde sammt den Statuten durch den Geschäftsführer zugestellt.

§. 9.

Ein Mitglied kann von einer niedern Klasse in eine höhere nur dann übertreten, wenn durch die Geschäftsführung ein Zeugniß des Physikats mit ihrem eigenen Gutachten vorgelegt wird, daß er an keiner lebensgefährlichen Krankheit leidet, und wenn die Geschäftsführung anzeigt, daß das Surplus zu dem Eintrittsgelde und den bisher geleisteten oder zu leistenden Beiträgen bereits entrichtet ist.

§. 10.

Da der Beitritt zu der Anstalt eine Verpflichtung ist, so kann willkührlicher Austritt der Lehrer und Verweser von Oberfranken aus der Anstalt nicht stattfinden.

§. 11.

Mitglieder, welche

a) in einen andern Regierungsbezirk, oder durch Staats=Verträge in einen andern Staat übergehen,
b) Lehrer, welche das Schulfach freiwillig verlassen, um sich einem anderen Berufe hinzugeben, oder solche, welche durch Alter, Krankheit ꝛc. für das Schulamt unfähig werden, so wie solche, welche ihrer Schulstelle entlassen werden, können Mitglieder der Anstalt bleiben, wenn sie ihre Beiträge pünktlich, halbjährig praenumerando fortbezahlen und den übrigen Verbindlichkeiten nachkommen, außerdem erfolgt der Ausschluß.

Wegen Verbrechen und gemeiner entehrender Vergehen vom Gerichte Verurtheilte können nicht Mitglieder bleiben.

§. 12.

Mit dem freiwilligen Uebertritte in einen anderen Staat lösen sich alle Rechte des Uebertretenden an die Anstalt auf und eine Rückvergütung der Beiträge ꝛc. findet nicht statt.

§. 13.

Den §. 11 bezeichneten Mitgliedern kann der Austritt gestattet werden.

§. 14.

Der Rücktritt eines Mitgliedes von einer höhern in eine niedere Klasse ist Jedem unter den, in folgendem §. festgesetzten Bedingungen unverwehrt.

§. 15.

Bei dem Austritte und Rücktritte haben verheirathete Mitglieder die vor Gericht erklärte Einwilligung ihrer Frau und Wittwer mit unterstützungsfähigen Kindern die Genehmigung der treffenden vormundschaftlichen Behörde beizubringen.

§. 16.

Alle bis zum erfolgten Austritte oder Rücktritte verfallenen Beiträge bleiben Eigenthum des Vereins und eine Rückvergütung findet nicht statt.

Tit. II.

Einkünfte und Vermögen des Vereins.

§. 17.

Die Einnahmen der Anstalt bestehen:

a) in den Eintrittsgeldern, Beiträgen und Nachzahlungen der Mitglieder;
b) in den Zinsen des Fundations=Capitals;

c) in den nöthigen Zuschüssen und Fundirungs-Beiträgen aus Staats- und Kreis-Fonds und andern Anstalten;

d) in Legaten, Geschenken und andern Zuflüssen.

§. 18.

Die Ueberschüsse werden zu Capital angelegt, welches in seinem ganzen Bestande unangreifbar ist.

§. 19.

Bei dem Eintritte in die Anstalt entrichtet Jeder zur

I. Klasse 16 fl.
II. Klasse 12 fl.
III. Klasse 8 fl.

Fundirungs-Beitrag.

§. 20.

Die ordentlichen Jahresbeiträge sind für ein Mitglied in der

I. Klasse 12 fl.
II. Klasse 9 fl.
III. Klasse 6 fl.

§. 21.

Jeder Eintretende oder in eine höhere Klasse Uebertretende, der bei seinem Eintritte in den Verein oder bei seinem Vorrücken über 40 Jahre alt ist, hat außer der Anstellungs- und Heiraths-Nachzahlung und dem Surplus an dem Eintrittsgelde für jedes der überzähligen Jahre einen Jahresbeitrag sogleich bei dem Eintritte oder Vorrücken nachzuzahlen.

§. 22.

Jeder erst nach seiner Verheirathung Zutretende hat vom Tage seiner Verheirathung an — jedoch nicht über die Gründung der Anstalt zurück — für jedes Jahr einen Beitrag seiner Klasse sogleich bei der Aufnahme nachzuzahlen, wenn die Verheirathung über die Zeit zurückgeht, von welcher er Anstellungs-Nachzahlung zu leisten hat.

§. 23.

Heirathet ein Vereinsmitglied zu wiederholtem Male, so entrichtet er als weitern Fundirungs-Beitrag, wenn die Braut 15—19 Jahre jünger ist als er, in der

I. Klasse 40 fl.
II. Klasse 30 fl.
III. Klasse 20 fl.

wenn die Braut 20—29 Jahre jünger ist als er, in der

I. Klasse 80 fl.
II. Klasse 60 fl.
III. Klasse 40 fl.

wenn die Braut 30—39 Jahre jünger ist als er, in der

I. Klasse 120 fl.
II. Klasse 90 fl.
III. Klasse 60 fl

ist aber die Braut 40 und mehr Jahre jünger als er, in der

I. Klasse 160 fl.
II. Klasse 120 fl.
III. Klasse 80 fl.

Sollte der Neuverehelichte dieser Schuldigkeit nicht nachkommen, so hat die Geschäftsführung das Guthaben bei der einschlägigen Gerichtsbehörde sogleich executive beizutreiben. Uebrigens haben die aus dieser Heirath hervorgehenden Relikten keinen Anspruch an die Anstalt, wenn diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde. Tritt eine solche Heirath mit einer eine Pension aus der Anstalt genießenden Wittwe ein, so ist wegen der Altersverschiedenheit ein höherer Beitrag nicht zu entrichten.

In jedem Falle der Wiederverehelichung hat das Vereinsmitglied sogleich durch die Geschäftsführung den Taufschein seiner neuen Ehegattin einzusenden.

§. 24.

Das Eintritts- und Statutengeld und die Nachzahlung ist in der Regel sogleich bei der Anmeldung ganz zu entrichten. (§. 6 Ziff. 5.) — Die Jahresbeiträge werden den Vereinsmitgliedern in vierteljährigen Raten von ihren Gehaltsbezügen zurück behalten und durch die resp. Lokalschulkassa-Verwaltungen an die einschlägige Distrikts-Geschäftsführung praenumerando abgeliefert, weßhalb jene durch die Geschäftsführungen von jeder Aufnahme sogleich in Kenntniß zu setzen sind.

Sollte sich ein Schul-Fondspfleger in Ablieferung der Beiträge säumig zeigen, so hat die Geschäftsführung augenblicklich die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde zur Einschreitung gegen denselben zu veranlassen, und sich nicht damit zu begnügen, einen Zahlungsbefehl zu extrahiren, sondern wenn es nothwendig ist, dessen Erfolglosigkeit derselben Behörde wieder rechtzeitig anzuzeigen und daran die weiteren executiven Anträge zu reihen. Der Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes ist für das ganze Sterbe-Quartal zu entrichten und zu verrechnen.

Tit. III.

Verwendung des Vermögens.

§. 25.

Eine Wittwe erhält jährlich als Pension in der

I. Klasse 80 fl.
II. Klasse 60 fl.
III. Klasse 40 fl.

Hat das Vermögen der Anstalt eine solche Höhe erreicht, daß die Erhöhung der Pensions-Klassen zulässig erscheint, so wird das deßfalls Erforderliche von der Verwaltung eingeleitet werden.

§. 26.

Die Pension für eine einfache vaterlose Waise besteht in dem fünften Theil des Bezuges ihrer Mutter; eine Doppelwaise bezieht um die Hälfte mehr als eine einfache. So lange die Stiefmutter lebt, werden die Kinder erster Ehe nur als einfache Waisen betrachtet.

§. 27.

Der Pensionsbezug der Wittwe eines Vereinsmitgliedes beginnt mit dem Zeitpunkte, wo dieselbe aus dem Genusse der Dienstes-Emolumente ihres verstorbenen Gatten tritt und hört auf:

a) mit dem Tage ihrer Wiederverehelichung,
b) mit dem Sterbmonate,
c) mit dem Uebertritte in einen nicht deutschen Staat.

§. 28.

Die Pensionsbezüge der einfachen Waisen beginnen mit denen ihrer Mutter, die der Doppelwaisen mit dem Todestage ihrer Mutter und, im Falle diese vor dem Vereinsmitgliede gestorben sein sollte, mit dem Austritte aus dem Dienstgenusse ihres Vaters. — Die Pension hört auf:

a) mit dem Schlusse ihres 18. Lebensjahres,
b) vor dieser Zeit:
α) mit dem Eintritte in eine Versorgung,
β) mit ihrem Todestage,
γ) mit dem Uebertritte in einen nicht deutschen Staat.

Gebrechliche Doppelwaisen, welche ohne Vermögen sind und sich durchaus keinen Unterhalt verschaffen können, können nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre, im Falle die Kräfte der Anstalt es erlauben, von der Vereins-Verwaltung zu einer außerordentlichen Unterstützung bei k. Regierung begutachtet werden.

§. 29.

Die Ausbezahlung der Pension erfolgt in vierteljährigen Raten und zwar: Ende December, März, Juni und September jeden Jahres gegen portofrei an den Distrikts-Geschäftsführer eingesendete stempelfreie Quittung, welcher das Zeugniß des treffenden Lokal-Schulinspektors über Folgendes beigesetzt sein muß:

1) bei Wittwen:
a) über das Leben,
b) über den unverehelichten Stand und
c) über die eigenhändige Unterschrift;
2) bei Waisen:
a) über das nicht zurückgelegte 18. Lebensjahr und
b) über den unversorgten Zustand;
3) bei Doppelwaisen außer diesem noch, daß der Unterschriebene der bezugsberechtigte Vormund ist.

Bei dem erstenmaligen Bezug der Pension ist auf der Quittung auch genau:
a) der Todestag des Lehrers,
b) der Tag, an welchem die Wittwe aus dem Genusse der Dienstes-Emolumente trat und
c) bei Doppelwaisen auch der Todestag der Mutter zu attestiren.

Sollte bei dem Eintritte in den Pensionsbezug gegen Erwarten ein Theil der zu leistenden Beiträge rc. nicht bezahlt sein, so wird dieser von der auszubezahlenden Pension in Abzug gebracht. —

Auch dann treten die Wittwen und Waisen noch nicht in den vollen Bezug der auf ihre Klasse treffenden Pension, wenn noch nicht fünfjährige Beiträge an die Anstalt für sie geleistet wurden; in diesem Falle wird der fünfjährige Beitrag, oder was hieran noch fehlt, bei ihren Bezügen während des 1. und 2. Jahres abgezogen. — Der Geschäftsführer hat daher der ersten Quittung das Zeugniß beizufügen, daß die fünfjährigen Beiträge geleistet sind.

§. 30.

Frauen, die mit lebensgefährlich kranken Mitgliedern wohl gar an deren Sterbebetten getraut werden, haben mit ihren Kindern nach dem aus dieser Krankheit unmittelbar erfolgten Tode ihres Mannes keinerlei Unterstützung aus der Anstalt in Anspruch zu nehmen.

§. 31.

Bloße Trennung von Tisch und Bett äußert auf die Pensions-Ansprüche der getrennten Ehefrau keinen Einfluß. Bei einer vollständigen Ehescheidung verliert die schuldige Ehefrau ihre Ansprüche auf Pension; ist sie aber der unschuldige Theil, so behält sie dieselben. In diesem letztern Falle kann die von einer wiederholten Verehelichung des Vereins-Mitgliedes hinterlassene Wittwe mit ihren Kindern auf die Pension nur dann Ansprüche machen, wenn die der unschuldig geschiedenen Ehefrau durch ihren Tod, Wiederverehelichung oder rechtsgiltigen Verzicht cessiren. Uebrigens sind bei solchen Wiederverehelichungen jederzeit die Bestimmungen des §. 23 zu beobachten.

§. 32.

Den im nächst vorgehenden §. bemerkten Fall ausgenommen, haben alle ehelichen Kinder eines Vereinsmitgliedes, aus der wie vielsten Ehe sie auch stammen mögen, gleiches Recht auf Pension. Sie können aber insgesammt nie mehr beziehen, als die einfache Pension einer Wittwe derselben Klasse. — Den ehelich erzeugten sind die durch noch erfolgte Ehe legitimirten Kinder gleich zu achten.

Die den Vereinsmitgliedern angeheiratheten oder von denselben adoptirten Kinder können aus diesen Verhältnissen keine Ansprüche auf Pension herleiten.

§. 33.

Erlauben es die Mittel der Anstalt, so können die oben bestimmten ordentlichen Jahresbeiträge eben so gut herabgesetzt als die Pensionen erhöht werden, worüber (cf. §. 25) seiner Zeit besonderer Beschluß gefaßt werden wird.

Tit IV.

Verwaltung des Vermögens und Obliegenheiten des administrativen Personals.

§. 34.

Sämmtliche Geschäfte der Anstalt werden unter der Oberaufsicht der k. Regierung durch einen Ausschuß der Vereinsmitglieder geführt.

§. 35.

Zu diesem Zwecke wird in jedem Polizei-Distrikte durch sämmtliche Vereinsmitglieder des Distriktes unter der Leitung des k. Distrikts-Schulinspektors ein Mitglied zum Distrikts-Geschäftsführer und ein zweites zum Beisitzer und Ersatzmann gewählt und von dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde verpflichtet und eingewiesen.

Die Distrikts-Geschäftsführer wählen aus den Vereinsmitgliedern der Kreishauptstadt einen Vorstand, zwei Beisitzer, einen Kassier und Controleur und für jede dieser Chargen einen Ersatzmann für den Fall, daß ein oder das andere Mitglied der engern Verwaltung abginge, oder aus giltigen Ursachen verhindert sein sollte, das ihm übertragene Amt zu versehen.

Die Wahl der Mitglieder der engern Verwaltung nebst deren Ersatzmännern leitet jederzeit der Vorstand der Stadtschulen-Commission der Kreishauptstadt. — Sie geht schriftlich vor sich; relative Stimmenmehrheit entscheidet. Sie unterliegt jederzeit der Bestätigung der k. Regierung.

§. 36.

Das Verwaltungspersonal ist für seinen Geschäftskreis dem gesammten Vereine verantwortlich. — Der jedesmalige Kassier und Controleur haben Caution zu leisten. Sie haften mit ihrem Gehalte und Vermögen für die richtige Kassa-Verwaltung und stellen hierüber mit ihren Ehegattinen gerichtliche Verpflichtungs-Urkunde aus, welche bei der Kassa-Commission der k. Regierung deponirt wird.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß die k. Regierung als Curatelbehörde sofort auch die Aufrechtmachung einer Caution in Baarem oder in Obligationen wie bisher, noch besonders fordere.

§. 37.

Alle Geschäfte des Vereins leitet unter der Oberaufsicht der k. Regierung der Verwaltungs-Vorstand mit Zuziehung der übrigen Verwaltungs-Beamten; er sorgt mit denselben für die fruktifizirliche Anlegung des Vermögens, wobei die für Anlegung und Sicherstellung der Stiftungs-Capitalien bestehenden Normen genau einzuhalten sind; für die genaue Verwendung des Vermögens nach den bestehenden Statuten; für die Schlichtung allenfalls obwaltender Differenzen, vorbehaltlich des Rekurses an die k. Regierung; sowie auch für stete Evidenthaltung des Grundbuches über die sämmtlichen Mitglieder der Anstalt und des Grundbuches über die Wittwen und Waisen.

§. 38.

Der Kassier hat mit dem Controleur alle Einnahmen und Ausgaben und das ganze Rechnungswesen zu besorgen. Sie quittiren alle Renten und ordentlichen Einnahmen des Instituts, als: die Leistungen der Mitglieder, die Capitalzinse, die Zuschüsse und Sustentationsbeiträge aus Staats- und Kreis-Fonds und andern öffentlichen Kassen. Die Quittungen über heimbezahlte Aktivkapitalien, Erbschaften, Legate und Geschenke sind auch von den übrigen Verwaltungs-Mitgliedern zu unterschreiben. Die Kasse ist unter gemeinschaftlicher Sperre des Kassiers und Controleurs zu halten. — Der Termin zur Vorlage der Rechnung bei der k. Regierung ist der erste März. — Die Zahlungs-Anweisungen gehen von der Verwaltung aus.

§. 39.

Der Vorstand prüft mit den beiden Beisitzern die Rechnung und läßt sich die erhobenen Bedenken von dem Kassier aufklären. — Hierauf wird sie in extenso mit Weglassung der Belege abgedruckt und es werden dann jedem Distrikts-Geschäftsführer zwei Exemplare zugesendet, um das eine bei den Mitgliedern zirkuliren zu lassen.

Allenfallsige Erinnerungen in Beziehung auf die Verwaltung müssen binnen 14 Tagen an die Verwaltung einbefördert sein. — Sind innerhalb der bestimmten Zeit keine Erinnerungen eingekommen oder diese hinlänglich erörtert, so sendet nun die Verwaltung die Rechnung sammt allen Belegen, Notaten, Antworten und allenfalls eingekommenen und erörterten Erinnerungen zur k. Regierung zur Superrevision ein.

Nach beendigtem Superrevisions-Verfahren wird sodann dem Kassier und Controleur das Absolutorium ertheilt. Die Superrevisions-Verhandlung wird mit der nächstfolgenden Rechnung im Abdrucke den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Der Vereinsvorstand kann, so oft er es für nothwendig findet, während des Jahres von der Kassa und von den Tagebüchern Einsicht nehmen und hat jährlich wenigstens zweimal mit den beiden Beisitzern unvermutheten Kassasturz vorzunehmen.

§. 40.

Die Distrikts-Geschäftsführer erheben alle Schuldigkeiten der Mitglieder (§. 5, 6, 9, 19, 20, 21, 22 und 23) und zahlen die Pensionen der Wittwen und Waisen; letzteres jedoch nur nach erfolgter Genehmigung der Verwaltung, so oft die Pensionen das Erstemal ausbezahlt werden.

Zu bereits ständigen Ausgaben hat der Geschäftsführer die Genehmigung der Verwaltung nicht nothwendig, er haftet aber dafür, daß die Zahlung nicht statutenwidrig geleistet werde. Im Monat October senden die Geschäftsführer die Distrikts-Rechnung sammt dem Ueberschusse an den Kassier. Allenfalls nothwendige Vorschüsse empfangen sie auf Verlangen von dem Kassier gegen an denselben einzusendende Quittungen. — Erfolgt die Abrechnung von Seite des Distriktsgeschäftsführers nicht zur gehörigen Zeit, so wird deren Einsendung durch den Kassier in Erinnerung gebracht. Ist diese fruchtlos, oder läßt sich der Geschäftsführer den Verdacht der Unordnung zu Schulden kommen, so wird von dem Kassier weitere Einschreitung veranlaßt.

Der Distriktsgeschäftsführer setzt die Verwaltung von allen Vorfällen und Veränderungen, welche für die Anstalt von Interesse sind, in Kenntniß und hat diese genau und klar in die an den Kassier einzusendende Abrechnung zu bemerken und insbesondere bei versetzten Mitgliedern anzugeben, woher und wohin sie gekommen sind. Bezüglich der Personalveränderungen werden die einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektionen dem Geschäftsführer stets Mittheilung machen. Letzterer hat sodann die Ueberweisung an die neue Distriktsgeschäftsführung ungesäumt zu bewirken.

§. 41.

Bei Verhinderung des Vereinsvorstandes nimmt der erste Beisitzer seine Stelle ein. Bei den Berathungen entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 42.

Dem Vorstande, Kassier und Controleur wird von der k. Regierung, so weit dieselbe solches thunlich erachtet, eine mäßige, niemals aber ständige Remuneration ausgesetzt; das übrige Verwaltungspersonal leistet die Funktionen unentgeldlich. Auch bestimmt die k. Regierung das dem Vorstande und Kassier auszuwerfende Regie=Aversum.

Die sich ergebenden Postportos und Botenlöhnungen, die Buchdrucker= und Buchbinderlöhne, die Auslagen für Stempel ꝛc. sowie auch die Kosten der Anschaffung der Geräthe für die Verwaltung und Kassa werden in Rechnung gebracht.

Die Geschäftsführer bringen die Ausgaben für Postportos, Botenlöhnungen und Schreibmaterialien, welche nicht im besondern Interesse eines Mitgliedes oder einer Wittwe erwachsen sind, in der Distriktsrechnung, belegt, in Aufrechnung. — Alle Postportos und Botenlöhne, welche im Interesse Einzelner erwachsen, haben die Betheiligten zu tragen; es haben daher auch die Mitglieder alle Eingaben und Beiträge frankirt einzusenden. Alle Kosten und Auslagen, welche ein Mitglied der Verwaltung durch seine Nachlässigkeit ꝛc. verursacht, hat dasselbe zu tragen.

§. 43.

Die Wahl des Verwaltungspersonals und der Distrikts=Geschäftsführer wird alle 6 Jahre erneuert.

§. 44.

Jeder Gewählte muß die ihm durch die Wahl übertragene Stelle annehmen. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Von der Annahme entschuldigt nur:

a) ein Alter von 60 Jahren;

b) erwiesene körperliche Gebrechlichkeit, und

c) die sechsjährige Begleitung einer Charge in der Verwaltung.

Jedoch ist dem Wahl=Commissär schon vor dem Ausschreiben der Wahl der deßfallsige Entschluß anzuzeigen, damit das treffende Mitglied nicht unter die zu wählenden gesetzt werde.

Die Wahl kann nur für eine Periode ausgeschlagen werden.

§. 45.

Die Aufnahms=Urkunden, gedruckten Jahresrechnungen, Ausstandsverzeichnisse und Erinnerungen zu den Jahresrechnungen werden von dem Vorstande und den beiden Beisitzern, die andern Ausfertigungen der Verwaltung nur von dem Vorstande und dem ersten Beisitzer unterzeichnet und mit dem Vereinssiegel gesiegelt; die Ausfertigungen der Kassa werden von dem Kassier und Controleur unterzeichnet und mit dem Kassierssiegel versehen.

Bayreuth, den 11. Januar 1855.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Martin.

Nr. 834.

Ad Num. 855.

An die K. Stadtschul-Commissionen und sämmtliche kathol. Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Werktagsschulpflichtigkeit der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über die Werktagsschulpflichtigkeit der Jugend an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 1. d. Mts. folgt in Abschrift zur Kenntniß.

Bayreuth, den 3. Februar 1855.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayer.

* * *

Nr. 7801.

An die k. Regierung, K. d. J. v. Schwaben und Neuburg.

(Die Werktagsschulpflichtigeit der Jugend betr.)

St.-M. d. J. f. K.- u. Schul.-Angel.

Der k. Regierung Kammer des Innern wird auf ihren Anfrage-Bericht vom 15. August v. Js. ob solche Kinder, welche bei der Aufnahme in die deutsche Schule noch nicht volle 6 Jahre alt waren, nach vollendetem 6ten Schuljahre gleichzeitig und obwohl sie das 12. Lebensjahr noch nicht vollständig zurückgelegt haben, in die Feiertagsschule zu überweisen, oder ob dieselben ungeachtet des 6jährigen Schulbesuches bis zum vollständig zurückgelegten 12. Lebensjahre die Werktagsschule zu besuchen haben, Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1838, die Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr. (Döll. Bd. IX. §. 980) wurde sub Ziff. 1 und 2 ausgesprochen, daß die Schulpflichtigkeit in den deutschen Schulen Bayerns (Werktags- und Feiertagsschulen) den Zeitraum vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre umfassen und die Aufnahme in die Werktagsschule bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes nach dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre erfolgen solle.

Hievon wurde auch Nichts durch die Ministerial-Entschließung vom 1. September 1839, die Werktags- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr., geändert.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß wenn Eltern ihre Kinder schon vor dem 6. Lebensjahre in die deutsche Schule zu schicken sich veranlaßt finden, dieses eine Sache ihres freien Willens ist, und die Zeit bis zum zurückgelegten 6. Lebensjahre in den für die Dauer der Schulpflichtigkeit verordnungsmäßig festgesetzten und erst mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre beginnenden Zeitraum nicht eingerechnet werden könne.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen und die Beilagen ihres Berichtes im Anschlusse zurückzuempfangen.

München, den 1. Februar 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) v. Bezold.

Nr. 835.

Ad Num. 21,371 — 21,406.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Schulvisitationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ohneracht durch die höchste Ministerial-Verordnung vom 21. November 1839 und deren Beilagen (Verordnungs-Sammlung Seite 516) und durch das Regierungs-Ausschreiben vom 1. April 1845 (Verordnungs-Sammlung Seite 742) die genauen Vorschriften über die Verabfassung der Schulvisitations-Protokolle und Nachweise gegeben sind; ohneracht in allgemeinen Entschließungen und in den alljährlich erlassenen Spezialbescheiden auf die Schulvisitationen darauf hingewiesen worden ist, und vielfache Erinnerungen und Rügen über unvollständige Vorlagen ergingen; und ohneracht in dem Ausschreiben vom 17. März v. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 21) die Distrikts-Schulinspektionen angewiesen wurden, mangelhafte und unvollständige Nachweise sofort zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben: kamen doch wieder viele den Vorschriften nicht entsprechende Visitations-Verhandlungen und besonders ungenügende Nachweise zur Vorlage. Um nun der fortwährenden Erinnerungen, rücksichtlich des formellen Theils der Schulvisitations-Verhandlungen endlich enthoben zu werden und die gleichmäßige und pünktliche Beobachtung der desfalls bestehenden Vorschriften mit Zuverlässigkeit erreichen und durchführen zu können, werden den sämmtlichen Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen in Oberfranken die exemplifizirten Formularien des Schul-Visitations-Protokolls und der Nachweise, welche durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 21. November 1839 vorgeschrieben worden sind, und zwar ergänzt nach den seither erlassenen weiteren Bestimmungen, in so vielen Exemplaren mitgetheilt, als Lokal-Schulinspektoren im Schuldistrikt sich befinden, und werden die sämmtlichen Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken für die genaue Befolgung und Vollziehung mit der ausdrücklichen Bestimmung verantwortlich gemacht, daß gegen diejenigen Distrikts-Inspektionen, welche abermals unvollständige Visitations-Protokolle und Nachweise zur Vorlage bringen sollten, unnachsichtlich mit Ordnungs-Strafen in Geld eingeschritten werden wird, und daß jene Lokal-Inspektionen, welche ungenügende Nachweise leisten, bei Einsendung der Verhandlungen zu benennen sind, um auch gegen diese strafend einschreiten zu können. Die hienach allenfalls zum Anfall kommenden Ordnungs-Strafen sollen in die allgemeine Schullehrer-Wittwenkasse des Kreises fließen; übrigens vertraut man zu dem Diensteifer und der Pflichttreue der Distrikts-Schulinspektoren, daß sie der k. Regierung keinen Anlaß zu Strafeinschreitungen geben werden.

Bayreuth, den 5. März 1855.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Districts-Schulinspection: Mainberg. **Local-Schulinspection:** Bruck.

Protocoll

über die zu Bruck am 20. April von 8 bis 12 Uhr Vormittags abgehaltene Visitation der katholischen Schule daselbst.

Gegenwärtige:

Districts-Polizeibeamter: M. Popp, Landrichter.
Gutsherrschaft:
Gemeinde-Verwaltung: Georg Uebel. Heinrich Röhrer. Joachim Braun. Sebast. Fuchs.

Districts-Schulinspector: Gottfried Herrlein.
Local-Schulinspector: Karl Fischer.
Lehrerpersonal: Jakob Moos.

In Folge der auf heute anberaumten Schulvisitation versammelten sich die Obgenannten.

Nachdem der Local-Schulinspector die versammelte Schuljugend vorgestellt hatte, eröffnete der Districts-Schulinspector die Schule durch eine kurze Anrede, an welche sich Gesang und Gebet von Seite der Schuljugend anreihte, und es ergab sich dabei folgendes Resultat:

Von 38 Werktagsschülern fehlten 2 durch Krankheit entschuldigt.
cf. V.-S. pag. 744.

Von 48 Feiertagsschülern war 1 unentschuldbar abwesend, der die Prüfung am 22. noch bestand.
cf. V.-S. pag. 860. 2.

I. Schulprüfung von 8 bis $11^1/_2$ Uhr.

Gegenstand.	Ergebniss: A. in der Werktags-Schule.			B. in der Feiertags-Schule.	
	Vorbereitungs- und I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	Knaben.	Mädchen.
1. Religion.	I,1.	I,2.*	I,1.	I,2.	I,2.
2. Bibl. Geschichte.	I,2.	I,2.	I,2.	I,2.	I,2.
3. Gedächtnissübungen.	I,1.	I,1.	I,1.	I,2.	I,2.
4. Lesen.	I,2.	I,2.*	I,1.	I,2.	I,2.
5. Schönschreib.	I,2.	I,1.	I,1.	II.1.	I,2.
6. Rechtschreib.	I,2.	I,2.	I,2.	II,1.	I,2.
7. Schriftl. Aufsätze.	I,2.	I,2*	I,2.	II,1.	I,2.
8. Rechnen:					
a) mündlich.	I,1.	I,1.	I,2.	I,2.	I,2.
b) schriftlich.	I,1.	I,1.	I,1.	I,2.	I,2.
9. Weltkunde. insbesond. Kunde d. Vaterlandes.	I,2.	I,2.	I,1.	I,2.	I,2.
10. Gesang.	———	I,2.	I,2.	I,2.	I,2.
11. Zeichnen und Handarbeit.	———	Wurden einige gelungene Zeichnungen vorgelegt. Die weibl. Jugend fertigt unter Leitung der Frau des Schullehrers Handarbeiten im Nähen u. Stricken.		———	———
	I,2.	I,2.	I,1.	I,2.	
		I,2.*		I,2.	

(Redaktionsbemerkung: Bezüglich der Noten-Festsetzung vide Ausschreiben vom 16. October 1857.)

II. Die Resultate der Prüfung gaben zu nachstehenden Bescheiden Anlass:

1) Die Schüler sind zu entwöhnen, sich bei der biblischen Geschichte so an's Wort zu halten.
2) Die I. Klasse hat sich die allgemeinste Kenntniß der Unterscheidungszeichen mehr anzueignen.
3) Im Rechtschreiben müssen die Schüler im Unterscheiden der ähnlich lautenden Wörter besser eingeübt werden.

III. Ferner ergaben sich folgende weitere Wahrnehmungen:

Gegenstand.	Wahrnehmung.	Verfügung.
1. Lehrmethode	Ist etwas viel akromatisch.	Hat sich durch Studium mehr Katechetik anzueignen.
2. Lehrbücher	Sind alle Kinder mit den vorgeschriebenen versehen.	
3. Dictatenhefte, Probeschriften etc.	Die Hefte müssen namentlich bei der I. Klasse reinlicher gehalten werden.	
4. Allgemeiner Stand des Unterrichts,		
a) in der Werktags-	I,2.*	
b) in der Feiertags-Schule	I,2.	
5. Stand der Erziehung und Schulzucht.	Befriedigend.	
Sonstige Bemerkungen.	Sind keine Privatschüler vorhanden. V.-S. p. 749. 5.	

IV. Vorrücken, Ueberweisung und Entlassung.

Die von der Local-Schulinspection nach Beilage 1. des Nachweises, bezüglich des Vorrückens, der Ueberweisung in die Feiertagsschule und der Entlassung, gestellten Anträge werden unter nachstehenden Beschränkungen bestätigt:

1) Der Schüler Franz Rohr hat die II. Klasse zu wiederholen.
2) Die Feiertagsschülerin Kunigunda Daig ihre 17 Schulversäumnisse nachzuholen, bevor sie entlassen wird.
— Die Ueberweisungs-Bescheinigungen sind richtig eingegangen und verzeichnet.
cf. V.-S. p. 884. 1.

Nachdem diese Beschlüsse publicirt waren, wurde die Schuljugend um 11 Uhr entlassen, und zu den weiteren Verhandlungen geschritten, und zwar:

V. Einsichtnahme der Schullocalitäten, Schul- und Lehrgegenstände.

Gegenstand.	Wahrnehmung.	Verfügung.
1. Schulhaus	Sind in der Hausflur einige Platten schadhaft.	Die schadhaften Platten sind durch neue zu ersetzen.
2. Schulzimmer	Bedarf der Ofen eines neuen Rohres.	Ist ein solches anzuschaffen.
3. Schul- und Lehrgeräthe .	Sind vollständig und gut erhalten.	
4. Schulgarten	Ist mit Obstbäumen bepflanzt.	
5. Andere zur Schule gehörige Localitäten und Gründe.		
6. Inventar	Findet sich im Notizenbuche; dieses selbst ist vorschriftsmäßig angelegt.	
7. Registratur	Ist der Pfarr-Registratur einverleibt.	

VI. Anträge, Gesuche, Beschwerden der Schulgemeinde, der Aeltern und Anderer.

Es erschienen und trugen vor:	
Johann Metzner und Heinrich Schmidt bitten, ihre Töchter, welche ihnen zu Hause unentbehrlich seien, vom ferneren Besuch der Feiertagsschule zu dispensiren.	Da die beiden Schülerinnen erst das 16. Lebensjahr erreicht haben, kann diesen Begehren keine Folge gegeben werden.

Hiemit wurde die Verhandlung um 12 Uhr geschlossen, das Protocoll verlesen, der Local-Inspection die genaue Beachtung der sowohl im Nachweise als im Protocolle eingetragenen Erinnerungen und Verfügungen empfohlen, und sodann das Protocoll unterzeichnet.

A. u. s.

M. Popp, Landrichter.
G. Uebel, Ortsvorstand.
H. Röhrer, Pfleger.
J. Braun, }
J. Fuchs, } Deputirte.

Herrlein.
Fischer.
Moos.

VII. Besondere, für die öffentliche Verhandlung nicht geeignete Bemerkungen der Districts-Polizei- und Schul-Behörde.

<table>
<tr><td>1. Im Allgemeinen:</td><td colspan="6">Gehört die Schule zu den Besten des Bezirkes.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">2. Insbesondere:
a) hinsichtlich des Local-Schulinspectors</td><td>Fähigkeiten.</td><td colspan="2">Fleiss.</td><td colspan="2">Sittliches Betragen.</td><td>Hauptnote.</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td colspan="2"></td><td></td></tr>
<tr><td>b) des Lehrpersonals:</td><td>Befähigung</td><td>Kenntnisse.</td><td>Fertigkeiten.</td><td>Amtliche Wirksamkeit.</td><td>Verhalten.</td><td>Hauptnote.</td></tr>
<tr><td>NB.
S. Ausschreiben vom 14. März 1854, Kreis-Amts-Blatt Nr. 22.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

VIII. Anträge und sonstige Bemerkungen.

Schlüsslich vereinigte man sich, Nachstehendes der höchsten Stelle in Antrag und zur besondern Kenntnissnahme zu bringen:

Die k. Regierung wolle dem Lehrer J. Moos, wegen seines Eifers in und außer der Schule, Gesittung und Bildung zu befördern, eine gnädige Anerkennung zu Theil werden lassen.

(L. S.) Popp, k. Landrichter.

(L. S) Herrlein, k. Distrikts-Schulen-Inspektor

Districts-Schulinspection: Mainberg. Local-Schulinspection: Bruck.

Nachweisung

der Local-Schulinspection über den Stand und die Verhältnisse der Schule zu Bruck
für den Zeitraum vom 20. April 1854 bis 4. Mai 1855.

I. Eingetretene Veränderungen in Bezug auf die Schulstatistik.

Gegenstand.	Nachweis des Local-Schulinspectors.	Erinnerungen u. Verfügung d. Distr.-Schulinspectors.
1. Schulort und Schul-Sprengel.	Bruck; Neuhaus 1/4 St.; Röthles 1/8 St. entfernt. cf. V.-S. pag. 885. 7.	
2. Schulabtheilungen.	3 Klassen, jede von 2 Abtheilungen, welche von einem Lehrer zusammen unterrichtet werden.	
3. Lehrpersonal.	Lehrer Moos.	
4. Schullocalitäten u Bauwesen.	Ein gut erhaltenes Schulhaus mit geräumigem Lehrzimmer und Lehrerwohnung.	
5. Schulgründe: (Mehrung, Minderung).	Blieben ohne Mehrung oder Minderung. Ist ein Schulgarten vorhanden; er wird zur Obstbaumzucht verwendet; die jungen Stämmchen werden verkauft. cf. V.-S. pag. 744. 4. b.	
6. Schulfundationsvermögen, Stand desselben.	a) An Gebäuden . . . . 1500 fl. b) An Gründen . . . . 200 fl. c) An Kapital-Vermögen . 2000 fl.	
7. Lehrer-Einkommen (Mehrung, Minderung.)	Beträgt laut der Fassion 280 fl.	
8. Sonstige Bemerkungen.		

II. Kurze Schulchronik für die Dauer der oben bezeichneten Periode.

1. Vorjähr. Visitation; Anstände im Vollzuge der ertheilten Bescheide.	1) Die Visitation der Schule wurde am 18. Mai 1854 d. h. d. k. Distr.-Insp. abgehalten. Die Bescheide: Aneignung eines bessern Lesetons, sowie Eintragung des Datums der Schreibübungen in die Schülerhefte wurden vollzogen. V.-S. p. 744. 4. c.	ad 2. Finden sich 48 Schulbesuche des Lokal-Inspektors im Notizenbuche verzeichnet. — Kr.-A.-Bl. v. 1854 p. 281. 28.
2. Besondere Visitationen, Prüfungen während des Jahres.	2) Besondere Visitationen der k. Distr.-Schulen-Inspektion fanden Statt am 14. Decbr. v. Js. Der k. Lokal-Inspektor besuchte die Schule 48 mal. V.-S. pag. 814. 3.	
3. Anfang u. Schluss der Sommer- und Winter-Schule.	3) Anfang der Sommer-Schule am 1. Mai 1854. Schluß derselben am 31. September. Anfang der Winterschule am 1. October. Schluß am 30. April 1855.	
4 Ferien u. andere Unterbrechungen.	4) Ferien während der Getreid-Aerndte, 2 Wochen, ebensolange zur Zeit der Kartoffel-Aerndte.	
5. Feierlichk., Preisevertheilung, Aufnahme u. Entlassung.	5) Feierlichkeiten fanden nicht statt. — Die Entlassung am 19. Mai; die Aufnahme am 20. Mai 1854.	Sind künftig die Fürstenbilder zu vertheilen.
6. Sonst bemerkenswerthe Vorfälle.		

III. Stand der Schule und des Schulbesuches.

	Vortrag.							Erinnerungen und Verfügungen des Districts-Schulinspectors.
	Stand am Schlusse des Vorjahres.	Zugang.	Abgang.	Gegenwärtiger Stand.	Versäumnisse: entschuldbare.	Versäumnisse: schuldbare.	Versäumnisse: Zusammen.	
A. Werktagsschule:								
a. Knaben	27	3	7	23	450	48	498	Es scheinen zu wenig Geldstrafen verhängt worden zu sein, weßhalb auf d. k. Reg.-Ausschr. vom 3. April 1852 Nr. 12 verwiesen wird.
b. Mädchen	19	4	8	15	420	46	466	
c. Zusammen	46	7	15	38	870	94	964	
B. Feiertagsschule:								
a. Knaben	28	2	—	30	112	23	135	
b. Mädchen	20	2	4	18	24	14	38	
c. Zusammen	48	4	4	48	136	37	173	
Gesammtsumma	194	11	19	86	1006	131	1137	
Angabe der Verfügungen gegen schuldbare Versäumnisse.	Die Versäumnisse wurden, sofern sie schuldbar waren, durch Mahnung, Verweis und Geldstrafen geahndet. An letzteren fielen an: 36 kr. Die entschuldbaren Versäumnisse waren durch eine Kinderkrankheit verursacht; die schuldb. meistens von Kindern zweier liederl. Familien, gegen die polizeil. Hülfe mit Erfolg angerufen ward. cf. V.-S. pag. 863.							

IV. Persönliche Verhältnisse.

Urtheil des Local-Inspectors über 1. das Lehrpersonal:	1) Jakob Moos, 43 Jahre alt, laut Qualifikation der k. Regierung vom . . . . folgende Noten erhalten: Befähigung II,1 u. s. w. Hat dieselben in Bezug auf amtliche Wirksamkeit und Betragen auch in diesem Schuljahre verdient; weßhalb deren Beibehaltung beantragt wird. cf. V.-S. pag. 744 u. 45. 4. f.	
2. die Mitglieder der Local-Schulinspection	2) Nehmen regen Antheil an den Schul-Angelegenheiten und wohnen den Schulsitzungen regelmäßig bei.	
3. die Schulgemeinde	3) Zeigt durchgängig einen guten Sinn für die Schule; zwei liederl. Familien ausgenommen.	Wohnten der Prüfung auch Eltern und andere Personen bei. (cf. V. S. p. 745.)

V. Schulordnung und Schuleinrichtung.

Gegenstand.	Nachweis.	Erinnerungen und Verfügungen des Districts-Schulinspectors.
1. Lehrplan und Stundenordnung: a) der Winter- b) der Sommer-Schule	1) Liegen s. Nr. III. und IV. bei.	Es werden nur die vorgeschriebenen Lehrbücher benutzt. V.-S. p. 863. 16.
2. Lehrbücher u. Lehrmittel.	2) Ein Verzeichniß der Bücher, welche die Schüler gebrauchen und die der Lehrer benützt, liegt s. Nr. V. bei. Sämmtliche Kinder sind im Besitz der Schulbücher. — V.-S. p. 863.	
3. Lehrmethode.	3) Ist sehr gut und anregend.	
4. Schulaufnahme, Vorrücken und Entlassung.	4) Findet vorschriftsmäßig statt und liegt das Verzeichniß Nr. I. bei.	
5. Privat-Unterricht.	5) Wird Keiner ertheilt.	
6. Verdingen, Verwendung der Kinder zum Hüten, etc.	6) Das Ueberweisungs-Verzeichniß liegt vor. V.-S. p. 814. 5. — Die verdungenen Kinder besuchen die Schule fleißig; das Hüten findet nicht zum Nachtheile der Schule statt.	
7. Schullisten. (Censurbögen, Verleselisten, Absenten- u. Schüler-Verzeichniss).	7) Sind vorhanden und werden fleißig und nach Vorschrift geführt.	Wurden eingesehen. Sind die Absenz-Solle nicht mit Bleistift, sondern mit Tinte einzutragen, sonst in der Ordnung.
8. Schulsitzungs-Protocolle.	8) Sind deren 12 vorhanden.	8) Liegen 12 vor. cf. V.-S. pag. 814. 3.
9. Sonstige Bemerkungen.		

VI. Schulzucht und Erziehung.

Gegenstand.	Nachweis.	Erinnerungen und Verfügungen des Districts-Schulinspectors.
1. Aussehen u. Reinlichkeit der Kinder.	1) Die Kinder sehen gesund aus und sind reinlich.	
2. Ruhe, Ordnung u. Aufmerksamkeit.	2) Läßt Nichts zu wünschen übrig.	
3. Folgsamkeit u. sittliches Betragen: a) in der Schule . . b) ausser der Schule . *a*) Werktags-, *b*) Feiertags-Schuljugend.	3) Vorzüglich. Die Werktagsschuljugend ist sehr gut gesittet.	
4. Besuch der Wirthshäuser, Tanzplätze etc.	4) Einige Feiertagsschüler besuchten das Wirthshaus, und wurden deßhalb mit Schul-Arrest bestraft. Ein Feiertagsschüler wegen Rohheit, d. d. k. Landgericht körperlich gezüchtiget.	
5. Häusliche Zucht. Mitwirken der Eltern zur Schul-Erziehung.	5) Die Eltern wirken sehr thätig die Schul-Erziehung mit. Der öffentliche Gottesdienst wird an den Sonn- und Festtagen von den Schülern sehr fleißig und andächtig besucht; (an den Werktagen auch vor der Schule.)	

VII. Schulvermögen.

		Erinnerungen u. Verfügungen des Districts-Schulinspectors.
1. Vortrag des Abschlusses der Schulcassa-Rechnung.	Einnahme . . . . . 112 fl. Ausgabe . . . . . 101 fl. Aktiv-Rest 11 fl.	Müssen, da ein Aktiv-Rest besteht, die Fürstenbilder angeschafft u. vertheilt werden.
2. Sonstige Bemerkungen.		

VIII. Wünsche und Anträge des Local-Schulinspectors.

Der Local-Schulinspector erlaubt sich folgende Wünsche und Anträge zu stellen: Es wolle dem Lehrer Moos wegen seines sorgfältigen Ueberwachens der Schüler außer der Schulzeit die gnädige Anerkennung der k. Regierung erwirkt werden. cf. V.-S. p. 745. 7.	Wird eine dahin abzielende unterth. Bitte gestellt werden.

IX. Wünsche, Anträge und Beschwerden des Lehrpersonals.

———

Karl Fischer,
k. Local-Schul-Inspector.

Anhang.

Protocoll

über die außerordentliche Visitation der deutschen Schule zu . . . . am . . . . 18 . . von . . bis . . Uhr . . Mittags.

Gegenwärtig:
der k. Regierungs-Kommissär . . . .
„ „ Distrikts-Polizeibeamte . . . .
„ „ „ Schul-Inspektor . . . .
„ „ Lokal-Schulinspektor . . . .
die Mitglieder der Lokal-Schul-Inspektion:

In Folge Entschließung der kgl. Regierung von Oberfranken vom . . . ten . . . . 18 . . wurde der nebenbemerkte Regierungs-Kommissär beauftragt, im Schuldistrikt . . . . . . eine außerordentliche unvermuthete Visitation mehrerer deutscher Schulen vorzunehmen.

Derselbe begab sich daher heute um . . . Uhr . . . . . Mittags hierher in das Schulzimmer, wo er den Schullehrer . . . . antraf, als er eben Unterricht in . . . . ertheilte. Auf mündliche Einladung hatten sich noch die Nebenbenannten eingefunden. Die Zahl der anwesenden Schulkinder betrug . . . und fehlten somit . . ., davon . . aus begründeten Ursachen entschuldigt und . . . ohne Entschuldigung.

Der k. Kommissär schritt sofort zur Prüfung der Schüler aus folgenden Lehrgegenständen, welche er größten Theils selbst vornahm, außerdem durch den Lehrer zur Beurtheilung dessen Lehrmethode nach besonderer Anweisung abhalten ließ und welche folgendes Ergebniß lieferte:

	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.
1) Religions-Kenntnisse			
2) Biblische Geschichte			
3) Gedächtniß-Uebungen			
4) Lesen			
5) Schönschreiben			
6) Rechtschreiben			
7) Schriftliche Aufsätze			
8) Rechnen, mündlich			
9) „ schriftlich			
10) Weltkunde, insbesondere Kunde des Vaterlandes			
11) Gesang			

Hiernach verdient diese Schule mit besonderer Rücksicht auf die wichtigsten Lehrgegenstände die Gesammt-Note . . . .

Die versammelte Jugend wurde alsdann unter angemessenen Ermahnungen und nöthig erachteten Erinnerungen von Seite des k. Regierungs-Kommissärs nach einem kurzen Gesang und Schlußgebet entlassen.

Nach diesen Ergebnissen fand sich der k. Kommissär zu folgenden Bemerkungen und Weisungen veranlaßt:

1) Ueber den Unterrichtsstand nach den einzelnen Lehr-Gegenständen.
2) Bezüglich der vorgelegten Schönschreib- und Diktatenhefte von Anfang des laufenden Schuljahres an.
3) In Absicht auf äußere Ordnung und Disciplin, (Ruhe, Aufmerksamkeit, Reinlichkeit der Schüler), Vorhandenseyn der Schulbücher und Zustand derselben.
4) Rücksichtlich der Lehrmethode, der Aussprache, der äußeren Haltung und des reinlichen Aussehens des Lehrers.

Hierauf ging der k. Kommissär zur Untersuchung der äußeren Schulverhältnisse, soweit es in seinem Auftrag lag, über

1) Schullokalitäten:

a) Ob Reparaturen nothwendig und bereits angeordnet sind oder nicht.
b) Schulzimmer, ob es reinlich und geräumig zur Aufnahme aller Schüler ist oder nicht.

2) Schulbesuch:

a) Schullisten.
b) Schulversäumnisse.

3) Lehrplan und Stundenordnung:

ob vorhanden und vom Lokal-Schulinspektor geprüft und bestätigt und gehörig beobachtet wird.

4) Schulsitzungs-Protokolle von Anfang des Schuljahrs an.
5) Notizenbuch:
6) Zu Schlusse wurden die Anwesenden aufgefordert, allenfallsige Anträge und Wünsche anzugeben, welche eine schleunige Erledigung von Seite der k. Regierung erheischten und worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen werden würde, worauf dieselben erklärten, daß sie . . . . anzubringen hätten.

Hierauf wurde dieses Protokoll geschlossen und von allen Anwesenden zur Anerkennung unterzeichnet, eine Abschrift desselben aber dem Distrikts-Schulinspektor mitgetheilt.

Nr. 836.

Ad Num. 17,651.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.
(Die Visitation der deutschen Schulen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu den erlassenen Bescheiden an die Distrikts-Schulinspektionen über die Visitation der deutschen Schulen pro 1854 ergeht nach dem Antrag des Kreisscholarchats noch folgende allgemeine Entschließung:

1) Nach der höchsten Ministerial-Verordnung vom 21. November 1839, Nr. VII. (Schul-Verordn.-Samml. p. 518) soll der Bericht über die Schulvisitation von den Distrikts-Schulbehörden gemeinschaftlich erstattet werden.

   Diese Bestimmung wird hierdurch in Erinnerung gebracht und erwartet, daß der von dem Distrikts-Schulinspektor verabfaßte Visitationsbericht auch von dem Distrikts-Polizeivorstand mitunterfertigt werde.

2) Die Bestimmung in dem Ausschreiben vom 3. Mai 1834, Ziff. 3 (Schul-Verordn.-Sammlung p. 331), wonach es ausnahmsweise bei überfüllten Schulen gestattet ist, die Schule in 2 Abtheilungen zu trennen, sofern ein zweites Schulzimmer nicht ausgemittelt und ein Gehilfe nicht aufgestellt zu werden vermag und wonach jede Abtheilung täglich 3 und am Mittwoch und Samstag 2 Stunden zu erhalten hat, wird zur genauen Beobachtung nachdrücklich in Erinnerung gebracht, und denjenigen Distrikts-Schulinspektionen in deren Bezirken sich solche Schulabtheilungen befinden, der Auftrag ertheilt, bei der nächsten Schulvisitation genau zu erheben, ob und aus welchen Gründen die Trennung noch fortbestehen müsse, oder wieder aufgehoben werden könne, und das hierüber aufzunehmende besondere Protokoll sofort mit gutachtlichem Bericht, unter Angabe der Schülerzahl und der Räumlichkeiten vorzulegen.

   Die Lokalinspektoren haben in dem zu fertigenden Nachweise sub Nr. I. Ziff. 2 stets bestimmt anzugeben, ob eine Abtheilung stattfindet oder nicht.

3) Das der Nachweisung Nr. V. Ziff. 4 (Schul-Verordn.-Samml. p. 526) als erste Beilage beizufügende Schülerverzeichniß, unter Bezeichnung derjenigen, welche zum Vorrücken, Ueberweisen in die Sonntagsschule und zur Entlassung beantragt werden, wird häufig bei den Visitations-Verhandlungen vermißt, und daher den Distrikts-Inspektoren die Weisung ertheilt, für die Uebergabe und Vorlage Sorge zu tragen.

4) Da das nach dem Ausschreiben vom 25. Februar 1850, Ziff. 5 (Schul-Verordn.-Samml. p. 814) zu den Visitations-Verhandlungen zu bringende Verzeichniß über die im Laufe des Schuljahres an andere Schulen übergetretenen Schüler nicht allenthalben pünktlich geführt ist und die Ueberweisung zuweilen unterblieben zu sein scheint, so haben die Distrikts-Schulinspektionen auf die genaue Uebergabe mit der Ueberweisungs-Bescheinigung als Belege zu dringen, dieselben zu prüfen, dieses in der Nachweisung Nr. V. Ziff. 6 stets zu bemerken und das Verzeichniß, jedoch ohne die Belege, den Visitations-Verhandlungen beizufügen.

5) Auf die Anfragen über den Austrittstermin aus der Sonntagsschule ergeht bezüglich des mehrfach mißverstandenen Ausschreibens vom 12. October 1853 folgende Erwiederung: Die höchste Ministerial-Entschließung vom 24. November 1838, Ziff. 3 (Schul-Verordn.-Samml. p. 489) bestimmt, daß der Austritt aus der Sonntagsschule alljährlich nur einmal stattzufinden habe, und daß der 4. Curs ohne Rücksicht darauf, ob der Austrittstermin einige Zeit vor oder nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre fällt, zusammen zu entlassen sey.

Die Visitations-Instruktion vom 1. April 1845 berichtigt zur Rubrik IV. (Schul-Verordn.-Samml. p. 749) die hierüber vorgekommenen Anstände dahin, daß auch diejenigen Sonntags-Schüler und Schülerinnen, welche zur Zeit der Schulprüfung das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, aber noch vor der nächsten Prüfung 18 Jahre alt werden, besonders zu prüfen sind, und daß dieselben, wenn sie wenigstens die Note II. 2. erhalten haben, sobald sie im Laufe des Kalenderjahres das 18. Jahr zurücklegen, von der Lokalinspektion entlassen werden dürfen, in welchem Falle jedoch die ausgefertigten Entlassungsscheine dem Distriktsinspektor zu Unterschrift vorgelegt werden müssen.

Diese im Einklange stehenden Bestimmungen sollten durch das Ausschreiben vom 12. October 1853 in Erinnerung gebracht werden, da von einzelnen Distriktsinspektionen irrig verfahren wurde, indem sie sowohl jene Schüler, welche vor der Schulprüfung im Kalenderjahr das 18. Lebensjahr zurückgelegt hatten, sofort, ohne die Prüfung abzuwarten, entlassen, als auch jene, welche nach der Schulprüfung, jedoch im Laufe des Kalenderjahrs 18 Jahre alt wurden, eines Theils sogleich nach der Schulprüfung den Austritt gestatteten, anderen Theils bis zur Schulprüfung im nächsten Jahre in der Schule zurückhielten, während erstere bis zur Schulprüfung und letztere bis zum erreichten 18. Lebensjahre die Sonntagsschule besuchen müssen. Das Verfahren wird daher wiederholt in der Art bestimmt, daß jährlich nur einmal, und zwar bei der Schulprüfung die Entlassung aus der Sonntagsschule durch den Distrikts-Schulinspektor stattzufinden hat, daß aber diejenigen, welche erst nach der Prüfung, jedoch noch im Laufe des Kalenderjahrs 18 Jahre alt werden, nach dem Gesetz bis zur Erreichung dieses Alters die Sonntagsschule zu besuchen und alsdann die Entlassungsscheine zu erhalten haben. Das Verbleiben in der Sonntagsschule bis zur Schulprüfung im nächsten Jahre hat aber nur bei ungenügender Befähigung und aus besonderen Gründen nach Beschluß der Schulinspektion zu geschehen.

6) Diejenigen Latein- oder Gewerb-Schüler, welche, ohne diese Schule durch alle Klassen besucht und absolvirt zu haben, austreten, müssen gleichwie die deutschen Schüler, die Sonntagsschulen bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre besuchen und sind hiezu anzuhalten. Damit nun die Lokal-Schulinspektionen, in deren Bezirken dieselben nach dem Austritte sich aufhalten, hievon Kenntniß erlangen, sollen die Rektorate angewiesen werden, den Inspektionen hievon Mittheilung zu machen.

7) Die höchste Bestimmung vom 26. Februar 1838 (Schul-Verordn.-Samml. p. 462), daß die Kinder nicht vor dem 6. Jahre als wirkliche Schüler aufgenommen werden, und erst nach erreichtem 12. Lebensjahre aus den katholischen Schulen und 13. Jahre aus den protestantischen Schulen entlassen werden, in die Sonntagsschulen übertreten dürfen, wird hierdurch zur genauen Befolgung nachdrücklichst in Erinnerung gebracht.

8) Aus den Visitations-Protokollen Nr. III. ist häufig nicht ersichtlich, ob die Schreib- und Diktatenhefte vollständig, d. h. auf das ganze Jahr und von allen Schülern geführt und vorgelegt worden sind, was künftig von den Inspektoren genau zu bemerken und zu erwähnen ist. Ebenso haben die Inspektoren darüber zu wachen, daß die Diktaten nicht zuerst an die Tafel geschrieben und korrigirt und alsdann erst eingeschrieben werden, wie es bisher vielfach geschieht, sondern daß sie zuerst eingeschrieben und dann von den Lehrern korrigirt werden, und überhaupt muß von Seite vieler Lehrer auf das Rechtschreiben mehr Mühe und Eifer verwendet werden.

9) In den Nachweisungen haben die Lokal-Schulinspektoren den Durchschnitt der entschuld- und der schuldbaren Schulversäumnisse und den Betrag der verfügten und der eingegangenen Geldstrafen stets genau anzugeben, überhaupt die Schulversäumnisse möglichst mit Geld zu bestrafen, da nur auf diese Weise die Eltern eher gezwungen werden können, daß sie ihre Kinder zum pünktlichen Schulbesuch anhalten.

10) In dem Visitationsbericht muß genau angegeben werden, ob die Geistlichen den Religionsunterricht in den Schulen ertheilen, und wo dieses nicht geschieht, den Grund des Unterlassens.

11) Ohnerachtet in dem Ausschreiben vom 11. März v. Js. Ziff. 11, (Kreisamtsblatt Seite 283) die genaue Beobachtung der Statuten über die Fortbildungs-Anstalt der deutschen Schullehrer vom 10. Mai 1844 wiederholt nachdrücklich in Erinnerung gebracht worden ist, haben doch noch viele Lehrer und meistens solche, welchen eine bessere Ausbildung besonders nothwendig ist, die Conferenzen weder regelmäßig besucht, noch schriftliche Arbeiten geliefert, und sind auch nicht allenthalben die vorgeschriebenen 5 Conferenzen abgehalten und 4 Fragen zur schriftlichen Beantwortung gegeben worden. Um nun auch für diesen wichtigen Theil des deutschen Schulwesens endlich eine so nothwendige Ordnung herbeizuführen, werden die Distrikts-Schulinspektoren für die gehörige Aufrechthaltung der Statuten wiederholt besonders verantwortlich gemacht und angewiesen, nach jeder abgehaltenen Schullehrer-Conferenz das hierüber aufgenommene Protokoll sich vorlegen zu lassen, und diejenigen Lehrer, welche ohne gehörige Entschuldigung ausgeblieben sind, mit Ordnungsstrafen in Geld zum Besten des Schulfonds des Wohnorts des nachlässigen Lehrers zu belegen, und ebenso gegen jene Lehrer zu verfahren, welche die schriftlichen Themate unbeantwortet gelassen haben. Die Strafverfügungen sind den Berichten über die Lehrerconferenzen beizulegen.

Uebrigens gibt sich die K. Regierung der Erwartung hin, daß es nur dieser ernsten Mahnung bedarf, um auch die hierin nachlässigen Lehrer zur getreuen Erfüllung ihrer Pflicht im eigenen Interesse zu bringen.

12) Sobald Aenderungen in den Personen der Conferenzvorstände entstehen, haben die Distrikts-Schulinspektoren sofort Anzeige zu erstatten und Vorschläge zu machen.

13) Wegen der noch immer vorkommenden unvollständigen Vorlagen und Nachweisungen wird auf das besondere Ausschreiben verwiesen.

Bayreuth, den 8. März 1855.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 837.

Ad Num. 1154.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Ferien an den deutschen Schulen in den Städten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescript vom 17. d. Mts. ist auf diesseitigen Antrag genehmigt worden, daß die Ferien an den deutschen Schulen in Städten, wo Gymnasien und Lateinschulen sich befinden, in der Dauer von vier Wochen alljährlich im Monat September abgehalten werden, daß aber in den kleineren Städten und Märkten es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Ferien der deutschen Schulen zum Theil auf die Zeit der Getreide-, zum Theil auf die Zeit der Kartoffel-Aerndte verlegt sind, auch fernerhin zu belassen sei, und daß hienach in denjenigen Städten, wo die Ferien im Herbste stattfinden, die Schulprüfungen vor Beginn der Ferien, also im Monat August abgehalten werden, und somit die Entlassung aus der Werk- und Sonntagsschule auch erst zu dieser Zeit nach geschehener Prüfung zu erfolgen hat.

Die 3 Stadtschulen-Commissionen und die Distrikts-Schulinspektionen Kulmbach und Wunsiedel haben

sich besonders hiernach zu achten, jedoch den Termin zur Vorlage des Visitations-Berichts, 15. September, einzuhalten.

Bayreuth, den 20. März 1855.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 838.

Ad Num. 19,936.

An sämmtliche Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Abtheilung großer Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 8. d. Mts. über die Schulvisitationen, Ziff. 2, wird rücksichtlich der Abtheilung überfüllter Schulen mit Bezugnahme auf die Regierungs-Entschließung vom 3. Mai 1854 zur Nachachtung bemerkt, daß in den Winterschulen auch am Mittwoch für jede Abtheilung 3 Stunden Unterricht zu geben, somit der Nachmittag nicht frei ist, und daß am Samstag Vormittags statt 3 Stunden 4 Stunden, nämlich für jede Abtheilung 2 Stunden zu halten sind.

Bayreuth, den 31. März 1855.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 839.

Ad Num. 1710.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, Stadtschulen-Commissionen, Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Das Verdingen schulpflichtiger Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bei höchster Stelle die Frage angeregt worden, ob nicht das durch Verordnung vom 5. Juni 1813 (Döllingers Verordnungssammlung Bd. IX., Abth. 3, S. 1463) und das hierauf erlassene allgemeine Regierungs-Ausschreiben vom 24. Juli 1813 (Schulverordnungs-Sammlung Bd. I., Nr. 121) beschränkte Verdingen schulpflichtiger Kinder, gänzlich zu verbieten sey.

Nachdem jedoch das unbedingte Verbot des Verdingens schulpflichtiger Kinder manchfache Inconvenienzen nach sich ziehen, insbesondere den armen Familien die Möglichkeit benehmen würde, sich auf diese Weise eine Erleichterung in ihrem Nahrungsstande zu verschaffen, nachdem überdies hiedurch solchen Kindern selbst die ihnen durch das Verdingen dargebotene Gelegenheit zur Arbeit entzogen und ihre Verwendung zum Betteln erleichtert würde, so wurde durch eine höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, d. d. 29. v. Mts., Nr. 4524, angeordnet, daß dem Antrage auf ein gänzliches Verbot des Verdingens schulpflichtiger Kinder im Allgemeinen eine Folge nicht gegeben werde, und es auch fernerhin bei der erwähnten Verordnung vom 5. Juni 1813, beziehungsweise dem allegirten allgemeinen Regierungs-Ausschreiben vom 24. Juli 1813, sein Verbleiben habe.

Die obengenannten Behörden haben sich den strengen Vollzug derselben angelegen seyn zu lassen, und namentlich darauf genau zu achten, daß Dispensationen vom Schulbesuche wegen des Verdingens, wenn sie mißbräuchlich vorgekommen sein sollten, in keinem Falle mehr stattfinden.

Eine Ausnahme von der beregten Verordnung erscheint nur hinsichtlich des Verdingens der schulpflichtigen Jugend zum Viehhüten, welches hauptsächlich im Sommer auf dem Lande gebräuchlich ist, geboten.

Diese Beschäftigung entzieht die schulpflichtigen Kinder nicht nur am meisten dem Schulbesuche, sondern übt auch in intellektueller und moralischer Beziehung einen äußerst nachtheiligen Einfluß auf dieselben aus, indem sie sich selbst überlassen in ein müssiges, dumpfes Hinbrüten und zuletzt in Stumpfsinn verfallen und durch den beständigen Umgang mit dem Vieh zur Rohheit und Unsittlichkeit verleitet werden.

In Folge der oben erwähnten höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. v. Mts. wird demnach das Verdingen der schulpflichtigen Jugend zum Zwecke des Viehhütens durchgehends untersagt und werden die genannten Behörden beauftragt, dafür zu sorgen, daß dieses Verbot allerwärts genauestens beobachtet werde.

Bayreuth, den 10. Juni 1855.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Leopolder.

Dobmayr.

Nr. 840.

Num. 5105.

Königreich Bayern.

L. S.

An die kgl. Regierung Kammer des Innern von Oberfranken.

(Die Feier des sogenannten Gregoriusfestes betr.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die k. Regierung Kammer des Innern erhält hiemit unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 24. Juli v. Js., Nr. 6926, die Vorstellung der Stadtgemeinde Culmbach und der Marktsgemeinde Thurnau vom 2. dieses und 5. v. Monats und zwar die erstere im Originale, die letztere im Duplikate, wonach die genannten Gemeinden um Fortbestand des sogenannten Gregoriusfestes in der bisherigen Weise gebeten haben.

Aus diesem Anlasse und in der Erwägung, daß in Culmbach und Thurnau sich die Sitze von Distrikts-Polizei-Behörden befinden, welche eine unmittelbare Aufsicht führen können, wird ausnahmsweise und unter Aufrechthaltung der in dem Berichte vom 31. August v. Js. sub 1 und 2 angeführten Beschränkungen, die Abhaltung von Musik bei dem Gregorifeste in Culmbach und Thurnau, jedoch mit ausdrücklicher Beschränkung auf werktagsschulpflichtige Kinder und nicht länger als bis 7 Uhr Abends, wofür die Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden verantwortlich zu machen sind, gestattet.

Sollten dennoch Mißbräuche vorkommen, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern ermächtiget, die hiemit nur ausnahmsweise ertheilte Erlaubniß sofort zurückzunehmen.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern das Geeignete zu verfügen.

München, den 17. Juni 1855.

Auf Seiner kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath.
von Bezold.

Ad Num. 1802.

Nr. 841.

An das kgl. Landgericht Kulmbach.

(Die Feier des sogenannten Gregoriusfestes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadtgemeinde Culmbach hat in einer bei höchster Stelle eingereichten Vorstellung vom 2. l. Mts. erneuert um Gestattung des Fortbestandes des sogenannten Gregoriusfestes in der bisherigen Weise gebeten.

Durch eine höchste Entschließung aus dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. pr. 19. l. Mts., rubrizirten Betreffs ist nun in der Erwägung, daß in Kulmbach sich der Sitz einer Distrikts-Polizeibehörde befindet, welche eine unmittelbare Aufsicht führen kann, ausnahmsweise und unter der Beschränkung, daß

1) die Wiesenfeste nicht länger, als einen Tag gefeiert, und
2) mit denselben keine Bälle und Tanzbelustigungen für die Erwachsenenen verbunden werden, die Abhaltung von Musik bei dem Gregorifeste in Culmbach, jedoch mit ausdrücklicher Beschränkung auf die werktagsschulpflichtigen Kinder und nicht länger als bis 7 Uhr Abends, wofür der Vorstand der Distrikts-Polizeibehörde persönlich verantwortlich ist, gestattet worden.

Indem dies dem k. Landgerichte zur eigenen Kenntnißnahme und zur Verständigung des Stadtmagistrats Culmbach eröffnet wird, wird dasselbe beauftragt, für die genaueste Einhaltung der angegebenen Beschränkungen bei Vermeidung der höchsten Orts anbefohlenen Verantwortlichkeit des Amtsvorstandes zu sorgen, und nach Beendigung des Festes über die Art und Weise der Begehung desselben zu berichten, um die nur ausnahmsweise ertheilte Erlaubniß sofort wieder zurückzunehmen, wenn Mißbräuche vorkommen sollten.

Bayreuth, den 20. Juni 1855.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Num. 7425.

Nr. 842.

Königreich Bayern.

L. S.

An die k. Regierung K. d. Innern von Oberfranken.

(Die Ferien in den weiblichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Bei dem unterfertigten k. Staatsministerium ist Beschwerde darüber erhoben worden, daß in einigen weiblichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten erhebliche Abweichungen von der durch die revidirte Schulordnung (§. 28 u. 67) für die lateinische Schulen und Gymnasien vorgeschriebenen Anfangs- und Endterminen des Schuljahres stattfinden, wodurch, abgesehen von der mitunter nicht zweckmäßig bestimmten Ferienzeit, Störungen im Familienleben veranlaßt würden.

Die k. Regierung K. d. Innern erhält daher den Auftrag, die Verlegung der Ferienzeit in den weiblichen Erziehungs-Instituten ihres Bezirkes auf den durch die Schulordnung hiefür bestimmten Zeitraum zu veranlassen und den Vollzug oder die entgegenstehenden Bedenken anher zur Anzeige zu bringen.

München, am 9. August 1855.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der Generalsekretär.
An dessen Statt
der Ministerial-Assessor
Freiherr von Hermann.

Nr. 843.

Ad Num. 2010.

An die k. Stadtschulen-Commissionen und sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Den Vorbereitungs-Unterricht für die Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Hauptgebrechen bei der Schullehrer-Bildung hat sich bisher die mangelhafte Vorbereitung der Schullehrlinge gezeigt, welche meist darin entschuldiget zu werden pflegt, daß die Schullehrlinge zu arm sind, um den Vorbereitungslehrer angemessen zu honoriren, während dieser für die zu leistende geringe Vergütung nicht geneigt ist, auf deren Ausbildung diejenige Zeit zu verwenden, welche das Regulativ vorschreibt. Da der Unterricht bei Vorbereitungslehrern aus den wichtigsten Gründen immerhin als der zweckmäßigste für die Ausbildung der Schullehrlinge erscheint und auch bei der bevorstehenden Revision des Regulativs für die Schullehrer-Bildung keineswegs beabsichtiget wird, hievon abzugehen; so ist es zur Erreichung des Zweckes nothwendig, bei der Auswahl der Vorbereitungslehrer mit der möglichsten Umsicht zu verfahren und deren in jedem Kreise nur eine beschränkte Zahl aufzustellen, welche nicht nur in Bezug auf Befähigung, sondern namentlich auch in Hinsicht auf possitiv christlichen Glauben, streng sittliches Betragen, verlässige staatsbürgerliche Gesinnung, die nöthigen Garantien gewähren; an Orten wohnen, wo entweder der Sitz eines Pfarramtes ist, oder doch ohne alle Hindernisse ein regelmäßiger Religions-Unterricht durch einen Geistlichen an die Schullehrlinge ertheilt werden kann, ferner die nöthigen Räumlichkeiten besitzen, um die Schullehrlinge in ihrem eigenen Hause unterzubringen oder an solchen Orten angestellt sind, wo dieß bei verlässigen Familien möglich ist; endlich die erforderliche Zeit haben, um ohne Benachtheiligung ihres Berufes dem Vorbereitungs-Unterrichte in den hiefür erforderlichen vorgeschriebenen Stunden sich zu widmen. Solchen Vorbereitungslehrern sollen nun zu Folge eines in Mitte liegenden höchsten Rescripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. Juli l. Js., Nr. 6559 angemessene Remunerationen verliehen werden, bei deren Vertheilung vorzugsweise auf die Zahl der von ihnen vorbereiteten Schullehrlinge und deren Leistungen bei den Jahres- und Aufnahms-Prüfungen in das Schullehrer-Seminar Rücksicht zu nehmen ist.

Zu diesem Ende hat denn auch das genannte k. Staats-Ministerium neben jener Position, welche die unterfertigte Stelle schon von 18⁵⁵/₅₆ an im Kreisbudget erwirkt hat, einen besonderen Zuschuß aus Staatsfonds von 1500 fl. mit Worten Eintausend fünfhundert Gulden für den Kreis Oberfranken zu Verfügung gestellt. Die Verwendung dieser Mittel für den bezeichneten Zweck geschieht nun zunächst für das Bildungsjahr 18⁵⁵/₅₆, und zwar in der Art, daß auf Grund der gutachtlichen Vorschläge der k. Distrikts-Schulinspektionen und der besonderen Gutachten der Bezirks-Prüfungs-Commissäre resp. auch der Commissionen für die Aufnahms-Prüfung der Schullehrlinge in die Seminarien Altdorf und Bamberg — Mitte August 1856, die Repartition und Einweisung der Fonds für die daraus Bedachten bei den k. Rentämtern zu erfolgen hat.

Indem die untengenannten Distrikts-Schulbehörden von dieser neuen, das allgemeine Schulinteresse wesentlich fördernden Einrichtung, Kenntniß erhalten, werden dieselben zugleich beauftragt, hievon den Lokal-Schulinspektionen und Lehrern des Bezirkes zu ihrer Wissenschaft beziehungsweise zur Aufmunterung und pünktlichen Darnachachtung sachgemäße Eröffnung zu machen.

An den pro 18⁵⁵/₅₆ bereits genehmigten Stand der Vorbereitungslehrer soll vorerst keine Aenderung getroffen worden; doch muß die Liste dieses Personales mit genauer und pflichtmäßiger Beachtung der vorangedeuteten Momente in nächster Zeit einer Revision unterstellt werden, worüber besondere Entschließung ergehen wird.

Was nun insbesondere die Vertheilung der Fonds quaest. pro $18^{55}/_{56}$ angehet, so werden

1) Die Distrikts-Schulbehörden angewiesen, bis 1. August 1856 mit Rücksicht auf die vorstehend an einen Vorbereitungslehrer geforderten Eigenschaften und Bedingungen ein, möglichst in tabellarischer Form zu fassendes Gutachten über die Verdienstlichkeit der, in ihren resp. Bezirken aufgestellten Vorbereitungslehrer und über die Größe der für solche flüßig zu machenden Remuneration, berichtlich hieher in Vorlage zu bringen.

2) Zugleichen haben die Bezirksprüfungs-Commissäre für Schullehrlinge (Conf. deren Aufstellung im Kreisamtsblatt Nr. 27 des h. Jahres) bis zu gleichem Datum, bis wohin die Jahres-Prüfungen der Schullehrlinge beendigt sein müssen, ein spezielles Gutachten über die Befähigung der Schullehrlinge und resp. über die hieraus mehr oder weniger abzuleitende Fähigkeit und Wirksamkeit, sowie über den überhauptig wahrgenommenen Einfluß der Vorbereitungslehrer auf die Schullehrlinge und ob hiernach die Vorbereitungslehrer zu einer Remuneration würdig erachtet werden, anher zu erstatten.

Und zu gleichem Gutachten wird auch an die k. Schullehrer-Seminars-Inspektionen, beziehungsweise an die Prüfungs-Commissionen für die Aufnahme der Schullehrlinge in das Seminar die Aufforderung ergehen. Es ist hiernach das Weitere zu verfügen.

Bayreuth, den 10. August 1855.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 844.

An die k. Regierung Kammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Disziplinäre Untersuchung gegen einen Schullehrer wegen Mißbrauchs des Züchtigungs-Rechtes betr.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Da aus den mit gesonderter Entschließung hiemit zurückfolgenden Verhandlungen hervorgeht, daß ein Schullehrer den bestehenden ausdrücklichen Verboten zum Trotze mit Wissen und ohne Einschreiten der betreffenden Lokal-Schulinspektion, als gewöhnliches Strafmittel das Schütteln der Kinder bei den Haaren und Schläge auf den Kopf und in das Gesicht angewendet, auch mitunter 2 Kinder mit den Köpfen heftig aneinander gestoßen hat, so daß nach vorliegenden, wenn auch nicht vollständig bewiesenen Behauptungen, Krankheit, ja sogar Harthörigkeit der Kinder die Folge solcher Mißhandlungen war, und endlich der traurige Fall konstatirt ist, daß ein Knabe, welcher Morgens gesund zur Schule gegangen war, nachdem er wegen eines sehr unbedeutenden Vorfalles von dem Lehrer durch heftiges Schütteln bei den Haaren und einige Schläge in das Gesicht gezüchtiget worden war, unmittelbar hierauf erkrankte und noch am selben Tage starb; und das Gutachten des Medizinal-Comites der Universität Würzburg dahin geht, daß dieser Knabe an einem Gehirn-Blutschlage gestorben ist, von welchem es wahrscheinlich aber nicht gewiß ist, daß er unmittelbare Folge der vorausgegangenen Abstrafungsart in der Schule war: wird die k. Regierung K. d. Innern angewiesen, der betreffenden Lokal-Schulinspektion die Duldung der angewendeten verbotenen Strafart ernstlichst zu verweisen, zugleich aber den betrübenden Fall sämmtlichen Lehrern des Regierungs-Bezirkes durch die vorgesetzten Schulbehörden zur Warnung mittheilen und ihnen eröffnen zu lassen, daß Ueberschreitungen des Züchtigungs-Rechtes und Anwendung verbotener Strafen unnachsichtlich die schärfste disciplinäre Einschreitung und nach Umständen die gänzliche Entlassung vom Lehrdienste zur Folge haben würden.

Die Schulaufsichtsbehörden sind zur strengen Aufsicht in dieser Beziehung und zur Anzeige vorkommender Ueberschreitungen bei den vorgesetzten Stellen und Behörden bei eigener Verantwortung anzuweisen.

München, den 3. October 1855.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Nr. 845.

Ad Num. 33,002.

An die Stadtschulen-Commission in N.

(Die Sonntags-Handwerksschule, hier den Sonntagsschulbesuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer vorliegenden Anzeige sollen die sonntagsschulpflichtigen Lehrlinge, wenn sie auch nur einzelne Lehrstunden an der Handwerksschule, z. B. nur den Unterricht im Freihandzeichnen besuchen, von dem Besuch der allgemeinen Sonntagsschule sich entbunden halten und auch hievon freigelassen werden. Da nun dieses unzulässig ist, und hierdurch der nothwendige Unterricht in den Realien, namentlich in der deutschen Sprache, welcher an der Handwerksschule zur Zeit nicht ertheilt wird, unterbleiben würde, so hat die k. Stadtschulen-Commission genau darüber zu wachen, daß die sonntagsschulpflichtigen Lehrlinge auch die allgemeine Sonntagsschule gehörig besuchen und nöthigenfalls wegen Versäumnisse strafend eingeschritten werde.

Bayreuth, den 26. October 1855.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

v. Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 846.

Ad Num. 17,395.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberfranken.

(Dominikalsteuer der Schulstelle in Förbau betr.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach der Ertragsfassion der Schul- und Kirchendienersstelle zu Förbau vom Jahre 1853 und der im Jahre 1851 erhobenen Dominikal-Steuerfassion sind die neuerlich zur Besteuerung gezogenen Einkünfte dieser Dienstesstelle dreierlei Art:

1) Getreid und andere Natural-Reichnisse von Seite der fürstlich Schönburgischen Guts- und Patronats-Herrschaft;
2) Gewisse Reichnisse an Korn und Gerste von Seite mehrerer Gemeindeglieder;
3) Läutgarben an Korn und Haber von Seite der Grundbesitzer und Läutgroschen von Seite der Trüpfhäusler.

Zu 1) Da diese Reichnisse von der Guts- und zugleich Patronats-Herrschaft entrichtet werden, so steht nicht zu vermuthen, daß denselben irgend ein grund- oder zinsherrlicher Verband zu Grunde liege, sie erscheinen vielmehr bei Errichtung der Schule als ein Besoldungstheil zugestanden worden zu sein.

Zu 2) Ueber die ursprüngliche Natur dieser Reichnisse geben die vorliegenden Akten keinen Aufschluß, da sie fast durchaus von denselben Personen, wie die Läutgarben, entrichtet werden, so scheint dießfalls ein Zusammenhang zu bestehen.

Zu 3) Schon aus der Benennung geht hinlänglich hervor, daß die Läutgarben und Läutgroschen hier, wie allenthalben, wo sie herkömmlich sind, keine grund- oder zinsherrliche Reichnisse seien, sondern Abgaben, welche von Alters her auf dem kirchlichen oder Gemeinde-Verband beruhen.

Wenn diese und andere ähnliche Abgaben auch als Reallasten auf gewissen Realitäten haften und als solche namentlich bei den Expropriationen zum Eisenbahnbau behandelt wurden, so folgt daraus noch nicht, daß sie zu den der Dominikalsteuer unterliegenden Gefällen zu zählen seien.

Als solche bezeichnet zwar die Verordnung vom 13. Mai 1808 (Reg.-Bl. S. 1094 §. V) nebst den gerichts-, grund-, lehen-, zehent- und zinsherrlichen Gefällen auch die Zinsen solcher Fundations-Kapitalien, welche die Natur einer bleibenden Reallast haben. Allein von dergleichen Fundations-Kapitalien ist in dem vorliegenden Falle nirgends etwas ersichtlich.

Kann daher die zinsherrliche Eigenschaft der in Frage stehenden Emolumente der Schul- und Kirchendienerstelle in Förbau nicht bestimmter als bisher ermittelt werden, so hat es bei deren Freibelassung von der Dominikalsteuer ferner zu verbleiben.

München, den 8. November 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär
An dessen Statt
Knilling, geh. Rath.

Ad Num. 5889.

Nr. 847.

An sämmtliche Polizeibehörden und Schulinspektionen von Oberfranken
(Die Verehelichungs- und Unterstützungs-Gesuche von Schulverwesern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Schulverweser, von welchen die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung wegen nachgewiesenen vollkommen gesicherten Nahrungsstandes nachgesucht wurde, bald darauf um eine außerordentliche Unterstützung gebeten haben, weil ihr Einkommen nicht ausreiche.

Da nun nach der bestehenden Verordnung die Schulverweser in der Regel noch nicht verheirathet sein sollen, und nur in außerordentlichen Fällen, jedenfalls bei ganz gesichertem Nahrungsstande die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung ausnahmsweise ertheilt werden kann, da ferner der Unterstützungsfond nur für würdige Lehrer, welche sich in großer Noth befinden, und deren Existenz gefährdet erscheint, bestimmt ist, und auch hiefür nicht ausreicht: so wird zur Abwendung ähnlicher Vorkommnisse, wie die obigen, hiemit Folgendes angeordnet:

1) Die Polizeibehörden haben bei der Instruktion der Verehelichungsgesuche von Schulverwesern dieselben jedesmal aufmerksam zu machen, daß sie wegen des von ihnen angegebenen gesicherten Nahrungsstandes auf eine außerordentliche Unterstützung aus dem Unterstützungsfond nicht rechnen können, und die deßfallsige Erklärung in das Protokoll mit aufzunehmen.

2) Von den Stadtschul-Kommissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen sind die allenfalls einkommenden Unterstützungsgesuche solcher Verweser nur in dem Falle gutachtlich vorzulegen, wenn außerordentliche Nothfälle eintreten und nachgewiesen sind, welche eine augenblickliche Hilfe erheischen.

Bayreuth, den 22. November 1855.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 848.

Ad Num. 204.

An die k. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu Bamberg, die k. Stadtschulen-Kommissionen Bayreuth, Bamberg und Hof und die sämmtlichen Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Den Unterricht für taubstumme Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 29. v., pr. 1. l. Mts., obenstehenden Betreffes haben die Gesuche um Freiplätze in der k. Central-Taubstummen-Anstalt zu München für das Schuljahr 18$^{55}/_{56}$ erneuert entnehmen lassen, daß die in nicht geringer Zahl auftretenden Bewerber, mit wenigen Ausnahmen, noch keinen Schul- oder sonstigen Vorunterricht erhalten haben, obgleich dieselben und zwar zum Theile schon längst in das Alter der Schulpflichtigkeit eingetreten sind.

Die unterfertigte k. Stelle ist deßhalb beauftragt worden, für den genauen Vollzug der über den Taubstummen-Unterricht in den Schullehrer-Seminarien und außerhalb den Taubstummen-Anstalten bestehenden Vorschriften zu sorgen, und denselben insbesondere auch bei Gelegenheit der Prüfungen in den Schullehrer-Seminarien und deutschen Schulen, sowie bei den Schulvisitationen überwachen zu lassen.

Es ist diesem Gegenstande um so mehr ein genaues Augenmerk zuzuwenden, als die Zahl der Gesuche um freie Aufnahme in das k. Central-Taubstummen-Institut zu München sich auf ein die gewöhnliche Zahl der Erledigungen von Freiplätzen dortselbst nicht unbedeutend übersteigendes Maß erhöht hat.

Sehr förderlich für die Taubstummen-Bildung erscheint, daß den werktagsschulpflichtigen taubstummen Kindern jedenfalls ein entsprechender Vorunterricht vor dem Eintritte in ein Taubstummen-Institut zu Theil werde, indem durch eine solche Vorbildung zugleich die Möglichkeit geboten würde, daß die Taubstummen nach später erfolgter Aufnahme in ein Institut den Unterricht und die Bildung dortselbst in kürzerer Zeit mit Erfolg genießen, und hiedurch die Institutsfreiplätze früher wieder in Erledigung kommen.

In dieser Beziehung werden die untengenannten Behörden insbesondere auf den in dem veröffentlichten Jahresberichte der k. Central-Taubstummen-Anstalt in München für das Schuljahr 18$^{52}/_{53}$ abgedruckten Vorbericht über die Frage: „Wie kann und soll der Taubstumme vor dem Eintritte in eine für ihn bestehende Anstalt vorbereitend in seiner Ortsschule belehrt und unterrichtet werden?" aufmerksam gemacht, nachdem die hierin gegebenen Andeutungen im Zusammenhalte mit der von den Schullehrern im Seminare zu genießenden Vorbildung über den Taubstummen-Unterricht geeignet sein dürften, den pflichteifrigen Lehrern und Schul-Inspektoren die vorbezeichneten Rücksichten für die Bildung und das dereinstige Fortkommen der in ihren Schulbezirken vorhandenen schulpflichtigen Taubstummen erreichen zu lassen.

Die unterfertigte k. Stelle wird wegen Anschaffung von Abdrücken dieses Jahresberichtes mit der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., zu München ins geeignete Benehmen treten, und dann weitere Entschließung ergehen lassen, wobei jetzt schon in Aussicht gestellt werden will, daß der Ankauf desselben für arme Landschulen nöthigenfalls durch eine Unterstützung aus Kreisfonds möglich gemacht werden soll.

Die unterfertigte k. Stelle vertraut nun zu der k. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu Bamberg, daß sie in der vorstehenden Entschließung einen neuerlichen Anlaß zur fortgesetzten Bethätigung des bisherigen Eifers in Bildung der Schullehrer-Seminaristen hinsichtlich des Taubstummen-Unterrichtes finden werde; zu den Stadtschul-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen aber, daß sie sich von den in ihren untergebenen Distrikten vorhandenen in das Alter der Schulpflichtigkeit getretenen taubstummen Kindern jederzeit Kenntniß verschaffen und dafür sorgen werden, daß sie den entsprechenden Unterricht erhalten. Bei jeder Schule, zu welcher ein taubstummes Kind gehört, ist jährlich bei Vornahme der Schul-Visitation auch

jedesmal hierauf Rücksicht zu nehmen und in dem Visitations-Protokolle zu bemerken, welches Ergebniß die Prüfung mit dem taubstummen Kinde geliefert hat.

Bayreuth, den 26. November 1855.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 849.

Ad. Num. 648.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Feier der Sonn- und Festtage, hier das Hüten des Viehes während der Zeit des Pfarrgottesdienstes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubrizirtem Betreffe von dem k. Staats-Ministerium des Innern, dann demjenigen des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassene höchste Rescript vom 3. d. Mts. wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bei ähnlichen im Amtsbezirke bestehenden Verhältnissen, in Folgendem mitgetheilt.

Bayreuth, den 7. Januar 1856.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die Feier der Sonn- und Festtage, hier das Hüten des Viehes während der Zeit des Pfarrgottesdienstes betr.)

Staats-Ministerium des Innern

und

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Aus den mit Bericht vom 26. November v. Js. eingesendeten Verhandlungen des k. Landgerichts Füßen wurde ersehen, daß der strenge Vollzug des Verbotes: das Vieh während der Zeit des Pfarrgottesdienstes auszutreiben oder zu hüten — Ziff. 10 der Ministerial-Entschließung vom 8. Febr. 1845, v. Strauß'sche V.-S. Bd. 23, S. 341, §. 2100 — in den auf Viehzucht und insbesondere auf Alpenwirthschaft angewiesenen Bezirken neben wesentlichen wirthschaftlichen Nachtheilen mitunter auch Störungen der würdigen Feier der Sonn- und Festtage herbeiführe und die Viehbesitzer, sowie deren Dienstboten vom Besuche des Gottesdienstes abhalte.

Dem auf Grund dessen von den einschlägigen weltlichen und geistlichen Behörden gestellten und von dem Domkapitel Augsburg, sede episcopale vacante unterstützten Antrage entsprechend, wird daher die Ermächtigung ertheilt, nach vorgängigem Benehmen und mit Zustimmung der geistlichen Behörden zu gestatten, daß in denjenigen Orten, in welchen die oben gedachten Voraussetzungen gegeben sind und wo ein Frühgottesdienst stattfindet, das Austreiben des Viehes schon nach dem Frühgottesdienste geschehe, somit das Vieh auch während des Pfarrgottesdienstes gehütet werde.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß Letzteres nur durch erwachsene Personen geschehen dürfe und daß das Verbot des Viehhütens durch schulpflichtige Kinder, dann die Vorschriften hinsichtlich des Besuches

der Sonn- und Feiertagsschule, sowie der Christenlehre hiedurch nicht die geringste Beeinträchtigung zu erleiden haben.

München, den 3. Januar 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl. (gez.) Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Nr. 850.

Ad Num. 15,655.

Circulare
an den Hochwürdigen Klerus der Erzdiözese Bamberg.
(Die Theilnahme der Hülfspriester am Besuche der Volksschulen betr.)

Nach verlässiger Kenntniß haben mehrere Kapläne und Cooperatoren die Ansicht, als seien sie in Bezug auf die Schule bloß Katecheten, als hätten sie in den Elementarschulen lediglich den Religions-Unterricht zu ertheilen; als berühre die Beaufsichtigung der Schule bezüglich alles Uebrigen einzig nur den Pfarrer als Lokal-Schulinspektor, und als ständen sie sonach nicht unter der Controle des k. Distrikts-Schulen-Inspektors, obgleich dieser auch nach erholtem Gutachten des erzbischöflichen Ordinariats durch die k. Regierung aufgestellt wird; sondern nur unter der Controle des Dechants als erzbischöflichen Commissarius oder Stellvertreters.

Diese Ansicht über das Verhältniß des Hülfspriesters zur Volksschule und zu seinem Pfarrer als Lokal-Schulen-Inspektor mag anderwärts unter anderen Verhältnissen gelten; in unserer Diözese wurden von jeher die Kapläne und Cooperatoren als Hülfspriester der Pfarrer im vollen Sinne des Wortes also auch in Bezug auf den Besuch der Schulen betrachtet. — Nach den bei uns bestehenden erzbischöflichen Verordnungen haben die Hülfspriester in den Schulen nicht bloß Religions-Unterricht zu ertheilen, sondern auch den übrigen Unterricht zu beaufsichtigen und die Disciplin der Schüler zu überwachen; sie haben von ihren gemachten Wahrnehmungen ihre Pfarrer als die Lokal-Inspektoren in Kenntniß zu setzen, und es ist ihnen ausdrücklich untersagt, ohne Wissen und Zustimmung ihrer Pfarrer Anordnungen oder Aenderungen in der Schule zu treffen.

Das Verhältniß zwischen Hülfspriester und Pfarrer ist bei uns auch ganz das zwischen Hülfspriester und Lokal-Schulen-Inspektor. Wie der Pfarrer der ordentliche und verantwortliche Seelsorger der Pfarrei ist und bleibt; dieser wohl seinen Hülfspriester zur Beihülfe in allen Verrichtungen verwenden, aber nie ohne höhere Genehmigung Seiner Excellenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofes und der königlichen Regierung die ganze Leitung der Pfarrei seinem Hülfspriester übertragen kann: so ist und bleibt der Pfarrer auch der ordentliche und verantwortliche Lokal-Inspektor aller in seinem Pfarrbezirke befindlichen Volksschulen; auch hier kann er seinem Hülfspriester nach Bedürfniß Anweisungen ertheilen, bestimmte Schulen zu besuchen, den katechetischen Religions-Unterricht zu ertheilen, die Unterrichts-Ertheilung in den übrigen Elementar-Gegenständen zu überwachen, theilweise die monatlichen Schulsitzungen abzuhalten, die Protokolle aufzunehmen und diese ihm zur Gutheißung und weiteren amtlichen Beschäftigung zu übergeben; aber die ganze verantwortliche Geschäftsführung der Lokal-Inspektion kann dem Hülfspriester auch nur durch die königliche Regierung im Einvernehmen mit dem erzbischöflichen Ordinariate übertragen werden.

Sind die Kapläne und Cooperatoren Gehülfen und Stellvertreter ihrer Pfarrer bei dem Besuche der Schulen im Pfarrbezirke, so sind sie auch an alle Anordnungen und Verfügungen gebunden, welche in

ihrer Sphäre für die Lokal-Inspektoren gegeben sind: sie haben ihre Schulbesuche und Wahrnehmungen jedes Mal in das Notizenbuch gehörig einzutragen, bei den Schulprüfungen anwesend zu sein, und auch, wenn es vom Prüfungs-Kommissär gewünscht wird, die Prüfung aus der Religionslehre und biblischen Geschichte vorzunehmen, wie es in der That ganz in Ordnung ist, daß für den Fall, wenn der Visitator nicht selbst ausschließend prüfen will, die Prüfung aus der Religionslehre und biblischen Geschichte derjenige vornehme, welcher die Kinder kennt und den Religions-Unterricht in der Schule überwacht oder ertheilt hat.

So schreibt die Allerhöchste Amts-Instruktion für die Distrikts-Schulinspektoren vom 15. September 1808 §. 9 ausdrücklich vor: Der Distrikts-Schul-Inspektor wird

d) die Schuljugend nicht nur durch den Ortspfarrer als Lokal-Inspektor oder durch einen seiner Hülfsgeistlichen in der Religions- und Sittenlehre; durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementargegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 8. April 1852, den Vollzug des Konkordats betreffend, hat folgende hierher bezügliche Stellen:

§. 20. Die Religions-Wahrheiten sollen stets rein und lauter und in einer Weise vorgetragen werden, daß sie in das Leben der Jugend eindringen, und daß die Achtung vor denselben, sowie das Gefühl für Sitte und Recht nicht untergraben werde. In dieser Beziehung sollen demnach die weltlichen Behörden ein wachsames Auge haben und den darauf bezüglichen Bemerkungen der geistlichen Behörden geeignete Würdigung zuwenden.

§. 21. Den Bischöfen ist durch §. 39 der II. Verfassungs-Beilage das Aufsichtsrecht auf die Religions- und Sittenlehre und das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten gewährleistet.

§. 22. Dem Pfarrklerus bleibt nach Maßgabe des organischen Edikts vom 15. September 1808 (Reg.-Bl. S. 2493 und folg.) und der Normativ-Entschließung vom 24. Juli 1833 die nächste Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens an den deutschen Schulen überlassen.

Bei Bestellung der Distrikts-Schul-Inspektoren sollen die Bischöfe gutachtlich vernommen werden, und versieht sich die Staats-Regierung zu dem Klerus, daß er die seiner Aufsicht anvertraute wichtigste Schule der Volksbildung — die Elementarschule — mit Sorgfalt und Liebe pflege.

§. 23. Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise handelt, sollen die Bischöfe gleichfalls gehört werden.

Die Lehrbücher über Religions-Unterricht bleiben ihrer Approbation unterworfen.

Vorstehendes wird sämmtlichen Herren Pfarrern, Curaten und Hülfspriestern zur genauen Darnachachtung hiermit eröffnet.

Bamberg am 14. Februar 1856.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.
Dr. Friederich, Direktor.

Kotschenreuther, Sekretär.

Ad Num. 1118.

Nr. 851.

Königreich Bayern.

(L. S.)

An die k. Regierung von Oberfranken.
(Die außerordentliche Visitation von den deutschen Schulen.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 28. Januar l. Js. wird der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., erwidert, daß es keinem Anstande unterliege, unter den obwaltenden Verhältnissen anstatt der vorgeschriebenen Visi-

tation zweier Schul-Inspektions-Distrikte vor dem Anfang der Sommerschule, nach Gutbefinden außerordentliche Visitationen einzelner Schulen zu beliebiger Zeit durch den Kreisschulreferenten oder Mitglieder des Kreisscholarchates vornehmen zu lassen.

Gegen die beantragte Erhöhung der Position von 1000 fl. für die außerordentlichen Visitationen der Distrikts-Schulinspektoren auf 1500 fl. in dem Kreisfonds-Etat pro $18^{56}/_{57}$ besteht keine Erinnerung, soferne diese Erhöhung mit Zustimmung des Landraths auf Rechnung der Kreisfonds erfolgt, dagegen kann der Zuschuß für diesen Zweck aus Centralfonds nicht erhöht werden, nachdem eine solche Erhöhung im Budget für die VII. Finanzperiode nicht vorgesehen und dasselbe so bemessen ist, daß hiefür selbst bei Genehmigung der vollen Beträge aus anderen Positionen keine Mittel zur Verfügung bleiben.

München, den 2. März 1856.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Nr. 852.

Ad Num. 17,852

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.
(Die Visitation der deutschen Schulen pro 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die an die Distrikts-Schulinspektionen bereits erlassenen Spezialbescheide über die Visitationen der deutschen Schulen pro 1855 in den einzelnen Distrikten findet sich die k. Regierung auf den Antrag des Kreisscholarchats noch zu folgenden allgemeinen Erinnerungen und Weisungen veranlaßt, deren genaue Beobachtung und Vollziehung von den Schulbehörden und von dem Lehrerpersonale zuverlässig erwartet wird.

1) Aus den Ergebnissen der im Laufe dieses Wintersemesters durch die Mitglieder des Kreisscholarchats vorgenommenen außerordentlichen, unvermutheten Visitationen mehrerer Schulen in verschiedenen Distrikten hat man die mehrmals gemachte Wahrnehmung vielfach bestätigt gefunden, daß in der Sommerschule wenig geleistet wird, und daß die Schüler der untersten Klasse bei dem Beginn der Winterschule in den meisten Fächern noch ganz unwissend sind.

Da nun nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 3. Mai 1834, Ziffer 3, im Sommer mindestens 2 und in getheilten Schulen mindestens 3 Stunden täglich Unterricht ertheilt werden soll, diese kurze Zeit aber nach Obigem in der Regel nicht ausreicht, so wird von dem Diensteifer der Lehrer erwartet, daß sie die Stundenzahl vermehren, und jedenfalls der Vorbereitungs- und ersten Klasse auch täglich zwei Unterrichtsstunden widmen.

Die k. Regierung wird sich durch öftere unvermuthete, außerordentliche Visitationen von der Befolgung dieser Anordnung und von dem Unterrichtsstande der Sommerschulen und den Leistungen der Lehrer Kenntniß verschaffen.

2) Die in mehreren Schulen gegen die Vorschrift eingeführte Stundenordnung, wonach der Samstag ganz freigelassen und dafür am Mittwoch Nachmittag 2 Stunden Unterricht ertheilt wird, muß in Hinblick auf das Ausschreiben vom 20. April 1854, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar ist, abgeändert, und im Winter jeden Samstag Vormittag 3 Stunden Unterricht ertheilt, überhaupt die in obiger Bestimmung vom 3. Mai 1834 vorgeschriebene Stunden- und Tagesordnung genau eingehalten werden.

3) Die Sommerschule darf nicht mehr, wie es mehrfach geschehen, während der heißen Mittagsstunden gehalten werden, sondern es müssen die Morgenstunden wo möglich von 6 Uhr anfangend, hiezu verwendet werden.

4) Bei den außerordentlichen Visitationen waren vielfach die Lehr- und Stundenpläne noch nicht angefertigt, was vermuthen läßt, daß dieselben häufig erst vor der ordentlichen Prüfung hergestellt werden. Da dieses zweck- und ordnungswidrig ist, so ergeht die Weisung, daß diese stets vor dem Beginn der Sommer- und der Winterschule von den Lehrern hergestellt und den Lokal-Schulinspektoren zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und nach der Rückgabe in der Schule aufbewahrt, die Stundenpläne aber an der Wand angeschlagen werden müssen.

In gleicher Weise ist auch rücksichtlich des Lehrplanes für die Sonntagsschulen zu verfahren.

In der Nachweisung Nr. V., Ziffer 1, hat der Lokal-Schulinspektor den genauen Vollzug zu bestätigen oder das ordnungswidrige Unterlassen und warum anzumerken.

5) Die Prüfungsergebnisse im Schön- und Rechtschreiben und in den schriftlichen Aufsätzen waren in vielen Schulen und namentlich in den unteren Klassen sehr ungenügend. Die Lehrer sind daher zum besonderen Fleiß in diesen Unterrichtsgegenständen aufzufordern und anzuweisen, daß die Schreibhefte gleich bei dem Anfang der Sommerschule angelegt, die Diktatenhefte gehörig korrigirt und sämmtlich für das ganze Jahr in der Schule aufbewahrt und zur Einsicht der Inspektoren und Visitatoren bereit gehalten werden.

6) In das durch das Ausschreiben vom 19. April 1853, Ziffer 1 herzustellende und der Nachweisung beizulegende Verzeichniß über die in andere Schulsprengel übergetretenen Schüler sind nur die ausgetretenen, nicht aber auch die aus anderen Schulen übergegangenen Schüler einzutragen, da letztere schon in dem allgemeinen Schüler-Verzeichniß, welches auch eine Beilage der Nachweisung bildet, namentlich aufgeführt sind.

7) Die Nachweisung hat nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. November 1839 der Lokal-Schulinspektor stets selbst zu fertigen, und nur zum Schreiben des Duplitates kann ein Lehrer verwendet, doch muß in der Rubrik IV. „persönliche Verhältnisse" und V. 3 „Lehrmethode" das Erforderliche von dem Inspektor eigenhändig eingetragen werden und ändert sich hiernach die Bestimmung in dem Ausschreiben vom 1. April 1845 Nr. III. Ziffer 3.

8) Der Visitationsbericht des Distrikts-Schulinspektors soll ein vollständiges Bild über das deutsche Schulwesen des Distrikts vom verflossenen Schuljahre gewähren, weßhalb alle Hauptpunkte des Formulars vom 5. October 1841 zu berühren und nicht einzelne wichtige zu übergehen sind, wie es bisher von einzelnen Inspektoren geschehen ist.

9) Das Regierungs-Ausschreiben vom 23. October 1843 (Schul-Verordnungen-Sammlung Seite 697) im Betreff der Behandlung der Schulversäumnisse wird nachdrücklich in Erinnerung gebracht, wonach, wenn die geringeren Strafen erfolglos bleiben, mit Arrest und körperlicher Züchtigung eingeschritten werden soll, damit die fortwährend vorkommenden vielen schuldbaren Schulversäumnisse sich endlich mindern.

10) Um die vorkommende Ungleichheit in Vorlage der abgehaltenen Schullehrer-Conferenz-Protokolle zu beseitigen, wird erinnert, daß die vom Distrikts-Schulinspektor mit den Visitations-Verhandlungen vorzulegenden Conferenz-Protokolle und Lehrer-Arbeiten immer den Zeitraum vom 1. Mai des verflossenen Jahres bis zum letzten April des laufenden Jahres zu umfassen haben.

11) Endlich ergeht an die Distrikts-Schulinspektoren und an die Vorstände der Schullehrer-Fortbildungs-Anstalten die dringende Aufforderung, die unterm 10. Mai 1844 bekannt gegebenen Statuten über diese Anstalt, und namentlich die in dem Ausschreiben vom 11. März 1854, Ziff. 11 (Kreis-Amtsblatt

S. 284) in Erinnerung gebrachten Punkte, von nun an genau zu beachten, was noch vielfach unterblieben ist.

Bayreuth, den 10. März 1856.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. Prot. 17,889.

Nr. 853.

An sämmtliche protestantische Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Das Läuten der Kirchenglocken durch Schulknaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In vielen protestantischen Kirchen herrscht der Gebrauch, daß die Kirchenglocken durch Schulknaben geläutet werden. Da nun dieses, wenn es während der Schulzeit geschieht, auf den Unterricht störend einwirkt, so erhalten die protest. Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken den Auftrag, sich binnen 4 Wochen darüber zu äußern, ob in den Kirchen, wo den Schullehrern als Kirchendienern das Läuten der Kirchenglocken obliegt, und wo Schulknaben seither dieses besorgt haben, es einen besonderen Anstand oder Bedenken hat, die betreffenden Lehrer anzuweisen, daß sie zum Läuten während der Schulzeit nicht mehr Schulknaben verwenden dürfen, sondern auf andere Weise dafür sorgen müssen.

Bayreuth, den 23. März 1856.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Anmerkung: (Nachdem die meisten Distrikts-Schulinspektionen sich dahin ausgesprochen haben, daß da, wo das Läuten herkömmlich durch Schulknaben besorgt wird, der Schulunterricht nicht beeinträchtiget wird, so wurde durch Signat vom 17. August 1856 Nr. 24,363 von einem Verbote des Läutens durch Schulknaben abgesehen.)

Ad Num. 1247.

Nr 854.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Stadtschul-Commissionen und Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Das Verdingen schulpflichtiger Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im höchsten Auftrage des k. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen wird das unterm 10. Juni v. Js. im Kreisamtsblatte Nr. 50 ergangene Ausschreiben bezeichneten Betreffs dahin erläutert, daß das Verbot des Verdingens der schulpflichtigen Jugend zum Zwecke des Viehhütens sich nur auf die werktagsschulpflichtige Jugend erstreckt, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die hiezu verwendeten sonntagsschulpflichtigen Kinder hiedurch dem Besuche der Sonntagsschule, des Gottesdienstes und der Christenlehre nicht entzogen werden dürfen.

Bayreuth, den 14. April 1856.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 4659.

Nr. 855.

An die k. Regierung K. d. J. von N.

(Die Verehelichung unständiger Schullehrer betr.)

K. St.-M. d. J. f. K.- u. Sch.-Ang.

Auf den Bericht vom 16. v. Mts. im bezeichnetem Betreffe wird der k. Regierung K. d. J. Folgendes zu Entschließung erwiedert:

Das unterfertigte k. Staatsministerium theilt ganz die Ansicht der k. Regierung, K. d. J., daß den Schulgehilfen und unständigen Schullehrern die Verehelichungs-Erlaubniß nur in seltenen Fällen und beim Vorhandensein ganz besonderer Umstände zu gewähren sei.

Es wurden deßhalb auch die Kreisregierungen, K. d. J. durch Ministerial-Entschließung vom 15. November 1852 beauftragt, den Schullehrern ihrer Bezirke die zu ihrer Verehelichung nothwendige dienstliche Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn sie die zur Erlangung der Ansässigmachung in einer bestimmten Gemeinde erforderliche dreijährige Dienstzeit zurückgelegt haben, diejenigen Fälle aber, in welchen eine Ausnahme von dieser künftig allgemein zu beachtenden Vorschrift als angemessen erscheine, unter entsprechender Begründung zur Kenntniß des unterfertigten k. Staats-Ministeriums zu bringen.

Hienach ist es zunächst der Kreisregierung anheimgegeben, zu bemessen, ob ein Fall so gelagert sei, daß es gerechtfertigt erscheint, einem Schullehrer, auch wenn er die oben angegebene Bedingung nicht erfüllt hat, die dienstliche Verehelichungs-Bewilligung ausnahmsweise zu ertheilen und ist von ihr auch überhaupt nur in einem solchen Falle das betreffende Verehelichungsgesuch dem unterfertigten k. Staats-Ministerium in Vorlage zu bringen, außerdem aber jederzeit sofort in eigner Zuständigkeit zurückzuweisen.

Hiebei hat die Kreisregierung vor Allem in's Auge zu fassen, ob der Nahrungsstand des Gesuchstellers als hinreichend gesichert erachtet werden kann, und wenn dieses der Fall ist, sodann in Erwägung zu ziehen, ob solche Verhältnisse in örtlicher, persönlicher oder dienstlicher Beziehung gegeben sind, welche die Ertheilung der Verehelichungs-Erlaubniß als besonders wünschenswerth erscheinen lassen. Das unterfertigte k. Staats-Ministerium ist auch bisher nach diesen Prinzipien bei Beurtheilung der ihm zur Vorlage gekommenen Verehelichungsgesuche verfahren und hat insbesondere in der Regel nur diejenigen Gesuche willfährig beschieden, deren Gewährung von der betreffenden Kreisregierung selbst begutachtet wurde.

Wenn es die k. Regierung, K. d. J. auffallend findet, daß in dem Zeitverlaufe vom 11. September 1855 bis 17. März 1856 allein 9 (nicht 10), wie von ihr angegeben wurde, ihrem Kreise angehörige Schuldienstexpektanten und unständige Schullehrer von dem unterfertigten k. Staats-Ministerium die dienstliche Verehelichungs-Bewilligung erhielten, so scheint sie hiebei übersehen zu haben, daß von ihr selbst in 7 Fällen die Ertheilung dieser Bewilligung ausdrücklich beantragt worden war.

Die k. Regierung, K. d. J., wird demnach selbst am meisten dazu beitragen können, die von ihr beklagten zu häufigen Verehelichungen der Schulgehilfen und unständigen Schullehrer zu verhindern, wenn sie die Würdigung der bei ihr einlaufenden deßfallsigen Gesuche die bestehenden Vorschriften genau beobachtet und den oben angedeuteten Rücksichten entsprechende Rechnung trägt.

München, den 4. Juni 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
von Bezold.

Nr. 856.

Ad Num. Prot. 24,476.

An sämmtliche k. Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen Oberfrankens.

(Die Schul- und Industriegärten, hier die Hebung der Obstbaumzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken hat im Interesse der Hebung der Obstbaumzucht sich bereit erklärt, solchen Schullehrern, welche der ihnen anvertrauten Schuljugend einen ersprieß-

lichen Unterricht über die Zucht und Veredlung der Obstbäume mit zweckentsprechender Benützung der Schul- und Industriegärten ertheilen und sich um die Verbreitung der Kenntniße zur Behandlung der Baumzucht unter den Schülern durch praktisches Wirken besonders auszeichnen, die entsprechende Anerkennung und selbst Belohnungen zu Theil werden zu lassen.

Da außer dem allgemein anerkannten Nutzen der hauptsächlich zur Baumzucht bestimmten Schulgärten und deren Einfluß auf die Erziehung und Bildung der Jugend für das bürgerliche Leben durch geeigneten theoretischen und praktischen Unterricht, das Interesse für Obstbaumzucht in der Schuljugend bleibend geweckt wird und mit diesem auch die häufigen Klagen über die Beschädigungen der Strassenbaumanlagen und Baumpflanzungen überhaupt, welche zur Zeit noch in hohem Grade bestehen, verschwinden werden, die Schullehrer aber ohnehin verpflichtet sind, die Schulgärten zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse in der Obstbaumzucht zu benützen: so werden sämmtliche Schulbehörden unter Bezugnahme auf das authographirte Regierungs-Ausschreiben vom 14. Juli 1853 die Förderung der Obstbaumzucht betreffend, wiederholt darauf hingewiesen, auf entsprechende Verwendung und Benützung der Schul- und Industriegärten zum praktischen Unterricht über Veredlung der Obstbaumzucht vorzüglich Bedacht zu nehmen und die betreffenden Schullehrer ihres Distrikts hiezu geeignet zu ermuntern und beziehungsweise anzuhalten.

Bayreuth, den 6. Juni 1856.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 857.

Ad Num. 1869.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Werktags- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über die Werktags- und Feiertagsschulpflicht der Jugend erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 9. d. Mts. wird im Nachgange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den sämmtlichen Schulbehörden von Oberfranken der Auftrag ertheilt, über den genauen Vollzug zu wachen, wobei auf die nachfolgende besondere Instruktion verwiesen wird.

Bayreuth, den 12. Juli 1856.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

Leopolder.

Dobmayr.

* * *

Nr. 6073.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend unter theilweiser Abänderung der am 26 Februar 1838 ausgeschriebenen Anordnungen über die Werktags- und Feiertagsschulpflicht Allerhöchst zu beschließen geruht, was folgt:

1) Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre statt. Solche Schüler, welche bei der Schulprüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, haben, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, die Schule noch ein weiteres Jahr zu besuchen. Bezüglich der protestantischen Schüler bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. Uebrigens

sind die Aeltern nach den bereits bestehenden Anordnungen vom 31. Mai 1838 und 1. September 1839 nicht gehindert, ihre Kinder auch nach dem 13. Lebensjahre noch in die Werktagsschule zu schicken, und haben in diesem Falle nur das Feiertagsschulgeld zu bezahlen.

2) Der für die Werktagsschule vorgeschriebene Unterrichtsstoff darf auch nach der Verlängerung der Schulzeit auf 7 Jahre nicht erweitert werden, sondern die verlängerte Unterrichtszeit ist lediglich zur besseren Begründung des vorgeschriebenen Lehrstoffes zu verwenden.

3) Die Feiertagsschule ist von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechtes bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu besuchen.

4) Die aus der Feiertagsschule entlassene Jugend bleibt zum Besuche des sonn- und feiertäglichen Religions-Unterrichts (Christenlehre) bis zu dem bei der treffenden Confession üblichen Zeitpunkte verpflichtet.

5) Die Ausdehnung der Werktags-Schulpflichtigkeit auf das vollendete 13. Lebensjahr tritt da, wo hiefür die Lokalitäten und Lehrkräfte ausreichen, mit dem künftigen Schuljahre in Wirksamkeit; wo eine Erweiterung der Lokalitäten und eine Vermehrung des Lehrerpersonals hiefür unumgänglich nöthig ist, und die vorläufige Einführung des Abwechslungs-Unterrichts nicht ausführbar erscheint, ist diese Ausdehnung der Schulpflicht so lange zu suspendiren, bis die nöthigen Vorkehrungen hiezu getroffen worden sind.

Die Abkürzung der Feiertagsschulpflicht tritt an denjenigen Schulen, wo der Besuch der Werktagsschule sich schon jetzt auf das vollendete 13. Lebensjahr erstreckt, mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres ein; bei den übrigen Schulen beginnt diese Abkürzung mit dem Zeitpunkte, wo die Verlängerung der Werktagsschulpflicht auf das vollendete 13. Lebensjahr durchgeführt ist.

München, den 9. Juli 1856.

Auf Seiner königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
an dessen Statt
der Ministerialassessor
Frhr. v. Hermann.

Nr. 858.

Ad Num. 6475.

Königreich Bayern.

(L. S.)

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
(Die Ferien an den deutschen Schulen in Bayreuth betr.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 10. l. Mts. wird der k. Regierung, K. d. J., unter Rückgabe der vorgelegten Verhandlungen Nachstehendes eröffnet.

Der Ministerial-Entschließung vom 17. März 1855 lag, wie die k. Regierung, K. d. J., aus der unter dem 3. Mai 1854 im Betreff der Ferien an den deutschen Schulen erlassenen Entschließung entnehmen wird, lediglich die Rücksichtnahme auf die Wünsche der Eltern zu Grunde, welche sich in vielen Städten lebhaft dahin aussprachen, die Ferien an den deutschen Schulen mit denen an den höheren Lehr-

Anstalten in Einklang zu bringen. Nachdem eine zweijährige Erfahrung bewiesen hat, daß die getroffene Anordnung in Bayreuth den Wünschen der Eltern nicht entspricht, vielmehr mit den Verhältnissen der Bevölkerung vielfach collidirt, daß namentlich der verlängerte Schulbesuch bei den konfirmirten Kindern der arbeitenden Klasse den lebhaftesten Widerstand erregt, und trotz der gemessensten Einschreitungen einen äußerst ungeregelten Schulbesuch zur Folge hat, und nachdem in Folge der nachtheiligen Wirkungen dieser Einrichtung für die Disciplin und die Ordnung der Schule — sowohl die Lehrer als die Schulbehörden um Wiederherstellung des früheren Zustandes gebeten haben, wird die k. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, in gleicher Weise, wie dies in Hof und Wunsiedel geschehen ist, auch in Bayreuth die früher bezüglich der Ferien an den Schulen bestandene Einrichtung wiederherzustellen.

München, den 16. Juli 1856.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt
der Ministerial-Assessor
E. v. Hermann.

Nr. 859.

Ad Num. 1868.

An sämmtliche Stadtschulen-Kommissionen und Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.
(Die Werk- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der unterm 12. d. Mts. durch das Kreis-Amtsblatt erfolgten Bekanntmachung der allerhöchsten Bestimmungen über die Werk- und Feiertagsschulpflicht der Jugend vom 9. d. Mts. werden den sämmtlichen Stadtschulen-Kommissionen und Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken die höchsten Vollzugs-Weisungen vom nämlichen Tage im Nachgange zur genauen Befolgung unter nachstehenden Aufträgen eröffnet:

1) In denjenigen Schulen, wo nach der Ansicht der Schulbehörden die allerhöchsten Bestimmungen mit Anfang des nächsten Schuljahres noch nicht in das Leben treten können, haben die Distrikts-Schulbehörden binnen 2 Monaten die obwaltenden Hindernisse in motivirten gemeinschaftlichen Berichten über jede einzelne Schule darzulegen, um solche würdigen und bescheiden zu können.

2) In den Fällen, wo Schulhäuser erweitert oder neu hergestellt werden müssen, ist nach dem Ausschreiben vom 7. Februar 1844 zu verfahren, und sind die Bauprogramme mit den gepflogenen Verhandlungen von den Distrikts-Polizeibehörden gleichfalls bis 1. October l. Js. zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3) In denjenigen Schulen auf dem Lande, wo bis zur Herstellung eines ausreichenden Schullokals durch Abtheilung nachgeholfen werden kann, sind noch vor dem Anfang des nächsten Schuljahres die gutachtlichen Anträge Behufs der Genehmigung zu stellen.

4) Wo eine Vermehrung des Lehrerpersonals nicht zu vermeiden ist, haben die Schulbehörden, sobald die erforderlichen Schulzimmer ermittelt sind, die entsprechenden Vorschläge und Anträge wegen der auszumittelnden und festzusetzenden Besoldungs-Bezüge zu stellen, die Durchschnitts-Erträgnisse des Schulgeldes und die Schülerzahl beizufügen und sich zugleich zu äußern, ob eine Erhöhung des Schulgeldes nothwendig und durchführbar ist.

5) In denjenigen protestantischen Schulen, wo durch die Abkürzung der Sonntagsschulpflicht um 2 Jahre das Einkommen des Lehrers unter die verordnungsmäßige Congrua herabsinkt, ist zu ermitteln, ob der Ausfall nicht durch verhältnißmäßige Erhöhung des Sonntagsschulgeldes gedeckt werden kann, was um so mehr ausführbar erscheint, als den Eltern dadurch im Ganzen eine Mehrausgabe nicht erwächst, weil die Entrichtung des Sonntagsschulgeldes 2 Jahre früher als bisher aufhört. Die Verhandlungen hierüber sind rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

6) Damit die Durchführung dieser so vielfach gewünschten und dem Zeitverhältniß ganz entsprechenden Schuleinrichtung mit dem 1. Mai k. Js. wenigstens in den meisten Schulen bewirkt und gehörig überwacht werden kann, haben die Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen längstens bis zum 1. Februar k. Js. einen ausführlichen Bericht hierüber zu erstatten und hierin alle Schulen aufzuzählen, und bei jeder den Stand der Sache anzugeben.

7) Um endlich den bis zum 1. October k. Js. zur allerhöchsten Stelle zu bewirkenden Vollzugs-Nachweis liefern zu können, haben die Stadtschulen-Kommissionen und Distrikts-Schulinspektionen bis zum letzten August k. Js. hierüber Bericht zu erstatten und ihre Wahrnehmungen anzugeben.

Bayreuth, den 24. Juli 1856.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Nr. 6073.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

(Die Werktags- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe erlassene Ministerial-Entschließung werden der k. Regierung, Kammer des Innern, zum Vollzuge derselben nachstehende Weisungen ertheilt:

1) Es ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät des Königs, beim Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung den bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen und Mißstimmungen ferne zu halten. Der Vollzug hat daher in wohlwollender Weise zu geschehen, und die damit beauftragten Behörden haben den in einzelnen Landestheilen, namentlich bei dem Landvolke noch bestehenden Vorurtheilen nicht mit exekutiven Maßregeln und Strenge entgegenzutreten, sondern dieselben im Wege der Belehrung über die Vorurtheile einer besseren Erziehung für ihre Kinder, über den geringen Nutzen, welchen ihnen dieselben in ihrem zarten Alter von 12 Jahren bei ihren häuslichen und ökonomischen Beschäftigungen bringen können und über die Rücksicht, welche hierauf bei Einrichtung der Sommerschule auf dem Lande bereits genommen sei, zu zerstreuen.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß diese Einrichtung in einzelnen Landestheilen und für die Kinder protestantischer Confession bereits seit einer Reihe von Jahren ohne den geringsten Nachtheil für die ökonomische Lage der Bevölkerung bestehe, und daß die Betheiligten auf deren Forterhaltung den größten Werth legen; ferner ist darauf aufmerksam zu machen, daß gleichzeitig mit dieser Verlängerung der Werktagsschulpflicht um Ein Jahr eine Abkürzung der Feiertagsschulpflicht um 2 Jahre eintritt, wodurch einem lange und allgemein gehegten Wunsche entsprochen werde.

Was das Verdingen schulpflichtiger Kinder betrifft, so wird auf die Ministerial-Entschließungen vom 29. Mai 1855 und 10. April 1856 in diesem Betreffe verwiesen, wonach nur das Verdingen werktagsschulpflichtiger Kinder ausdrücklich zum Zwecke des Viehhütens untersagt ist, dieses Verbot daher nicht so weit ausgedehnt werden kann, daß die Verwendung eines zu Dienstleistungen im

Allgemeinen verdungenen Kindes hie und da zum Viehhüten als eine Uebertretung des Verbotes erscheint, soferne der Besuch der Schule hierunter nicht leidet. Ferner wird der k. Regierung, Kammer des Innern, bemerkt, daß da, wo die ökonomischen Verhältnisse der Bewohner einzelner Bezirke die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten unumgänglich nöthig machen, wie dieß z. B. im Gebirg bei eingeführtem Vereinödungssystem der Fall ist, von den zuständigen Staatsministerien auf gestellten Antrag die Ermächtigung ertheilt werde, Ausnahmen eintreten zu lassen.

Bezüglich der früheren Entlassung vollständig unterrichteter Kinder sehr armer Eltern hat es ohnehin bei den bisher üblichen Dispensationen sein Verbleiben.

2) Nach Ziff. 5 der Eingangs angeführten Entschließung tritt die Verlängerung der Werktagsschulpflicht im künftigen Schuljahre nur da ins Leben, wo dieß ohne Erweiterung der bisherigen Lokalitäten und ohne Vermehrung des Lehrerpersonals möglich ist. Wo die Schulhäuser erst erweitert oder neue hergestellt werden müssen und wo eine Vermehrung des Lehrerpersonals unumgänglich nöthig erscheint, bleibt der Vollzug so lange suspendirt, bis die erforderlichen Einrichtungen getroffen sind. Diese Einrichtungen sind in einer Weise zu treffen, daß hiedurch den Gemeinden durchaus keine mit ihrer ökonomischen Lage unvereinbaren Lasten aufgebürdet werden.

Solchen Gemeinden, welche in Ermanglung eigenen Vermögens und bei bereits bestehender beträchtlicher Belastung durch Umlagen nicht im Stande sind, diese Mittel aufzubringen, sind Zuschüsse aus der Kreisschuldotation zu gewähren, welche zuverlässig gewonnen werden können, wenn diese Fonds strenge nur für ihre eigenen Zwecke verwendet werden und darauf gesehen wird, solchen Gemeinden, welche nur aus Mangel an Theilnahme für die Schule bisher Unterstützungen erhalten haben, ohne deren nach ihrer ökonomischen Lage zu bedürfen, diese einzuziehen. In sehr vielen Fällen wird dem Mangel an zureichenden Lokalitäten durch Einführung des Abtheilungs-Unterrichts abgeholfen werden können. Wo dies unthunlich erscheint, sind die Kosten der Neubauten oder Erweiterungen durch möglichste Einfachheit und Sparsamkeit beim Bauen auf das Unumgängliche zu beschränken und bei Neubauten durch Vertheilung auf mehrere Jahre die Herbeischaffung der Mittel zu erleichtern.

Wo eine Vermehrung des Lehrerpersonals nicht zu vermeiden ist, was namentlich in Stadtschulen der Fall sein wird, wo die Schulen nach Jahreskursen abgetheilt sind, ist in den einzelnen Fällen zu untersuchen, ob nicht die Kosten durch Erhöhung des Schulgeldes gedeckt werden können und zur Erleichterung der Eltern dafür den bei verlängerter Schulpflicht in erhöhtem Grade unzulässigen, ohnehin nur mißbräuchlich bestehenden quasi-obligaten Nachstunden, welche bisher an vielen Orten geduldet wurden, ein Ende zu machen.

Mit Entschiedenheit ist allenthalben darauf zu bestehen, daß die Abkürzung der Feiertagsschulpflicht um 2 Jahre für jede Schule erst dann in das Leben tritt, wenn als Ersatz hiefür die Verlängerung der Werktagsschulpflicht um ein Jahr durchgeführt ist. Ausnahmen hievon können unter keiner Bedingung statuirt werden.

3) An denjenigen Schulen, wo die Verlängerung der Werktagsschulpflichtigkeit gleichzeitig mit der Abkürzung der Sonntagsschulpflichtigkeit eingeführt wird, bietet der Mehrbezug des Werktagsschulgeldes um ein Jahr vollen Ersatz für den Entgang am Sonntagsschulgelde. In denjenigen Landestheilen und Schulen dagegen, wo die Verpflichtung zum Besuche der Werktagsschule bis nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre bereits besteht, entgeht den Schullehrern durch die Abkürzung der Feiertagsschulpflicht um 2 Jahre das für diese Zeit bezogene Schulgeld, wo solches bisher eingeführt war, und es wird hiefür den betheiligten Schullehrern wenigstens insoweit ein Ersatz geleistet werden müssen, als hiedurch ihr Einkommen unter die verordnungsmäßige Congrua herabsinken würde. In solchen Fällen ist daher zu untersuchen, ob nicht durch entsprechende Erhöhung des Werktags- oder Sonntags-

schulgeldes der Ausfall gedeckt werden kann und wo die Verhältnisse dies nicht gestatten, für Deckung desselben durch die Gemeinde zu sorgen; bei ganz unvermögenden Gemeinden sind Zuschüsse zu diesem Zwecke aus der Kreisschuldotation nicht ausgeschlossen.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium gibt sich der zuversichtlichen Erwartung hin, daß die k. Regierung, Kammer des Innern, eine zur Hebung der Volksbildung so wichtige und nothwendige Maßregel dem von Seiner Majestät dem Könige ertheilten allerhöchsten Befehle gemäß mit aller Umsicht und ohne Verletzung der Interessen der Betheiligten vollziehen und jede Mißstimmung der Bevölkerung dabei ferne halten wird.

Bis zum 1. October 1857 ist anzuzeigen, wie weit der Vollzug bisher gediehen ist, und welche Wahrnehmungen hiebei gemacht worden sind; bei sich ergebenden besonderen Umständen wird frühere Berichtserstattung gewärtigt. Die Beilagen des Berichtes vom 10. August v. Js., folgen hiemit zurück.

München, den 9. Juli 1856.

Auf Seiner königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär;
An dessen Statt:
der Ministerial-Assessor
Frhr. v. Herman.

Nr. 860.

Ad Num. Prot. 30,459.

An die k. Stadtschulen-Commissionen Bayreuth, Bamberg und Hof und an die sämmtlichen protestantischen Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Resultate der dießjährigen Aufnahms-Prüfung für Schullehrer-Seminar in Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der jüngsten Prüfung für die Aufnahme von Schullehrlingen in das Seminar zu Altdorf hat sich abermals als nicht günstig erwiesen.

Von 24 oberfränkischen Schullehrlingen konnten nur 6 unbedingt und 6 unter der Bedingung einer mit Erfolg zu bestehenden Nachprüfung die Aufnahme erlangen.

Als besonderer von Jahr zu Jahr steigernder Uebelstand wird der Mangel an orthographischer Sicherheit bezeichnet.

Die unterfertigte Stelle hat um so mißfälliger von diesen Resultaten Kenntniß genommen, als dadurch die erforderliche Zahl an protestantischen Schuldienst-Expektanten für Oberfranken einen sehr fühlbaren Ausfall erleidet und als anderseits die Ursache dieser mißlichen Erscheinung vorzugsweise in den ungenügenden Leistungen vieler Vorbereitungslehrer zu suchen ist.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die Schulvorbereitungslehrer des Kreises wiederholt aufzufordern, den größten Fleiß in Heranbildung der ihnen anvertrauten Schullehrlinge zu bethätigen, dabei auf Beseitigung der, bei den früheren Aufnahms-Prüfungen sowohl, als bei der jüngsten Aufnahme gerügten Mängel, als welche vorzugsweise orthographische Unsicherheit, zu wenig Sauberkeit und Correktheit der Schrift rc. hervorzuheben sind, — gewissenhaft bedacht zu seyn.

Da manche Vorbereitungslehrer noch nicht genau damit bekannt zu seyn scheinen, was bei der Aufnahme in's Seminar gefordert wird, so wird es für zweckmässig erachtet, denselben sämmtliche Aufgaben

der dießjährigen Prüfung in der Beilage mittheilen zu lassen, damit dieselben den geforderten Umfang des Wissens und Könnens faßlicher als nach den allgemeinen Instruktionen sich abnehmen können.

In musikalischer Beziehung wird von der Prüfungs-Commission in Altdorf resp. der k. Regierung von Mittelfranken noch besonders gefordert, daß die Schullehrlinge bei der Aufnahms-Prüfung die nachstehenden 25 Kirchen-Melodien aus dem Gedächtnisse zu singen im Stande seyen, und zwar:

1) Christus, der ist mein Leben,
2) Vom Himmel hoch,
3) Herr Jesu Christ, dich zu uns,
4) Nun laßt uns den Leib,
5) O Jesu Christ meines Lebens,
6) Ich dank dir schon,
7) Gott des Himmels,
8) O Welt ich muß dich,
9) O Gott du frommer Gott,
10) Valet will ich dir geben,
11) Allein Gott in der Höh',
12) Es ist das Heil uns,
13) Es ist gewißlich,
14) Freu dich sehr, o meine,
15) Nun danket alle Gott,
16) Straf mich nicht in Deinem,
17) Was Gott thut, das ist,
18) Machs mit mir Gott,
19) Warum soll ich mich,
20) Nun freut euch lieben,
21) Wenn wir in höchsten,
22) Wie schön leuchtet,
23) Jesus meine Zuversicht,
24) Herzlich thut mich verlangen,
25) Erhalt uns Herr.

Die Vorbereitungslehrer sind daher ferner anzuweisen, die Einprägung dieser Kirchen-Melodien nicht außer Acht zu lassen und sonst die musikalische Ausbildung ihrer Zöglinge mit aller Sorgfalt zu pflegen.

Hiernach ist zu verfügen.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

J. a. Pr.

Leopolder.

Dobmayr.

Aufgaben

bei der Aufnahms-Prüfung am k. Schullehrer-Seminar Altdorf pro $18^{56}/_{57}$.

A. Religion.

1) Katechismus:

1) Uebertreten die Christen nicht Gottes Gebot, indem sie nicht den 7., sondern den 1. Tag der Woche feiern?
2) Aus welchen Stellen der h. Schrift geht hervor, daß Christus gleiches Wesens mit dem Vater ist?
3) Welches Verhältniß findet zwischen dem Glauben und den guten Werken statt?
4) In wiefern ist das Osterlamm ein Vorbild auf Christum?
5) Welche Tugenden können uns vor der Uebertretung des 7. Gebotes bewahren?
6) Welche Gleichheit und welche Verschiedenheit findet zwischen Besserung und Wiedergeburt statt?

2) Biblische Geschichte:

Man erzähle 1) die Geschichte von dem Kämmerer aus dem Mohrenlande und 2) von dem weisen Urtheilsspruch Salomo's.

Gedächtniß-Uebungen:

Es wird verlangt, daß jeder den eingeführten Katechismus und die demselben beigegebenen biblischen Sprüche sammt den 50 vom k. Oberconsistorium schon für die Volksschulen vorgeschriebenen Liedern des neuen Gesangbuchs genau und sicher aus dem Gedächtniß hersagen kann.

B. Deutsche Sprache.

1) Lesen eines prosaischen Stücks aus dem Lesebuch von Wackernagel.

2) Sprachlehre. Folgende Fragen wurden schriftlich beantwortet:

1) Man beuge: Der schnelle Hirsch, ein schneller Hirsch; grünes Kraut, ein grünes Kraut!

2) Man schreibe von dem Zeitwort essen die erste Person der Einzahl von den 6 Zeitformen in den verschiedenen Redeweisen (Indicativ und Conjunktiv) dann den Imperativ, Infinitiv und I. und II. Particip, (Befehlsform, Dingform und I. und II. Mittelwort) nieder!

3) Zu welchen Wortklassen gehört jedes Wort des folgenden Satzes: Ich meine, es sey thöricht, wenn der Mensch nach dem strebt, was er nimmer erreichen kann.

4) Man bezeichne in folgendem Satze: „Dem allmächtigen Herrn Himmels und der Erde muß man jederzeit sein Anliegen gänzlich befehlen" die einzelnen Satzglieder.

5) Man bilde einen Satz, in welchem das Subjekt durch 2 Attribute (Beifügungen) und zwar durch ein Eigenschaftswort und durch ein Hauptwort im 2. Fall, ferner das Prädikat (Aussagewort) durch ein Umstandswort der Zeit und eines der Weise näher bestimmt wird. (Stoff aus der Naturgeschichte.)

3) Aufsatz.

„Meine Lebensbeschreibung."

4) Orthographie. Folgende Sätze wurden diktirt:

1) Bibel und Katechismus dürfen in einer protestantischen Familie nicht fehlen.
2) In den Fabriken werden jetzt häufig Dampfmaschinen angewandt.
3) Im Theater fand ein großes Vocal- und Instrumental-Concert statt.
4) Die Orgel, das Klavier, die Violine, die Klarinette, die Flöte und die Guitarre sind musicalische Instrumente.
5) Der Candidat ließ sich beim Dekan anmelden; dieser war aber verreist.
6) Das Getraide ist so ziemlich das bedeutendste Produkt des Landes.
7) Der Arzt verbot dem Patienten, sich einheizen zu lassen.
8) Die Griechen liebten Musik und Poesie.
9) Zu den Sternbildern des Thierkreises gehören der Krebs, der Widder, der Scorpion und der Löwe.
10) Die Lilie ist eine der wohlriechendsten Blumen.
11) Die telegraphischen Zeichen bestehen aus Linien und Punkten.
12) Sobald geeggt ist, wird ein Feld mit Reps, das andere mit Waizen und das dritte mit Roggen angesät.
13) Der Vesuv ist ein feuerspeiender Berg oder Vulcan.
14) Man blies gerade zum Angriff, als der Statthalter an den General eine Gesandtschaft abordnete.
15) Zur Zeit der Ebbe gerieth das Dampfboot an eine Klippe und scheiterte.
16) Der Vogt betheiligte sich an der Jagd.
17) Die Soldaten rissen die Säbel aus der Scheide.
18) Die Möven können gut tauchen.
19) Die Kröten findet man meistens an feuchten, schattigen Orten.
20) Krieg, Theuerung und Seuchen sind oft beisamen.
21) Die Konsonanten sind ein wesentlicher Bestandtheil der Sprache.
22) Fixsterne und Planeten sind wohl zu unterscheiden.

23) Das Krokodil ist eine große Eidechse.
24) Dieser Maler führt einen gewandten Pinsel.
25) Allenthalben wies man auf den Rath der erfahrensten Männer hin.
26) Es waren Kapitalien und Interessen verloren.
27) Das Klima von Schottland ist rauh und die Bodenkultur unbedeutend.
28) Der Vikar predigt über die Evangelien, die Episteln und über freie Texte.
29) Das alte und das neue Testament sind in Kapitel und Verse eingetheilt.
30) Das französische Kaiserthum ist aus der französischen Republick und diese aus der Revolution hervorgegangen.
31) Man muß das Recept in die Apotheke tragen.
32) Alles was du willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue du ihnen auch.

C. Weltkunde.

Geographie.

1) Welches ist der größte und welches der kleinste Regierungsbezirk in Bayern und wie groß ist jeder?
2) Welche 4 bayerischen Flüsse fließen von Norden, in die Donau und wo münden sie?
3) Welches sind die 2 höchsten Berge auf den Alpen in Deutschland und wie hoch ist jeder?
4) Man nenne 4 deutsche Meerbusen!
5) In welchem Staat ist Florenz die Hauptstadt und an welchem Fluß liegt sie.
6) Wie heißen die 4 größten Städte Europas?

2) Naturlehre und Naturgeschichte.

1) Worauf beruht die Einrichtung der Springbrunnen?
2) In welchem Falle schwimmt ein Körper?
3) Welche Körper rechnet man zu den Leitern und welche zu den Nichtleitern der Elektricität?
4) Welche Säugethiere leben im Wasser?
5) Was versteht man unter Pflanzenblüthe und welches sind die wesentlichen Theile derselben?
6) Wodurch unterscheiden sich die Salze von den übrigen Mineralien und wozu werden die wichtigsten gebraucht?

3) Geschichte:

1) Wer war Leonidas, wann, gegen wen und mit welchem Erfolg kämpfte er?
2) Welche 2 römische Feldherrn suchten Deutschland zu unterwerfen?
3) Wer war Bonifacius, wann lebte er, welche Verdienste erwarb er sich und wie war sein Ende?
4) Was gab Veranlassung zu den Kreuzzügen und welche Folgen hatten sie?
5) Wann kam König Ludwig I. von Bayern an die Regierung und bis zu welchem Jahr regierte er?

D. Rechnen.

1) Mündlich vorgerechnet wurde die Aufgabe:
$1/_2$ Ctr. kostet $162\,1/_2$ fl., wie theuer ist das ℔. mit $3/_{20}$. Gewinn zu verkaufen?

2) Still im Kopf sollten ausgerechnet werden folgende Aufgaben:
1) $2\,1/_2$ Ellen kosten $8\,1/_2$ fl., was kosten $17\,1/_2$ Ellen?
2) 1 Lth. kostet $1\,1/_2$ kr., was kosten $5\,1/_2$ Ctr.?
3) $8\,1/_4$ Lth. kosten $7\,1/_2$ kr., was kosten $16\,1/_2$ ℔.?
4) 5 Stück kosten 1 fl. $52\,1/_2$ kr., was kosten $90\,1/_2$ Stück?
5) 3 Ellen $9/_4$ breites Tuch kosten 27 fl., was kosten $31\,1/_2$ Ellen $1\,2/_4$ breit?
6) $3\,1/_4$ Ellen kosten 12 Preußenthaler; wie viel Kronthaler kosten 39 Ellen?

3) Schriftlich wurden ausgerechnet:

1) $8\frac{1}{4} \times 6\frac{5}{6}$ ist um $26\frac{5}{7}$ zu vergrößern und der Unterschied zwischen der Summe und $27\frac{19}{21}$ durch $18\frac{199}{504}$ zu dividiren!

2) Für $31\frac{1}{2}$ kr. erhält man $2\frac{1}{4}$ Lth.; wie viel ℔. bekommt man für $222\frac{61}{84}$ Kronenthaler?

3) Es nimmt Jemand von 3000 fl. à $4\frac{1}{2}$ % den $3\frac{1}{2}$jährigen Zins und kauft für diesen Zins Korn, $2\frac{3}{4}$ Metzen für 3 Preußenthaler; wie viele Schäffel erhält er?

4) Wie lange waren $1070\frac{2}{5}$ fl. à $2\frac{1}{2}$ % ausgeliehen, wenn Kapital und Zins zusammen sich auf 1150 fl. $40\frac{4}{5}$ kr. belief?

5) Jemand hat 2000 ℔. für 3648 fl. 45 kr. verkauft und $\frac{1}{6}$ des Einkaufspreises verloren; wie theuer war 1 ℔. beim Einkauf?

6) 2 Stücke Tuch sind von gleicher Güte aber von verschiedener Breite. Das eine ist $\frac{10}{4}$, das andere $\frac{12}{4}$ breit. Vom ersten kosten 12 Ellen $67\frac{3}{10}$ fl., wie hoch kommen $48\frac{1}{10}$ Ellen vom andern?

E. Schreiben:

Von jedem Prüfling wurde eine Seite deutsche und eine Seite englische Currentschrift geschrieben.

F. Zeichnen.

Ein einfaches Ornament wurde nach Vorlage in verkleinertem Maßstabe gezeichnet.

G. Musik.

1) Gesang.

Jeder Schullehrling hatte eine unbekannte ziemlich einfache Melodie nach Noten zu singen.

2) Orgel.

Jeder hatte die Melodie: „Nun bitten wir den heiligen Geist" aus dem neuen Choralbuch und ein neu componirtes leichtes Präludium zu spielen.

3) Klavier.

Auf dem Klavier hatte ein jeder ein neucomponirtes leichteres Stück vom Blatte zu spielen.

4) Violin.

Ebenso wurde von jedem verlangt, ein leichtes neucomponirtes Stück auf der Violine vom Blatt zu spielen.

5) General-Baß.

Folgende Fragen waren schriftlich zu beantworten:

1) Wie heißt die verminderte Septime von dis, die übermäßige Sexte von es, die reine Prime von ges, die übermäßige Terz von es, die große Secunde von ces, die große Septime von cis, die übermäßige Quarte von as, und die kleine Terz von ces?

2) Unter welchen Namen können die Töne fis, g, gis und gisis noch vorkommen?

3) Welche Intervalle entstehen durch die Umkehrung der kleinen Secunde, der großen Terz, der großen oder reinen Quarte und der verminderten Septime?

4) Es ist ein viertaktiger musikalischer Satz aus D dur zu bilden, in welchem außer den 3 Hauptharmonien auch die Dreiklänge der zweiten und siebenten Stufe vorkommen! Wie vielerlei Dreiklänge ergeben sich dadurch und welche Intervalle gehören zu denselben?

5) In einem musikalischen Satz aus F dur sind die Sexten-Accorde der Dreiklänge der ersten, zweiten, fünften und siebenten Stufe zu verwenden. Wie vielerlei Sexten-Accorde ergeben sich dadurch und welche Intervalle gehören zu denselben?

6) Die sämmtlichen Stufen der C moll=Tonleiter sind mit Sexten=Accorden zu besetzen! Wie vielerlei Sexten=Accorde ergeben sich dadurch und welche Intervalle gehören zu denselben?

Außerdem wurde ein Choral mit leichtem, beziffertem Baß ausgesetzt und verlangt, daß ein jeder eine gewisse Melodie mit beziffertem Baß vierstimmig richtig auf dem Klavier spielen könne.

Ad Num. 70.

Nr. 861.

An sämmtliche Distrikts=Polizei= und Schulbehörden.
(Werk= und Feiertags=Schulpflicht der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer an die k. Regierung von Oberbayern ergangenen höchsten Entschließung des k. Staats=Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 7. d. Mts. in bezeichnetem Betreffe wird den sämmtlichen Distrikts=Polizei= und Schulbehörden Oberfrankens Nachstehendes zur Erläuterung des Regierungsausschreibens vom 12. Juli l. Js. in gleichem Betreffe (Kreis=Amtsblatt Nr. 60, S. 898) hiemit bekannt gegeben:

1) Nachdem nach bekannten Grundsätzen keine Verordnung rückwirkende Kraft äußert, soferne dies in derselben nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, könnte die Allerhöchste Verordnung vom 9. Juli l. Js. im bezeichneten Betreffe auf diejenigen Werktagsschüler, welche bereits vor deren Publikation aus der Werktagsschule entlassen worden sind, schon an und für sich keine Anwendung finden. Jeder Zweifel hierüber wird aber dadurch gehoben, daß in derselben ausdrücklich als Zeitpunkt des Eintritts der verlängerten Werktagsschulpflicht an Schulen, wo hiefür die Lokalitäten und Lehrkräfte ausreichen, das künftige Schuljahr bezeichnet ist;

2) Die weiter gestellte Frage, ob mit der Verlängerung der Werktagsschulpflichtigkeit auf das zurückgelegte 13. Lebensjahr die Abkürzung der Sonntagsschulpflichtigkeit auf das zurückgelegte 16. Lebensjahr für alle Sonntagsschüler oder nur für diejenigen eintritt, welche die Werktagsschule 7 Jahre lang besucht haben, ist in der obenallegirten Verordnung ganz klar in ersterem Sinne beantwortet, da einfach angeordnet ist, daß mit der Verlängerung der Werktagsschulpflicht auch die Abkürzung der Sonntagsschulpflicht eintritt, ohne daß ein Unterschied zwischen den einzelnen Altersklassen gemacht wäre.

In denjenigen Schulen, in welchen die Werktagsschule im künftigen Schuljahre auf 7 Jahre ausgedehnt ist, hat daher am Schlusse desselben die Entlassung aller derjenigen Sonntagsschüler einzutreten, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben.

3) Auf die weitere Frage, ob den aus der Sonntagsschule entlassenen Jünglingen und Jungfrauen der Besuch der Wirthshäuser und Tanzmusiken gestattet sei, oder untersagt bleibe, so lange dieselben noch christenlehrpflichtig seien, wird erwidert, daß die bestehenden polizeilichen Beschränkungen des Besuchs der Wirthshäuser und Tanzmusiken sich ausdrücklich nur auf die schulpflichtige Jugend beziehen, und daher mit der Entlassung aus der Feiertagsschule wegfallen.

4) Dem Antrage, es der Wahl der Eltern zu überlassen, ob sie ihre Kinder bis zum zurückgelegten 13. Lebensjahre in die Werktags= und bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre in die Feiertagsschule schicken oder ob sie, wie bisher dieselben die Werktagsschule bis zum zurückgelegten 12. und die Feiertagsschule bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre besuchen lassen wollen, kann keine Folge gegeben werden.

Bayreuth, den 13. October 1856.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 862.

Ad Num. 4949.

An die Studien-Rektorate, die Subrektorate der Gewerbschulen, die Rektorate der Gewerbschulen, die Stadtschulen-Kommissionen und die Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die deutsche Schulpflichtigkeit der entlassenen Latein- und Gewerbschüler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß entlassene Latein- und Gewerbschüler, welche noch im Alter der Schulpflichtigkeit standen, in die deutschen Schulen nicht wieder eingetreten sind, weil den Lokal-Schulbehörden der Austritt aus der höheren Schule nicht bekannt wurde. Die Studien-Rektorate, Subrektorate und Gewerbschul-Rektorate werden daher angewiesen, von der Entlassung oder dem Austritt solcher Schüler, welche noch in dem Alter der Werk- oder Feiertagsschulpflicht stehen, der treffenden Stadtschulen Kommission oder Lokal-Schulinspektion Nachricht zu geben, damit dieselben zum Besuch der Werk- oder Feiertagsschule angehalten werden können.

Bayreuth, den 20. November 1856.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 863.

Ad Num. Prot. 7837.

An die sämmtlichen Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die nachgesuchte Erhebung der Schulverwesung N. zur wirklichen Schule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf wiederholte Anfragen und Gesuche um Erhebungen von Schulverwesungen zu wirklichen Schulen an eine Distrikts-Schulinspektion erlassene Entschließung folgt in Abschrift zur Mittheilung an die Lokal-Schulinspektionen und Verständigung und Belehrung der Schulverweser.

Bayreuth, den 13. December 1856.

Königl. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Im Namen rc. rc.

Die durch den Schulverweser N. N. nachgesuchte Erhebung der Schulverwesung N. zur wirklichen Schule kann nicht bewilligt werden, da die Schulverwesungen nicht aus Rücksichten für die Schulverweser, sondern wegen der besonderen Verhältnisse der Schulen selbst, soweit die Mittel zugereicht haben, zu wirklichen Schulen erhoben worden sind; daß nur jene Schulverweser an ihren bisherigen Schulen zu wirklichen Lehrern befördert werden konnten, welche nach Dienstalter und Qualifikation an der Reihe zur Anstellung sich befanden, oder wegen besonderer Leistungen und Befähigungen sich vor anderen hiezu eigneten, und daß von 260 protestantischen und 107 katholischen Schulverwesungen 69 protestantische und 37 katholische erhoben worden und daher immer noch 191 protestantische und 70 katholische Schulverwesungen vorhanden sind, zu welchen auch die Schulverwesung N. gehört.

Königl. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern.

An die k. protest. Distrikts-Schulinspektion N. N. also ergangen.

Nr. 864.

Ad Num. 9502.

An sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.
(Die Aufsicht und Thätigkeit der Lokal-Schulinspektoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anliegend folgt ein Auszug aus einer Regierungs-Entschließung, welche an die Distrikts-Schulinspektion N. N. über die durch einen Kreisscholarchen vorgenommene unvermuthete außerordentliche Schulvisitation erlassen worden ist, mit dem Auftrage, den sämmtlichen untergebenen Lokal-Schulinspektoren hievon Mittheilung zu machen, und dieselben dringend zu ermahnen und aufzuforden, daß sie die zu ihrer Inspektion gehörenden Schulen überhaupt und namentlich während der Sommerschule fleißig besuchen, dabei die Leistungen der Lehrer und die Fortschritte der Schüler strenge controliren und mit allen Kräften und Mitteln auf die intellektuelle, sittliche und religiöse Hebung der Schulen hinwirken. Zugleich sind dieselben auf die Amtsinstruktion vom 15. Sept. 1808 und insbesondere auf die Bestimmung im §. 36 wiederholt hinzuweisen, wonach in der am ersten Sonntag jeden Monats stattfindenden Schulsitzung die während des verflossenen Monats ergangenen Verordnungen, Aufträge und Weisungen zur Kenntniß gebracht und in dem Sitzungsprotokolle erwähnt werden sollen. Die Distrikts-Inspektoren werden übrigens bei den Schulprüfungen mit aller Gewissenhaftigkeit zum Protokoll constatiren, ob die monatlichen Schulsitzungen gehörig abgehalten und die Verordnungen, namentlich die im Kreisamtsblatt erlassenen stets bekannt gemacht werden und ob die Protokolle der Vorschrift gemäß sogleich, oder wie es ordnungswidrig öfters geschehen ist, nachträglich und erst kurz vor der Schulprüfung aufgenommen werden.

Bayreuth, den 30. December 1856.

Königl. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Auszug.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Aus den durch den k. Regierungs-Commissär mit Bericht vom 3. d. Mts. vorgelegten Protokollen über die außerordenklichen Schulvisitationen im Distrikte N. N. hat man ungern ersehen, daß sich auch in diesem Bezirke die leider so vielfach gemachte Wahrnehmung bestätigt fand, nach welcher während der Sommerschule meistens sehr wenig oder gar nichts von Seite der Lehrer geschieht, die obern Klassen mehr rückwärts als vorwärts in ihren Kenntnißen schreiten und die Eintrittsklassen fast ganz unwissend bleiben. Diese Vernachlässigung betrifft aber nicht bloß die Schullehrer, sondern einigermassen die Lokal-Schulinspektoren, welche durch die ungenügende Ueberwachung und den seltenen Besuch der Sommerschulen an dem Herabsinken der Schulen einige Schuld tragen. Dieses geringe Interesse der Lokal-Inspektoren an dem Schulwesen ist aber auch daraus entnommen worden, daß dieselben die unterbliebene Herstellung und Vorlage von Lehr- und Stundenplänen ruhig hingehen ließen, während erst in dem Regierungs-Ausschreiben vom 10. März l. Js. Ziff. 4 (Kreisamtsblatt Nr. 22) die Vorlage an die Lokal-Inspektoren zur Prüfung und Bestätigung mit Anfang jeden Schuljahrs angeordnet worden ist. Fast möchte es den Anschein gewinnen, als ob die im Kreisamtsblatte bekannt gegebenen Schulverordnungen von den Schul-Inspektionen und Schullehrern ganz unbeachtet gelassen werden. Zu diesen allgemeinen Erinnerungen über die Vernachlässigung der Sommerschulen kommt auch die weitere, daß die Anlegung der Schönschreib- und Diktatenhefte meistens unterbleibt und erst im Winterhalbjahre damit begonnen wird, was der bestehenden Vorschrift entgegen ist.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nr. 865.

Ad Num. Prot. 1195.

An sämmtliche Dekanate, Pfarrämter und Exposituren von Oberfranken.
(Die Aufsicht und Thätigkeit der Pfarrer als Lokal-Schulinspektoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken hat man mit Bedauern ersehen, daß nicht alle Geistlichen den ihnen als Lokal-Schulinspektoren abliegenden Pflichten gewissenhaft nachkommen, sondern die Inspicirung und Ueberwachung der Schulen als ein lästiges Nebengeschäft behandeln und vernachlässigen. Es wird hierdurch eine auch sonst und namentlich bei den Visitationen gemachte Wahrnehmung bestätigt, daß von vielen Geistlichen selbst der durch die Verordnungen vom 25. April 1837 und 8. Juli 1836 befohlene wöchentliche Religions-Unterricht nicht gewissenhaft und der Vorschrift gemäß ertheilt wird. Liegt es nun schon in der Natur der Sache von einem Geistiichen um seiner Stellung und seines Beispiels willen in allen Stücken die größte Gewissenhaftigkeit in Erfüllung aller seiner Obliegenheiten und Berufspflichten zu verlangen und zu erwarten, so muß ihn zu der in Rede stehenden Berufspflicht insbesondere die Erwägung drängen, daß ihm durch die Inspektion der Schulen nicht blos auf die Herzen der Kinder, sondern durch sie auch auf das Haus und die ganze Familie ein segenbringender Einfluß gegönnt ist, und daß nur durch gewissenhaften und wohlbegründeten, ernsten Unterricht der heranwachsenden Jugend für die Zukunft eine für das wahre kirchliche Leben empfängliche Gemeinde herangebildet und dem Staat und öffentlichen Leben treue und religiös-sittliche Bürger erzogen werden können. Die unterfertigte Stelle giebt sich daher unter Hinweisung auf das an sämmtliche Distrikts-Inspektionen unterm 30. December v. Js. von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern erlassene Ausschreiben der Hoffnung hin, daß es nur dieser Erinnerung bedarf, um die bisher Säumigen zu erneuter Thätigkeit und gewissenhafter Pflichterfüllung zu ermuntern, und vertrauet zu den k. Dekanen, daß sie bei ihren Visitationen auf diesen wichtigen Gegenstand ein besonderes Augenmerk richten und sichs zur besonderen Aufgabe machen werden, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sich von der auf die Schule gerichteten Thätigkeit ihrer Diözesangeistlichen Kenntniß zu verschaffen und rathend und fördernd — wie es allerdings bisher auch von nicht wenigen schon geschehen ist — an die Hand zu gehen.

Bayreuth, den 11. Januar 1857.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Nr. 866.

Ad Num. 11,580.

An die sämmtlichen Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.
(Die Gebühren der Distrikts-Schulinspektoren für die Visitation der deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die Verordnung vom 12. December 1838, betreffend die Bezüge der Distrikts-Schulinspektoren für die Visitation der deutschen Schulen,

(Schulverordnung Bd. I. Nr. 441, Seite 488)

mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, daß bei künftiger Aufrechnung von Schulvisitations-Gebühren mehr als zweimal 3 fl. für einen Tag nicht wieder in Ansatz gebracht werden dürfe; sey es auch, daß an einem Tage die Visitation von drei Schulen vorgenommen worden wäre.

Bayreuth, den 15. Januar 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 867.

Ad Num. 12,257.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Stadtschulen-Commissionen und Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Behandlung und Bestrafung der Schulversäumnisse.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiewohl erst in dem Regierungs-Ausschreiben vom 10. März d. Js. Ziff. 9 (Kreisamtsblatt Seite 365) die Polizeibehörden und Schul-Inspektionen mit wiederholter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 23. October 1843 (Schul-Verord.-Sammlung Seite 697) zur strengen Einschreitung wegen der vielen Schulversäumniße abermals dringend aufgefordert worden sind, so haben doch die kürzlich vorgenommenen außerordentlichen Schulvisitationen und sonstigen Vorfälle ergeben, daß weder die Schulinspektionen, noch die Polizeibehörden allenthalben die Vorschriften über die Behandlung und Bestrafung der Schulversäumniße genau beobachten und vollziehen.

1) Die sämmtlichen Lokal-Schulinspektionen, welche nach §. 36 lit. c der Instruktion vom 15. Sept. 1808 in den monatlichen Schulsitzungen die von den Schullehrern zu übergebenden Schulversäumniß-Verzeichniße zu untersuchen, die Bestrafungen zu beschließen und zu vollziehen haben, werden daher ernstlich angewiesen,
   a) über die ordnungsmäßige und gewissenhafte Herstellung der monatlichen Verzeichniße über die Schulversäumniße nach dem unterm 31. März 1842 (Schul.-Verordn.-Samml. S. 629) vorgeschriebenen Formular durch die Schullehrer pflichtmäßig zu wachen,
   b) die entsprechenden Strafen zu beschließen und zu vollstrecken,
   c) die Geldstrafen durch die Gemeindevorsteher einheben zu lassen,
   d) wenn dieselben, weil die Einhebung durch die Gemeindevorsteher erfolglos war, entweder durch das Gerichtsdienerpersonal beigetrieben oder in Arrest umgewandelt werden müssen, oder wenn die verfügte körperliche Züchtigung etwa in der Schule nicht zu vollstrecken wäre, die Verzeichniße den Polizeibehörden zum Vollzuge mitzutheilen und sofern diesen Requisitionen nicht gehörig entsprochen werden sollte, den Distrikts-Schulinspektionen zur Anzeige an die unterfertigte k. Regierung Mittheilung zu machen.

2) An die Distrikts-Polizeibehörden ergeht aber die dringende Ermahnung, auf die mitgetheilten Verzeichniße sogleich die erforderliche Verfügung zu erlassen, solche genau zu kontrolliren und den Schulinspektionen hievon Nachricht zu geben, da es sich hier nicht von einer weiteren Untersuchung, sondern lediglich von dem Vollzuge der verfügten Strafen und von der Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafen in Arrest handelt.

3) Die Distrikt-Schulinspektionen haben endlich dafür zu sorgen und darüber zu wachen,
   a) daß die Lokal-Schulinspektionen vorstehende Anordnung in der nächsten Monatssitzung zur Kenntniß bringen und
   b) daß die sämmtlichen Schullehrer solche in das Notizenbuch vorschriftsmäßig eintragen.

Bayreuth, den 21. Januar 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 868.

Ad Num. 12,291.

An die k. Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Vorbildung für das Schullehrer-Seminar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 2 der Verordnung vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer hat die Vorbildung für das Schullehrer-Seminar bei jenen Jünglingen, welche die deutschen Schulen besucht haben, in der Regel sogleich nach dem Austritt aus der Werktagsschule zu beginnen und mindestens 3 Jahre zu umfassen. Da nun das Schuljahr für die deutsche Schule mit dem 1. Mai seinen Anfang nimmt und da die Aufnahms-Prüfung in das Schullehrer-Seminar im Monat Juni oder Juli stattfindet, so verblieb bei dem bisher in den letzten Sommer- oder sogar in den Herbstmonaten üblich gewesenen Anfang des Vorbereitungs-Unterrichts, für die Schullehrlinge bis zur Aufnahmsprüfung nicht mehr die volle Zeit von 3 Jahren und konnte der Unterricht im III. Curs nicht immer ausreichend ertheilt werden, daher die Aufnahms-Prüfung in das Seminar nicht immer befriedigend ausfiel.

Zur Abwendung dieses Uebelstandes, und damit die aus der Werktagsschule entlassenen Jünglinge sogleich in den I. Vorbereitungscurs als Schullehrlinge eintreten können, was nunmehr für die katholischen Schüler durch die verlängerte Werktagsschulpflichtigkeit auch möglich wird — denn vor zurückgelegtem 13. Lebensjahre soll die Aufnahme als Schullehrling in der Regel nicht erfolgen — wird von nun an der Anfang des Schuljahrs zur Seminar-Vorbildung gleichwie bei den deutschen Schulen auf den Monat Mai jeden Jahres festgesetzt. Die sämmtlichen Distrikts-Schulinspektoren, welche die Aufnahms-Prüfung und die besonders aufgestellten Commissäre, welche die Jahresprüfung der Schullehrlinge zu leiten und von denen manche diese Prüfung öfters sehr spät, selbst erst gegen das Ende der Sommerschule abgehalten haben, werden künftig den Prüfungstermin mit dem Anfange des Schuljahrs thunlichst in Einklang zu bringen wissen. Diese Einrichtung wird auch deßhalb noch von besonderem Einflusse auf die gründliche Vorbereitung der Schullehrlinge sein, weil die Schullehrer auf dem Lande, welche vorzugsweise zu diesem Vorbereitungsunterricht berufen sind, während der Sommerschule von dem Schulhalten weniger in Anspruch genommen sind, und daher der Ausbildung der Schullehrlinge mehr Zeit widmen können.

Endlich wird demgemäß auch künftig die Aufstellung der Vorbereitungslehrer stets nach dem Schuljahr sich richten und die Funktion der Vorbereitungslehrer mit dem Anfang desselben beginnen. Die dermalen bereits aufgenommenen Schullehrlinge sollen aber hierdurch nicht auf ein Jahr zurückgestellt werden, sondern, wenn sie bei der Prüfung bestehen, auch in den höhern Curs vorrücken dürfen.

Die k. Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken werden hierdurch beauftragt, diese Anordnung in allen Knabenschulen bekannt machen und in die Notizenbücher eintragen zu lassen.

Bayreuth, den 26. Januar 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

v. Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 869.

Ad Num. Prot. 866.

An die k. Stadtschulen-Commissionen in Bamberg und an die k. kathol. Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Beeidigung der armen Schulschwestern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer an die k. Regierung der Pfalz erlassenen hierher mitgetheilten höchsten Ministerial-Entschließung vom 2. d. Mts. soll bei den armen Schulschwestern, welche als Lehrerinen an deutschen Schulen

verwendet werden, von Abnahme eines Diensteseides Umgang genommen werden was den untengenannten Schulbehörden eröffnet wird.

Bayreuth, den 6. Februar 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 870.

Nr. 911.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben in Anerkennung des wichtigen Berufs, welcher dem Lehrpersonale an den Schullehrer-Seminarien obliegt, und in der Absicht, demselben einen besonderen Beweis Allerhöchst Ihres Wohlwollens zu geben, die Besoldungen und Funktionsbezüge desselben durch allerhöchste Entschließung vom 23. v. Mts in nachstehender Weise allergnädigst zu bestimmen geruht:

a) für den Vorstand, Seminar-Inspektor:

1) einen pragmatischen Gehalt von achthundert Gulden des Jahres in Geld,

2) eine diesem Gehalte zuzurechnende Zulage von einhundert Gulden des Jahres in Geld, für jedes Dienstes-Sexennium in dieser Dienstes-Kategorie bis zu dem Gesammtbetrage von jährlich zwölfhundert Gulden und

3) als Nebenbezüge freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung im Seminargebäude;

b) für den Präfekten zugleich I. Seminarlehrer:

1) einen pragmatischen Gehalt von sechshundert Gulden des Jahres in Geld,

2) eine dem Gehalte zuzurechnende Zulage von einhundert Gulden des Jahres in Geld für jedes Dienstes-Sexennium in dieser Dienstes-Kategorie, bis zu dem Gesammtbetrage von jährlich eintausend Gulden, und

3) als Nebenbezüge freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung im Seminargebäude;

c) für den II. oder die weiteren wirklichen Seminarlehrer:

1) einen Funktionsbezug von sechshundert Gulden des Jahres in Geld und

2) eine diesem Funktionsbezuge beizuschlagende Zulage von fünfzig Gulden des Jahres in Geld für jedes Sexennium in dieser Funktionsleistung bis zu dem Gesammtbetrage von jährlich achthundert Gulden.

Die Einrückung in diese Sexennialzulagen bleibt in jedem einzelnen Falle der Allerhöchsten Bewilligung vorbehalten und wird dieselbe nur dann erfolgen, wenn der betreffende Lehrer durch untadelige sittliche Aufführung, durch entsprechendes, stattsbürgerliches Verhalten, und durch Treue, Eifer und bewährte Tüchtigkeit in seinem Berufe Genüge geleistet hat.

Den unter lit. c. genannten Lehrern werden pragmatische Rechte nicht eingeräumt, jedoch haben Seine Königliche Majestät die Allerhöchste Zusicherung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß dieselben bei eintretender Dienstuntauglichkeit wie pragmatisch Angestellte behandelt werden sollen, wenn sie zur Allerhöchsten Zufriedenheit mit Treue und Eifer gedient haben.

Die Bezüge der an den Schullehrer-Seminarien allenfalls noch weiters erforderlichen besonderen Lehrer werden in jedem einzelnen Falle nach dem Maaße und Umfang der Leistungen durch besondere Entschließung bestimmt.

Der Zeitpunkt, von welchem an diese Bestimmungen in Vollzug zu treten haben, wird noch besonders bestimmt werden.

Indem die k. Regierung, Kammer des Innern, hiedurch vorläufig von vorstehenden allerhöchsten Bestimmungen in Kenntniß gesetzt wird, wird dieselbe gleichzeitig beauftragt, binnen 3 Wochen ein genaues Verzeichniß des oben sub. lit. a, b und c genannten Lehrerpersonale an den Schullehrer=Seminarien ihres Regierungsbezirkes nach dem beifolgenden Formulare anher in Vorlage zu bringen und dabei sich zugleich berichtlich über die obenbezeichneten Voraussetzungen, unter welchen die Vorrückung erfolgen kann, bezüglich jener Lehrer, beziehungsweise Präfekte und Inspektoren, welche hienach in eine höhere Besoldung einzurücken haben, erschöpfend zu äußern.

Bei Anfertigung jenes Verzeichnisses ist nach der vorbezeichneten Allerhöchsten Entschließung nachstehende Besoldungs=Scala anzunehmen:

I. Gehalt eines Vorstandes=Seminar=Inspektors.

Vom	1.	bis nach zurückgelegtem	6.	Dienstesjahre	800 fl.
„	7.	„ „ „	12.	„	900 fl.
„	13.	„ „ „	18.	„	1000 fl.
„	19.	„ „ „	24.	„	1100 fl.
„	25.	Jahre an			1200 fl.

II. Gehalt eines Seminar=Präfekten.

Vom	1.	bis nach zurückgelegtem	6.	Dienstjahre	600 fl.
„	7.	„ „ „	12.	„	700 fl.
„	13.	„ „ „	18.	„	800 fl.
„	19.	„ „ „	24.	„	900 fl.
„	25.	Jahre an			1000 fl.

III. Funktionsbezug eines wirklichen Seminarlehrers.

Vom	1.	bis	6.	Dienstesjahre	600 fl.
„	7.	„	12.	„	650 fl.
„	13.	„	18.	„	700 fl.
„	19.	„	24.	„	750 fl.
„	25.	Jahre an			800 fl.

Den Inspektoren darf die allenfalls in der Eigenschaft als Präfekte zurückgelegte Dienstzeit und ebenso den Präfekten die als wirkliche Seminarlehrer verbrachte Zeit eingerechnet werden.

Funktions=Remunerationen, die nicht für eine besondere zur ordentlichen Dienstes=Aufgabe nicht gehörige Leistung, sondern lediglich zur Aufbesserung der Bezüge bisher bereits bewilliget worden sind, werden nach den vorstehenden allerhöchsten Bestimmungen je nach der aufgestellten Scala dem pragmatischen Gehalte zugelegt, resp. in denselben umgewandelt.

Wo ein Betheiligter im Seminar auch freie Verpflegung genießt, ist solche nach den ortsüblichen Preisen in Geld anzuschlagen und dieser Anschlag dem Geldgehalte zuzurechnen. — Die zur Zeit bereits bediensteten Inspektoren, Präfekte und Lehrer haben, insoferne sie nicht bereits höhere Bezüge genießen — bei Erfüllung der obenbezeichneten Vorbedingungen nach ihrem Dienstesalter in die entsprechenden Zulagen einzurücken.

München, den 9. Februar 1857.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl.

Durch den Minister
der General=Sekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Nr. 871.

An die k. Regierung, Kammer des Innern in Niederbayern.

(Verehelichung der Schullehrer, hier die Tax- und Stempelpflichtigkeit der dienstlichen Verehelichungs-Bewilligung betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht rc. wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen hiermit zur Entschließung erwiedert, daß die Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 13. December v. Js. die Tax- und Stempelpflichtigkeit der dienstlichen Bewilligungen für Staatsdiener zur Verehelichung und zur Uebernahme von Vormundschaften betreffend, der k. Regierung, Kammer des Innern, durch Entschließung des unterfertigten k. Staats-Ministeriums vom 20. December 1856, Nr. 11,834 zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt, auch bezüglich der dienstlichen Bewilligung für Schullehrer zur Verehelichung in analoge Anwendung zu bringen ist, indem die Schullehrer ebensowenig wie die unmittelbaren Staatsdiener einen Anspruch auf tax- und stempelfreie Erledigung ihrer Privatangelegenheiten machen können.

München, den 6. März 1857.

Auf Seiner kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
von Bezold.

Nr. 872.

Ad Num. Prot. 1107.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die israelitischen Schullehrer und deren Eintrag in die Matrikel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unter dem 9. l. Mts. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg im rubr. Betr. ergangenen Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern folgt hierunter eine Abschrift zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 13. März 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Nr. 8312.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 4. v. Mts. wird der k. Regierung, K. d. J. im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nachstehende Entschließung ertheilt:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Gesetz vom 24. December 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betreffend, auch auf die israelitischen Schullehrer, d. h. die israelitischen Elementarlehrer, nicht aber die bloßen israelitischen Religionslehrer, Anwendung finde, daß daher die israelitischen wirklichen Schullehrer nach Maaßgabe dieses Gesetzes die Ansäßigkeit gleich den wirklichen christlichen Schullehrern erwerben.

Da nun nach dem erwähnten Gesetze jeder wirkliche Schullehrer beim Eintritte der gesetzlichen Voraussetzungen die Ansässigkeit kraft des Gesetzes in der betreffenden Gemeinde erwirbt, so tritt dieselbe Rechtsfolge auch bei dem israelitischen Schullehrer ein, welcher sohin ohne Rücksicht darauf, ob eine Matrikelstelle erledigt ist und ohne einer Ministerial-Bewilligung zur Ansässigmachung über die Matrikelzahl zu bedürfen, kraft des Gesetzes die Ansässigkeit erwirbt und auf Grund der also erworbenen Ansässigkeit in die Juden-Matrikel sofort einzutragen ist.

Was das hiebei zu beobachtendende Verfahren betrifft, so wird der hierauf bezügliche Antrag der k. Regierung als vollkommen sachgemäß eradhtet.

Die Eintragung in die Matrikel hat daher in folgender Weise zu geschehen:

Ist zu der Zeit, da ein israelitischer Schullehrer die Ansässigkeit auf Grund des Gesetzes vom 24. December 1849 erwirbt, in der betreffenden Gemeinde eine Matrikelstelle nicht erledigt, so kommt der zuständigen Polizeibehörde zu, den Eintrag über die Normalzahl zu beschäftigen und der vorgesetzten Kreisstelle hievon Anzeige zu erstatten.

Wenn dagegen eine Matrikel-Nummer erledigt ist, so hat ein verschiedenes Verfahren Platz zu greifen, je nachdem nicht ansässige oder über die Normalzahl ansässige Bewerber um die eröffnete Matrikelstelle vorhanden sind oder nicht.

Im letzteren Falle rückt der ansässig gewordene Schullehrer in die eröffnete Matrikelstelle sofort ein.

Im ersteren Falle aber hat vorläufig die Eintragung über die Normalzahl zu geschehen, indem der zuständigen Polizeibehörde und Kreisregierung vorbehalten bleibt, wegen Verleihung der eröffneten Matrikelstelle, wie in anderen Fällen einer Mitwerbung das Weitere nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften zu verfügen.

Die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg, hat sich hiernach zu achten und die untergeordneten Behörden geeignet anzuweisen.

München, am 9. April 1857.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf von Reigersberg.

Durch den Minister
der Generalsekretär.
Ministerialrath.
Epplen.

Nr. 873.

Ad Num. 1100.

An die Distrikts-Polizeibehörden und die Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.
(Die Verehelichung der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescript vom 7. d. Mts. ist die frühere höchste Bestimmung vom 15. November 1852, nach welcher die Verehelichungsgesuche der Schullehrer, welche die dreijährige Dienstzeit noch nicht zurückgelegt haben, dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vorgelegt werden mußten, wieder zurückgenommen worden und haben daher die k. Kreisregierungen die dienstliche Bewilligung zu ertheilen. Dieses wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15.

November 1852 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 166) den Distrikts-Polizeibehörden und den Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken hiedurch eröffnet.

Bayreuth, den 17. März 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 874.

Ad Num. Prot. 1050.

An die sämmtlichen Landgerichte von Oberfranken.

(Die Besoldungen der deutschen Schullehrer und die Anfertigung neuer Schulfassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäs eines höchsten Rescripts aus dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 26. Februar d. Js. — ziehen die fortwährenden Klagen der Schullehrer über unzureichendes Auskommen und die sich beständig und namentlich bei jeder Einberufung des Landtages erneuerten Anträge derselben auf Verbesserung ihrer Lage, die ernste Aufmerksamkeit der allerhöchsten Staatsregierung auf sich und verlangen dringend eine gründliche Untersuchung der in dieser Beziehung obwaltenden Verhältnisse.

Weit entfernt die theilweise Berechtigung der Klage der Schullehrer über zu geringe Bezüge zu verkennen, täuscht sich das k. Staats-Ministerium anderseits nicht über die Unmöglichkeit, den, trotz großer Opfer, welche zu diesem Zwecke bereits gebracht worden sind und noch fortwährend gebracht werden, in immer gesteigertem Maaße wiederkehrenden, mitunter sehr exorbitanten Wünschen der Schullehrer, bei der gegenwärtigen finanziellen Lage des Staates gerecht zu werden; namentlich so lange dieselben in gänzlicher Verkennung ihrer Stellung und der obwaltenden Verhältnisse fortwährend dahin arbeiten, die Ausgaben für Schullehrer-Besoldung möglichst von den zunächst dafür Pflichtigen abzuwälzen und der Staatskasse zu überbürden; welche bei der großen Zahl der Betheiligten auch mit dem größten Aufwande kaum irgend erhebliche Resultate erzielen könnte, während eine gründliche Untersuchung in vielen Fällen den Ungrund der Beschwerden über unzureichendes Einkommen, in vielen anderen Fällen aber darthun wird, daß dasselbe keineswegs wegen Mangel an Mitteln, sondern wegen unzureichender Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen und deßhalb nicht zweckmässiger Verwendung der vorhandenen Mittel zur Ergänzung des Fehlenden — nicht zureicht.

Als erster Grundsatz bei Behandlung dieser Frage muß daher vorangestellt werden, daß die deutschen Schulen Gemeinde-Anstalten sind und die Lehrer an denselben im Gemeinde-Dienste stehen, daher auch die Gemeinden gehalten sind, für ein ausreichendes Auskommen derselben Fürsorge zu tragen.

Der unter dem Lehrerstande vielfach verbreiteten und namentlich in den jüngsten Jahren der Bewegung von der Parthey des Umsturzes mit kluger Berechnung gehegten Ansicht, daß die Lehrer Diener des Staates, die Schule Staatsanstalt und für deren Bedürfnisse aus Staatsmitteln ohne Inanspruchnahme der Gemeinden und der Aeltern schulpflichtiger Kinder, zu sorgen sei, muß mit aller Entschiedenheit entgegen getreten werden; indem, ganz abgesehen von der finanziellen Unausführbarkeit, hiedurch die Lehrer einen ganz falschen Begriff von ihrer Stellung erhalten und in der, dem Halbgebildeten ohnehin so gefährlichen Selbstüberhebung bestärkt, zu Ansprüchen verleitet werden, deren Befriedigung unmöglich ist und deren Nichtbefriedigung die, bei der einflußreichen Stellung der Lehrer in der Gemeinde und auf die heranwachsende Jugend doppelt bedenkliche Unzufriedenheit derselben mit ihrer Lage fortwährend steigert.

Während nach den vorliegenden Nachweisen in Bayern unter den größeren deutschen Staaten unbedingt am meisten für Zwecke der deutschen Schule aus Centralfonds geleistet wird, und diese Leistungen in

einem Zeitraume von 16 Jahren von 1,948,854 fl. auf 2,899,449 fl. sich erhöht haben, wurde durch diese großartigen Zuschüsse die Zufriedenheit der Lehrer mit ihrer Lage keineswegs erhöht, vielmehr zum großen Theile nur das Verlangen nach noch größeren Zuschüssen rege gemacht, mit der überall hervorleuchtenden Nebenabsicht, die Lehrer dadurch aus dem Zustande der Abhängigkeit von der Gemeinde und von den Nebendiensten für die Kirche und Gemeinde zu befreien.

Aus dieser Tendenz geht auch die vielfach zur Begründung der Ansprüche der Lehrer geltend gemachte Vergleichung ihrer Lage mit der der Staatsdiener hervor, ohne daß dabei berücksichtiget wird,

a) daß die Vorbildung zum Lehrerstande im Vergleich zu der durch die gelehrten Studien, nur äußerst geringe, durch Staatsunterstützungen noch wesentlich geminderte Kosten erfordert;
b) daß der Schullehrer in der Regel in einem Lebensalter in bezahlte und das Auskommen eines ledigen Mannes bei bescheidenen Ansprüchen sichernde Funktion tritt, wo der, dem Staatsdienste oder überhaupt höherem Studium sich Widmende, diese erst ernstlich beginnt;
c) daß an den Lehrer vermöge seiner Stellung im Leben viel geringere Ansprüche gestellt werden als an den Staatsdiener, während ihm mehr oder weniger fast überall Gelegenheit und Zeit zu Privatverdienst gegeben ist;
d) daß ferner die wirkliche Einnahme der Schulstellen fast regelmässig den fassionsmässigen Ertrag übersteigt, und fleißige, pflichtgetreue Lehrer durch Verleihung besserer Stellen bei zunehmenden Bedürfnissen, in der Regel auch ihr Einkommen verbessern;
e) daß endlich auch ohne die oft verlangten pragmatischen Rechte, durch die für Unterstützungen in Nothfällen vorhandenen Mittel und die, durch Zuschüsse aus öffentlichen Fonds unterstützten Anstalten für dienstunfähige Lehrer und die Relikten verstorbener Lehrer, deren Zukunft keineswegs so hilflos ist, wie sie so häufig mit den grellsten Farben geschildert wird.

Das k. Staats-Ministerium geht daher in diesen Fragen von folgenden Hauptsätzen aus:

1) Jeder Lehrer ist berechtiget, ein, sein Auskommen bei bescheidenen, seiner socialen Stellung entsprechenden Ansprüchen sicherndes Einkommen zu beanspruchen, keineswegs aber berechtiget, bereits in den Vorbereitungsstellen als Schulgehilfe und Verweser ein, den Nahrungsstand einer Familie sicherndes Einkommen zu verlangen; daher auch dem frühen Heirathen der Lehrer in einem Lebensalter, wo die Mehrzahl der übrigen Staats-Angehörigen noch lange keine selbstständige Stellung einnimmt, möglichst entgegen zu treten ist; da die Lehrer, wenn sie bereits mit mehreren Kindern die Anfangsstellen erhalten, sofort höhere Ansprüche machen als diejenigen, welche mit der wirklichen Begründung einer selbstständigen Existenz auch erst eine Familie begründen.

2) Der Lehrer an der deutschen Schule ist Diener der betreffenden Schulgemeinde und dieser liegt, soweit nicht privatrechtliche Verpflichtungen Dritter bestehen, zunächst die Verbindlichkeit ob, ihm eine sein Auskommen gewährende Einnahme zu verschaffen; zu welchem Behufe die Gemeinde ihrerseits die Aeltern der schulpflichtigen Kinder zu entsprechenden Leistungen heranzuziehen hat, da diese verpflichtet sind, für den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen.

Dagegen ist der Lehrer verpflichtet, neben seinen Funktionen in der Schule auch die, mit diesen vereinbaren Leistungen in der Kirche und Gemeinde gegen entsprechende Vergütung zur Ergänzung seines Einkommens zu übernehmen.

3) Nur da, wo nachgewiesener Maßen die Unmöglichkeit besteht, durch die vorerwähnten Leistungen dem Lehrer ein ausreichendes Einkommen zu sichern, kann die Leistung von Zuschüssen aus Kreisfonds beantragt werden.

Die bisherigen Versuche, durch Festsetzung einer Congrua und Ergänzung der, nach der Fassion diese Congrua nicht erreichenden Schulstellen bis zu dem Betrage derselben aus Staatsmitteln — die Lehrerbe-

soldungen auf eine Höhe zu bringen, welche den Bedürfnissen und Wünschen der Betheiligten genügt, haben den gehegten Erwartungen nicht entsprochen; weil die, der Ermittlung des bisherigen Einkommens zu Grunde gelegten Fassionen großentheils veraltet und den gegenwärtigen Preisen in ihren Ansätzen nicht mehr entsprechend sind, häufig auch von Anfang an nicht ganz richtig waren;

weil ferner nicht die ziffermäßig zu begründende Einnahme der Lehrer, sondern die Verhältnisse der einzelnen Lehrstellen z. B. ob auf dem Lande oder in der Stadt, ob in einer wohlhabenden oder armen Gegend, ob mit oder ohne Gelegenheit zur Oekonomie, ob in wohlfeilen oder theueren Landestheilen ꝛc. wesentlichen Einfluß auf die ökonomische Stellung des Lehrers üben.

Das k. Staats-Ministerium hat deshalb, durch die unterfertigte Stelle mit veranlaßt, anzuordnen für gut befunden, daß sofort eine eingehende Untersuchung der Verhältnisse der einzelnen Lehrstellen und damit in Verbindung die Herstellung neuer Schulfassionen gepflogen werde.

Zu diesem Ende ergehet nun an die Distrikts- und Lokalschulbehörden der Auftrag, sich der Lösung dieser wichtigen Aufgabe unverweilt zu unterziehen.

Selbstverständlich sind zunächst die Lokal-Schulinspektionen (Schulkommissionen) berufen, die Erhebung über die Veränderungen, welche seit der im Jahre 1833 geschehenen Fatirung in dem Schuldienst-Einkommen sich ergaben, zu pflegen und hiernach die neue Einkommens-Fassion der resp. Schulen herzustellen.

Zur Erleichterung dieser Aufgabe hat die unterfertigte Stelle gemäß des höchsten Staats-Ministerial-Rescriptes vom 26. Februar curr. die anliegende Instruktion erlassen, wovon jeder Lokal-Schulinspektion des Bezirkes ein Exemplar abzugeben, ein solches aber zu den landgerichtlichen Akten zu nehmen ist.

Diese Instruktion sammt den angefügten Schemas ist in allen Punkten möglichst umständlich und leicht faßlich gehalten und wird dazu dienen, daß allenthalben entsprechende Elaborate, auf Gründlichkeit und Wahrheit beruhend, geliefert werden.

Angelegentlich werden dabei die Schulbehörden auf die in der Instruktion näher erörterten Wünsche bezüglich der Vermehrung der Schuldienstgründe, Fixirung und namentlich Erhöhung der Schulgelder, bezüglich Besserstellung der Lehrer als Kirchendiener und Gemeindeschreiber ꝛc. aufmerksam gemacht, um vereint in günstiger Weise und wohlbemessener Art auf die Betheiligten einzuwirken und so Resultate zu erzielen, welche den hohen, das Interesse der Schule so sehr anstrebenden Absichten der k. Staatsregierung entsprechen.

Nachdem die Fassionen hergestellt und durch die primitive Revision von Seite der Distrikts-Schulbehörden erledigt sein werden, muß in weiterem Zusammentritt der Lokal-Schulinspektion und der beiden Distrikts-Schulbehörden in gesonderter, der Fassion beizulegender Verhandlung die Frage erörtert werden:

„Ob das hiernach dem Lehrer zu fließende Einkommen, demselben auch seine Subsistenz unter „den Eingangs dieser Entschließung erörterten Voraussetzung, in genügender Weise sichert?"

Bei der bereits erwähnten großen Verschiedenheit der Verhältnisse des Einkommens und der ökonomischen Stellung der Schullehrer können die Fassionen auch bei noch so gründlicher und richtiger Bearbeitung niemals unbedingt Maaß geben; indem ganz gewiß zwei auf 300 fl. fatirte Schulstellen dem Lehrer ein sehr verschiedenes Auskommen gewähren, wenn der eine in einem Marktflecken mit einer verarmten Fabrikbevölkerung 300 fl. baares Geld ohne Holz und Naturalien bezieht, seine Wohnung gegen einen sehr mäßigen Anschlag selbst bestreiten muß und weder als Kirchner noch als Gemeindeschreiber Nebenverdienst hat; während der andere in einer wohlhabenden Landgemeinde bei dem gleichen fassionsmäßigen Einkommen im eigenen Schulhause mit Oekonomie und Getraid-Bezügen wohnt, das erforderliche Brennholz erhält, oder vielleicht von dem zur Beheizung der Schulzimmer nicht vollständig gebrauchten Holze seine Wohnung mit-

heizen kann und als Kirchner und Gemeindeschreiber von den Gemeindegliedern Bezüge erhält, welche die fassionsmäßigen, nur nach der Norm bemessenen Einnahmen übersteigen.

Wenn daher als Ausgangspunkt der Untersuchung verlangt werden muß, daß jedem Schullehrer als Minimum die verordnungsmäßig festgesetzte Congrua nach Ausweiß der, mit den wirklich bestehenden Verhältnissen in Einklang stehenden richtig gestellten Fassion zukomme, so kann es hiebei keineswegs sein Bewenden behalten, sondern es ist zu untersuchen: ob auch das fassionsmäßige Einkommen nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen das Auskommen eines Lehrers und zwar bei wirklichen Schulstellen eines verheiratheten Lehrers sichert; wobei natürlich nur auf den Bedarf einer Familie unter gewöhnlichen Verhältnissen und nicht auf besondere individuelle Verhältnisse, als z. B. außergewöhnlich zahlreiche Familie, vorhandener Schuldenstand, besondere Unglücksfälle 2c. Rücksicht genommen werden kann.

Diese Entscheidung kann bei der genauen Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse von Seite der Mitglieder der Lokalschulkommission, der Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schulinspektionen bei unbefangener Würdigung keinen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen.

Ergiebt sich hiebei, daß das Einkommen als unzureichend bezeichnet werden muß, so ist zunächst die Frage veranlaßt, in welcher Weise eine Aufbesserung stattfinden kann.

Es ist der Grundsatz festzuhalten, daß nur dann die subsidiäre Verpflichtung in Anspruch genommen werden kann, wenn der, oder die primitiv Pflichtigen ihrer Verpflichtung ausreichend Genüge geleistet haben.

Zur Unterhaltung der Schule und des Lehrers sind und bleiben zunächst verpflichtet:

a) die Renten aus dem Fundations-Vermögen der Schule;
b) Zuschüsse aus Gemeinde- und aus Stiftungskassen vermöge besonderer Rechtstitel;
c) Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse des Staats-Aerars, vermöge besonderer Rechtstitel;
d) Leistungen von Privaten vermöge besonderer Rechtstitel;
e) Erträgnisse von Dienstgründen, Dominikalien, Gemeinde-, Weide- und Forstrechten;
f) der Ertrag des Schulgeldes;
g) die Bezüge aus dem Kirchendienste und
h) die Bezüge aus der Gemeindeschreiberei.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus und können die einzelnen Einnahmsquellen an sich nicht ergiebiger gemacht werden, so hat die Schulgemeinde die Verpflichtung aus ihren Mitteln das an dem genügendem Einkommen des Schullehrers noch Fehlende aufzubringen.

Es wird desfalls wiederholt darauf Bezug genommen, was nach den §. 10, 16, 19, 22, 23 und 34 der Instruktion bereits an die Hand gegeben wurde, beziehungsweise auch verwirklichet werden muß.

In Ermangelung alles Anderen müßte die Schulgemeinde für das Fehlende an dem nothwendigen Einkommen, in Kraft Art. I. Ziffer 3 und 10 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zu Gemeindeumlagen angehalten werden.

Die über diese Fragen mit den Gemeinden selbst zu pflegenden weiteren Verhandlungen, die zu erholenden Gemeinde-Beschlüsse 2c. sind gleichfalls gesondert zu behandeln.

Nur wenn in überzeugender Weise nachgewiesen und in dem, für jede Fassion aufzunehmenden besonderen Protokolle konstatirt ist, daß die Gemeinde weder aus eigenen Mitteln noch durch Umlagen 2c. ohne offenbare Ueberbürdung im Stande sei, größere Leistungen als sie bisher getragen, für diesen Zweck zu übernehmen, kann die Leistung von Zuschüssen aus der Kreisschuldotation, beziehungsweise aus den sonstigen für Schulzwecke bestimmten Kreisfonds eingeleitet werden.

Die k. Landgerichtsvorstände werden nicht verfehlen, die Behandlungen der gegenständigen wichtigen Sache selbst in die Hand zu nehmen. Zu dem Eifer und der Umsicht derselben wird vertraut, daß eine

gründliche Lösung der Aufgabe angestrebt und erzielt und dabei jede nachtheilige Uebereilung vermieden werde.

Innerhalb 3 Monaten (bei den einzelnen größeren Bezirken innerhalb 4 Monaten) somit term. 1. Juli (und resp. 1. August curr.) kann in jedem Bezirke das geforderte Elaborat hergestellt und primitiv abgeschlossen sein, bis wohin denn auch Vollzugsanzeige erwartet wird.

Die Einsendung hieher hat zu unterbleiben, weil die Superrevision zur Förderung des definitiven Abschlusses des Ganzen durch Commissäre der unterfertigten Stelle am Sitze eines jeden Landgerichts, resp. an Ort und Stelle beschäftigt werden wird, weßhalb das gesammte Elaborat bis zum Eintreffen des Kommissärs gehörig zu asserviren ist.

Der Superrevident selbst ist in seiner Aufgabe pflichtschuldigst zu unterstützen.

Die k. Forst- und Rentämter sind angewiesen worden, die zu den Fassionen erforderlichen Atteste entsprechend und förderlich verabfolgen zu lassen.

Für jede Schule des jenseitigen Bezirkes liegt das zum Originale der herzustellenden Fassion erforderliche Formularpapier an; für die übrigen Fassionsexemplare haben die Schulkassen das Papier zu liefern.

Hiernach ist zu verfügen.

Bayreuth, den 27. März 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayer.

Nr. 875.

Instruktion

über

die Herstellung neuer Schul-Fassionen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten hat mittelst höchster Entschließung vom 26. Februar c. und auf Anregung der unterfertigten Selle, die neue Erhebung der dermaligen Schuldienst-Einkommen und damit die Neuanfertigung der Schulfassionen angeordnet.

Der wesentliche Grund dieser Anordnung liegt in dem Umstande, daß die nach der höchsten Verordnung vom 12. October 1832 hergestellten Fassionen veraltet sind und in ihren Ziffern keine Sicherheit mehr gewähren, und daß anderseits überall da, wo die Congrua nicht erreicht und sonst die Subsistenz des Lehrers in genügender Weise nicht gesichert ist, ein richtigeres Maas des Einkommens erzielt werde.

Dem gemäß ergehet hiemit an alle Lokal-Schulinspektionen und an die Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken der Auftrag, sich sofort der neuen Erhebung aller Schuldienst-Einkommen ihrer Bezirke und sodann der Neuanfertigung der Schulfassionen unter Zugrundelegung der vorhandenen älteren Fassionen zu unterziehen, dabei in streng pflichtmäßiger Weise zu verfahren und die nachstehenden Direktiven genauest zu beobachten.

I.

§. 1.

Die Erhebung der Schuldienst-Erträgnisse und die Herstellung der Fassionen hat durch die Lokal-Schulinspektionen (Orts-Schul-Commissionen) unter Zuziehung und nach spezieller Vernehmung der betheiligten Lehrer zu geschehen.

§. 2.

Zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit der Fassionen ist das im Anhange beigefügte Schema, welches bereits der höchsten Verordnung vom 12. October 1832 beigegeben war, mit Sorgfalt zu beachten.

Jede Haupt- und Unterabtheilung muß vorgetragen werden, sei es auch, daß Bezüge nicht einzustellen wären.

Die Fassion selbst ist für jede Schule in triplo herzustellen und gehört das Original mit den Belegen zur unterfertigten Stelle, das zweite Exemplar zur Registratur des k. Landgerichts und das dritte Exemplar zur Lokalschulinspektion und resp. auch zu Handen des Lehrers.

Für das Original der Fassion wird das erforderliche Formular-Papier diesseits unentgeldlich abgegeben.

II.

§. 3.

Alle Einkünfte und Lasten sind durch rechtsförmige Zeugnisse derjenigen Kassen, Behörden und Partheien, von welchen und an welche sie geleistet werden, nachzuweisen; z. B. Beiträge aus der Staatskasse durch amtliche Zeugnisse des betreffenden Rentamts, Beiträge der Stiftungen durch Atteste der Verwaltungen, Beiträge der Gemeinden durch Bescheinigungen der treffenden Gemeinde-Ausschüsse der beitragspflichtigen Orte, Beiträge der Patronats-Herrschaften und der Privaten, durch beglaubigte Bescheinigungen derselben.

§. 4.

In der Fassion werden sämmtliche Einkünfte und Emolumente in ihrem Brutto-Betrage eingestellt, die Kosten der Produktion und Perzeption aber im II. Kapitel der Ausgaben und Lasten vorgetragen.

§. 5.

Für die leer durchzuführenden Einnahms- und Ausgabs-Rubriken, d. i. solche Positionen, die bei einer Schul- oder Kirchendienersstelle nicht vorkommen, ist zur Fassion das Attest zu adhibiren, „daß in Wirklichkeit eine Post nicht einzustellen gewesen war.“

§. 6.

Die Belege sind durchgehends mittelst fortlaufenden Nummern und zwar nach der Reihe der Fassions-Postulate zu versehen.

Sämmtliche Belege mit Ausnahme der von k. Behörden ausgestellten, erfordern die Contrasignatur des k. Landgerichtes.

§. 7.

Die Naturalbezüge müssen sowohl in der Fassion, als in den nachweisenden Documenten und Erhebungs-Belegen im bayerischen Maaße ausgedrückt werden.

§. 8

Der in der Verordnung vom 12. October 1832 zum Grunde gelegte Preis der Getraide ist inzwischen ein anderer geworden und er wird bei den veränderten Verkehrs-Verhältnissen voraussichtlich den früheren Stand nicht wieder erreichen.

Um daher für die Getraid-Einnahmen einen entsprechenderen Anschlag zu gewinnen, müssen diese Bezüge nunmehr auf Grund eines zehnjährigen Durchschnittes der Normalpreise, wie solche von $18^{56}/_{57}$ an abwärts für den betreffenden Bezirk festgestellt und in den Kreis-Amtsblättern bekannt gegeben wurden — berechnet und in die Fassion eingestellt werden.

Die zu pflegende Durchschnitts-Erhebung ist speziell zu machen und mit dem Anerkenntnisse des betheiligten Lehrers versehen zu lassen.

Die Getraidbezüge fließen aus dem Schuldienste oder aus dem damit verbundenen Kirchendienste. In letzter Beziehung ist bereits allenthalben schon die Fixirung in ein Baarreichniß bei der Betheiligung der Stiftungskassen erfolgt und wird im Uebrigen auf §. 32 dieser Instruktion hingewiesen. Ob nicht auch die Natural-Bezüge aus dem eigentlichen Schuldienste, wie solche von den Gemeinden, aus dem Schulfundations-Vermögen und von Dritteren noch geleistet werden, in ein fixes Geldreichniß auf Grund der vorstehend geforderten Durchnitts-Erhebung umzuwandeln seien, dies wird dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen.

§. 9.

Bezüglich des Besoldungsholzes aus ärarischen Waldungen läßt sich die frühere Bestimmung, wonach der Geldanschlag des fraglichen Holzes durch ein forstamtliches Zeugniß über den zehnjährigen Durchschnitts-Normalpreis zu begründen war, nicht mehr in Ausführung bringen, da die Forsttaxe oder der Normalpreis nicht auf zehn Jahre, sondern nur auf mehrere Jahre aus den durchschnittlichen Holzverstrichs-Erlösen der letzten drei Jahre regulirt wird.

Da das Holz nicht mehr auf dem Stamme angewiesen und verkauft wird, so ist unter der Forsttaxe auch der Hauerlohn, nicht aber der Fuhrlohn begriffen.

Bei Besoldungs-Hölzern muß aber der Empfänger den Hauerlohn besonders bezahlen und das Holz auf seine Kosten nach Haus fahren lassen.

Die Bestimmung im §. 32 der Verordnung vom 12. October 1832, daß die Gewinnungskosten, nemlich das Anweisgeld und der Hauerlohn, wenn solche der Lehrer ex propriis ohne Entschädigung entrichten muß, forstamtlich attestirt und im II. Kapitel der Fassion unter den Lasten angesetzt werden müssen, veranlassen nun häufig Irrungen. Die Forstämter bringen nemlich häufig in dem Atteste an der Forsttaxe die Gewinnungskosten schon in Abzug und letztere alsdann ausgeschieden besonders in Ansatz. Ist nun hiebei, wie dies oft geschieht, der Beisatz „exclusive Gewinnungskosten" weggelassen, so werden demnach die Holzhauerlöhne als Ausgaben unter Cap. II. mit vorgetragen, während sie unter Cap. I. als Einnahme nicht fatirt sind.

Ebenso sind bisher gewöhnlich die Fuhrlöhne unter den Lasten mit aufgeführt worden, weil es im §. 33 der Verordnung vom 12. October 1832 heißt, daß der Holzfuhrlohn, wenn ein fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung gebraucht wird, in Ansatz kommen soll. Da indessen dieser Fuhrlohn unter der Forsttaxe nicht mitbegriffen und daher auch als Einnahme bei dem Holzbezug nicht mit fatirt ist, so kann derselbe auch nicht als Last unter Cap. II. der Fassion aufgeführt werden, indem sonst der Holzpreis um den Betrag des Fuhrlohns niedriger als er wirklich ist, würde berechnet werden.

Rücksichtlich der sub. Tit. III. aus Rechten vorzutragenden und im §. 28 besprochenen Forstrechtsbezüge und des sonst aus Gemeinde- und Stiftungswaldungen abzugebenden Holzes, bestehen dagegen häufig andere Einrichtungen, indem der Empfänger zuweilen den Hauer- und Fuhrlohn gar nicht, oder nur den letzteren zu vergüten hat.

Zur Erzielung eines angemessenen Verfahrens ist daher angeordnet worden, daß die von den k. Forstämtern zu erholenden bezüglichen Zeugnisse,

a. die bestehende Forsttaxe einschlüssig der Gewinnungs-Kosten (Anweisgeld und Hauerlohn);

b. das Anweisgeld und den Hauerlohn sodann wieder ausgeschieden;

c. ob der Perzipient die Gewinnungskosten zu vergüten habe oder nicht;

zu enthalten haben.

In der Fasion ist sodann im Cap. I. der Holzbezug nach der Forsttaxe und wo eine auf Vertrag oder sonstigen Rechtstitel beruhende, unentgeldliche Beifuhr des Holzes erfolgen muß, auch der Fuhrlohn, dessen Werthsbetrag durch legales Zeugniß festgestellt sein muß, in Ansatz zu bringen; und im Cap. II. sind die Gewinnungskosten nur da als Ausgaben vorzutragen, wo der Empfänger solche vergüten muß, der Fuhrlohn dagegen ist immer außer Ansatz zu lassen.

Dieselben Bestimmungen haben bezüglich der hie und da vorkommenden Bezüge an Torf Anwendung zu finden.

Was in Absicht der Besoldungs-Holzbezüge aus Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen jeden Ortes üblich ist, muß durch legale Zeugnisse bescheiniget werden. Daß übrigens bezüglich des Werthsanschlages dieser Holzbezüge auch nur die Forsttaxe zum Grunde zu legen, und bezüglich der Gewinnungskosten und der Fuhrlöhne gleichfalls nach den vorstehenden Direktiven zu verfahren sei, dies ist selbstverständlich. Wo-

übrigens das Holz nicht auf den Grund einer Verpflichtung, sondern aus freiem Willen unentgeldlich beigefahren wird, findet natürlich eine Fatirung des Fuhrlohns als Einnahmsbezug nicht statt.

§. 10.

In vielen Orten beziehen die Schullehrer das zur Beheizung ihrer Wohnungen erforderliche Brennmaterial (Besoldungsholz) nicht, obgleich nicht selten die vorhandenen Gemeinde-Waldungen die Mittel dazu bieten. Wo diese Verhältnisse bestehen, sind solche umständlich zu constatiren und die Gemeinden in wohlbemessener Weise zu veranlassen, daß sie dem Lehrer eine Aufbesserung durch Gewährung von Brennholz-Bezügen zuwenden.

Ist ein günstiges Resultat wider Verhoffen nicht zu erzielen, so sind die gesondert der Fassion beizulegenden Verhandlungen, zur weiteren Maßnahme der k. Regierung zu unterbreiten.

§ 11.

Das blos zur Beheizung der Schulstube bestimmte Holz ist unter den Bemerkungen aufzuführen, sohin unter dem Einkommen des Lehrers nicht vorzutragen.

§ 12.

Mehrfach ist der Lehrer verpflichtet mit seinem sogenannten Besoldungs- und Rechtholze auch die Schulstube mit zu beheizen. In diesem Falle soll das Sachverhältniß mit der erforlichen Bescheinigung versehen, intra lineas bemerkt und der Werths-Anschlag für den Aufwand auf Schulbeheizung vom Werthe des ganzen Bezuges abgesetzt und hiernach das Resultat als Einkommenstheil fatirt werden.

§. 13.

Die Renten aus allem Fundations-Vermögen der Schule sind genauest zu constatiren und dabei der Nachweis zu liefern, ob das vorhandene Fundations-Vermögen auch zweckmäßig und in möglichst fruchtbringender Weise verwaltet werde.

In neuerer Zeit sind Fälle vorgekommen, daß Schulfond-Kapitalien, woraus dem Lehrer die Rente fassionsmäßig gebührt, zu Gemeindezwecken absorbirt wurden. Sollte dies noch anderorts der Fall sein, so müßte die Gemeinde selbstverständlich für die Rente einstehen und die unverweilte Refundirung des Kapitals bewirken. Das Sachverhältniß aber wäre in einer besonderen Verhandlung zur Fassion zu erörtern.

§. 14.

Unter den Bezügen aus Gemeindekassen sub Abtheilung I. §. 2. der Fassion sind nur jene aufzunehmen, welche dem Schullehrer als solchem und nicht in seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber zustehen, indem die Remuneration für letztere Verwendung in der Abtheilung II. vorzutragen kommt.

§. 15.

Unter den, vom Staats-Aerar vermöge besonderer Rechtstitel zu beziehenden Einnahmen sind nur jene zu verstehen, welche in Folge eigenthümlicher Rechtsverhältnisse und einer darauf für das Aerar begründeten speziellen Leistungs- und Entschädigungs-Verbindlichkeit beruhen.

Da diese Bezüge zum Theile nur für den Kirchendiener geleistet werden, so ist auf die deßfallsige Ausscheidung in der Fassion besonders Bedacht zu nehmen.

Die zu erholenden rentamtlichen Behelfe werden stets das Nähere an die Hand geben.

Die Zuflüsse aus der allgemeinen Schuldotation gehören zur III. Abtheilung der Fassion.

§. 16.

Das Schulgeld-Erträgniß hat beinahe an allen Orten durch Vermehrung oder Minderung der Schülerzahl, durch Ein- und Ausschulungen rc. den älteren Fassions-Ansätzen gegenüber eine Aenderung erfahren.

Das Schulgeld selbst, vor mehr als 50 Jahren regulirt, steht namentlich auf dem Lande nicht mehr im richtigen Verhältnisse mit dem gegenwärtigen Geldwerthe, zumal solches nicht selten auch unter der bisherigen gesetzlichen Norm von 2 Kreuzer per Kopf und per Woche für den Werktagsschüler und zu 1 Kreuzer per Kopf und per Woche für die Sonntags-Schüler — erhoben wird. Eine Erhöhung dieses Reichnisses mindestens um die Hälfte muß daher jetzt schon und bis hiefür eine allerhöchste Verordnung erscheint, überall angestrebt werden; es ist dies der Natur der Sache angemessen und ohne wesentliche Beschwerde für die Gemeinden leicht auszuführen.

Wo diese Erhöhung nicht erzielt werden kann, muß zu wenigstens darauf bestanden werden, daß das Schulgeld der gesetzlichen Norm entspreche und nicht unter dieser Norm mehr erhoben werde.

An vielen Orten besteht noch kein Feiertagsschulgeld, oder es besteht solches, wird aber zur besseren Dotirung der örtlichen Schullehrer-Relikten-Pensions-Kassen verwendet. In letzterer Beziehung mag die Verwendung auch ferner angehen; da aber, wo das Feiertagsschulgeld gänzlich sistirt war, muß im Interesse der Lehrer auf dessen Einführung bestanden werden.

Es ist diese Forderung gesetzlich begründet und sie entspricht auch sonst der Billigkeit, zumal die Feiertagsschule eine nicht unbedeutende Bürde für den Lehrer ist, dem durch solche auch der Sonntag zum Arbeitstage gemacht wird.

Da wo Freischulstiftungen bestehen, in Folge deren die Gemeinden die Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes beanspruchen, wird zuvörderst der legale Ausweis über die Fundation und über die Größe der Rente, zur Fassion erfordert.

Reichen die Renten zur Deckung des festgestellten, gesetzlichen Schulgeld-Solles nicht aus, so muß die Gemeinde selbstverständlich für den Ausfall, sei es auch daß sie davon bis jetzt befreit war, einstehen und dieselbe hat sich zu diesem Ende schlüssig zu machen, ob dieser Ausfall nach der Schülerzahl oder in welch anderer Weise gedeckt werden soll.

Der Ertrag des Werk- und Feiertags-Schulgeldes selbst ist nach dem beifolgenden Formulare sub. Nr. 2. nach einem zehnjährigen Durchschnitte der Schülerzahl von 18$\frac{47}{57}$ abwärts, auf Grund der vorhandenen Schullisten und sonstiger Behelfe und mit Rücksicht auf die allerhöchste Verordnung vom 9. Juli vorigen Jahres die Werk- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betreffend, durch die Localschulinspektionen herzustellen.

Die Mehrung des Schulgeld-Ertrages bei den katholischen Werktags-Schulen aus Ursache der, um ein Jahr verlängerten Schulpflicht, kann füglich in der Weise berechnet werden, daß $\frac{1}{6}$tel vom erhobenen Durchschnitt des bisherigen Verhältnisses zugesetzt werde.

Ebenso kann bei Herstellung des künftigen Feiertags-Schulgeld-Ertrages verfahren werden. Die Feiertagsschulpflicht hat künftig für die katholische Jugend eine dreijährige anstatt der bisher sechsjährigen Dauer, und für die protestantische Jugend gleichfalls eine dreijährige anstatt der bisher fünfjährigen Dauer; somit wäre der zu erhebende Durchschnitts-Ertrag des Feiertags-Schulgeldes nach dem bisherigen Verhältnisse bei den katholischen Schulen um $\frac{3}{6}$tel und bei den protestantischen Schulen um $\frac{2}{5}$tel zu kürzen.

§. 17.

Allgemein war bisher wahrzunehmen, daß trotz des strengen Vollzuges der, über die Erhebung und Ablieferung des Schulgeldes von Seite der Gemeindeverwaltungen bestehenden Vorschriften, häufig die Schullehrer nicht blos Verzögerungen sondern auch Verluste in der Schulgeld-Einnahme erleiden, indem zuweilen die Lehrer zur Vermeidung von Dissidien und Störungen des guten Einvernehmens mit den Gemeinden und Armenpflegen die Beschwerdeführung unterlassen und sich mit geringeren Beträgen begnügen; nicht minder unterliegt der Betrag des Schulgeldes nach der Schülerzahl fortwährenden Schwankungen, was für den, auf solches angewiesenen Lehrer lästig wird und namentlich bei Versetzungen des Lehrerpersonales, besonders der Schulverweser, welche ihre wesentlichste Einnahme aus dem Schulgelde schöpfen, oft schon Reklamationen und Verlegenheiten bereitet hat.

Es erscheint darum zur Abschneidung aller künftigen Inconvenienzen nothwendig geboten, daß, wie dies bereits in den größeren Städten und in einigen kleineren Orten der Fall ist, das Einkommen aus dem Schulgelde nach dem Ergebnisse des herzustellenden Durchschnitts-Ertrages fixirt und dem Lehrer in der neuen Fassion als ständiger Betrag gesichert werde, so daß die Lokalschulkassa resp. die Gemeinde das Schulgeld zu vereinnahmen und dem Lehrer das festgestellte Fixum in Quartals-Raten zu bezahlen habe.

Der etwaige Mehrertrag des Schulgeldes würde der Schulkassa zufallen wogegen auch ein allenfallsiger Ausfall von der Schulkassa, resp. Gemeinde zu vertreten wäre.

Die Gemeinden haben sich allerorts über diese Fixirung des Schulgeldes schlüssig zu machen und ist die betreffende Verhandlung zur Fassion zu adhibiren.

Sollte von dieser Fixirung an dem einen und anderen Orte abgesehen werden wollen, so müßten hiefür durchaus gewichtigte Gründe geltend gemacht werden können.

Die Fixirung des Schulgeldes fordert von selbst auch die Zustimmung des im Besitze befindlichen Lehrers. Es kann kaum erwartet werden, daß ein Lehrer, der das lästige der bisherigen Schulgeld-Ein-

nahme versucht hat die Wohlthat einer fixirten Leistung unterschätzen und deßhalb mit der Gemeinde sich nicht vereinbaren werde.

Sollte dies gleichwohl der Fall sein, so hat es eben bei der bisherigen Uebung auf die Functions-Dauer des dermaligen Lehrers an der resp. Schule sein Bewenden, für den Dienstnachfolger gilt aber das fatirte Schulgeld-Erträgniß als eine ständige, auf die Localschulkassa fixirte Einnahme.

Die zwischen Gemeinde und Lehrer gepflogene Uebereinkunft, oder auch die ablehnende Erklärung der Lehrer rc. sind mit kuratelamtlicher Würdigung versehen, gleichfalls der Fassion zu adhibiren.

§. 18.

An mehreren Orten wo seither das Schulgeld schon fixirt war, kommt es vor, daß die Lehrer das Schulgeld aus später eingeschulten Nebenorten für sich perzipiren. Dieses, von k. Regierung seither zugelassene Verhältniß, muß mit der Neufatirung aufhören und das Schulgeld dieser später eingeschulten Nebenorte ist bei Erhebung des neuen Durchschnitts-Ertrages mit in Computation zu ziehen.

§. 19.

Es taucht die Ansicht auf, daß die älteren Schulgeld-Fixa bleibend seien und einer Modification nicht unterliegen können. Dies verstößt gegen das Interesse des Lehrers. Ist das seither ausgesetzte Schulgeld-Fixum für den Lehrer, den dermaligen Ertragsverhältnissen des Schulgeldes nicht entsprechend, und erfordert überdies noch das gesammte Schuldienst-Erträgniß an sich schon und noch mehr mit Rücksicht auf die Oertlichkeit einer Verbesserung, so muß das Schulgeld-Fixum nach Maaßgabe der dermaligen Ertrags-Verhältnisse neu geregelt werden.

§. 20.

Die dem Lehrer zur Nutznießung überlassenen Realitäten, wohin auch die nach den bestehenden Verordnungen der Schule zu überweisenden Antheile an den vertheilten Gemeindegründen gehören, sind durch Adhibirung der Steuer-Kataster-Extracte, oder wo das Steuer-Definitivum noch nicht eingeführt ist, durch rentamtliche Zertifikate über Flächeninhalt, Steuer-Kapital und Belastung, festzustellen. Der Ausscheidung dieser Realitäten, ob sie zum eigentlichen Schuldienst oder zu einem Nebendienst (II. Abth. der Fass.) gehören, ist die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Ertrag der Dienstgründe hat sich seit der im Jahre 1832 geschehenen Taxirung bedeutend erhöhet, derselbe ist daher neu zu erheben.

Da wo das Steuer-Definitivum bereits eingeführt ist, ist diese Erhebung einfach dadurch zu pflegen, daß die in Rubr. 4. des Steuer-Cataster-Extractes vorgetragene „Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages" welche als eine Dezimalzahl in ihren ganzen Zahlen den jährlichen Ertrags-Gulden bedeutet, in der Fassion eingestellt werde.

Es ist dabei nicht zu übersehen, daß bei dieser steuerbaren Ertrags-Ziffer die Bebauungskosten schon mit gewürdiget seien.

Da wo das Steuerdefinitivum noch nicht eingeführt ist, muß dagegen der Ertrag der Realitäten durch vereidete unpartheyische Schätzer unter Zuhandnahme der rentamtlichen Zertificate zum landgerichtlichen Protokoll erhoben werden. Bei dieser letzteren Ertragsbestimmung ist mit zweckmäßiger Umsicht zu verfahren und von dem Gesichts-Punkte auszugehen, daß die Fassion nicht für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft Geltung zu behaupten habe.

§. 21.

Wo Grundstücke und Realrechte verpachtet sind, kann es angehen, daß der Durchschnitt des Pachtertrags in den letzten zehn oder fünf Jahren, im äußersten Fall der Pachtertrag des letzten Jahres angesetzt werde.

§. 22.

Hier kommt von Seite der Schulbehörden und Gemeinden besonders die Frage noch zu erörtern:

ob nicht Gemeindegründe bestehen, welche zur besseren Dotirung der Schule abgelassen werden können?

Es erscheint nämlich im hohen Grade wünschenswerth, die Lage der Lehrer auf dem Lande, durch die Möglichkeit des Betriebes einer kleinen Oekonomie aufzubessern; zumal diese Beschäftigung auch nebenbei den Lehrer von manch anderer schädlichen Neigung abhält, denselben den Gemeindegliedern gegenüber in die

richtige Stellung bringt und ihm hiedurch Gelegenheit gegeben wird, die im Seminar erworbenen Kenntnisse in der Landwirthschaft, Obstbaumzucht, Bienen- und Seidenzucht praktisch zu üben und manches Gute damit in der Gemeinde zu stiften, während der Lehrer sich dadurch zugleich einen wünschenswerthen Nebenerwerb verschaffen kann.

Daß in den meisten Gemeinden trotz der voranschreitenden Cultur noch unbebaute kulturfähige Gemeindegründe vorhanden sind, welche der Gemeinde fast werthlos sind, dem Lehrer aber bei fleißiger Cultivirung eine wohlthuende Verbesserung seiner Lage gewähren würden, ist bekannt und durch Thatsachen belegt. Ebenso besitzen die Gemeinden zum Theil schon cultivirte Gründe, welche verpachtet und in ihrem Pachtertrag aus örtlichen Rücksichten zumeist gering ergiebig sind, deren theilweise Ablassung an die Schule von ungleich größerem Werth wäre als die unbedeutende Pachteinnahme für die Gemeindekassa.

Bei dem guten Sinn der Gemeinden für das Gedeihen ihrer Schule, welches nothwendig durch eine möglichst sorgenfreie Lage des Lehrers mit bedingt ist, wird es nicht schwer sein, daß dieselben — durch dieses aufgefordert und von den Schulbehörden in möglichst eindringlicher Weise veranlaßt — einige von den vorhandenen, wenig oder gar nicht benützten Gemeinde-Grundstücken in angemessener Lage und von entsprechender Größe, als weitere Besoldungstheile an den Schullehrer ablassen, anstatt das allenfalls unzureichende Einkommen der Schule durch erhöhten Geldaufwand zu verbessern.

Den Gemeinden wird dabei erinnert, daß die deutschen Schulen Gemeinde-Anstalten sind und bleiben, und die deutschen Schullehrer zunächst auch nur im Gemeindedienste stehen; daß es daher auch den Gemeinden obliegt für ein ausreichendes Einkommen ihrer Lehrer und Sicherstellung ihres Familien-Nahrungsstandes zunächst zu sorgen.

Auch die Lehrer haben bei Erörterung des vorstehenden Punktes für Förderung ihres Interesses thätig zu sein und in wohlbemessenem Benehmen mit den Gemeinden eine Vermehrung ihrer Dienstesgründe anzustreben und dadurch zugleich einen Beweis zu liefern, daß sie nicht blos von den vorgesetzten Stellen Abhilfe ihrer Lage zu verlangen, sondern auch selbstthätig dafür einzugreifen wissen.

Die zu erzielenden Resultate sind mit einem förmlichen Gemeindebeschluß zu bedecken, mit den Erklärungen der Lokalschulinspektion und des Lehrers zu versehen und als besondere Beilagen der Fassion beizulegen.

§. 23.

Für die Dienstwohnung und für die dazu gehörigen Nebengebäude ist durch verpflichtete Gemeindeschätzer eine, vom k. Landgerichte zu legalisirende Werths-Erhebung unter Beschreibung des Bauzustandes und der Räumlichkeiten pflegen zu lassen.

Die Schätzung hat die Gebäude ausgeschieden zu behandeln und die örtlichen Miethpreise zu berücksichtigen.

Da wo der Lehrer anstatt der Wohnung Geldentschädigung erhält, ist dieß mittelst eines besonderen gemeinschaftlichen Attestes zu bescheinigen.

Die Schlotfegerlöhne sind da, wo solche der Lehrer zu tragen hat, sofort bei der Werths-Erhebung mit in Berücksichtigung zu ziehen.

§. 24.

Bei den aus Gemeinde-Umlagen zu bestreitenden Gehaltstheilen ist in der Bemerkungs-Colonne anzugeben, welcher Maßstab der Umlage zu Grunde liege und wie sich solcher zur Gesammt-Steuer der Gemeinde verhalte.

§. 25.

Die früheren Verhältnisse des „Ertrages an Rechten" (Cap. I. Tit. III. der Fassion) haben sich in Absicht auf der grund- und zehentherrlichen Gefälle durch das Gesetz vom 4. Juli 1848 über Fixirung und Ablösung dieser Gefälle, wesentlich verändert.

Nunmehr bestehet entweder ein fixirtes Reichniß in Geld oder in Naturalien oder die Rente aus den Ablösungs-Kapitalien.

Das Eine wie das Andere ist Fassions-Postulat. Das Natural-Reichniß ist, wenn es Getreide betrifft, gemäß der Bestimmung in §. 8 zu behandeln und in Ansatz zu bringen; Naturalien für welche kein Normalpreis besteht, wie Erdäpfel, Baumfrüchte, Stroh rc. sind nach dem örtlichen Mittelpreise während der letzten zehn oder fünf Jahre zu berechnen und zu fatiren.

Die Sachverhältnisse müssen durch spezielle Nachweisungen zur Fassion bescheinigt werden.

§. 26.

Ueber die der Schule zustehenden Gemeinderechte an noch unvertheilten Gemeindegründen ist eine Beschreibung zu verfassen.

Der jährliche muthmaßliche Ertrag solcher Objekte für den Lehrer ist durch Schätzung zu erheben und das Schätzungs-Protokoll der Fassion beizulegen.

§. 27.

Der jährliche Ertrag der Weide-Gerechtigkeit ist durch den Vorsteher derjenigen Gemeinde, worin das Weidrecht ausgeübt wird, zu bestätigen und zugleich die Eigenschaft der Weide mit der Angabe der Stücke Viehes, worauf sie sich erstreckt und der Bezeichnung des Ortes, kurz zu bemerken.

§. 28.

Die aus Passiv-Servituten in Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen hervorgehenden Abgaben an Forstrechtholz (hier ist von dem in §. 9 behandelten Besoldungsholze zu unterscheiden) und an Waldstreu, sind durch gleiche forstamtliche Zeugnisse wie solche in §. 9. gefordert werden, zu belegen und hiernach der Werths-Anschlag in die Fassion einzustellen.

§. 29.

Ist das Forstrecht bereits purifizirt oder die Abtheilung der betreffenden Waldungen vorgenommen, so fällt der Vortrag unter den „Forstrechten" weg und die bei der Forstpurifikation als Aequivalent zugemessenen Waldtheile werden unter dem „Ertrag aus Realitäten" aufgeführt.

Da wo das Forstrecht aus verschiedenen Ursachen und mit Curatelgenehmigung in ein fixes Geldreichniß umgewandelt worden, bleibt der Vortrag sub. Tit. III. der Fassion unverändert.

§. 30.

Solches gilt auch rücksichtlich der Weide- und Gemeinde-Gerechtigkeit bei den abgetheilten und zugemessenen Gemeindegründen (§. 20). Ist auch hier die Schule mit einem Aequivalent in einem jährlichen Geldreichniß abgefunden, so gehört der Vortrag gleichfalls unter Tit. III. der Fassion.

§. 31.

Der Tit. IV. der ersten Fassions-Abtheilung ist zur Aufnahme jener besonderen Gehaltstheile bestimmt, welche vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit sich nicht zur Aufnahme in die übrigen Rubriken eignen.

Hieher gehören insbesondere die sogenannten Fastnachts- und andere Geschenke, der Grollus, welchen der Lehrer als solcher hat. rc.

§. 32.

Da der Schullehrer zugleich auch Kirchendiener (Meßner, Cantor, Organist, Chorrektor) ist, für welche Funktionen er besonders remunerirt wird, so ist in der Fassion eine zweite Abtheilung

„Bezüge aus ständig verbundenen Nebendiensten"

eröffnet. Bei Herstellung des bezüglichen Einkommens ist wie folgt zu verfahren:

a. die Bezüge sind für die einzelnen Funktionen (Kirchendiener, Organist, Cantor), nach Maaßgabe des Schema ausgeschieden vorzutragen und zu belegen;

b. die verschiedenen Bezüge in Baarem und in Naturalien müssen in den Nachweisungen gleichfalls gehörig ausgeschieden und specifisch vorgetragen werden.

In den seltenen Fällen, wo noch wirkliche Natural-Besoldungen aus stiftigen Kassen bestehen, oder auch wo solche noch nicht förmlich in ein Baarreichniß umgewandelt, sondern bisher nach einem Uebereinkommen der Betheiligten unter der Hand in beliebiger Weise baar vergütet worden sind, ist es an der Zeit, eine förmliche Umwandlung der Naturalleistung in einen ständigen Geldbezug zu bewirken.

Hiefür gibt die Bestimmung des §. 8. den richtigen Maaßstab an die Hand. Die Verhandlung über eine solche Umwandlung erfordert die kuratelamtliche Genehmigung und ist als eine besondere fliegende Beilage zur Fassion zu behandeln.

Sollte für diese Umwandlung zwischen den Betheiligten ein anderer Maaßstab als der zehnjährige Durchschnitt der Normalpreise vereinbart werden wollen, so wäre dies umständlich zu begründen. Jedenfalls würde in einem solchen Falle die Bestimmung der Oberaufsichtsbehörde endgültigen Entscheid involviren.

c. die Accidenzien und besonderen Gebühren von kirchlichen Verrichtungen sind nach dem bisherigen

Herkommen festzustellen. Hiefür ist das beifolgende Formular Nro. 3 in Anwendung zu bringen. und durch die einschlägigen Pfarrämter, nach einem zehnjährigen Durchschnitte von 1856 abwärts anzufertigen.

Den veränderten Verhältnissen, welche hie und da durch Ein- und Auspfarrungen sich ergeben haben und welche auf die erhobene Durchschnittsberechnung modifizirend einwirken, ist durch bündige Anmerkungen und ergänzende Berechnungen, die gebührende Rücksicht zuzuwenden.

d. die Einnahmen aus anderen üblichen Reichnissen, als z. B. den Grollus, die Flachssteuer ꝛc., welche an vielen Orten von Seite der Kirchendiener bezogen werden, wurden in der älteren Fassion zum öfteren umgangen. Diese Einnahmen erfordern gleichfalls die nähere Feststellung, Werths-Erhebung und Fatirung.

e. Eine nicht unbedeutende Einnahme erwächst aus den sogenannten Läutgarben, Läutlaiben, Läutbroden, Läutgroschen ꝛc. welche eine herkömmliche Dotation der niederen Schul- und Kirchen-Dienste bilden und in den verschiedenen Orten verschieden geleistet werden.

Die Integrität dieses Reichnisses muß bei den vielfach auftauchenden Anfechtungen desselben sorgfältigst gewahrt werden; es ist daher nothwendig, daß

a. die Art des Reichnisses,

b. die einzelnen Abgabenpflichtigen,

unter Anerkennung von Seite der resp. Gemeinde-Ausschüsse und unter Bescheinigung durch den Lehrer, umständlich und speziell zur Fassion constatirt werden.

Bei Festsetzung des Werths-Anschlages hiefür ist strenge zu vermeiden, daß die Ziffern zu tief gegriffen werden.

Da andere Anhaltspunkte fehlen dürften, so ist das Ergebniß auf Grund der Aufschreibungen der Lehrer oder der Schulkassenverwaltungen, oder noch besser, auf Grund pflichtmäßiger Abschätzungen durch unpartheiische Männer, festzustellen.

Bei den Läutgarben ist der Körner- und Stroh-Ertrag von einander ausgeschieden zu würdigen und erstere nach Anleitung des §. 8. letzterer aber nach den laufenden örtlichen Mittelpreisen der letzten zehn oder fünf Jahre in Ansatz zu bringen.

Die auf die Perzeption erwachsenden Kosten eignen sich zu II. Kapitel der Fassion.

Der Werths-Anschlag für die Läutlaibe normirt sich nach den ortsüblichen Brodpreisen.

§. 33.

Nicht selten kommt es vor, daß die Vergütung für die kirchendienstlichen Functionen der Lehrer in auffallendem Mißverhältnisse mit dem Umfange der Leistung stehet.

Es ist darum billig, in solchen Fällen eine, der dienstlichen Aufgabe mehr entsprechende Belohnung auszusetzen. Dies wird geschehen können durch Erhöhung der einzelnen Accidenzien, oder auch durch Bewilligung eines fixen Bezuges, oder Erhöhung des bisherigen geringen Bezuges.

Die Localschulinspektionen werden daher vorkommenden Falles, in freundlichem Benehmen mit den betheiligten Kirchenverwaltungen und resp. Gemeinden, auch in dieser Beziehung ein möglichst günstiges Resultat zu erzielen verstehen und sind die deßfallsigen gesondert zu haltenden Verhandlungen den Fassionen, Behufs weiterer Verfügung und des diesseitigen Benehmens mit der kirchlichen Oberbehörde, beizulegen.

§. 34.

Nach §. 94. des revidirten Gemeinde-Ediktes ist der Schullehrer in der Regel Gemeindeschreiber und in der Vollzugs-Instruktion vom 31. Oktober 1837 ist sub. Nro. 176 anerkannt, daß die Gemeindeschreiberei, wo nicht ganz besondere Gründe mit Genehmigung der Kreisregierung eine Ausnahme rechtfertigen, den Ortsschullehrern gesetzlich zustehe.

Demohngeachtet ist in vielen Gemeinden die Gemeindeschreiberei den Schullehrern nicht übertragen, ohne daß besondere Gründe und Hindernisse entgegenstehen; und häufig werden den Gemeindeschreibern die ihnen nach Ziff. 180 lit. c. der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte gebilligten Vergütungen, in einem den gegenwärtigen Anforderungen nur sehr unvollständig entsprechendem Maaße zu Theil.

Es muß daher angeordnet werden, daß die Lehrer überall in den Gemeinden wo nicht magistratische Verfassungen bestehen und sonst eine Ausnahme nicht ausdrücklich gebilligt ist, als Gemeindeschreiber aufgestellt und die deßfallsigen Bezüge den Leistungen entsprechend geregelt werden.

Das Resultat ist, versehen mit der gemeindlichen Erklärung und der Erklärung des resp. Lehrers, in der hiefür eröffneten Rubrik der Fassion aufzunehmen.

§. 35.

In der dritten Abtheilung der Fassion sind die seitherigen ständigen Bezüge aus der Kreisschuldotation, ausschließlich der auf Rechtstiteln beruhenden, im §. 15. besprochenen und in der ersten Abtheilung vorzutragenden Reichnisse, aufzunehmen.

Die in neuerer Zeit aus der Kreisschuldotation geleisteten besonderen Congrual-Ergänzungs-Zuschüsse sind unter diesen ständigen Zuschüssen nicht gemeint, weil sie außerordentlicher und nur subsidiärer Natur sind. Dieselben können daher vorerst nur inter lineas mit vorgetragen werden und erfahren erst nach erfolgtem Abschluß der Fassion durch die Superrevision, ihre weitere Behandlung.

§. 36.

Das II. Capitel der Fassion nimmt die, auf dem Dienst-Einkommen haftenden Lasten und Abgaben auf, wie das Schema dies näher bezeichnet.

Die Grund- und Haussteuer wird da, wo das Einkommen die höchste Congrua von 400 fl. nicht erreicht, von der Schulgemeinde bestritten, für welchen Fall die Steuerabgabe nur inter lineas anzumerken ist.

§. 37.

Die persönlichen Lasten der Lehrer, als Wittwenfonds-Beiträge, Einkommers-Steuer ꝛc. dürfen unter den Ausgaben nicht verführt wird.

§. 38.

Ausgaben auf Besoldung und Verpflegung von Schulgehilfen sind durch Zeugnisse der Lokalschulinspektionen, und was den Anschlag der Verpflegung betrifft, durch Zeugnisse des Gemeinde-Ausschusses zu belegen; übrigens als Schuldienstlasten an dem Ertrag nur dann in Abzug zu bringen, resp. dem Lehrer zu gut zu schreiben, wenn die Aufstellung eines Gehilfen eine Folge des örtlichen, nach den bestehenden Verordnungen bemessenen Bedürfnisses z. B. der großen Zahl schulpflichtiger Kinder ꝛc. ist, nicht aber, wenn sie blos wegen persönlicher Convenienz oder mangelhafter Befähigung und Dienstuntauglichkeit ꝛc. der Lehrer in vorübergehender Weise statt findet.

§. 39.

Da wo Schulgehilfenstellen zu ständigen Verwesungen und Schulstellen umgeschaffen wurden, ohne daß damit der ursprüngliche Abtrag vom Hauptschuldienste eine Aenderung erfuhr, kann die Behandlung dieses Betrages als Ausgabspost der neuen Fassion füglich dadurch umgangen werden, daß der Abtrag zur II. Schule sofort am Schulgeld-Postulate gekürzt und dies in der Fassion gehörig anschaulich gemacht werde.

III.

§. 40.

Nach so hergestellter Fassion hat die primitive Revision derselben durch die Distrikts-Schulbehörden (Landgericht und Distrikts-Schulinspektion) zu geschehen.

Diese Behörden werden das Revisionsgeschäft im gemeinsamen Zusammentritt und mit gewissenhafter Sorgfalt erledigen; bei vorkommenden Anständen die erforderliche Belehrung, Zurechtweisung und Berichtigung ertheilen und da, wo wegen persönlicher und örtlicher Verhältnisse entsprechende Resultate nicht zu erzielen waren, durch unmittelbare geeignete Mitwirkung dem Zwecke volle Gewähr sichern.

§. 41.

Nach beendigtem Revisions-Geschäfte erfolgt die Superrevision durch Commissäre der unterfertigten Stelle, wie dies in einer besonderen Entschließung bekannt gegeben worden ist.

Bayreuth, den 27. März 1857.

K. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Martin.

Formular Beilage Nr. I.

N. N. Kreis Polizei-Bezirk N. N.

Fassion

über

den Gesammt-Ertrag der (kathol. protest.) Schulstelle

zu

. . . .

Mit Zuziehung des, am Ende unterzeichneten, im ten Lebensjahre und im ten Jahre seines hiesigen Dienstes stehenden Schullehrers aufgestellt und als richtig bescheinigt durch die, in der Gesammtheit ihrer Mitglieder, am Ende unterzeichnete Orts-Schul-Commission zu

den ten 18

Amtlich revidirt, berichtigt und abgeschlossen von der am Ende unterzeichneten Distrikts-Polizei-Behörde und Distrikts-Schulinspektion

den ten 18

Superrevidirt und definitiv festgestellt von der königl. Regierung des . . . . Kreises, Kammer des Innern.

den ten 18

Erstes Capitel Beschreibung der Einkünfte und Emolumente.			Betrag derselben. Partial fl.	kr.	Total fl.	kr.	Bezeichnung der nachweisenden Dokumente, Ankaufstitel und Erhebungs=Belege.	Ziffer derselben.	Bemerkungen.
		Erste Abtheilung. Ertrag des eigentlichen Schuldienstes.							
I.	1.	An ständigem Gehalte. Aus dem Fundations=Vermögen der Schule a) an baarem Gelde . . . . b) an Naturalien aller Art und zwar . . Schfl. . . M. . . V. Waizen à fl. . . — . . M. . . — Roggen à fl. ꝛc. . . Klftr. weiches (hartes) Scheitholz à fl. ꝛc. ꝛc.							
	2.	Aus Gemeinde=Cassen a) an baarem Gelde . . . . b) an Naturalien aller Art, und zwar (wie vorhin) ꝛc.							
	3.	Aus Stiftungs=Cassen, und zwar ꝛc. a) an baarem Gelde . . . . b) an Naturalien aller Art, und zwar ꝛc. (wie bei Nr. 1. und 2.)							
	4.	Vom Staatsärar vermöge besonderer Rechtstitel u., zwar zu beziehen vom k. Rentamte a) an baarem Gelde . . . . b) an Naturalien aller Art und zwar ꝛc. (wie vorhin.)							
	5.	Von Privaten, und zwar a) vermöge besonderer Rechtstitel, z. B. Leistung der Gutsherrschaft (Patrimonial=Leistungen) a) an baarem Gelde } wie vorhin . b) an Naturalien ꝛc. } b) aus dem Ertrage des Schulgeldes .							
		Uebertrag							

		Beschreibung der Einkünfte und Emolumente.	Betrag derselben. Partial fl.	kr.	Total fl.	kr.	Bezeichnung der nachweisenden Dokumente, Ankaufstitel und Erhebungs-Belege.	Ziffer derselben.	Bemerkungen.
		Uebertrag							
	6.	Aus dem Ertrage der Gemeinde-Umlagen							
		a) aus Geldumlagen							
		b) aus Natural-Umlagen							
II.	1.	Aus Realitäten.							
		Gebäude.							
		a) Wohnung des Lehrers (zugleich Meßners oder umgekehrt) zu Geld angeschlagen jährl. oder in Ermanglung einer eigenen Wohnung das Surrogat resp. die Geldentschädigung							
		b) Dazu gehörige Neben- und Oekonomie-Gebäude, desgleichen							
	2.	Dienstgründe, und zwar							
		. . . Tagwerk Garten (Gras-, Obst-Gemüßgarten) reiner Ertrag zu Geld angeschlagen							
		. . . Tagwerk Ackerland, desgleichen .							
		. . . Tagwerk Waldungen, desgleichen .							
		Hiezu auch der allenfallsige Ertrag der Graserei auf dem Kirchhofe ꝛc.							
		. . . . Tagwerk Weinberg, desgleichen							
		. . . . Tagwerk Waldungen, desgleichen							
III.		Aus Rechten.							
	1.	Aus grundherrlichen Rechten							
	2.	Aus Zehnten							
	3.	Aus Gemeinde-Rechten, insbesondere aus dem Ertrage des der Schule zustehenden Mitgenusses an den noch unvertheilten Gemeindegründen.							
	4.	Aus der Weide-Berechtigung.							
	5.	Aus der Forst-Berechtigung.							
		Uebertrag							

		Beschreibung der Einkünfte und Emolumente.	Betrag derselben. Partial fl.	kr.	Total fl.	kr.	Bezeichnung der nachweisenden Dokumente, Ankaufstitel und Erhebungs-Belege.	Ziffer derselben.	Bemerkungen.
		Uebertrag							
IV.		Aus sonstigen Titeln ꝛc.							
		Zusammen							
		Zweite Abtheilung. Bezüge aus ständig verbundenen Nebendiensten.							
II.		Als Kirchendiener (Meßner ꝛc.)							
	1.	fixer Gehalt							
		1) in Geld							
		2) in Naturalien zu Geld							
	2.	Ertrag von Gebühren im Durchschnitte, u. zwar von Hochzeiten, Taufen, Leichen ꝛc. für das Aufziehen der Kirchenuhr . .							
III.		Als Cantor und Organist							
		1) fixer Gehalt							
		a) in Geld							
		b) in Naturalien							
		2) Unständige Bezüge im Durchschnitte							
		Als Gemeindeschreiber							
		1) fixer Gehalt aus der Gemeindekasse .							
		a) in Geld							
		b) in Naturalien ꝛc.							
		2) Nebenbezüge, Gebühren ꝛc. nach dem Durchschnitts-Ertrag.							
		Dritte Abtheilung.							
		Seitheriger ständiger Bezug aus dem Kreisschulfonde, ausschließlich der unter der ersten Abtheilung I. Nr. 4 bemerkten Bezüge.							
		Hiezu Abtheilung II.							
		" " I.							
		Gesammt-Einkommen							

		Zweites Capitel. Verzeichniß der auf dem Diensteinkommen haftenden Ausgaben und Lasten.	Betrag derselben. Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.	Bezeichnung der Verpflichtungs-Titel und Betrags-Nachweise.	Ziffer derselben.	Bemerkungen.
I.		Passiv-Reichnisse und Steuern.							
	1.	Erbzins oder sonstige gutsherrliche Leistungen vom Schulhaus, von den Dienstgründen 2c. zum . . . . Rentamt N.					Zeugniß des kgl Rentamts N.		
	2.	Steuern, und zwar Haussteuer . . . . Grundsteuer					Desgleichen		
II.		Lasten für besondere Zwecke (hierunter Abgabe an andere Personen oder andere Anstalten) z. B. „für den Schulgehilfen" 1) fixer Gehalt, 2) Verpflegung, nemlich Kost, Logie, Wäsche 2c. zu Geld angeschlagen.							
III.		Erhebungs- und Verwerthungs-Kosten der Natural-Bezüge. 2c. 2c.							
		Zusammen							

Drittes Capitel. Resultat und Abschluß.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Die Einkünfte betragen				
II. Die Ausgaben oder Lasten betragen				
Bleibt reines Einkommen				
(mit Worten) ꝛc.				

Also pflichtmäßig aufgestellt und als richtig bescheinigt durch die Unterzeichneten, mit dem Bemerken, daß weder in dem Capitel der Einnahmen, noch in jenem der Ausgaben ein Ansatz unterblieben sei, der vorschriftsmäßig darin einzustellen gewesen wäre.

den ten 18

N. N. Schullehrer (Cantor, Meßner ꝛc.)

Die Orts-Schul-Commission.

N. N. Pfarrer und Ortsschul-Inspektor.

N. N. Gemeinde-Vorsteher.

ꝛc. ꝛc.

(L. S.)

Vorstehende Fassion wurde auf den Grund der Akten und der noch weiter vorgenommenen amtlichen Erhebungen, nach Form und Inhalt geprüft, in Calkulo revidirt, und in Folge dessen, durch die unterzeichneten Behörden im gemeinsamen Zusammentritt primitiv abgeschlossen, wie folgt:

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Die Einkünfte anzugeben zu . . z. B. . . . . sind	—	—	564	40		
1) zu erhöhen						
a) bei Nr. I. pos. 3. um . . z. B. . . . . . und zwar aus dem Grunde, weil 2c.	14	20				
b) bei Nr. III. pos. 2. um . . . . und zwar, weil 2c. u. s. w.	2	17				
zusammen um . .	—	—	16	37		
			581	17		
2) dagegen zu vermindern						
a) bei Nr. II. pos. 3. um . . . . und zwar, weil 2c.	5	27				
b) bei Nr. IV. pos. 4. um . . . . und zwar wegen des Umstandes 2c.	1	10				
zusammen um . .	—	—	6	37		
3) und sonach festzusetzen auf	—	—	—	—	574	40
II. Die Ausgaben (Lasten) angegeben zu . . . sind	—	—	138	40		
1) zu erhöhen						
a) bei Nr. I. pos. 2c. (wie oben) um und zwar aus dem Grunde, weil 2c.	52	24				
b) bei Nr. II. pos. 2c. (wie oben) um und zwar, weil 2c. u. s. w.	11	30				
zusammen um . .	—	—	63	54		
			202	35		
2) dagegen zu vermindern						
a) bei Nr. I. pos. 2c. (wie oben) um . . . und zwar aus dem Grunde, weil 2c.	4	22				
b) bei Nr. II. pos. 2c. (wie oben) um und zwar, weil 2c.	12	8				
zusammen um . .	—	—	16	30		
3) und sonach festzusetzen auf	—	—	—	—	186	4
III. Das reine Diensteinkommen beträgt sonach (mit Worten.)	. . . .		. . . .	. .	388	36

Vorstehende Fassion wurde durch die Revisionsbehörde unterzeichneter Stelle nach Form und Inhalt geprüft, resp. superrevidirt, und nach gehörig stattgefundenem und beendigtem Superrevisions-Verfahren durch die unterzeichnete Stelle von Ober-Curatel wegen definitiv festgesetzt

I. mit einem Gesammt-Ertrage von . . . . fl. kr.
II. mit einer Gesammt-Ausgabe von . . . . fl. kr.
III. mit einem Reinertrage von . . . . fl. kr.
(mit Worten)

den ten 18

K. B. Regierung des . . . . Kreises, Kammer des Innern.

Formular Beil. Nr. II.

Durchschnitts-Berechnung

über

das Einkommen der Schulgelder bei der Schule . . . .

vom Jahre 1847/48 bis 1856/57 einschlüssig.

Jahre.	Zahl der Schüler aus Dörmitz.	Zahl der Schüler aus Rosenbach.	Jährlicher Betrag des Schulgeldes aus Dörmitz mit 1 fl. 44 kr. für 1 Schüler fl.	kr.	aus Rosenbach mit 1 fl. 44 kr. für 1 Schüler fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Bemerkungen.
A. Werktagsschüler 1847/48 2c. 2c. B. Feiertags-Schüler	33	16	49	30	30	24	79	54	
Summa	362	225	543	—	360	—	903	—	
Trifft auf 1 Jahr	36 1/5	22 1/2	54	18	36	—	90	81	

Also aufgestellt und als richtig bescheinigt

N. N. den ten 18

Königliche Orts-Schulinspektion.

Formular Beil. Nr. III.

Durchschnitts=Berechnung
über
die Einnahmen der Schullehrers= resp. Kirchendienersstelle zu N . . . . . .
aus kirchlichen Verrichtungen
vom Jahre 1847 bis 1856 einschlüssig.

Vormerkung.	fl.	kr.
	Beispiel.	
Von einer Hochzeit werden bezahlt	1	30
„ einer Kindstaufe	—	24
„ Hervorsegnung einer Wöchnerin	—	3
„ einer Kinderleiche	—	20
„ Leichen Erwachsener	1	30
„ Hoch= und bestellten Aemtern	—	30
„ verkündigten Messen	—	3

Jahrgang.	Hochzeiten.	Kindstaufen.	Aus=segnungen.	Leichen Erwachsener.	Kinder=Leichen.	Hoch= und bestellten Aemtern.	Verkündigte Messe.
1847.			Anzahl.				
Summa	20	168	150	75	54	32	24

Zahl.	Ertrags-Berechnungen.	Betrag. 10jähriger. fl.	Betrag. 10jähriger. kr.	Betrag. 1jähriger fl.	Betrag. 1jähriger kr.
20	Hochzeiten à 1 fl. 30 kr.	30	—	3	—
68	Kindstaufen à 24 kr.	67	12	6	43 1/4
150	Aussegnungen à 3 kr.	7	30	—	45
175	Leichen Erwachsener à 1 fl. 30 kr.	112	30	11	15
54	Kinderleichen à 20 kr.	18	—	1	48
32	Hoch- und bestellten Aemtern zu 30 kr.	16	—	1	36
24	Verkündigte Messen à 3 kr.	1	12	—	7 1/4
	Summa	252	24	25	14 1/2

Hiernach betragen die Einnahmen des Schullehrers zu N . . . . . von kirchlichen Verrichtungen im Durchschnitte jührlich . . . . . 25 fl. 14 1/2 kr.

Also aufgestellt und als richttg bescheinigt.

N. N. den ten 18

K. Pfarramt.

(L. S.)

Nr. 876.

Ad Num. Prot. 19,514.

An sämmtliche K. Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Qualifizirung des deutschen Schullehrer-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Regierungs-Ausschreibens vom 14. März 1854, Ziff. 3, (Kreis-Amtsblatt S. 301) sind die eingeschickten Qualifikations-Listen des gesammten deutschen Schullehrer-Personals nach den gutachtlichen Anträgen des Kreisscholarchats von der K. Regierung festgestellt und die hiernach bestätigten Noten in die 4 Exemplare eingetragen worden. Von diesen folgen 3 Exemplare zurück, von welchen eines der Distrikts-Polizeibehörde, eines der treffenden Lokal-Schulinspektion mitzutheilen und das 3te aufzubewahren ist. Von denjenigen Lehrern, welche inzwischen in andere Distrikte versetzt worden sind, müssen die Exemplare an die einschlägige Distrikts-Inspektion zur entsprechenden Vertheilung sofort abgegeben werden.

2. Da ohneradchtet der klaren Bestimmung in obigem Ausschreiben doch einzelne Distrikts-Inspektionen nur ein Exemplar für jeden Lehrer eingeschickt und die übrigen ungeeignet sogleich vertheilt haben, und da auf die besondere Aufforderung doch nicht alle fehlende Exemplare nachträglich vorgelegt worden sind, so haben jene Distrikts-Inspektionen, bei welchen dieses unrichtige Verfahren vorkam, dafür pflichtmäßig zu sorgen, daß die in den zurückfolgenden Qualifikationslisten eingestellte Regierungs-Note auch in die übrigen Exemplare übergetragen werde, und deßfalls den treffenden Behörden die erforderliche Mittheilung zu machen.

3. Wiewohl die Bestimmungen über die Herstellung der Qualifikationslisten klar sind und keinen Zweifel zulassen, so waren doch manche Qualifikationen nicht richtig, namentlich wurden die Vorschriften für die Rubrik V. „Verhalten“ nicht immer genau beachtet, wonach, wenn die Note I. 1 nicht ertheilt werden kann, die Ursache kurz angegeben werden soll (Ziff. 4 lit. c. des Ausschreibens vom 14. März 1854), und bei der Verhaltensnote III. 1 oder III. 2, auch die Hauptnote hienach in der dritten Klasse festgesetzt werden muß (Reg.-Ausschreiben vom 18. Nov. 1841, Nro. VIII., Schul-Verord.-Samml. S. 613).

4. Diese festgestellten Regierungs-Noten haben nun gemäß Ziff. 3 des Regierungs-Ausschreibens vom 14. März 1854 so lange Geltung, bis sie durch die K. Regierung abgeändert werden.

Bei Gesuchen um Anstellung oder Beförderung und um Unterstützung ist stets die Regierungs-Note anzugeben.

Bayreuth, den 2. April 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayer.

Nr. 877.

Ad Num. 19,508.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden und Lokal-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Visitationen der deutschen Schulen pro 1856 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung sieht sich veranlaßt, zu den an die sämmtlichen Distrikts-Schulbehörden über die Visitationen der deutschen Schulen pro 1856 bereits erlassenen Spezialbescheiden noch folgende allgemeine Erinnerungen ergehen zu lassen:

1) Durch die gedruckte Entschließung vom 5. März 1855 sind die Lokal-Schulinspektionen wiederholt dringend aufgefordert worden, die vorgeschriebenen Nachweise zu den Schulvisitations-Verhandlungen endlich vollständig zu liefern, und wurden zur Erleichterung exemplifizirte Formulare mitgetheilt.

Wiewohl ein großer Theil der Lokal=Schulinspektoren dieser Weisung entsprochen hat, so ist dennoch von vielen Inspektoren die Herstellung der Nachweise fortwährend unvollständig erfolgt und haben selbst Distrikts=Schulinspektoren die ihnen aufgetragene Rückgabe der Nachweise zur Ergänzung oder Umarbeitung unterlassen und auch die verlangte Bezeichnung der säumigen Lokal=Inspektoren in dem Visitationsbericht nicht bewirkt.

Die K. Regierung, welche sich ungern zur angedrohten endlichen strafenden Einschreitung gezwungen sehen würde, betritt hiermit nochmals den Weg der Ermahnung, und fordert daher abermals die Schulinspektoren, welche bisher hierin ihre Pflicht vernachlässigt haben, recht ernstlich und eindringlich auf, nicht bloß die vorgeschriebenen Nachweise vollständig zu fertigen und rechtzeitig, also 3—4 Wochen vor dem Beginn der Schulvisitationen, an die Distrikts=Schulinspektion abzuliefern, sondern überhaupt dem so hochwichtigen deutschen Schulwesen, welches die Grundlage zur Förderung der Wohlfahrt der gesammten Bevölkerung durch die Ertheilung der nothwendigen religiösen, sittlichen und intellektuellen Bildung der Jugend ist, die ernste Aufmerksamkeit und die unausgesetzte Thätigkeit zuzuwenden. Sollte aber auch diese Ermahnung wider Erwarten unberücksichtigt bleiben, dann würde sich die K. Regierung in die unangenehme Lage und in die Nothwendigkeit versetzt sehen, nicht blos selbst disciplinair einzuschreiten, sondern auch den vorgesetzten kirchlichen Oberbehörden zur Beachtung bei der Qualificirung und bei Beförderung=Gesuchen davon Mittheilung zu machen.

2) Die Lokal=Schulinspektoren sind verpflichtet, die ihnen untergebenen Schulen häufig zu besuchen, um die Thätigkeit der Lehrer und die Fortschritte der Schüler fortwährend zu überwachen und sollen jeden Besuch und die gemachten besondern Wahrnehmungen in das Notizenbuch eintragen und die Zahl der Besuche in der Nachweisung Nr. II. Ziff. 2 bemerken.

Obgleich aus den Schulvisitations=Verhandlungen mit Befriedigung entnommen worden ist, daß viele Lokalinspektoren diesen Bestimmungen gehörig nachkommen, so haben doch auch viele selten, ja manche nur einige Male im Jahre die Schulen besucht und den Eintrag im Notizenbuch und im Nachweise unterlassen.

Die Befolgung dieser Bestimmungen wird daher nachdrücklich erinnert, und denjenigen Lokalinspektoren welche die Schule vernachlässigen und dadurch Gleichgiltigkeit gegen das Schulwesen bekunden, wird der öftere Besuch ihrer anvertrauten Schulen hierdurch dringend an das Herz gelegt.

3) Die Lehrpläne, welche nach Ziff. 4 des Regierungs=Ausschreibens vom 10. März v. Js. (Kreis=Amtsblatt Nr. 22) vor dem Anfang der Sommer= und der Winter=Schule von den Schullehrern angefertigt und den Lokalinspektoren zur Prüfung und Genehmigung übergeben werden sollen, sind vielfach gar nicht oder unzweckmäßig hergestellt worden. Da aber diese die Grundlage für die Unterrichts=Ertheilung in den einzelnen Klassen und Lehrgegenständen bilden, so haben die Lokalinspektoren nicht bloß auf die rechtzeitige Vorlage zu dringen und gegen säumige Lehrer einzuschreiten, sondern auch die Unterrichtspläne gründlich zu prüfen und pädagogisch unbrauchbare abzuändern oder zur Umarbeitung zurückzugeben

4) In vielen Schulen unterblieb während der Sommerschule die Anlegung von Diktaten= und Schönschreib=Heften, und die Beisetzung des Datums. Die Distrikts=Schulinspektoren, denen dieses durch die unterlassene Vorlage aller Hefte entgangen ist, werden daher angewiesen, darauf zu dringen, daß bei den Schulvisitationen die sämmtlichen, während der Sommer= und Winter=Schule geschriebenen Hefte zur Einsicht vorgelegt werden, und gegen säumige Schullehrer strafend einzuschreiten.

5) Die außerordentlinen Schulvisitationen haben zu der bedauerlichen Wahrnehmung geführt, daß in vielen Schulen während des Sommersemesters wenig geschieht, und daß namentlich die Eintrittsklassen sehr vernachlässigt werden.

Die Lokal-Schulinspektoren werden sich daher besonders berufen fühlen, die Schulen während des Sommers häufig zu besuchen.

6) Die nach der Visitations-Instruktion vom 1. April 1845, Nr. III. Ziff. 7 vorgeschriebene besondere Vorlage der Wünsche und Anträge wird in Erinnerung gebracht.

7) Endlich werden die Distrikts-Schulinspektionen aufgefordert, die Einsendung der Visitations-Berichte und Verhandlungen nach der Bestimmung vom 19. April 1853 zuverlässig und längstens bis zum 15. August zu bewirken, damit die so ersprieslichen außerordentlichen Visitationen durch die Kreisscholarchats-Mitglieder, für welche die ordentlichen Visitations-Verhandlungen die Anhaltspunkte bieten und welche in größerem Umfange als bisher stattfinden sollen, früher begonnen werden können.

Damit diese Entschließung nicht wieder von einzelnen Lokalinspektoren übersehen wird, wie es bei den durch das Kreis-Amtsblatt bekannt gemachten Anordnungen über das deutsche Schulwesen schon vorgekommen ist, haben die Distrikts-Schulinspektionen durch Cirkulare die Lokalinspektionen besonders hierauf aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 2. April 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 878.

Ad Num. 21,394.

Bekanntmachung.

(Das deutsche Schulwesen, insbesondere die Herstellung neuer Schulfassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Instruktion über die Herstellung neuer Schulfassionen vom 27. v. Mts., welche den Schulbehörden zur Vollziehung durch besondern Abdruck bereits mitgetheilt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, insbesondere der Schulgemeinden gebracht, und dabei auf die Bestimmungen in den §§. 16 und 17 über die Erhöhung und Fixirung des Schulgeldes besonders aufmerksam gemacht und die Beachtung derselben den Gemeinden dringend empfohlen.

Die Schule ist unverkennbar die wichtigste Anstalt in der Gemeinde, in und durch die Schule muß der Grund zur Wohlfahrt der künftigen Gemeindeglieder, also auch der ganzen Gemeinde gelegt werden. Von denjenigen, welche in religiöser, sittlicher und intellektueller Beziehung gehörig gebildet aus der Schule in das bürgerliche Leben übertreten, ist zu erwarten, daß sie im Unterthanenverhältniß, als Kirchengenossen, in der gemeindlichen Stellung und im häuslichen und Familien-Kreise ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen. In den Orten, wo gute Schulen und tüchtige, eifrige Schullehrer sind und wo die Gemeinde reges Interesse für die Schule bethätigt, da herrscht ein guter Geist, Sittlichkeit und Ordnung in der Gemeinde. Ohne thätige Mitwirkung der Gemeinde vermag aber auch der geschickte und pflichtgetreue Lehrer seine Aufgabe nicht vollständig zu lösen. Diese besteht nicht allein im Unterrichten, sondern auch im Erziehen, und ist daher schon in einer früheren höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1833 darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Schule nicht blos zur Ausbildung des Verstandes, sondern auch und zwar vorzugsweise zur Entwickelung und richtigen Leitung des Gemüthes errichtet ist, daß in der Aufgabe des Schulmannes das Erziehen auf gleicher Linie mit dem Lehren steht, daß tiefe Religiosität, ächtes, sittliches Gefühl und festes Durchdrungensein von den Pflichten gegen Gott und die Obrigkeit, die ersten und heiligsten Zwecke jeder Volksbildung und die unentbehrlichsten Vorbedingungen des Glückes der Einzelnen,

wie der Nationen ausmacht; daß demnach die Schule die gute häusliche Erziehung unterstützen, die mangelhafte ergänzen und die schlechte verbessern muß.

Um aber dieses vollkommen leisten und der Schule mit voller Berufsfreudigkeit sich widmen zu können, darf der Lehrer auch nicht durch drückenden Mangel und fortwährende Sorge für die Ernährung seiner Familie darin gestört und gehindert werden. Bei dem größeren Theil der deutschen Schulen reicht aber das fassionsmäßige Einkommen zur genügenden Ernährung einer Familie unter den dermaligen Zeitverhältnissen nicht mehr aus, weshalb für eine möglichste Verbesserung Sorge getragen werden muß. Dieses liegt aber zunächst den Schulgemeinden ob, und nur im äußersten Falle und wenn andere Mittel nicht aufzubringen sind, können die Kreisfonds Nachhilfe leisten.

Das Schulgeld, welches einen großen Theil der Lehrerbesoldung bildet, bietet durch eine verhältnißmäßige Erhöhung das einfachste und am wenigsten belästigende Mittel dar, weil hierdurch eine sonst unvermeidliche Gemeinde-Umlage umgangen wird, und weil die Eltern schulpflichtiger Kinder schuldig sind, zur Besoldung des Schullehrers einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Daß aber das dermalige Schulgeld zu 2 kr. für den Werktags- und 1 kr. für den Feiertags-Schüler per Woche, welches vor ohngefähr 50 Jahren regulirt wurde, mit den seitdem so veränderten Zeitumständen und namentlich mit dem dermaligen Geldwerthe in keinem richtigen Verhältniß mehr steht, fällt von selbst in die Augen.

Dazu kommt noch, daß durch die Abkürzung der Feiertagsschulpflicht die Zahlung des Schulgeldes um 2 Jahre früher aufhört, und daß es höchst unbillig wäre, wenn der ohnedem karg besoldete Lehrer für diesen Entgang keine Entschädigung erhalten würde.

Die Erhöhung des Schulgeldes für die Werktagsschüler auf 3 kr. und für die Feiertagsschüler auf 2 kr. wiewohl solches wohl noch in keinem ganz richtigen Verhältniß zu dem dermaligen Geldwerthe im Vergleich zu dem früheren stehen dürfte, würde indeß zur entsprechenden Verbesserung des geringen Schuleinkommens dermalen in den meisten Fällen genügen. Von dem guten Sinn der Schulgemeinden und dem Interesse der Eltern schulpflichtiger Kinder für die Hebung der Schulen darf daher erwartet werden, daß sie diese Verhältnisse gehörig beherzigen und den an sie ergehenden Anforderungen wegen Erhöhung des Schulgeldes bereitwillig entgegenkommen werden.

Ein gleich wichtiger und hiermit im Zusammenhange stehender Punkt ist die Fixirung des Schulgeldbezugs in der Art, daß der 10jährige Durchschnitts-Ertrag des Schulgeldes ermittelt, als jährlicher fixer Einnahmsbezug festgestellt und dem Lehrer aus der Schulkasse geleistet werde, und daß dagegen das gesammte anfallende Schulgeld der Schulkasse verbleibt. Während der Lehrer in den meisten Landschulen das gesammte Schulgeld erhielt und für den durch Minderung der Schülerzahl entstehenden Ausfall nicht entschädigt wurde, was bei dem ohnedem geringen Einkommen der Lehrer schwer fiel, und wofür nicht immer eine vermehrte Schülerzahl im nächsten Jahre verhältnißmäßigen Ersatz gewährte, wird durch diese Fixirung das fassionsmäßige Einkommen aus dem Schulgeld gleichmäßig und gesichert. Die Billigkeit erheischt es aber, daß den allenfallsigen Verlust an Schulgeld die Schulkasse und nicht der gering besoldete Lehrer trägt.

Die wohlgesinnten Schulgemeinden werden auch dieser zweckmäßigen Einrichtung, zu deren Ausführung die Uebereinstimmung der Schulgemeinde und des Lehrers und eine hierüber zu errichtende Uebereinkunft erforderlich und wie natürlich jeder Zwang ausgeschlossen ist, bereitwillig ihre Zustimmung geben.

Schlüßlich werden die Polizeibehörden Sorge tragen, daß diese Entschließung in den Gemeinden gehörig bekannt und beherzigt werde.

Bayreuth, den 18. April 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 879.

Ad Num. Prot. 1452.

An die k. Stadtschulen-Commissionen und sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Werktags- und Feiertags-Schulpflicht der Jugend, hier die Aufnahme und Entlassung der Werktags- und Feiertagsschüler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die verschiedenartigen Anfragen der Distrikts-Schulinspektionen über die Zeit der Aufnahme und Entlassung der Werktags- und Feiertags-Schüler sah sich die K. Regierung veranlaßt, unterm 17. März l. J. Bericht an das K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erstatten und um eine allgemeine Bestimmung zu bitten, und nach erholtem Gutachten des Kreisscholarchats zu beantragen, daß der 1. Mai, an welchem das neue Schuljahr vorschriftsmäßig seinen Anfang nimmt, als der Termin zur Aufnahme und Entlassung zu bestimmen seyn möchte, so daß diejenigen Kinder, welche am 1. Mai das 6. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht in die Schule aufgenommen, und in die Schullisten eingetragen werden dürfen; daß ferner nur die Werktagsschüler, welche an diesem Tage das 13. Lebensjahr zurückgelegt, also das 7. Schuljahr vollendet haben, und ebenso die Feiertagsschüler, welche am 1. Mai das 16. Lebensjahr zurückgelegt und daher 3 volle Jahre die Feiertagsschule besucht haben, zu entlassen seyen, die übrigen aber noch bis zum nächsten Jahre zu verbleiben hätten, und daß aber Kinder, welche im Laufe des Jahres 6 Jahre alt würden, nach dem Wunsche der Eltern wenn die Befähigung und der Raum nicht entgegenstehen, die Schule wohl besuchen könnten, jedoch erst im nächsten Jahre als schulpflichtig einzureihen wären.

Die vorläufig hierauf erfolgte höchste Ministerial-Entschließung vom 2. d. Mts. wird im Nachgange zur Kenntniß der Schulbehörden gebracht und ist die weitere höchste Bestimmung abzuwarten.

Bayreuth, den 6. Mai 1857.

Königl. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

* * *

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

(Die Werktags- und Feiertags-Schulpflicht der Jugend, hier die Aufnahme und Entlassung der Werktags- und Feiertagsschüler betr.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 25. v. Mts. im bezeichneten Betreffe wird der K. Regierungs-Kammer des Innern erwiedert, daß die mit Bericht vom 17. März d. J. gestellten Anfragen erst dann ihre definitive Bescheidung finden können, wenn die deßfalls nothwendig gewordenen Erhebungen gepflogen sein werden.

Vorläufig wird der K. Regierung, Kammer des Innern bemerkt, daß nachdem bisher im Hinblicke auf die Ministerial-Entschließung vom 1. September 1839 die Entlassung der katholischen Schulkinder aus der Werktagsschule nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre resp. nach dem vollendeten 6. Schuljahre stattzufinden hatte, durch die Ministerial-Entschließung vom 9. Juli 1856 aber die Dauer der Werktagsschulpflicht um ein Jahr verlängert wurde, am Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres im Vollzuge der zuletzt er-

wähnten Entschließung nur diejenigen Schüler aus der Werktagsschule zu entlassen sind, welche bis dahin das 13. Lebensjahr zurückgelegt, beziehungsweise das 7. Schuljahr vollendet haben.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, am 2. April 1857.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär.
Ministerialrath.
v. Bezold

Nr. 880.

Ad Num. Prot. 1447.

An die k. Stadtschulen-Commissionen und sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.
(Die Schul-Visitationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ordentlichen Schul-Visitationen, welche am Ende der Winterschule jeden Jahres durch die Distrikts-Schul-Inspektoren vorgenommen werden sollen, erfüllen nach vielfachen Erfahrungen den Zweck nicht in dem Umfange, als er beabsichtigt wird; dagegen hat sich die Ueberzeugung immer mehr bestätigt, daß die außerordentlichen unvermutheten Schulvisitationen zur Ueberwachung und Förderung des deutschen Schulwesens wesentlich wirksam sind. Die unterzeichnete K. Regierung hegt daher im wohlerwogenen Interesse für das Schulwesen den Wunsch, daß die ordentlichen Schulvisitationen aufgehoben und außerordentliche dafür an die Stelle gesetzt werden und hat deßfalls gutachtliche Vorschläge und Anträge an das K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gerichtet, welche im Wesentlichen dahin gehen, daß die ordentlichen Schulvisitationen aufgehoben werden, daß dagegen die Distrikts-Schul-Inspektoren im Laufe des Jahres zur beliebigen Zeit anstatt wie bisher nur 4, mindestens die Hälfte der Schulen der Zahl nach und ohne an ein Alterniren im nächsten Jahre gebunden zu sein, unvermuthet visitiren müssen, daß die seit einigen Jahren eingeführten außerordentlichen Visitationen durch die Kreischolarchen vermehrt werden und daß die nach der Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektoren vom 15. September 1803, § 38—40 vorgeschriebenen öffentlichen Prüfungen durch die Lokal-Schul-Inspektoren am Schlusse der Sommer- und der Winterschule wieder stattfinden. Hierauf ist die höchste Ministerial-Entschließung unterm 30. v. Mts. dahin erfolgt, daß die gestellten Anträge, sowie die zur Realisirung dieser Aenderung im Einzelnen gemachten Vorschläge in reifliche Erwägung gezogen und hierauf seiner Zeit das Geeignete verfügt werden solle. Da, wie vorauszusehen, eine solche wichtige allgemeine Aenderung nicht sobald zu erwarten steht, die außerordentlichen Visitationen aber ergeben haben, daß die Sommerschulen vielfach sehr vernachlässigt werden, daher eine strenge Ueberwachung und namentlich am Schlusse derselben eine öffentliche Prüfung wieder nothwendig wird, so soll die im §. 39 der Amtsinstruktion vom 15. September 1808 am Schlusse der Sommerschule vorgeschriebene öffentliche Prüfung von nun an wieder durch die Lokal-Inspektoren abgehalten werden. Die Lokal-Schul-Inspektoren sind daher zur Vornahme derselben mit der Bestimmung anzuweisen, daß sie die Prüfung mit aller Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit abhalten und die aufzunehmenden Prüfungs-Protokolle, für welche das Formular zur Distrikts-Schul-Visitation von I. bis III. in analoge Anwendung zu kommen hat, sofort dem Distrikts-Schul-Inspektor vorlegen, welcher dieselben unverweilt zu würdigen und

zu bescheiden und über besonders erhebliche Vorkommnisse an die K. Regierung zu berichten und deren Entschließung zu erholen ist.

Bayreuth, den 7. Mai 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 881.

Nr. 23,962.

An sämmtliche Distrikts-Schulinspektion von Oberfranken.

(Die Abhaltung der Unterrichtsstunden während der Sommerschule auf die Mittagszeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken werden hiedurch aufgefordert, binnen 14 Tagen gewissenhaft anzuzeigen, ob die durch Regierungs-Ausschreiben vom 10. März v. J. Ziff. 3 (Kreisamtsblatt S. 364) erneuerte Bestimmung, daß die Sommerschule, und selbst wenn die Schule getheilt ist, während der Morgenstunden abgehalten werden muß, allenthalben genau befolgt wird, da das höchste Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten erst kürzlich in einem speziellen Fall ausdrücklich ausgesprochen hat, daß die Verlegung der Schulstunden auf die Mittagszeit nicht stattfinden darf, und da dennoch einzelne Fälle vorgekommen sind, wo der Unterricht während der Mittagszeit ertheilt wird.

Bayreuth, den 15. Mai 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammmer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 882.

Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betr.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben die Hebung und Verbesserung des Erziehungs- und Unterrichtswesens an den deutschen Schulen zu einem Gegenstande Allerhöchst Ihrer besonderen Aufmerksamkeit und angelegentlichsten Fürsorge zu machen und in der Ueberzeugung, daß der Zustand des Volksschulwesens ganz vorzüglich durch die Beschaffenheit des Lehrpersonals bedingt sei, eine Revision der auf die Bildung des Schullehrer-Personals Bezug habenden Vorschriften anzuordnen geruht.

Im Vollzuge dieses Allerhöchsten Auftrages hat das unterzeichnete k. Staats-Ministerium das Normativ für die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 nach geschehener Einvernahme der betreffenden öffentlichen Stellen und Behörden und mehrerer einsichtsvoller und erfahrener Schulmänner einer sorgfältigen Prüfung unterstellt und sich hiebei vorzüglich zur Aufgabe gemacht, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die für das Schulamt zu bildenden Individuen sowohl mit den zu ihrem Berufe erforderlichen Kenntnissen ausgestattet, als auch zu jener gediegenen Charakterbildung geführt werden, deren sie unbedingt und unerläßlich bedürfen, um bei der ihnen anvertrauten Schuljugend nicht bloß für den Unterricht, sondern auch für die Erziehung derselben segensreich wirken zu können.

Leider haben sich bei der seitherigen Bildungsweise der Schullehrer, sowohl was die Verstandes-, als was die Gemüths- und Charakter-Bildung betrifft, bedeutende Gebrechen gezeigt. In ersterer Beziehung

fehlt es dem Lehrer-Personale zwar in der Regel nicht an mancherlei Kenntnissen zur Ausübung ihres Berufes und viele Lehrer besitzen deren weit mehr als sie bedürfen. Allein eigentliche Gründlichkeit in denjenigen Gegenständen, die in erster Linie erforderlich sind, und lebendige und praktische Auffassung derselben finden sich bei Weitem seltener. Noch mehr gegründeter Tadel trifft viele Lehrindividuen in Hinsicht auf die Gemüths- und Charakterbildung, und es ist eine nicht seltene Wahrnehmung, daß diese Bildungssphäre nicht jenes Uebergewicht über die Verstandesbildung behauptet, welches ihr gebührt. Im Gegentheile überwiegt bei vielen Lehrindividuen die Verstandes-Richtung, welche sie leicht zu Wissensdünkel, Anmassung, Unzufriedenheit und Ungehorsam verleitet, sie der ächt religiös-sittlichen, so wie der patriotischen Haltung beraubt und allmählig in ihnen jenen für Erziehung und Bildung der Jugend unerläßlichen kindlichen Sinn ertödtet, welcher eine Frucht ächtchristlicher Frömmigkeit und die vorzüglichste Gewährschaft für ein ersprießliches Gedeihen des Erziehungs- und Unterrichts-Geschäftes ist.

Zur Anbahnung einer besseren Zukunft ist es unabweisbare Nothwendigkeit, der gesammten Bildung des Schullehrer-Personals eine den angedeuteten Gebrechen entgegenwirkende Richtung zu geben, dem gemäß einerseits den Lehrstoff der Schullehrerbildung auf sein angemessenes, häufig überschrittenes Maß zurückzuführen, das, was gelernt werden soll, tiefer und nachhaltiger einzuprägen, praktischer zu gestalten und in eine innigere Verbindung mit dem Lebensberufe der Schullehrer zu bringen, andrerseits und zugleich aber in allen Stadien der Bildung hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten, daß der positiv christliche Glaube und ein daraus hervorgehender gläubiger, ächt frommer und kirchlicher Sinn und Charakter unter Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel gepflegt und befestiget werde. Aufgabe und Ziel der gesammten Bildung ist demnach, glaubens- und kirchlichtreue, religiös-sittliche, dem Könige und dem Throne treu ergebene, den Gesetzen gehorsame, einfachaber gründlich unterrichtete, für ihren Beruf begeisterte und die Jugend kindlich liebende Lehrer heranzuziehen, welche mit Genügsamkeit, Mäßigkeit und Ordnungsliebe, Gottesfurcht, Gehorsam und Demuth verbinden und in Wort, That und Beispiel auf das religiöse, sittliche und geistige Wohl in den Schulen einen wirksamen und gedeihlichen Einfluß üben und dadurch das heranwachsende Geschlecht von den Einflüssen der herrschenden Laster der Zeit, in so weit es auf dem Boden der Schule und der öffentlichen Erziehung erreichbar ist, sicher zu stellen vermögen.

Von diesem Standpunkte sind die seitherigen Bestimmungen über die Bildung des Schullehrer-Personals geprüft und abgeändert worden und nachdem die deßfallsigen Ergebnisse die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erlangt haben, werden dieselben den k. Regierungen, Kammer des Innern, in dem nachstehenden Normative, dessen allseitiger und pünktlicher Vollzug mit dem Anfange des Schuljahres 18$^{57}/_{58}$ zu beginnen hat und fortan auf das Genaueste zu überwachen ist, bekannt gegeben und zugleich alle bisherigen Verfügungen und Anordnungen, welche mit diesem neuen, durch die Kreisamtsblätter zu veröffentlichenden Normative nicht im Einklang stehen, andurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bildung für den Beruf des Schullehrers umfaßt drei Zeiträume:

1. den Zeitraum der Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar,
2. den Zeitraum der Ausbildung in dem Schullehrer-Seminar,
3. den Zeitraum der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Schullehrer-Seminar.

Abschnitt II.

Von der Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrer=Seminar.

§. 2.

Die Vorbildung oder Vorbereitung der dem Schulfache sich widmenden Jünglinge, Schullehrlinge oder Präparanden genannt, für den Eintritt in das Schullehrer=Seminar wird von jenen Geistlichen oder Schullehrern besorgt, welche im Allgemeinen hiefür aufgestellt oder in einzelnen Fällen durch besondere Regierungs=Entschließung hiezu ermächtiget werden.

Zu diesem Behufe wird von der betreffenden Kreisregierung mittels allgemeiner im Kreisamtsblatte zu veröffentlichenden Anordnung jeder Regierungsbezirk in 8 bis 12 Distrikte abgetheilt, für jeden derselben ein Distrikts=Schulinspektor als Prüfungs=Commissär und ständiges Aufsichts=Organ ernannt und ein darin wohnhafter Geistlicher oder Schullehrer als Hauptlehrer aufgestellt, welchem die Erziehung und der Unterricht der Schullehrlinge dieses Districtes im Allgemeinen zu übertragen ist.

Diesen Hauptlehrern wird — soferne es nothwendig erscheint — zu Erleichterung in ihren sonstigen Berufsgeschäften und, damit sie ihre Kraft und Thätigkeit vorzugsweise der Ausbildung der ihnen anvertrauten Schullehrlinge widmen können, ein Schulgehilfe auf öffentliche Kosten beigegeben.

An jenen Orten, wo geschlossene Präparanden=Schulen oder sogenannte Vorseminarien bestehen oder in Zukunft allenfalls noch errichtet werden, gelten diese als das Hauptorgan des Vorbereitungs=Unterrichtes für den aus je einem solchen Orte und dessen Umgebung zu bildenden District.

Jene Schullehrlinge, welche in einem solchen Vorseminare oder bei dem Vorbereitungs=Hauptlehrer ihres Distriktes den Unterricht zu nehmen gedenken, bedürfen hiezu keiner vorgängigen Erlaubniß; wohl aber müssen jene Jünglinge, welche nicht bei dem für den District ihres Wohnortes aufgestellten Hauptlehrer, sondern bei dem Vorbereitungs=Hauptlehrer eines anderen Distriktes Unterricht nehmen wollen, unter Bescheinigung der dazu veranlassenden Gründe die besondere Ermächtigung der Kreisregierung nachsuchen und gleichzeitig die eventuelle Zustimmung des gewählten Hauptlehrers und des betreffenden Prüfungs=Commissärs mitvorlegen.

Neben diesen Hauptlehren können durch besondere Regierungs=Entschließung auch noch andere Geistliche und Schullehrer von zweifelloser Tüchtigkeit zur Ertheilung des Vorbereitungs=Unterrichtes an einzelne Schullehrlinge ermächtiget werden, indem es Absicht der Staatsregierung ist, daß allen billigen Rücksichten gebührende Rechnung getragen und namentlich denjenigen Jünglingen, welche die Kosten des Unterrichtes am Sitze des Hauptlehrers nicht zu bestreiten vermögen, jedoch sonst eine günstige und allen Anforderungen entsprechende Unterrichtsgelegenheit an einem anderen Orte haben, der Zutritt zum Lehrfache nicht unnöthig erschwert werde.

Jene Jünglinge, welche auf einen solchen Separat=Unterricht Anspruch machen, haben ihr deßfalls an die Kreisregierung zu richtendes Gesuch mit einer Bescheinigung der veranlassenden Gründe dem Prüfungs=Commissär desjenigen Districtes zu übergeben, in welchem der zum besonderen Vorbereitungslehrer Gewählte seinen Wohnsitz hat. Gleichzeitig hat auch letzterer ein an die Kreisregierung gerichtetes Gesuch um Gestattung dieser Unterrichtsertheilung demselben Prüfungs=Commissär zu übermitteln, welcher sodann beide Gesuche mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorlegt und von dieser auch die darauf erfolgende Entschließung zur Wissenschaft und weiteren Mittheilung an die Betheiligten zugesendet erhält.

Sowohl vor Aufstellung der Distrikts-Präparandenlehrer, als vor Ermächtigung besonderer Vorbereitungslehrer haben die Kreisregierungen die gutachtliche Aeußerung der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Polizeibehörde zu erholen und überdieß der betreffenden kirchlichen Oberbehörde die Namen der in Frage kommenden Lehrer zu allenfallsigen Erinnerungen mitzutheilen. Kommen von Seite der kirchlichen Stelle Erinnerungen ein, so sind diese sorgfältig zu würdigen; glaubt die Kreisregierung denselben eine Folge nicht geben zu können, so ist die Sache dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen.

§. 3.

Die Vorbildung darf bei denjenigen Jünglingen, welche die deutsche Schule besucht haben, nicht früher als nach dem vollendeten dreizehnten und ohne ganz triftige, von der Kreisregierung zu würdigende Gründe nicht später als nach dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre beginnen und muß wenigstens drei Jahre fortdauern.

Jünglinge, welche bei ihrem Austritte aus der Werktagsschule noch nicht dreizehn Jahre alt sind, haben sich bis zur Erreichung dieses Alters über fortgesetzten Unterrichtsgenuß, welcher entweder in der Wiederholung der obersten Klasse der Werktagsschule oder in dem Genusse eines angemessenen Privatunterrichts bestehen kann, gehörig auszuweisen.

Bei den aus höheren Lehranstalten, aus einer lateinischen Schule oder aus einem Gymnasium, aus einer Landwirthschafts und Gewerbsschule u. dgl. übertretenden Jünglingen richtet sich die Dauer der Vorbereitung nach dem Maße der von ihnen nachgewiesenen Kenntnisse, soll jedoch in der Regel keinen geringeren Zeitraum, als ein volles Jahr umfassen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, jedoch nur in ganz besonders hiefür gearteten seltenen Fällen zugelassen werden, in denen insbesonders der Nachweis einer nach allen Beziehungen entsprechenden Vorbildung gegeben sein muß.

Bei der Aufnahme der angehenden Schullehrlinge ist vornehmlich darauf zu sehen, daß nur solche Jünglinge berücksichtiget werden, welche die Merkmale des Berufes und damit eine gewisse Bürgschaft für ihre künftige Tüchtigkeit in sich tragen. Insbesondere sollen diese Jünglinge einer anerkannt braven und christlich tugendsamen Familie angehören und ohne Verläugnung der jugendlichen Heiterkeit und Unbefangenheit stets einen frommen Sinn und zarte Gewissenhaftigkeit bewährt haben. Dieselben sollen gute geistige Fähigkeiten, in der Regel gute Anlagen für Musik und Neigung und Liebe für den Lehrberuf, wie sich solche in der Schule aus der bereitwilligen und freudigen Mittheilsamkeit schwächeren Schülern gegenüber und aus einer gewissen Anstelligkeit und Ausdauer leicht erkennen läßt, an den Tag gelegt haben.

Deßgleichen ist bei denjenigen Zöglingen, die aus lateinischen Schulen oder anderen Lehranstalten übertreten wollen, um sich dem Schulfache zu widmen, genau zu untersuchen, ob dieser Uebertritt nicht durch Beweggründe veranlaßt werde, welche mit dem Lehrerberufe wenig oder gar nicht zusammenstimmen.

Ueberdieß setzt die Aufnahme in allen Fällen die Erstehung einer besonderen Prüfung voraus, die bei nachgesuchtem Eintritte in den I. Kurs den Beweis zu liefern hat, daß der Prüfling alle Unterrichtsgegenstände der obersten Klasse der deutschen Schule vollständig eingeübt und mit den Anfangsgründen im Gesange, wo möglich auch im Clavier- und Violinspiele begonnen habe. Bei Anmeldungen zur Prüfung für den II. und III. Curs hat eine entsprechende Steigerung nach Maßgabe der Bestimmungen des nachstehenden §. 8 einzutreten.

§. 4.

Behufs der Zulassung zu dieser Prüfung, welche alljährlich am Sitze des Hauptlehrers jenes Distriktes, in welchem der Schullehrling seinen Unterricht nehmen wird, und zwar unmittelbar bei dem Beginne

des Schuljahres stattfindet, hat der angehende Schullehrling mindestens 14 Tage vorher dem Prüfungs-Commissär dieses Districtes näheren Ausweis über seinen vollständigen Namen, über Zeit und Ort seiner Geburt, über Stand und Aufenthaltsort seiner Eltern, über seine Vermögensverhältnisse und Unterstützungsmittel, sowie auch darüber vorzulegen, daß er

1) eine religiös-sittliche und fromme Erziehung genossen und dieser Erziehung entsprechend stets einen gläubig frommen Sinn und ein wohlgesittetes Betragen an den Tag gelegt habe, dann ob von ihm zu erwarten stehe, daß er Neigung und Beruf für das Lehrfach in sich trage,
2) die Werktagsschule oder einen dem Unterrichte dieser Schule gleich geltenden Unterricht vollständig und in der Art befähiget verlassen habe, daß ihm wenigstens die dritte Note der Befähigung zuerkannt wurde,
3) gute Anlagen zur Musik besitze und in den Anfangsgründen des Gesanges und wo möglich, des Clavier- und Violinspieles sich schon geübt habe,
4) sich einer guten Gesundheit erfreue und nicht mit einem körperlichen Gebrechen, als welches auch auffallende Kurzsichtigkeit, Einäugigkeit, auffallend kleine oder mißgebildete Gestalt zu rechnen ist, behaftet sei, welches ihn für den Lehrerberuf unfähig machen könnte.

Die Nachweise zu Ziffer 1 und 4 sind durch verschlossen zu übergebende ausführliche Zeugnisse des betreffenden Pfarrers und Lokal-Schulinspektors und beziehungsweise des einschlägigen Gerichtsarztes zu liefern.

Schullehrlinge, welche aus höheren Lehranstalten kommen, haben vor der Prüfung alle ihre früheren Studien-Zeugnisse vorzulegen und müssen in dem ihnen zuletzt ausgefertigten Zeugnisse hinsichtlich ihres Fleißes und religiös-sittlichen Verhaltens wenigstens die dritte Note nachweisen.

Will der Unterricht bei einem Vorbereitungslehrer genommen werden, bezüglich dessen die vorgängige Erlaubniß der Kreisregierung erfordert wird, so ist die deßfallsige Regierungs-Entschließung gleichfalls mitvorzulegen. Sache der betreffenden Jünglinge ist es daher, die bezüglichen Gesuche an die Kreis-Regierung so zeitig einzureichen, daß sie zur Zeit des benöthigten Gebrauches im Besitze der erbetenen Entschließung sein können.

Der Prüfungs-Commissär hat die ihm vorgelegten Nachweise zu prüfen und darnach zu bestimmen, ob die Angemeldeten zur Prüfung zugelassen werden können oder nicht.

§. 5.

Die Prüfung findet vor einer Prüfungs-Commission statt, bestehend aus dem Prüfungs-Commissär des Districtes als Vorsitzendem, dem Local-Schulinspektor des Prüfungsortes — statt dessen jedoch je nach Bestimmung der Kreisregierung auch einer der zunächst wohnenden Schulinspektoren oder ein anderer erprobter Schulmann eintreten kann, — und aus dem Vorbereitungs-Hauptlehrer des Districtes, für welchen übrigens die Kreisregierung ausnahmsweise gleichfalls einen anderen befähigten Schulmann substituiren kann.

Das Ergebniß wird durch Stimmenmehrheit festgestellt, den Geprüften sogleich mündlich eröffnet und bezüglich derjenigen Jünglinge, welche durch Regierungs-Entschließung die Erlaubniß der Unterrichtnahme bei besonderen Vorbereitungslehrern erhalten haben, diesen letzteren von dem Prüfungs-Commissär schriftlich bekannt gegeben. Ueberdieß ist das Ergebniß der Prüfung alsbald nach deren Beendigung von dem Prüfungs-Commissär in der Form der Beilage I. sammt den Belegen der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche nach gehöriger Durchsicht der Sache die Belege mit den allenfalls nothwendig erachteten Bemerkungen an den Prüfungs-Commissär zurücksendet und ebenso die Pflicht, wie die Befugniß hat, jene Jünglinge, deren Nachweise, Kenntnisse oder Betragen von ihr selbst nicht als entsprechend erachtet werden,

nicht blos auf Grund des Prüfungs-Ergebnisses, sondern überhaupt zu jeder Zeit von dem Präparanden-Unterrichte zu entfernen.

Die zur Prüfung nicht Zugelassenen, sowie die nach durchgemachter Prüfung Zurückgewiesenen können binnen drei Tagen von Eröffnung dieses Resultates an den Recurs zur Kreisregierung ergreifen und ihre deßfallsige Vorstellung entweder bei dieser oder auch sogleich bei dem Prüfungs-Commissär übergeben. Ob dieselben bis zum Eintreffen der deßfallsigen Entschließung einstweilen provisorisch an dem sofort beginnenden Unterrichte Theil nehmen dürfen oder nicht, wird lediglich dem Ermessen des Prüfungs-Commissärs anheimgestellt.

Solchen Individuen, die sich bei der Prüfung nur hinsichtlich der Schulkenntnisse ungenügend befähiget zeigen, ist die zweitmalige Wiederholung der Prüfung gestattet, die dritte erfolglos gebliebene Prüfung aber zieht definitive Zurückweisung vom Schulfache nach sich.

§. 6.

Von Eröffnung des Prüfungs-Resultates an treten die zum Vorbereitungs-Unterrichte zugelassenen Jünglinge unter die besondere Aufsicht ihrer Vorbereitungslehrer, bei welchen sie, wenn es nicht im elterlichen Hause, bei Vormündern oder nahen Verwandten möglich ist, ihre Wohnung zu nehmen haben, sowie unter die Oberaufsicht des einschlägigen Local- und Districts-Schulinspektors, bei welchen sie sich persönlich vorzustellen haben, insbesondere aber unter jene des Prüfungs-Commissärs, welchem als Vorstand sämmtlicher Präparandenlehrer und Schullehrlinge des betreffenden Districtes die Entscheidung in allen hauptsächlichen Fragen zukommt und insbesonders die Befugniß zusteht, zu jeder Zeit, sobald ihm nämlich ein genügender Anlaß gegeben erscheint, einen Schullehrling von der Theilnahme am Unterrichte in so lange zu suspendiren, bis von Seite der Kreisregierung die sogleich zu veranlassende weitere Entschließung erfolgt.

Sollten die localen Verhältnisse durchaus nicht gestatten, daß die Schullehrlinge in allseitige häusliche Gemeinschaft mit ihrem Vorbereitungslehrer treten, so ist ihnen ausnahmsweise das Wohnen nur bei solchen Familien zu verwilligen, die als religiös-sittlich, rechtschaffen und ehrenhaft anerkannt und die vermöge ihrer Berufsgeschäfte nicht blos im Stande sind, die in Wohnung genommenen Schullehrlinge gehörig zu überwachen, sondern auch den ernsten Willen zu dieser Ueberwachung haben und sich dazu bei der einschlägigen Schulbehörde besonders für verbindl ch erklären.

Jeder Vorbereitungslehrer hat seinen Unterrichtsplan und seine Tagesordnung, sowie seine Disciplinarvorschriften dem vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schulinspektor zur Einsicht und Begutachtung und dem Prüfungs-Commissär zur Genehmigung vorzulegen, und sämmtliche betheiligte Behörden sind verpflichtet, nicht nur den Unterricht, sondern auch das religiös-sittliche Betragen und die religiös-sittliche Charakterentwicklung des Schullehrlings auf das Genaueste zu beaufsichtigen, und Seine Majestät der König erwarten nach Allerhöchst wiederholtem Ausspruche die freudigste Bereitwilligkeit und die gewissenhafteste Strenge in Ausübung dieser Pflicht um so mehr, als Tugend und Sitte nur von demjenigen, der selbst tugendhaft und gesittet ist, auf andere übergepflanzt werden kann, als ferner, was in der Jugend ein kaum bemerkbarer Fehler ist, später sehr leicht zu einem auffallenden Laster sich ausbildet, und als eine schwere Verantwortlichkeit auf Behörden lasten würde, welche aus übelverstandenem Mitleide einen Menschen in das Lehrfach eindringen lassen wollten, der rechtzeitig einem anderen Berufe zugewiesen, mit seiner Lebenslage zufrieden und ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft werden könnte, der aber aller Wahrscheinlichkeit nach als Lehrer der ihm anvertrauten Jugend nur zum Verderben gereichen, dadurch grenzenloses Unheil in zahlreichen Familien und ganzen Gemeinden anstiften und zuletzt als ein zur Jugenderziehung untaugliches Individuum von seinem Dienste entlassen, die Urheber seines Unglückes verwünschen würde.

Die von der Kreisregierung zu Visitationen der deutschen Schulen abgeordneten Commissäre haben jedes-

mal von dem Stande und dem Gedeihen des Vorbereitungs-Unterrichtes an Ort und Stelle sich zu überzeugen und überdieß wird die Kreisregierung von Zeit zu Zeit sich veranlaßt sehen, nicht blos bei den Aufnahms- und Jahresschluß-Prüfungen, sondern auch zu anderer Zeit durch Abgeordnete aus dem Vorstands- und Lehrerpersonale der Schullehrer-Seminarien oder aus der Zahl erfahrener Beamten und Schulmänner Einsicht von dem Stande des Unterrichts- und Erziehungswesens der Schullehrlinge bei einzelnen Vorbereitungslehrern zu nehmen und auf die gutachtlichen Berichte dieser Abgeordneten das Geeignete zu verfügen.

§. 7.

Die Schullehrlinge sind verbunden, zu ihrer Bildung und zur Beobachtung des Lehrers die männliche Sonn- und Feiertagsschule zu besuchen und bleiben allen Verpflichtungen der Feiertagsschüler unterworfen. Insbesondere wird ihnen der Besuch der Christenlehre und die Beobachtung des Verbotes des Betretens von Wirthshäusern, Tanzböden und öffentlichen Belustigungsorten zur Pflicht gemacht und sind Ausschreitungen in dieser doppelten Beziehung mit größter Strenge, nach Umständen mit Entlassung aus dem Vorbereitungs-Unterrichte zu bestrafen.

Zur Befestigung eines religiös-sittlichen Lebenswandels und eines positiv-christlichen Glaubens haben die katholischen Schullehrlinge alle Sonn- und Feiertage sowohl Vor- als Nachmittags dem Hauptgottesdienste des Ortes, dann an Werktagen täglich der heiligen Messe und auch den Nachmittags- oder Abendandachten, wo solche stattfinden, beizuwohnen, bei der Kirchenmusik nach Maßgabe ihrer musikalischen Befähigung auf dem Chore mitzuwirken und wenigstens alle zwei Monate die heiligen Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen. Zur Erreichung desselben Zweckes sind die protestantischen Schullehrlinge gehalten an jedem Sonn-, Fest- und Feiertage, sowie bei besonderen kirchlichen Feierlichkeiten dem Predigtgottesdienste beizuwohnen, alltäglich ihre Morgen und Abendandachten abzuhalten, unter gehöriger Anleitung die heiligen Schriften zu lesen, bei dem Gesange und etwaiger Musik in der Kirche nach Kräften mitzuwirken und jährlich wenigstens einmal die heilige Communion mit der Gemeinde zu feiern. Alle aber endlich ohne Unterschied des Bekenntnisses haben wöchentlich zweimal Religionsunterricht durch einen Geistlichen nach Anordnung der kirchlichen Oberen zu erhalten.

§. 8.

Der den Schullehrlingen zu ertheilende Unterricht umfaßt die sämmtlichen Lehrgegenstände der deutschen Schule nebst Musik, Zeichnen und Landwirthschaftslehre.

Die Form dieses Unterrichtes unterscheidet sich nicht von derjenigen, welche in den Werk- und Feiertagsschulen anzuwenden ist. Dieselbe stellt sich je nach der Natur des Gegenstandes bald als einfache Mittheilung, bald mehr als Entwicklung dar und gestaltet sich durch wechselseitige Fragen und Antworten zu einem natürlichen geistigen Verkehre.

Jede ungeeignete Steigerung bezüglich des Unterrichtsstoffes ist sorgfältig zu vermeiden, weil hiedurch nicht nur die Leistungen aller Gründlichkeit beraubt, sondern auch Aufgeblasenheit und Dünkelhaftigkeit erzeugt werden, — Fehler, die eine gute Bildung des Herzens und Gemüthes geradezu unmöglich machen.

Dem Unterrichte in den einzelnen Lehrgegenständen müssen angemessene Lehrbücher oder Leitfäden zu Grunde gelegt werden und auf so lange, bis solche zum allgemeinen gleichheitlichen Gebrauche durch Ministerial-Verfügung werden angeordnet werden, haben die Kreisregierungen nach Einvernahme ihres Kreis-Scholarchates und der einschlägigen Schullehrer-Seminarinspektionen passende Lehrbücher und Leitfäden vorzuschreiben und über deren Gebrauch mit aller Strenge zu wachen.

Als Inhalt und Umfang des gesammten Vorbereitungs-Unterrichtes, in drei Jahresaufgaben zerlegt, ist Nachfolgendes festzuhalten:

I. Religionslehre

in wöchentlich 2 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

a) Die Schullehrlinge müssen im ersten Jahre die erste Hälfte des eingeführten Katechismus genau dem Gedächtnisse einprägen und dahin gelangen, daß sie über das Verständniß seines Inhaltes Rechenschaft zu geben wissen.

b) Deßgleichen sollen sie die wichtigsten und lehrreichsten biblischen Geschichten des alten Testamentes derart dem Gedächtnisse aneignen, daß sie dieselben, wenn auch nicht wörtlich, doch nach dem Inhalte wieder erzählen und die für Kinder nöthigen Erläuterungen auf gestellte Fragen hin ertheilen können.

c) Zu Gedächtnißübungen dienen passende Sinnsprüche und einfache geistliche Lieder, welche dem Schüler ohne weitläufige Erklärung verständlich und in einem natürlichen anständigen Vortrage einzuüben sind.

Im zweiten Jahre:

a) Nach genauer Wiederholung des im ersten Jahre Behandelten wird die zweite Hälfte des Katechismus vorgenommen und vollendet, wobei der Schüler anzuhalten ist, über das Verständniß seines Inhaltes bereits genauere Rechenschaft zu geben.

b) In Hinsicht auf die biblische Geschichte werden die wichtigsten Erzählungen des neuen Testamentes dem Gedächtnißschatze einverleibt, wobei jedoch immer darauf zu achten ist, daß die früher erlernten nicht vergessen werden.

c) Die zum Memoriren zu benützenden Sprüche und Lieder dürfen umfangreicher werden, müssen aber immer noch leicht verständlich sein.

Im dritten Jahre:

Wiederholung des ganzen Katechismus, wobei die Lehren mehr nach ihrem inneren Zusammenhange dargestellt, nahe liegende Zweifel und Einwürfe gelöst und die christlichen Wahrheiten mit Beispielen aus der biblischen Geschichte belegt werden, damit der Schüler zur gründlichen Kenntniß der gesammten in dem Katechismus enthaltenen kirchlichen Lehre geführt und in den Stand gesetzt werde, dieselbe gegen die gewöhnlichen Einreden und Angriffe des Irrthums und des Unglaubens zu vertheidigen.

Daneben soll dem Schüler auch eine faßliche und deutliche Erklärung von dem Kirchenjahre mit seinen Festzeiten und soviel möglich durch praktische Betheiligung Kenntniß von den kirchlichen Gebräuchen und Ceremonien gegeben werden.

II. Sprache

in wöchentlich 4 Lehr- und 2 Uebungsstunden.

Im ersten Jahre:

Häufige Uebungen im Lesen, wobei vorzüglich auf Fertigkeit im (mechanischen) lautrichtigen Lesen zu dringen ist; Gewöhnung an reines und deutliches Aussprechen der Vocale und Consonanten, der geschärften und gedehnten Silben und Wörter. Mündliches Wiedergeben des Gelesenen mit Uebung in der Mannigfaltigkeit des Ausdruckes und schriftliches Wiedergeben, wobei auf Richtigkeit und Sauberkeit der Schrift ein besonderes Augenmerk zu richten ist.

In orthographischer Beziehung ist damit zu verbinden das richtige Elementiren und Schreiben der Wörter, in welchen Zeichen und Laut übereinstimmen. Es wird dabei die Hauptregel zur Anwendung gebracht: Schreibe, wie du richtig sprichst! Uebung im Abtheilen der Silben nach Sprechsilben und in der Großschreibung, in Setzung der wichtigsten Interpunktionszeichen. Die verschiedenen Wortarten sind zugleich zu erklären, der einfache Satz, die Hauptglieder desselben, deßgleichen die verschiedene Ausdrucksweise der

Sätze (Erzählungs-, Frage-, Wunsch- und Befehlssätze), Einzahl und Mehrzahl der Dingwörter, Zeit und Aussageverhätniß des Prädicats.

Im zweiten Jahre:

Fortsetzung der Leseübungen und zwar mit der Hauptrücksicht auf den Wortton, sachrichtiges Lesen genannt.

Fleißige Uebung im mündlichen und schriftlichen Wiedergeben des Gelesenen in der obenbezeichneten Weise.

Fortgesetzte Uebung im Rechtschreiben nach der Hauptregel: Schreibe der Abstammung gemäß! also Schreiben der Wörter in Einzahl und Mehrzahl, in den Vergleichungsstufen, sowie Schreibung der abgeleiteten Wörter und der Wörter mit den seltener vorkommenden Buchstaben v, ph, x, chs und qu.

Kenntniß des erweiterten (ausgebildeten) Satzes, der verschiedenen Arten von Haupt-, Zeit-, Eigengenschafts- und Fürwörtern nebst ihrer Biegung.

Fertigung leichter Aufsätze nach Mustern.

Im dritten Jahre:

Fortgesetzte Uebung im Lesen, besonders solcher Lesestücke, bei welchen die Zöglinge im ausdrucksvollen Lesen geübt werden können (Unterscheidung des erzählenden, bittenden, befehlenden Tones); orthographische Uebungen nach der Hauptregel: Schreibe nach dem Sprachgebrauche! Schreiben der ähnlichen und gleichlautenden Wörter, Einübung der gewöhnlichsten Fremdwörter, Betrachtung des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes, der dabei vorkommenden Bindewörter. Fertigung von Aufsätzen nach bloßer Angabe mehrerer oder eines Hauptgedankens in der Form der Beschreibung, Erzählung, des Briefes, wobei nach dem Grade der Fähigkeit der Schüler auch auf Mannigfaltigkeit im Ausdrucke zu sehen ist.

III. Rechnen

in wöchentlich 2 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Im ersten Jahre:

Gründliche Unterweisung in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Uebung darin bis zur Sicherheit und Fertigkeit, mündlich und schriftlich. Genaue Bekanntmachung mit den Zahlen von 1 bis 100 nach ihren Faktoren und Resten. Suchen des größten gemeinschaftlichen Theilers und des kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen. Beständige Anwendung auf einfache Aufgaben mit benannten Zahlen, besonders auch auf sogenannte Dreisätze.

Im zweiten Jahre:

Gründliche und klare Anweisung und Uebung in den vier Grundrechnungsarten mit den gemeinen Brüchen, sowie mit den ungleich benannten Zahlen. — Die Dezimalbrüche. — Fortgesetzte Anwendung auf Dreisätze.

Im dritten Jahre:

Anwendung der vier Grundrechnungsarten auf zusammengesetzte Aufgaben aus dem praktischen Leben mit ganzen und gebrochenen Zahlen, wozu besonders die Vielsätze, die Aufgaben mit Reductions-, Procent- und Theilungsbestimmungen gehören.

Während in den ersten zwei Jahren die Ausführung der 4 Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen selbst die Hauptsache ist, gilt es im dritten Jahre vorzüglich der Auffassung der Bedingungen der Aufgabe und der Art und Weise der Anwendung der 4 Species. Stets ist auf Gründlichkeit und Klarheit, sowie auf Richtigkeit des Ausdruckes zu achten, nicht mit allzu großen Zahlen, die niemals

eine Anwendung finden, zu spielen, ein besonderes Augenmerk auf das Kopf- oder sogenannte Denkrechnen zu richten und die Aufgabe aus dem praktischen Leben des Volkes zu wählen.

Was die sogenannten Rechnungsvortheile betrifft, so ist die Anwendung derselben beim Kopfrechnen nur in beschränktem Maße und nur da, wo sie der Schüler aus dem Zahlenverhältnisse selbst findet, zu dulden und immer der doppelte Zweck des Rechnens, Bildung des Verstandes und Brauchbarkeit für das Leben zu berücksichtigen, daher weder Gründlichkeit auf Kosten der Fertigkeit und noch weniger Fertigkeit auf Kosten der Gründlichkeit angestrebt werden darf.

IV. Schönschreiben

in wöchentlich 2 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Im ersten Jahre:

Fortgesetzte strenge Gewöhnung des Schullehrlings an die richtige Führung der Feder und die gehörige Haltung des Körpers beim Schreiben, sowie vollständige Vertrautmachung mit der Form der einzelnen Buchstaben der Normalschrift, damit er nach und nach eine leichte, einfache, deutliche und feste Handschrift erlange.

Im zweiten Jahre:

Fortgesetzte Ausbildung der Normalschrift, hinreichende Uebung im Nachbilden der lateinischen Schriftzeichen. Der Lehrer sehe aber auch ganz besonders darauf, daß der Schüler sich eine deutliche und gefällige Handschrift eigen mache, damit er nicht, wie es öfters der Fall ist, etwa die Schönschriften gut, alles Andere aber schlecht schreibe.

Im dritten Jahre:

Bei fortgesetzter genauer Nachbildung der Normalschrift soll der Schullehrling sich die Fertigkeit zu erwerben trachten, daß seine Handschrift auch beim Schnellschreiben noch deutliche und gefällige Züge behalte. Hauptsache ist hier, daß der Lehrer durchaus keine unfleißig und nachlässig geschriebene Schrift dulde, sondern alles nachlässig Geschriebene noch einmal schreiben lasse.

V. Gemeinnützige Kenntnisse

in wöchenlich 3 Lehr- und 3 Uebungsstunden.

A. Geschichte.

Im ersten Jahre:

Vaterländische Geschichte von ihrem ersten Beginne bis zur Zeit des Herzogs Otto I. von Wittelsbach.

Im zweiten Jahre:

Nach geschehener Wiederholung des im ersten Jahre abgehandelten Stoffes, Fortsetzung der vaterländischen Geschichte bis zur Zeit des Churfürsten Maximilian I.

Im dritten Jahre:

Genaue Wiederholung des in den vorangegangenen zwei Jahren erlernten, dann dritter Theil der vaterländischen Geschichte von dem Churfürsten Maximilian I. bis in die neueste Zeit.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß der geschichtliche Lehrstoff nicht zu weit auszudehnen und daß der Unterricht nicht zu bloßer Gedächtnißsache zu machen, sondern hauptsächlich auf Vorführung lebensvoller Bilder und auf Erzeugung von Anschauungen zu berechnen ist, welche das Herz bewegen, die Willensthätigkeit zu guten Entschließungen aufrufen und zur Nachahmung aneifern.

B. Geographie.

Im ersten Jahre:

Belehrungen über Gestalt, Größe und Bewegung der Erde, dann übersichtliche Darstellung der fünf Erdtheile nach ihrer Gestalt, Lage, Größe und Einwohnerzahl; die Hauptgebirge, Meere, Seen und Flüsse.

Im zweiten Jahre:

Nachdem das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie dem Gedächtnisse gut eingeprägt ist, wird zur vaterländischen Geographie übergegangen und der Schüler mit seinem Vaterlande durch Hervorhebung der interessantesten Theile und der vorzüglichsten Producte näher bekannt gemacht.

Im dritten Jahre:

Ausdehnung des Unterrichtes auf Deutschland und Europa, wobei jedoch stets nur das Wissenswertheste und Wichtigste der einzelnen Länder hervorzuheben und das leider nur zu gewöhnliche Abfragen und Hersagen von dürren Namen und Zahlen zu vermeiden ist.

C. Naturgeschichte.

Im ersten Jahre:

Der Schüler ist vor Allem mit der ihn umgebenden Natur bekannt zu machen und zu deren freudiger Betrachtung anzueifern, so zwar, daß er daraus nicht nur einen Zuwachs an seinen Kenntnissen, sondern auch einen Nutzen für Gemüth und Herz gewinnen kann. Durch das Geschöpf werde er zu dem Schöpfer hingeführt.

Ferner: Eintheilung der Naturkörper in ihre drei Hauptklassen — Reiche — und Behandlung des Pflanzenreiches; Angabe der wichtigsten Producte desselben, ihre Beschreibung — wo möglich aus eigener Anschauung — und Bezeichnung ihres Nutzens und ihrer Verwendung.

Im zweiten Jahre:

Wiederholung des Vorigen und Behandlung des Thierreichs in der angedeuteten Weise.

Im dritten Jahre:

Erstreckung des Unterrichts auf das Mineralreich und Wiederholung des in den zwei früheren Jahren durchgegangenen Lehrstoffes.

D. Naturlehre.

Im ersten Jahre:

Naturerscheinungen an festen Körpern — Es können dabei etwa folgende Gegenstände zur Betrachtung kommen: Der Zusammenhang der Körpertheile und die verschiedenen Grade desselben. Das Anhängen und die Haarröhrchen. Das Loth und der Fall der Körper als Hinweisung auf die Schwerkraft; Gewicht und Dichte; die schiefe Fläche und ihre Anwendungen; der Hebel; das Pendel; der Schwerpunkt; die Wage; die Rolle; der Flaschenzug; das Rad an der Welle; das gezähnte Rad; die Winde; die Gewichtuhr; die Reibung; die Schwungkraft.

Im zweiten Jahre:

Erscheinungen an flüssigen Körpern. — Das fließende Wasser als Hinweisung auf die Natur der flüssigen Körper und die Einwirkung der Schwerkraft auf dieselben. Das Gefälle. Die Wassermühle. Die wagerechte Stellung der Wasseroberfläche (Springbrunnen, Wasserwage, Grundwasser an Flußwassern u. s. w.)

Gewichtsverlust der Körper im Wasser. Das specifische Gewicht. Das Schwimmen. Bier- und Mostwage. Salzspindel.

Im dritten Jahre:

Luftförmige Körper. — Die Elasticität der Luft; ihre Vermehrung und Verminderung. Das Emporsteigen erwärmter Luft. Luftballon. Luftzug und Wind. Der Luftdruck. Blasebalg. Das Barometer. Das Athmen und Saugen. Der Heber. Die Pumpe. Die Feuerspritze.

E. Landwirthschaft.

Nicht aus Büchern, sondern aus der Anschauung und wirklichen Theilnahme soll der Schullehrling während seiner Vorbereitungsjahre in diesem Zweige lernen. Beschäftigung mit Bienen-, Seidenraupen- und Obstbaumzucht oder Verrichtung sonstiger landwirthschaftlicher Arbeiten, je nach der Beschaffenheit der Heimath des Schullehrlings, soll seinem Körper Kraft und Anstelligkeit geben und ihn zugleich praktisch einführen in die Kenntniß der Arten, des Zweckes und Gebrauches der landwirthschaftlichen Geräthe. Es ist dieses eines der besten Mittel, ihn mit dem einfachen Landleben inniger zu befreunden und vor jener thörichten Vornehmthuerei zu bewahren, mit welcher der Halbgebildete so leicht auf die Landbewohner herabsieht.

VI. Zeichnen

in wöchentlich 2 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Im ersten Jahre:

Uebung des Augenmaßes ist das erste Nothwendige. Die Fertigkeit, die Maßverhältnisse mit dem Auge zu bestimmen, werde durch fleißiges Nachzeichnen einfacher Linien, Flächen und Körper in einer planmäßigen Stufenfolge erzielt. Die deßfallsigen Forderungen sind jedoch immer nach der Verschiedenartigkeit der Anlagen der Schüler zu dieser Kunstfertigkeit zu bemessen, so daß Minderbegabte nicht durch Ueberspannung entmuthigt werden.

Im zweiten Jahre:

Nach guter Beendigung der Vorübungen wird in der Linearzeichnung und in dem Nachbilden verschiedener Körper vorgeschritten, wobei für den fortlaufenden Unterricht eigene vom Leichteren zum Schwereren führende Vorlagen zu Grunde zu legen, und dem geübteren und fleißigeren Schüler zur Erhaltung und Belebung des Interesses eine zweckmäßige Abwechselung zu gönnen ist.

Im dritten Jahre:

Je nach Maßgabe der Anlagen und des Fleißes der einzelnen Schüler Fortsetzung dieser Uebungen bis zur Erreichung einer angemessenen Fertigkeit und Anwendung derselben auf Nachbildung von kleineren Ornamenten.

VII. Musik

in wöchentlich 6 Lehr- und 6 Uebungsstnnden.

Im ersten Jahre:

a) Gesang.

Singen der Dur- und Moll-Scalen, Treffen aller natürlichen Intervalle, einfacher leichter Uebungen und leichtfaßlicher Kirchenlieder ohne und vorzugsweise auch mit Text, um den Schüler an das Textlesen und besonders an eine deutliche Aussprache zu gewöhnen, in langsamen Tempo. Dabei ist auf Bildung der Stimme die größte Sorgfalt zu verwenden.

b) Clavier- und Orgelspiel.

Spielen der Scalen aus allen Tonarten mit beiden Händen in richtigem Fingersatz mit Geläufigkeit; leichte Clavier- und Orgelstücke, sowie leichte Choräle.

c) Violinspiel.

Abspielen der leichteren Tonleitern und einfache Uebungsstücke mit richtiger Stellung, Haltung und Bogenführung.

d) Generalbaß.

Gründliche Kenntniß

a) der Intervalle und deren Bezifferung, dann

b) der Moll- und Dur-Scalen in allen Tonarten, und

c) der Grundaccorde — der Dreiklänge und Septimaccorde — gleichfalls in allen Tonarten.

Im zweiten Jahre:

a) Gesang.

Fortgesetzte Uebung im Singen der Scalen und im Treffen etwas schwierigerer Melodien und in schnellerem Tempo.

b) Clavier- und Orgelspiel.

Schwerere Choräle ohne durchgehende Noten; dergleichen Präludien, etwa zehn an der Zahl, wovon wenigstens die Hälfte auswendig gespielt werden muß.

c) Violinspiel.

Spielen schwierigerer Tonleitern und etwas schwererer Stücke, namentlich der Tonleitern und Uebungen in der zweiten und dritten Lage.

d) Generalbaß.

1) Fortgesetzte Uebung der Grundaccorde in sämmtlichen Tonarten, nebst ihrer Lösung und Verbindung zur einfachen Cadenz I IV V I nebst fertigem Spielen derselben.

2) Die abgeleiteten Accorde 66666
34544
32

in allen Tonarten theorethisch und praktisch.

Im dritten Jahre:

a) Gesang.

Treffen jeder nicht besonders schwierigen Melodie ohne Begleitung. — Das Singen der Scalen darf auch in diesem Jahre nicht vernachlässiget werden.

b) Clavier- und Orgelspiel.

Figurirte Choräle mit durchgehenden Noten, jedoch nicht von besonderer Schwierigkeit, weitere zehn Präludien, von denen wenigstens fünf auswendig vorzutragen sind.

c) Violinspiel.

Der Schüler soll alle Tonleitern und alle Figuralsätze, sowie die Tonleitern und Uebungen in der vierten und fünften Lage rein und mit gutem Bogenstriche spielen können.

d) Generalbaß.

1) Spielen und Aussetzen jedes mit den Grund- und abgeleiteten Accorden bezeichneten Basses mit gegebener Oberstimme.

2) Die erweiterte Cadenz.

Die Geistlichen und Lehrer, welche sich mit der Vorbereitung von Schullehrlingen beschäftigen, werden sich angelegen sein lassen, diese in den vorbezeichneten Gegenständen gewissenhaft und in gutem Geiste zu

unterrichten und ihnen zugleich bei ihrem täglichen Verkehre eine stete Anweisung zu einem höflichen und wohlanständigen äußeren Betragen zu geben.

§. 9.

Als Vorbereitungslehrer eignen sich nur solche Männer, welche die erforderliche Bildung und die Gabe der Anregung und Mittheilung im vollen Maße besitzen, noch in dem kräftigeren Lebensalter stehen, von anerkannt positiv gläubiger und kirchlicher Gesinnung sind, die sie auch in der That durch christliche religiöse Erziehung ihrer eigenen Familie, durch eifrige Selbsttheilnahme am Gottesdienste und an kirchlichen Andachten und überhaupt durch ächt religiös-sittlichen Lebenswandel beurkunden, welche zugleich aber auch von unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit an den König und an den Thron und von warmer Vaterlandsliebe durchdrungen sind.

Uebrigens ist bei Aufstellung der Vorbereitungslehrer auf die örtlichen und sonstigen eigenthümlichen Verhältnisse des Regierungsbezirkes und jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß am Orte des Vorbereitungslehrers ein Lokal-Schulinspektor, resp. Pfarrer und wo möglich neben diesem noch ein Hülfspriester sich befindet.

Die Befugniß zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes ist widerruflich und erlischt, sobald die Kreisstelle aus irgend einem Grunde sich veranlaßt findet, dem betreffenden Lehrer dieselbe zu entziehen.

§. 10.

Der Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge ist nur Schullehrern und Geistlichen auf dem Lande, in Märkten und kleineren Städten zu übertragen und hiebei gewissenhaft Sorge zu tragen, daß die Ortsverhältnisse keinen nachtheiligen Einfluß auf die Bildung des Schullehrlings ausüben, daß Alles, was ihm in der Entwicklung und Kräftigung eines frommen Sinnes und sittlichen Lebens hinderlich werden könnte, ferne gehalten und er an eine einfache, anspruchslose und zurückgezogene Lebensweise gewöhnt werde, daß er gediegenes Wissen und den nöthigen Berufsernst erlerne, beständig mit seinem Lehrer verkehre und dessen steter Beaufsichtigung unterstellt bleibe.

Da durch den Aufenthalt in größeren Städten der Sinn des Schullehrlings den einfachen ländlichen Verhältnissen entfremdet und er leicht an Genüsse und Bedürfnisse gewohnt wird, die er in seinem späteren Berufsleben auf dem Lande sich nicht mehr verschaffen und befriedigen kann, und deßhalb mißvergnügt und unzufrieden mit seiner äußeren Lage und seinem Berufe wird, da ferner in solchen Städten die spezielle Leitung und Beaufsichtigung des Schullehrlings und die individuelle Pflege seines Charakters im religiösen Sinne sehr erschwert ist, so kann die Vorbereitung in größeren Städten nur ausnahmsweise solchen Schullehrlingen, welche daselbst ihre Angehörigen und ihre Heimath haben, gestattet werden.

In einem jeden Falle darf kein Vorbereitungslehrer mehr Zöglinge übernehmen, als er in Zucht und Aufsicht zu halten vermag, damit die eigentliche individuelle Einwirkung und Entwicklung nicht mehr oder minder verloren gehe und die Schullehrlings-Erziehung nicht in einen fabrikmäßigen Betrieb ausarte.

Sollte daher bei einem Vorbereitungs-Hauptlehrer der ohnehin schon durch die distriktive Abgränzung auf das richtige Maaß hingewiesene regelmäßige Zugang von Schullehrlingen wider Vermuthen eine Höhe erreichen, für welche die Kräfte dieses Lehrers nicht mehr ausreichend erscheinen, so wird die Kreisregierung auf angemessene Verkleinerung des Distriktes oder auf zeitweilige Beigabe entsprechender Aushilfe Bedacht nehmen, so wie sie überhaupt bei Ertheilung der §. 2 erwähnten besonderen Ermächtigungen jedesmal diesem Punkte geeignete Rücksicht zuwenden wird.

An den Seminar-Orten ist denjenigen Lehrern, welche zugleich am Seminare beschäftiget sind, die Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes überhaupt untersagt.

§. 11.

Ausgezeichnete Leistungen der von den Kreisregierungen aufgestellten Vorbereitungslehrer werden jährlich mit Remunerationen von je fünfzig bis einhundert Gulden belohnt und sind bei Besetzung einträglicherer Schuldienste zu berücksichtigen. Auch solche Lehrer, welche nach der von den Schullehrlingen getroffenen Wahl als Vorbereitungslehrer mehrere Jahre hindurch besonders sich hervorthun, können dadurch einen Anspruch auf Beförderung und auf Bedachtnahme bei Vertheilung von Gratifikationen aus Kreisfonds nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und ihrer verdienstlichen Bemühungen begründen.

§. 12.

Die Aufsichtsbehörden haben die Pflicht und zwar die Lokal-Schulinspektionen bei ihren täglichen, die Distrikts-Schulinspektionen bei ihren periodischen Berührungen mit der Schule von dem Fleiße, dem Betragen und den Fortschritten der Schullehrlinge geeignete Kenntniß zu nehmen, nach Umständen ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzuschreiten und nöthigen Falles bei dem Prüfungs-Commissär oder unmittelbar bei der Kreisregierung auf schärfere Ahndung oder Entlassung anzutragen.

Ueberdieß aber müssen sämmtliche Schullehrlinge eines Distriktes am Schlusse eines jeden Schuljahres sich einer gemeinschaftlichen Prüfung unterwerfen, welche an einem von dem Distrikts-Prüfungs-Commissär zu bestimmenden Tage am Sitze des Vorbereitungs-Hauptlehrers des Distriktes in Gegenwart und unter Leitung des Distrikts-Prüfungs-Commissärs für jeden der drei Lehrkurse besonders abgehalten wird und bezüglich der in den einzelnen Gegenständen zu verlangenden Kenntnisse dem Stufengange des §. 8 zu folgen hat. Dem Ermessen des Prüfungs-Commissärs ist es anheim gegeben, ob er zur Prüfungsvorvornahme den Vorbereitungs-Hauptlehrer oder einen anderen tüchtigen Schulmann beiziehen will. Jedenfalls aber hat der Vorbereitungs-Hauptlehrer dabei gegenwärtig zu sein und wünschenswerth ist, daß auch die anderen Vorbereitungslehrer des Distriktes dieser Prüfung beiwohnen.

Nach dem Ergebnisse entscheidet der Prüfungs-Commissär vorbehaltlich des Recurses an die Kreisregierung über das Vorrücken oder die Zurückweisung der Schullehrlinge, bringt sodann den dießfallsigen Beschluß in der Form der Beilage II. der Kreisstelle zur Anzeige und setzt gleichzeitig die Distriks-Schulinspektionen der betheiligten Prüflinge von dem Prüfungs-Ergebnisse und dem gefaßten Beschlusse unter Beifügung der etwa nöthigen Weisungen für die betreffenden Vorbereitungslehrer in Kenntniß.

Den kirchlichen Oberbehörden steht frei, sowohl den Aufnahms- als den Jahresschluß-Prüfungen der Schullehrlinge besondere Abgeordnete beiwohnen zu lassen und die von diesen — namentlich in Bezug auf Religion, Sitten, Vorbildung für den Kirchendienst — einberichteten Wahrnehmungen, so wie überhaupt alle auch in anderer Weise bemerkten Gebrechen im Unterrichte oder Erziehungswesen der Schullehrlinge mit entsprechenden Vorschlägen der betreffenden Kreisregierung mitzutheilen.

Uebrigens wird hier ausdrücklich bemerkt, daß die Anordnung der Distrikts-Prüfungs-Commissäre nicht durch Mißtrauen in die Tüchtigkeit und Verlässigkeit einzelner Distrikts-Schulinspektoren, sondern durch die Nothwendigkeit, in den ganzen Bildungsgang der Schullehrlinge und in die Beurtheilung der Prüflinge und ihrer Leistungen eine größere Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit zu bringen, hervorgerufen sei.

§. 13.

Daß die Schullehrling schon frühe durch eigene Anschauung die Behandlung der Jugend und die Kunst kennen lernen, mehrere Klassen-Abtheilungen zugleich auf eine zweckmäßige Weise zu beschäftigen und daß sie selbst auch ihre Lehrfähigkeit durch einzelne Hilfeleistungen erproben, ist sehr zu wünschen. Es soll ihnen daher, ohne daß es auf Kosten der schulpflichtigen Jugend geschieht, Gelegenheit gegeben werden, die nicht durch ihren eigenen Unterricht und durch die hiefür benöthigte Vorbereitung in Anspruch genommenen Stunden in der öffentlichen Schule zuzubringen.

In dieser hat sich ihre Thätigkeit darauf zu beschränken, daß sie den Lehrer beobachten und unter seiner besonderen Aufsicht und Anleitung kleine Dienstleistungen und Versuche in Ertheilung des Unterrichtes vornehmen. Niemals aber dürfen sie allein und selbstständig anstatt des Lehrers Schule halten und noch weniger kann ihnen irgend ein Strafrecht über die Schuljugend eingeräumt werden. Auch sind sie bezüglich dieser Uebungen von den oberen Klassen der weiblichen Werktagsschule und von der weiblichen Sonn- und Feiertagsschule überhaupt gänzlich ferne zu halten.

Abschnitt III.

Von der Ausbildung der Schullehrlinge in dem Schullehrer-Seminar.

Abtheilung I.

Von der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar.

§. 14.

Die Schullehrlinge haben nach gehöriger Vorbereitung den weiteren Unterricht und die Ausbildung für das Schulamt in dem Schullehrer-Seminar zu empfangen, dessen vollständiger Besuch die Vorbedingung jeder provisorischen oder definitiven Anstellung im Schulfache bildet.

Von dem Besuche dieser Anstalt sind jedoch die Geistlichen und die Candidaten des höheren Lehramts befreit, bei denen theils die bestandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der k. Regierung vor einem Kreis-Scholarchen oder ausgezeichneten Distrikts-Schulinspektor mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium, verbunden mit einer Probe im Schulehalten, als genügender Nachweis der Befähigung zur Uebernahme einer Schullehrerstelle und beziehungsweise eines Schul-Beneficiums, mit welchen ein musikalischer Kirchendienst nicht verbunden ist, gilt. Die Befähigung zu letzterem muß durch das Bestehen der Anstellungs-Prüfung, so weit sie die Musik betrifft, nachgewiesen werden.

Außerdem bleibt Seiner Majestät dem Könige vorbehalten, auch andere Individuen als Schullehrer aufzustellen, welche das Schullehrer-Seminar nicht besucht haben.

§. 15.

Allgemeine Bedingungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar sind:

1. das vollständig zurückgelegte 16te und nicht überschrittene 20te Lebensjahr;
2. gute physische Gesundheit und insbesonders das Nichtvorhandensein von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf äußern könnten oder sich mit dem Zusammenleben mit Anderen nicht vertragen, was durch ein Zeugniß des betreffenden Gerichtsarztes darzuthun ist;
3. Nachweis über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel oder über ausreichend gesicherte Unterstützung unter Vorbehalt der in §. 24 vorgesehenen Ausnahmen;
4. entsprechende Zeugnisse über wohlbenützte Vorbereitungszeit, so wie über während dieser Zeit bethätigten religiösen und kirchlichen Sinn, beständig tadellosen Wandel und rege Theilnahme am kirchlichen Leben.

Diese Zeugnisse werden nebst einer ausführlichen Censur des Schullehrlings von der betreffenden Lokal- und Distrikts-Schulinspektion ausgestellt und von dem Prüfungs-Commissär je nach Umständen bestätiget. Dieselben sind verschlossen zu übergeben und eine darin bezüglich des Fleißes und religiös-sittlichen Betragens zuerkannte tiefere Note, als die dritte, rechtfertiget die Zurückweisung.

§. 16.

Neben diesen allgemeinen Bedingungen ist die Aufnahme in das Seminar noch durch das Bestehen einer Prüfung bedingt, welche alljährlich unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres am Sitze des Seminars im Beisein eines Abgeordneten der kirchlichen Oberbehörde stattfindet, von der Kreisregierung vorher im Amtsblatte ausgeschrieben und von dem Kreis-Schulreferenten oder einem Kreis-Scholarchen geleitet wird.

Hiebei hat der zu Prüfende nachzuweisen, daß er den nach §. 8 an die Schullehrlinge des dritten Lehrjahres zu stellenden Anforderungen und zwar in den Hauptgegenständen, als: Religion, Sprache Rechnen, Schreiben und Musik mit der dritten und in den übrigen Gegenständen mit der vierten Note der Befähigung entspreche.

§. 17.

Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, ist nur bei gegründeter Hoffnung eines besseren Erfolges auf die Prüfung des nächstfolgenden Jahres hinzuweisen, außerdem aber vom Schulfache auszuschließen.

An die Schullehrlinge mosaischer Religion sind in Hinsicht auf die gemäß §. 20 gestattete Theilnahme an dem Seminar-Unterrichte dieselben Bedingungen mit Ausschluß dessen zu stellen, was auf die christliche Religion und Kirche Bezug hat.

§. 18.

Die Ergebnisse der Prüfung und die darnach sich richtenden Aufnahmen in das Seminar werden von der unter dem Vorsitze des Regierungs-Commissärs aus dem Abgeordneten der kirchlichen Stelle, aus dem Inspektor und den Lehrern des Schullehrer-Seminars bestehenden Commission durch Stimmenmehrheit festgestellt und den Geprüften sofort eröffnet, wenn nicht der vorsitzende Regierungs-Commissär oder das von der geistlichen Stelle abgeordnete Commissions-Mitglied sich veranlaßt sieht, gegen den einen oder den anderen dieser Mehrheitsbeschlüsse Verwahrung einzulegen, in welchem Falle sodann bezüglich der betreffenden Jünglinge vorerst die Entscheidung der Kreisregierung abzuwarten ist.

Nebstdem wird das gesammte Prüfungs-Ergebniß in Form der Beilage III. von dem vorsitzenden Regierungs-Commissär zur Kenntniß der Kreisregierung gebracht, welche die einzelnen Prüfungsakte durchgeht und nach Einvernahme des Kreis-Scholarchates die in Folge der gemachten Wahrnehmung nöthig erscheinenden Verfügungen erläßt. Insbesonders steht der Kreisregierung das Recht zu, die von der Prüfungs-Commission Aufgenommenen nicht allein auf Grund der eben erwähnten Commissions-Vorlagen, sondern überhaupt zu jeder Zeit, sobald ihr ein genügender Anlaß gegeben scheint, vorbehaltlich des Recurses an das Staats-Ministerium entweder einstweilen aus dem Seminar oder gänzlich vom Lehrfache auszuschließen, und eben so steht ihr zu, den Beschluß der Prüfungs-Commission auf Nichtaufnahme in nachträgliche Aufnahme abzuändern, weßhalb den von der Prüfungs-Commission zurückgewiesenen Jünglingen freigestellt wird, binnen drei Tagen von Eröffnung des Prüfungs-Ergebnisses an eine allenfallsige Beschwerde-Vorstellung bei der Kreisregierung einzureichen.

§. 19.

Das zweitmalige Nichtbestehen der Prüfung hat den Ausschluß vom Lehrerberuf zur Folge.

§. 20.

Die aufgenommenen Schullehrlinge heißen Schulseminaristen; sie haben einen zweijährigen Lehrcurs durchzumachen und während der Dauer des Schuljahres in dem Seminar-Gebäude zu wohnen.

Israeliten hingegen haben ihre Wohnung außerhalb des Seminargebäudes und zwar unter der Aufsicht des Inspektors immer nur bei solchen Familien zu nehmen, welche sich durch Sittlichkeit und gute Haushaltung auszeichnen. Sie können gemeinschaftlich mit den übrigen Seminaristen an dem Unterrichte in den

einzelnen Lehrfächern Theil nehmen und sind während ihres Verweilens im Seminar gehalten, die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken zu beobachten, soferne sie nicht durch die Vorschriften ihrer Religion oder durch getrennten Unterricht daran gehindert werden. Den Religionsunterricht haben sie bei dem Ortsrabbiner zu nehmen.

§. 21.

Ergiebt die Prüfung eine größere Anzahl befähigter Schullehrlinge, als das Seminar zu fassen vermag, so werden die jüngeren und minderbefähigten mit dem Vorzuge zurückgestellt, bei wiederholt mit Erfolg bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Aufnahme vor denjenigen neuen Bewerbern zu erlangen, mit welchen sie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeitsnoten theilen.

§. 22.

Sollte ein außergewöhnlicher Bedarf an Schulgehilfen ausnahmsweise die Aufnahme einer in dem Seminar nicht vollständig unterzubringenden Zahl von Jünglingen unerläßlich gebieten, so bleibt die betreffende Kreisregierung zwar ermächtiget, einigen von dem Seminarvorstande als durchaus verläßig bezeichneten Jünglingen das einstweilige Wohnen außer dem Seminar zu bewilligen. In jedem solchen Falle sind aber

1. Die betreffenden Seminaristen verpflichtet, nur jene Miethwohnungen zu beziehen, welche der Seminarvorstand ihnen bezeichnet;
2. ist der Seminarvorstand selbst verbunden, zu diesem Zwecke nur solche Wohnungen auszuwählen,
   a. deren Besitzer mit ihren Familien sich durch Sittlichkeit und musterhafte Hausordnung auszeichnen,
   b. in welchen keine zahlreiche Dienerschaft und kein Zusammenfluß von Miethleuten besteht,
   c. welche sich durch einen schriftlichen Revers bei Verlust des Miethgeldes und bei bedeutender conventioneller Strafe verbindlich machen, für gewissenhafte Aufsicht auf die ihnen anvertrauten Schulseminaristen und für strenges Anhalten derselben zur Erfüllung jeder ertheilten Vorschrift zu haften;
3. hat derselbe von Zeit zu Zeit mit den Miethleuten mündlich zu verkehren, die Wohnungen der mit solcher Erlaubniß versehenen Seminaristen öfters persönlich zu besuchen und sich von deren häuslichem Leben, Fleiße und Verhalten zu überzeugen;
4. endlich sind diese Seminaristen gehalten, wie die übrigen, den ganzen Tag hindurch in dem Seminar zu verweilen, die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken zu beobachten und bei unfehlbarer Entfernung von dem Lehrberufe sich aus dem Seminar unmittelbar nach der Miethwohnung und von da wieder unmittelbar in das Seminar zu begeben.

§. 23.

Für Unterricht und Benützung der musikalischen Instrumente, Wohnung, Beheizung und Beleuchtung, Beischaffung und Reinigung der Bettwäsche, ärztliche Behandlung, so wie für Reinigung des Gebäudes darf den Seminaristen unter keiner Voraussetzung eine Bezahlung abgefordert werden. Gänzliche oder theilweise Befreiung von Entrichtung etwaiger Arzneikosten hängt, wie von den Mitteln der Anstalt, von der Dürftigkeit und Würdigkeit der betheiligten Zöglinge ab und wird der Inspection überlassen.

Die übrigen Bedürfnisse aber haben dieselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ueberdieß sind sie zur Reinhaltung der Zimmer, zur Schonung der ihnen zum Gebrauche überlassenen Inventarstücke und zum allenfallsigen Schadenersatze verpflichtet.

Säumige Zahlung des Kostgeldes hat nach Ablauf der festgesetzten Fristen wiederholtes Mahnen und, wenn dieses fruchtlos bleibt, die Antragstellung auf Ausschließung bei der Kreisregierung zur Folge.

§. 24.

Vermögenslose, durch Wohlverhalten, Fleiß und gute Fortschritte sich empfehlende Jünglinge werden

nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit aus öffentlichen Fonds oder aus anderen dafür geeigneten Hülfsquellen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unterstützt.

Die hierauf bezüglichen Gesuche sind von der Inspektion zu Protokoll zu nehmen und der betreffenden k. Regierung, Kammer des Innern, mit gutachtlichem Berichte zur Bescheidung vorzulegen.

§. 25.

In der Regel kann kein Seminarist länger als zwei Jahre in der Anstalt verbleiben.

Wegen mangelnder Befähigung zum Vorrücken oder zum Austritte ist nur die einmalige Wiederholung Eines Curses zulässig.

Wer trotz dieser Wiederholung nicht für fähig befunden wird, ist vom Lehrfache unbedingt auszuschließen.

Derjenige, welcher einen Curs nicht in Folge unverschuldeter Unterrichtsunterbrechung, sondern wegen sträflicher Nachlässigkeit zu wiederholen hat, verliert alle öffentliche Unterstützung und hat seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Abtheilung 2.

Von dem Vorstande, den Lehrern und dem übrigen zum Seminare gehörigen Personale.

§. 26.

Jedem Schullehrer-Seminar ist ein von Seiner Majestät dem Könige ernannter Inspektor geistlichen Standes vorgesetzt.

Ihm ist die gesammte Leitung der Anstalt anvertraut und auf ihm ruht die Verantwortlichkeit für das Ganze. Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreisregierung und empfängt von dieser die entsprechenden Entschließungen und Befehle.

Seine Amtsbefugnisse im Einzelnen richten sich ausschließend nach dem gegenwärtigen Normative, soferne nicht die königl. Regierung, Kammer des Innern, auf Gutachten ihres Kreis-Scholarchates für nöthig erachtet, ihm eine diese Bestimmung noch näher entwickelnde Dienstes-Instruktion zu ertheilen.

§. 27.

Dem Inspektor sind zwei auf Vorschlag der Kreisregierung gleichfalls von Seiner Majestät dem Könige ernannte Seminarlehrer beigegeben, welche die vom Inspektor selbst nicht behandelten Lehrgegenstände zu übernehmen, ihn in der Aufsicht zu unterstützen und hierin, wie in allen Beziehungen die Aufträge und Weisungen desselben pünktlich zu vollziehen haben.

Der erste dieser Lehrer soll dem geistlichen Stande angehören und den Namen „Präfekt“ führen.

Sein Verhältniß zu dem Seminarinspektor unterscheidet sich in keiner Weise von dem des zweiten Lehrers, wohl aber kommt ihm in Verhinderungsfällen des Ersteren die Vertretung seiner Stelle zu. Er muß daher, wie der Inspektor, in dem Seminargebäude selbst wohnen.

Der zweite Lehrer wird dem Kreise der verdientesten Schullehrer entnommen und hat gleichfalls seine Wohnung in dem Seminar, wenn dessen Räumlichkeiten es gestatten.

Das Verhältniß des Inspektors und des Präfekten zu der kirchlichen Behörde richtet sich, was den Religionsunterricht, die kirchliche Aufsicht und den Rücktritt in die Seelsorge betrifft, nach §§. 38 und 39 der Beilage II zur Verfassungsurkunde, in allen übrigen Beziehungen aber nach der Allerhöchsten Verfügung vom 19. September 1833 (Döllingers-Verordnungen-Sammlung, Bd. IX S. 779).

Vor Stellung des Antrages auf Besetzung einer solchen Seminarlehrer- oder der Inspektorsstelle sind die Namen der hiebei in Frage kommenden Personen der einschlägigen kirchlichen Stelle zu allenfallsigen Erinnerungen mitzutheilen.

§. 28.

Reichen die beiden Seminarlehrer zur Ertheilung des gesammten Unterrichtes nicht aus, so ist die Zahl derselben den Umständen angemessen zu vermehren oder es sind für einzelne Unterrichtsgegenstände gutbefähigte Lehrer aus der Stadt beizuziehen.

§. 29.

Zur Beihülfe für den Inspektor in der Rechnungsführung und in den verschiedenen Zweigen seiner administrativen Thätigkeit, insbesondere zum Mundiren der Ausläufe, dann zur Unterstützung der Lehrer in den Uebungsstunden und zur Mitwirkung bei der ununterbrochenen Beaufsichtigung der Zöglinge können außerdem noch einer oder zwei der tüchtigsten Schuldienst-Exspectanten gegen eine verhältnißmäßige Remuneration als Gehülfen verwendet werden.

Sie heißen „Hilfslehrer", werden von der Kreisregierung mit Genehmigung des betreffenden kgl. Staatsministeriums eingerufen, rücken in Bezug auf künftige Anstellung mit ihrer Altersklasse fort und können nach dreijähriger vorzüglicher Dienstleistung im Seminar bei Meldungen um Schuldienste eine besondere Berücksichtigung erfahren.

§. 30.

Die zur Handhabung der häuslichen Ordnung und Zucht etwa noch erforderliche Anzahl von Aufsehern, „Monitoren" genannt, bestimmt der Inspektor selbst aus der Mitte der durch Religiosität und Sittlichkeit, Verläßigkeit des Charakters und Ordnungsliebe ausgezeichneten Schulseminaristen.

§. 31.

Die Oekonomie oder Kostgebung kann, wo es thunlich ist, mit Genehmigung der Kreisregierung in eigener Regie geführt werden.

Dort aber, wo ein Oekonom oder Kostgeber nöthig ist, wird derselbe nach Vernehmung des Inspektors von der Kreisregierung aufgenommen. Er hat freie Wohnung im Seminargebäude, jedoch weder auf Gehalt und Remuneration, noch auf freie Beheizung und Beleuchtung Anspruch. Ihm liegt ob, in Gemäßheit des mit ihm abgeschlossenen Vertrages für gesunde, hinreichende und wohl zubereitete Kost zu sorgen, sich mit seiner Familie und seinen Dienstboten in jeder Beziehung der Hausordnung zu fügen und sich und die Seinigen von aller Einmischung in die Angelegenheiten des Seminars, so wie von allem weiteren Verkehre mit den Zöglingen entfernt zu halten.

In dem Vertrage mit ihm ist die Widerruflichkeit auszusprechen, insbesondere aber festzusetzen, daß jedes heimliche Zutragen von Speisen und Getränken, von Briefen und Nachrichten, jedes Geben oder Annehmen von Geschenken, jeder versuchte oder vollbrachte Unterschleif und jedes Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung alsbaldige Entfernung aus der Anstalt mit Verlust jedes Entschädigungsanspruches nach sich ziehen.

§. 32.

Der Seminar-Hausdiener und die übrigen Dienstboten werden von dem Inspektor aufgenommen und entlassen. Wird aber die Aufstellung eines eigenen Hausmeisters nothwendig, so hat dieselbe auf Antrag des Inspektors durch die Kreisregierung zu geschehen. Stellung und Verpflichtung des Hausmeisters bestimmt eine von dem Inspektor zu entwerfende und von der Kreisregierung zu genehmigende Dienstes-Instruction

§. 33.

Kein in dem Seminargebäude wohnender Lehrer, Kostgeber und Hausmeister darf Dienstboten bei sich aufnehmen, ohne dem Inspektor den Nachweis ihrer Sittlichkeit vorgelegt und seine Zustimmung zu der getroffenen Wahl erlangt zu haben. Auch hat die Entlassung derselben auf Verlangen des Inspektors augenblicklich zu erfolgen.

Eben so wenig darf einer von ihnen Fremde beherbergen und selbst zur Aufnahme naher Verwandter ist die ausdrückliche Zustimmung des Inspektors erforderlich.

Jeder haftet für seine Angehörige.

Abtheilung 3.

Von dem Unterrichte in dem Schullehrer-Seminar.

§. 34.

Der Unterricht in dem Seminar ist nicht sowohl dazu bestimmt, die Zöglinge mit vielerlei neuen Kenntnissen auszustatten, als vielmehr in ihnen das Erlernte zu größerer Gediegenheit und klarerer Anschauung zu bringen, sie auf den rechten Standpunkt des Schullehrers zu stellen, sie mit der Unterrichtskunst im wahren Sinne des Wortes vertraut zu machen und in ihnen jene einfache, klare und gründliche Mittheilungsgabe zu entwickeln, welche allein das Gemüth des Kindes anspricht und auf dessen Geist einen bleibenden Eindruck zu äußern vermag.

§. 35.

Hiezu bedarf es von Seite der Seminarlehrer keiner wissenschaftlichen Vorträge, welche nur dazu dienen würden, die Schul-Seminaristen von der wahren Methode abzuführen und dahin zu verleiten, daß sie sich selbst nicht als einfache Lehrer, sondern gleichsam als Professoren und die Schulstube als einen akademischen Hörsaal betrachten. Es ist ihnen vielmehr der Unterricht, wenn auch die einzelnen Lehrgegenstände, deren Stoff sie sich schon in den Vorbereitungsjahren größtentheils angeeignet haben, geordnet und in einen inneren genauen Zusammenhang gebracht und die Grundsätze, auf denen die ganze Unterrichtskunst fußet, klar dargelegt werden müssen, so viel als möglich gerade in der Weise, in welcher sie selbst späterhin unterrichten sollen, zu ertheilen und immer dahin zu trachten, daß ihnen für ihr ganzes künftiges Berufsleben Unterricht und Lehrgabe der Seminarlehrer als Muster einer einfachen, klaren, bestimmten und der Fassungskraft der Lernenden ganz anpassenden Mittheilungsweise vorschweben.

Uebrigens soll die Unterrichtslehre dazu benützt werden, die Seminaristen mit den Vorzügen und Mängeln der verschiedenen Lehrarten bekannt zu machen.

Die Kreisregierungen haben diesem Gegenstande eine ganz besondere Fürsorge zu widmen und namentlich alles Ernstes darüber zu wachen, daß die Lehrmethode in dem Schullehrer-Seminar sich möglichst an die für die deutschen Schulen vorgeschriebene anschließe und daß Abweichungen von dieser Vorschrift nur mit Genehmigung des einschlägigen Staats-Ministeriums stattfinden.

§. 36.

Damit aber der theoretische Unterricht mit dem praktischen Hand in Hand gehe, ist mit jedem Schullehrer-Seminare eine aus den sämmtlichen Classen der Werktagsschule bestehende Uebungsschule zu verbinden, welche rücksichtlich ihrer inneren Verhältnisse ausschließlich der Seminar-Inspektion untersteht.

In dieser Schule haben die Seminaristen unter beständiger Aufsicht und Leitung zuerst einzelne Schüler, dann einzelne kleinere und größere Abtheilungen und zuletzt die vereinigten Classen in allen Lehrgegenständen vorzugsweise zu unterrichten und dadurch die Kunst der Begriffsentwicklung, der Fragestellung und des methodischen Verfahrens, sowie der gleichzeitigen Unterrichtung und Beschäftigung einer ganzen Schule immer mehr zu erlernen und einzuüben.

§. 37.

Als Lehrgegenstände des Schullehrer-Seminars sind fortan zu betrachten:

I. Der Religionsunterricht

in wöchentlich 4 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Der Zweck desselben besteht darin, daß die Seminaristen mehr und mehr eingeführt werden in die

Erkenntniß der Offenbarungen und der Thaten Gottes zum Heile der Menschheit und in die gläubig sieghafte Anerkenntniß derselben, daß demnach ihnen Alles, was der Heiland durch seine Kirche an Wahrheit und Gnade darbietet, nahe gelegt werde und daß die glaubensfreudige Erkenntniß durch ein christlich-kirchliches Leben sich verwirkliche, in die entsprechenden Gefühle, Gesinnungen und Hoffnungen übergehe, namentlich in die der Christenwürde und Christendemuth, der Christenliebe und des Christenfriedens und sich zur Verherrlichung Gottes in allem Thun und Lassen darstelle. Nur dann, wenn die Seminaristen mit lebendigem christlichen Glauben in den Lehrberuf eintreten und so darin wirken, vermögen sie das Ihrige zur Weckung des in Liebe thätigen Glaubens unter der Jugend beizutragen. Zu diesem Zwecke ist:

a) der eingeführte Katechismus nach seinem ganzen Inhalte genau und gründlich mit sorgfältiger Beachtung des Wortverständnisses und mit Hinweisung durch Beispiele auf das christliche Leben so zu erklären, daß der Seminarist in den Stand gesetzt werde, als künftiger Lehrer theils vorbereitend, theils nachhelfend auf das Gedeihen des Religions-Unterrichtes einzuwirken.

b) Der Unterricht in den biblischen Geschichte, welcher zugleich die Kenntniß des Hauptinhaltes der heiligen Schrift umfaßt, ist so zu behandeln, daß der Schulseminarist fähig werde, die biblischen Erzählungen, Gleichnisse und Reden in einer einfachen und für die Kinder leichtfaßlichen Sprache vorzutragen, daraus die für das Leben wichtigen Momente hervorzuheben und diese in die Gemüther der Kinder zu übertragen.

   Mit demselben ist auch die Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien und Episteln, so wie die Festzeiten des Kirchenjahres und eine kurze Religionsgeschichte von der ersten Ausbreitung des Christenthums bis auf die gegenwärtige Zeit zu verbinden.

c) Das Auswendiglernen biblischer Beweisstellen und geistlicher Lieder muß in der Art zur Anwendung kommen, daß dieselben nicht nur dem Gedächtniß treu eingeprägt, sondern auch in ihrem wahren Sinne von den Zöglingen aufgefaßt und bei dem Religionsunterrichte an der rechten Stelle eingeflochten werden.

II. Der Sprachunterricht

in wöchentlich 4 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Dieser Unterricht bezweckt das gründliche Bekanntwerden mit der Muttersprache und zerfällt:

a) in den Leseunterricht, welcher neben der Lesefertigkeit in deutscher und lateinischer Schrift den schmucklosen, deutlichen, wohlklingenden und ausdrucksvollen Vortrag und die richtige Betonung beabsichtiget;

b) in den deutschen Sprachunterricht im engeren Sinn, welcher einfach und bündig die Grundsätze der Wort- und der Satzlehre zu entwickeln und deren Anwendung in zahlreichen Uebungen zu zeigen hat;

c) in Uebung im schriftlichen Ausdrucke, wobei die Seminaristen nicht allein in den gewöhnlichen Geschäftsaufsätzen, die für die Gemeindeschreiberei und das Rechnungswesen nothwendig, sondern auch in Anfertigung größerer Aufsätze zu üben sind.

Bei allen Sprachübungen, sowohl mündlichen oder schriftlichen, wird auf Rechtschreibung genaue Rücksicht genommen.

III. Der Unterricht im Rechnen

in wöchentlich 2 Unterrichts- und 3 Uebungsstunden.

Dieser hat nicht blos Behandlung der Zahlen, sondern vielmehr die Schärfung und Bildung der Denkkräfte zum Zwecke und zerfällt:

a) in das mündliche oder sogenannte Kopfrechnen und

b) in das schriftliche oder Tafelrechnen; welche beide im Unterrichte so viel als möglich zu verbinden sind.

Nachdem der zukünftige Lehrer in seiner Vorbereitungszeit mit dem Wesen des Zahlensystems, den Eigenschaften der Zahlen und ihren verschiedenen Verbindungen bekannt gemacht und in der durch diese Hilfsmittel möglichen geschickten Auflösung von Aufgaben tüchtig geübt sein soll, besteht die Aufgabe des Seminarunterrichtes in der Anleitung und praktischen Uebung zum eigenen Ertheilen des Unterrichtes in diesem Lehrzweige. Der ganze in die deutsche Schule gehörige Theil der Zahlenlehre wird daher in diesem Sinne in einer dem Gange der deutschen Schulen entsprechenden Ordnung der Methode wieder durchgearbeitet. Hiemit ist tiefere Begründung, Erzeugung klareren Verständnisses, nöthige Ergänzung und Erweiterung rücksichtlich der einzelnen Abschnitte der Zahlenlehre, Gewöhnung an Richtigkeit und Reinheit des Ausdruckes zu verbinden und Anweisung zum Stellen von Aufgaben, die alle aus dem praktischen Leben genommen werden, zu geben.

Rücksichtlich der Zeit scheidet sich der Unterricht so, daß im ersten Jahre die Anweisung gegeben wird in demjenigen Theile des Rechnens, der den unteren Abtheilungen der deutschen Schule angehört, das zweite Jahr aber die der oberen Schulklasse zugewiesenen Abschnitte umfaßt.

IV. Der Unterricht im Schönschreiben

in wöchentlich 2 Stunden,

welcher die Verbreitung einer ungekünstelten, festen, deutlichen und gefälligen Handschrift über alle Schulen des Königreiches bezweckt, muß die Formen der für die deutschen Schulen bearbeiteten Vorschriften zur Grundlage haben und soll bis zu jener Precision und Festigkeit geübt werden, ohne welche die Schriftzüge leicht in Unbestimmtheit und Unleserlichkeit ausarten.

Dabei ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß nur die in der deutschen, lateinischen und englischen Currentschrift, dann in dem Schnitte und in der richtigen Handhabung der Feder und in der gehörigen Körperhaltung beim Schreiben sich auszeichnenden Seminaristen zur Uebung in künstlichen Formen übergehen dürfen.

Der Schreiblehrer hat zugleich eine methodische Anleitung zu geben, wie der Schreibunterricht mit gutem Erfolge in der deutschen Schule zu behandeln sei.

V. Der Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen

in wöchentlich 5 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Dieser Unterricht soll den Seminaristen die richtige Ansicht und Kenntniß der Außenwelt, soweit dieselbe ihnen nöthig ist, und zwar mit jener Bestimmtheit der Begriffe gewähren, welche ihnen das verständige Wiedergeben des Gelernten möglich macht. Er umfaßt:

A. Geschichte.

Der geschichtliche Stoff, den die Vorbereitungszeit gegeben hat, ist der biblische und speciell vaterländische; daher ergiebt sich für den Geschichtsunterricht im Seminar folgende Aufgabe:

Erstes Jahr: Eine kurze Uebersicht über das Wichtigste aus der allgemeinen Weltgeschichte bis zur Völkerwanderung (dem Beginne der vaterländischen Geschichte). Dieselbe muß auf dem Grunde der biblischen Geschichte ruhen, stets auf diese hinweisen, an sie anknüpfen, in ihr ihren Führer haben und für sie innigeren Zusammenhang und besseres Verständniß vermitteln.

Zweites Jahr: Vaterländische Geschichte in Verbindung mit der Erzählung der wichtigsten Momente aus der allgemeinen und namentlich deutschen Geschichte, um auch hier, wie oben bemerkt, dem Ganzen Zusammenhang, Verständniß und Begründung zu geben, wo es immer nothwendig ist.

Der Unterricht selbst muß, wenn er seinen Zweck erreichen soll, in einfacher Sprache und im Geiste des Christenthums ertheilt werden, worin die Geschichte erscheint als eine fortschreitende Entwicklung der Menschheit zum Reiche Gottes, als eine fortwährende Erlösung, zu welcher Staat und Kirche, Fürsten und Völker, die ganze Gesellschaft, wie die Familie und der Einzelne in eintrachtsvoller Zusammenhilfe mitwirken müssen. Die Geschichte soll zeigen, daß ganze Völker, wie einzelne Menschen, nur dann glücklich und ruhmvoll existiren, so lange sie, diesem Plane Gottes gemäß, wirken in Arbeitsamkeit und Thätigkeit, festhalten an Religiosität und Zucht, Auctorität und Gesetz, Treue und Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Sittenstrenge, Ehrung der Familien- und Staatsbande, daß dagegen jedes Abweichen von diesen ewigen Grundlagen der Gesellschaft ganz sicher das göttliche Strafgericht früher oder später nach sich zieht.

Bei dem Unterrichte in der vaterländischen Geschichte soll insbesondere auf Dasjenige hingewiesen werden, was den künftigen Wirkungskreis der Schulseminaristen berührt und beitragen kann, in ihnen Ehrfurcht und treue Anhänglichkeit an den König, Liebe zum Throne und Vaterlande zu befestigen und sie gegen Verirrungen jeder Art sicher zu stellen.

B. Geographie.

Mit Bezug auf das, was im Betreffe dieses Gegenstandes oben (§. 8) bei dem Vorbereitungs-Unterrichte gesagt wurde, wird hier die Aufgabe des Seminar-Unterrichtes genauer also bezeichnet:

Für das erste Jahr — kurze Wiederholung des in der Vorbereitungszeit Erlernten, sodann genauere Kenntniß von Bayern und Deutschland;

Für das zweite Jahr — Kenntniß der übrigen Länder von Europa und Uebersicht der außereuropäischen Staaten. Insbesonders sind bei dem geographischen Unterrichte diejenigen Länder, welche den Schauplatz der heiligen Geschichte bilden, namentlich Palästina, sorgfältig zu berücksichtigen.

Nebstdem soll den Seminaristen klar und deutlich gezeigt werden, in welchen Grenzen und nach welchem Gange der geographische Unterricht in der deutschen Schule zu behandeln ist.

C. Naturgeschichte.

Als ein großes Buch Gottes muß die Natur betrachtet werden, in welchem von Gottes Macht, Weisheit und Güte geschrieben ist in mannigfaltigen Gestalten, von den größten bis zu den kleinsten. Gewöhnt an eine solche Naturbetrachtung wird der zukünftige Lehrer nicht nur mit Leichtigkeit den Kindern das Nothwendige darüber beibringen, sondern diese gleichfalls daran gewöhnen, an die Naturgegenstände ein höheres Interesse zu knüpfen und überall die Bilder des geistigen Lebens zu finden. Nach geschehener Wiederholung und tieferer Begründung der schon während der Vorbereitungszeit behandelten drei Naturreiche ist aus jedem derselben das für die Jugend Wichtigste, Interessanteste und Lehrreichste hervorzuheben und hiebei auf die vaterländischen Naturproducte und auf solche, deren Verwendung auf Handel und Gewerbe großen Einfluß hat, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

D. Der Unterricht in der Naturlehre

welcher im gleichen Geiste zu betreiben ist, schließt sich an den im Vorbereitungs-Unterrichte behandelten Theil dieses Gegenstandes an und belehrt in einfacher und anschaulicher Weise über die wichtigsten Erscheinungen aus dem Bereiche der Wärme, des Lichtes, des Magnetismus und der Electricität mit Hinweisung auf die ihnen zu Grunde liegenden Gesetze und ihre bekanntesten Anwendungen auf die Zwecke des praktischen Lebens in Ackerbau, Gewerben und Künsten.

E. Landwirthschaft.

Bei der einflußreichen Stellung, welche die Lehrer besonders auf dem Lande behaupten, ist es von

großer Wichtigkeit, daß sie in diesem Zweige der Resultate kundig sind, zu welchen man durch Erfahrungen und Versuche in der Landwirthschaft gelangt ist. Wie sie durch ihr Beispiel zeigen sollen, was ein fleißiges, ordnungsliebendes, wohlgesittetes, gottesfürchtiges Leben ist, so sollen sie nicht minder in ihrem Haushalte so beschränkt er auch sein mag, als Muster dienen. Nicht gewagte Unternehmungen sind es, wodurch sie nützen, sondern fleißiges Anwenden und Vorstellen des Bewährten, wodurch sie zur Ermunterung in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft, je nach den besonderen Verhältnissen der Gegend beitragen können. Dieses Bewährte kennen zu lernen, mit Anschluß an das in den Vorbereitungsjahren Erlernte, sowie die Ermunterung zu thätiger Theilnahme an den landwirthschaftlichen Beschäftigungen ist Aufgabe des Seminars.

Der Unterricht, welchem als Lehrbuch die von dem k. Universitätsprofessor C. Fraas in München in den Druck gegebene „Schule des Landbaues" zu Grunde zu legen ist, behandelt

im ersten Jahre — die allgemeinen Grundlehren der Landwirthschaft, als: Bodenkunde, Düngerlehre, Lehre von der Ernährung der Pflanzen (Landwirthschaftliche Botanik); Grundsätze der Thierhaltung und Thierzucht (Ernährung, Futterwerth);

im zweiten Jahre — speciellen Pflanzenbau, Obst-, Gemüse-, (Garten-)Bau; specielle Thierzucht — Bienenzucht.

Der bei dem Seminar befindliche Garten ist so anzulegen und zu pflegen, daß er zu praktischen Uebungen dienen kann.

VI. Der Unterricht im Zeichnen

in wöchentlich 4 Stunden

umfaßt das Linear- und Ornamentenzeichnen; wobei jenen Zöglingen, welche in diesen Zeichnungsarten im ersten Jahre sich als zu Weiterem befähigt erwiesen haben, gestattet ist, im zweiten Jahre auch in anderen Zeichnungsarten Versuche zu machen.

VII. Musik

in wöchentlich 12 Lehr- und 14 Uebungsstunden, von welchen letzteren 4 für Generalbaß.

Die Aufgabe dieses Unterrichtes ist, die Schullehrer in den Stand zu setzen, daß sie ihre Dienste als Organisten zur Befriedigung versehen und den dem deutschen Volkscharakter eigenen Volksgesang und musikalischen Sinn fortzupflanzen und zu veredeln vermögen. Er zerfällt:

a) in den Gesangunterricht, bei welchem im Gegensatze gegen Verirrungen neuerer Zeit nicht sowohl auf Schmuck, als auf einen, das Gemüth anregenden Gesang und auf Gründlichkeit zu sehen und deßhalb wieder mehr auf das einfache Lied und die classische, namentlich kirchliche Musik älterer Zeit zurückzugreifen ist, und bei welchem der Uebergang zu schwierigeren Gesängen nur jenen Schulseminaristen zu gestatten ist, welche im kirchlichen Choral und in dem einfachen und dabei richtigen Vortrage deutscher Lieder schon eine höhere Ausbildung besitzen;

b) in das Clavier- und Orgelspiel, wobei der Unterricht und die Uebungen im Figuralspiele sich vorzugsweise auf richtigen und fertigen Vortrag der Choralmelodien, auf Präludien, Versetten, Fugen u. s. w. zu beziehen haben;

c) in den Unterricht im Generalbaße, welcher vor Allem die genaue Entwicklung der Accorde in den verschiedenen Tonarten bezweckt. Spielen und Aussetzen jedes bezifferten Basses ohne Melodie, zusammengesetzte Cadenzen aus den erlernten Tonarten, schriftlich und praktisch;

d) in den Unterricht im Violinspiel, welches als nothwendiger Behelf zu dem Gesangunterrichte zu betrachten, bei den Mehrbefähigten Zöglingen in gesteigerten Uebungen fortzusetzen, bei den übrigen

aber wenigstens so weit zu betreiben ist, als es die Leitung des Gesangunterrichtes und bei den Katholiken die Aufführung einer figurirten Messe erfordern;

e) in den Unterricht in anderen Instrumenten. Dieser ist zwar für keinen Seminaristen geboten; nachdem aber die kirchlichen Feste oft mit Figuralmusik gefeiert werden, die Leitung dieser Musik und die Sorge für ihre möglichstbeste Aufführung hauptsächlich durch gehörig musikalische Bildung der Schüler oder anderer musikalischer Talente, zu den Berufspflichten der Schullehrer gehört, so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß die mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen Seminaristen auch mit der Behandlung anderer Streich- und Blasinstrumente bekannt gemacht werden. Das Einüben und Vortragen von Orchesterstücken und zwar von klassischen Meistern ist nur an den Allerhöchsten Geburts- und Namensfesten Ihrer Majestäten des Königs und der Königin und bei der jährlichen Schlußprüfung im Seminar gestattet, erfordert aber bei jedem anderen feierlichen oder wichtigen Anlasse die besondere Genehmigung der Kreisregierung. Die Pflege der sogenannten Blechmusik bleibt unbedingt untersagt.

VIII. Der Unterricht im niederen Kirchendienste

in wöchentlich 1 Lehr- und 1 Uebungsstunde.

Da mit den meisten Schulstellen auf dem Lande der Meßnerdienst verbunden ist, so sollen die Seminaristen mit allen dienstlichen Verrichtungen, welche den Schullehrern als Kirchendienern obliegen, genau vertraut gemacht werden, damit sie dieselben nach dem vorgeschrieben Ritus, mit Würde und Anstand erfüllen und darin ihren Schülern Vorbild bei dem äußeren Gottesdienste werden.

IX. Die Erziehungslehre —

einschließlich des praktischen Schulhaltens in wöchentlich 6 Lehr- und 6 Uebungsstunden.

Diese muß sich in ihrer Grundlage auf die ewigen Wahrheiten des Christenthums stützen und ihr Ziel nicht damit abschließen, daß die Kinder bloß in zeitlicher Hinsicht brauchbare Menschen werden, sondern auch die Befähigung für ihre ewige Bestimmung erlangen, daß sie also zu religiös-sittlichen Menschen gebildet werden.

Das Eine schließt das Andere nicht nur nicht aus, sondern kann ohne dasselbe gar nicht einmal wahrhaft bestehen. Alle Fähigkeiten und Bedürfnisse des Menschen, die Empfänglichkeit und Bildsamkeit der kindlichen Natur und die Eigenthümlichkeiten der Individualitäten müssen gehörig beachtet und, worin die erziehende Thätigkeit bei ihrer Heranbildung bestehe, klar und anschaulich dargelegt werden. Vorzüglich aber muß derjenige Antheil, den die Schule an der Heranbildung zu nehmen hat, genauer dargelegt werden, und er zerfällt deßhalb:

a) in die allgemeinen Erziehungsgrundsätze,
b) in der Unterrichtskunst und Methodenlehre,
c) in die Schulzucht,
d) in die Lehre von der christlichen Wohlgezogenheit und einem anstandsvollen Benehmen im Leben überhaupt
e) in die Schulverwaltung.

Der gesammte Unterricht ist nicht als bloßes Regelwerk, sondern faßlich und soviel nur möglich praktisch zu betreiben.

Mit der Unterrichts- und Methodenlehre ist eine entsprechende Anleitung über die Behandlung blinder und taubstummer oder sonst nur theilweise für den Unterricht fähiger Kinder zu verbinden und in der an dem Seminar bestehenden Uebungsschule praktisch in Anwendung zu bringen.

An den Abschnitt über die Schulverwaltung schließt sich ein kurzer und wohlberechneter Unterricht in

der Gemeindeschreiberei an, damit die Seminaristen auch in dieser Richtung die nöthigen Kenntnisse gewinnen und diese in ihrem künftigen Wirkungskreise nur zum Guten, niemals aber zum Schlechten anwenden.

Von den vorstehend aufgeführten sämmtlichen Lehrgegenständen sind Religion, Sprache, Rechnen, Schreiben, Musik, Kirchendienst und Erziehungslehre mit dem praktischen Schulhalten als Haupt-, die übrigen aber als Nebenfächer zu betrachten.

§. 38.

Die Vertheilung der Unterrichtsfächer unter dem Lehrpersonale kommt auf Antrag des Inspektors nach Einvernahme des Kreis-Scholarchates der Kreisregierung zu.

Der Inspektor selbst, welchem neben der ihm übertragenen Verwaltung und Leitung der ganzen Anstalt vorzüglich das Nachsehen in allen Lehr- und Uebungssälen obliegt, hat in der Regel täglich nur zwei Unterrichtsstunden zu ertheilen.

Die Aufsicht während der Uebungsstunden führen die Lehrer und die Unteraufseher.

Kein Lehrer darf sich weigern, außer den ihm von der Kreisregierung übertragenen Lehrgegenständen und Funktionen auch noch allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche der Inspektor ihm zuweiset und es findet gegen die Verfügungen des letzteren keine Berufung mit Suspensivkraft, sondern nur neben der Befolgung des erhaltenen Auftrages die Beschwerdeführung statt.

Für dergleichen Dienstleistungen können besondere Remunerationen nicht in Anspruch genommen werden.

§. 39.

Als Lese- und Lehrbücher dienen vor Allem die in den Werk- und Feiertagsschulen eingeführten Schriften und zwar um so mehr, als es von Wichtigkeit ist, die künftigen Lehrer schon während ihrer Bildungszeit in das volle Verständniß von dem Inhalte und in die rechte Behandlung derselben vollständig einzuführen. Der Gebrauch der weiter erforderlichen Lehrbücher ist bezüglich derjenigen Lehrgegenstände, für welche sie nicht von dem Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten besonders vorgeschrieben sind, durch die Genehmigung der Kreisregierung bedingt.

Das Diktiren von Heften zu den einzelnen Unterrichtsgegenständen, wie das willkührliche Abweichen von den einmal vorgeschriebenen oder genehmigten Lehrbüchern ist bei strengster Verantwortlichkeit des Inspektors verboten.

§. 40.

Zur Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, Anlegung und Erhaltung einer Schulbibliothek und anderer nöthiger Sammlungen ist in dem jährlichen Etat durch Einstellung einer angemessenen Summe Sorge zu tragen, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Seminaristen sich allmählig selbst einen kleinen Vorrath solcher Lehrmittel beischaffen, deren sie später zum Unterrichte und zu dessen Anschaulichmachung bedürfen.

§. 41.

Der Gesammtunterricht zerfällt nach obiger Auseinandersetzung (§. 37) in zwei einjährige Curse und nimmt für jeden Curs wöchentlich 66 Stunden in Anspruch.

Hiernach entwirft der Inspektor nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge des Lehrpersonales die Tages- und Stundenordnung, bei welcher 13 Stunden als Schlaf-, Essens- und Erholungszeit, die übrigen 11 Stunden aber für den Unterricht und die Uebungen, wozu auch die angenehm erheiternden zu zählen sind, sowie für den Privatfleiß in Anrechnung kommen und die Vertheilung so getroffen werden muß, daß die Geisteskräfte nicht durch zu lang anhaltende einförmige Thätigkeit abgestumpft, sondern durch zweckmäßige Abwechslung in steter Regsamkeit erhalten werden.

Dieser Entwurf unterliegt nach eingeholtem Gutachten des Kreis = Scholarchats der Regierungs = Genehmigung.

§. 42.

Die Seminaristen haben unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Lehrers, wenn die Witterung günstig ist, täglich einen Spaziergang ins Freie auf eine Stunde zu machen.

An Sonn= und Feiertagen ist ein größerer Spaziergang gestattet.

Die Spaziergänge sind zu Erholungszwecken, zeitweise aber auch dazu zu benützen, daß die Seminaristen auf benachbarte musterhaft bewirthschaftete Oekonomiegüter geführt und mit dem zweckmäßigen Betriebe der Landwirthschaft durch praktische Unterweisungen und Uebungen vertraut gemacht werden.

§. 43.

Das Aussetzen einzelner Unterrichtsstunden oder das Freigeben ganzer Arbeitstage ist weder dem Lehrer, noch dem Inspektor gestattet. Krankheitsfälle oder sonst dringende Verhinderungen der einzelnen Lehrer sind dem Vorstande Behufs der Anordnung der erforderlichen Stellvertretung anzuzeigen.

§. 44.

Ferien finden für die Schulseminaristen zur Osterzeit und im Herbste Statt. Die Osterferien beginnen am Freitage vor dem Psalmsonntage und dauern 14 Tage, die Herbstferien beginnen am 16. August und enden am 30. September. Für diese Zeit werden die Seminaristen nach Hause entlassen und haben dieselbe zur Erholung und Erfrischung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte anzuwenden, aber auch einen Theil mit Wiederholung des Erlernten und mit musikalischen Uebungen zuzubringen, und von Allem, was mit ihrem künftigen Berufe nicht übereinstimmt, namentlich von dem Besuche der Wirthshäuser und Tanzplätze sich ferne zu halten, wogegen es eine ihrer vorzüglichsten Pflichten ist, dem Gottesdienste jederzeit auf eine von religiöser Bildung zeugende Weise beizuwohnen und bei dem dazu gehörenden niederen Kirchendienste sich so viel als möglich zu betheiligen.

Ueber alles dieses, so wie über ihr Betragen überhaupt haben die Seminaristen ein von der betreffenden Lokal=Schulbehörde am Schlusse der Ferienzeit ausgestelltes verschlossenes Zeugniß dem Seminar = Inspektor bei ihrer Rückkehr in die Anstalt zu übergeben.

§. 45.

Im Laufe des Jahres haben die Lehrer nach Beendigung einzelner Hauptabschnitte durch Zwischenprüfungen sich zu überzeugen, ob und wie weit die Zöglinge den Unterricht gefaßt haben.

Zur Feststellung der Location wird aus jedem dazu sich eignenden Unterrichtsgegenstande alle halben Jahre Eine Probearbeit, aus den Hauptgegenständen zwei bis drei verfertiget; die Bestimmung der Zeit hiefür bleibt dem Inspektor überlassen.

Die Anordnung allgemeiner Zwischenprüfungen bleibt dem Ermessen des Inspektors überlassen.

Die Hauptprüfung aber findet am Schlusse des Schuljahres unter Leitung des Kreis = Schulreferenten oder eines abgeordneten Kreisscholarchen und in Gegenwart eines Commissärs der betreffenden geistlichen Oberbehörde statt. Sie ist theils schriftlich, theils mündlich; mündlich wird aus sämmtlichen Lehrgegenständen, schriftlich aus den Haupt= und zwei Nebengegenständen geprüft. Dieselbe erstreckt sich auf beide Curse, mit vorzugsweiser Strenge aber auf den zweiten als den Curs der Austretenden.

Israeliten sind, wenn sie auch an dem Seminar=Unterrichte nicht Theil nehmen, mit Genehmigung der Kreisregierung zur Austrittsprüfung zuzulassen, soferne sie sich über gehörig genossenen Unterricht und sittliches Wohlverhalten entsprechend auszuweisen vermögen.

§. 46.

Die Feststellung des Prüfungs=Ergebnisses und die Eröffnung desselben, mit welcher hier zugleich die

Verlesung der Jahres-Censuren zu verbinden ist, geschieht nach denselben Normen, wie in den Fällen des §. 18.

Nachdem dieses Prüfungs-Ergebniß in Form der Beilage IV. vollständig aufgezeichnet ist, vernimmt der vorsitzende Commissär die Wünsche des Inspektors und sämmtlicher Lehrer über die allenfalls erforderlichen Maßregeln und Einrichtungen und über die Abstellung etwa bemerkter Mängel und Mißbräuche. Zugleich untersucht er den Gesammtzustand des Seminars und unterstellt sofort seinen Commissionsbericht der näheren Würdigung der vorgesetzten Kreisregierung, welche im Einklange mit ihrem Kreis-Scholarchate und nach Vernehmung der geistlichen Oberbehörde, insoweit es in deren Wirkungskreis einschlägt, über die angeregten Punkte, so wie über die ihr sonst nöthig scheinenden Fragen die angemessene Entscheidung an die Seminar-Inspektion zu erlassen und eine Abschrift derselben in der Form der Anlage V. dem Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Vorlage zu bringen hat.

In den vorbemerkten, wie in den durch §. 18 normirten Fällen ist dem Abgeordneten der geistlichen Oberbehörde freigestellt, etwaige Bedenken gegen die gefaßten Beschlüsse oder gestellten Anträge, so wie allenfallsige Wahrnehmungen von Gebrechen im Erziehungs- oder Unterrichtswesen der Schullehrlinge, beziehungsweise Schulseminaristen entweder unmittelbar der Kreisregierung oder auch seiner vorgesetzten kirchlichen Stelle zur Vertretung und Weiterbeförderung mitzutheilen.

Abtheilung 4.

Von der Erziehungsweise, der Hausordnung, Disciplin und Qualification der Schulseminaristen.

§. 47.

Die Lebensweise der Seminaristen soll ganz einfach, streng geordnet und so beschaffen sein, daß dadurch ihre Befähigung zum künftigen Berufe in jeder Beziehung gefördert wird.

Zu diesem Zwecke hat der Inspektor nach den in der Beilage IV. niedergelegten Grundsätzen eine vollständige Disciplinar- und Hausordnung zu entwerfen und dieselbe der Genehmigung der Kreisregierung zu unterbreiten, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordates betreffend, mit der einschlägigen kirchlichen Stelle deßfalls in's Benehmen treten wird.

Das gesammte Aufsichts- und Lehrer-Personal hat eifrig dahin zu wirken, daß dieser Disciplinar- und Hausordnung, welche am Anfange eines jeden Semesters zu publiciren ist, von Seite der Zöglinge nicht aus Furcht, sondern aus wahrer Liebe zum Guten williger und freudiger Gehorsam geleistet werde.

§. 48.

Zur Weckung und Kräftigung eines wahrhaft religiösen Sinnes und Lebens, welche zu den wichtigsten Aufgaben des Seminars gehört, muß vorzugsweise das Beispiel des Inspektors und sämmtlicher Lehrer beitragen.

Außerdem sind dafür das tägliche, mit geistlichen Gesängen und Betrachtungen zu verbindende Morgen- und Abendgebet, der fleißige Besuch des öffentlichen Gottesdienstes (bei Katholiken besonders der täglichen heiligen Messe, die regelmäßige Beichte und Communion) und ähnliche Veranlassungen zu benützen.

§. 49.

Belobung und Tadel, Drohung und Strafe sind von Seite des Vorstandes und der Lehrer mit um so größerer Vorsicht und Abwägung anzuwenden, als es sich in dem Seminar um die Heranbildung von Individuen handelt, denen nach kurzer Zeit die Erziehung der Jugend und damit der entschiedenste Einfluß auf die Sittlichkeit ganzer Bezirke anvertraut werden soll, weßhalb auch nicht sowohl eine die Fehler augenblicklich zurückscheuchende Strenge, als vielmehr ein genaues Erforschen der Charaktere und Geistesrichtungen,

ein alsbaldiges und schonungsloses Ausscheiden der den Gehorsam versagenden und ein ernstliches, dabei aber liebevolles und väterliches Leiten der übrigen Schulseminaristen Pflicht und Aufgabe wird.

Uebrigens ist jeder Anlaß zu benützen, um die Seminaristen zu einem genügsamen, folgsamen und von allem Dünkel entfernten Verhalten in ihrem künftigen Lebens= und Berufskreise aufzumahnen, damit sie dem so häufig vorkommenden sogenannten Schulmeisterstolze fremd bleiben.

§. 50.

Die im Seminar stufenweise anzuwendenden Besserungsmittel und Strafen sind:

1. Ermahnung und Warnung,
2. Zurechtweisung oder Bedrohung mit Strafe,
3. Hausarrest oder Verweis von dem Inspektor,
4. Zimmerarrest oder Verweis vor dem versammelten Lehrerrathe,
5. Carzerstrafe und nach Umständen Bedrohung mit der Entlassung,
6. Entlassung aus dem Seminar und in deren Folge von dem Schulfache.

Uebrigens findet die eben erwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes, der Reinlichkeit, einfacher Uebertretungen der Haus= und Disciplinarordnung u. s. w. statt. Jede von einem wahrhaft bösartigen Gemüthe, von Mangel eines religiös=sittlichen Gefühles, von vorherrschendem Hange zum Trunke und zur Ausschweifung, von aufbrausendem leidenschaftlichen Wesen und von sonst mit dem Stande des Erziehers unverträglichen Fehlern zeugende Handlung zieht die strengste Erwägung und nach Umständen die sofortige Ausschließung von der Anstalt und dem Lehrberufe nach sich.

Die Einschreitungen unter 1 und 2 können von jedem Lehrer, die unter 1 bis 4 von dem Inspektor, die unter 5 von eben demselben, jedoch nur nach Vernehmung des Lehrrathes und die unter 6 auf Antrag des Inspektors nach Vernehmung des Lehrerrathes lediglich von der Kreisregierung verfügt werden.

Die Einschreitungen unter 1 und 2 sind stets dem Inspektor anzuzeigen. Die Strafen unter 3 bis 5 aber sind in das Strafbuch einzutragen, bei Abfassung der jährlichen Censuren und der Betragens=Noten jedenfalls zu berücksichtigen und, soferne ihre Veranlassung auf das Hinneigen zu einem dem Lehrberufe nachtheiligen Fehler schließen läßt, selbst in dem Entlassungs=Zeugnisse auszudrücken.

§. 51.

Zur genauen Beurtheilung der Seminaristen dienen:

a. die einzelnen Wahrnehmungen und Bemerkungen, welche der Inspektor und die Lehrer während des Jahres aufzeichnen;
b. die monatliche Classifikation, welche sich auf das Ergebniß der Leistungen überhaupt, vornehmlich aber der Probearbeiten und Zwischenprüfungen stützt;
c. die Jahrescensur, welche der Inspektor unter Beiziehung der Lehrer fertigen und in welcher er eine kurze, aber treffende Schilderung sämmtlicher Zöglinge nach Anlage, Fleiß, Fortgang, Charakter und religiös=sittlichem Betragen zu entwerfen hat.

Die Censuren werden ihrem Hauptinhalte nach jährlich den Seminaristen eröffnet und nicht nur der Kreisregierung vorgelegt, für welche sie als die Hauptanhaltspunkte zu früherer oder späterer Verwendung der Seminaristen im Schulamte dienen, sondern auch bezüglich der einzelnen Seminaristen denjenigen Distrikts=Schulinspektoren, in deren Bezirke sie zunächst eine Verwendung erhalten, und auf etwaiges Verlangen auch den sonstigen einschlägigen Schulbehörden und den betreffenden Eltern oder Vormündern in Abschrift mitgetheilt.

§. 52.

Das Ergebniß dieser Wahrnehmungen, Bemerkungen, Classifikationen und Jahrescensuren in Verbindung

mit dem Resultate der Schlußprüfung wird durch bestimmte Noten ausgedrückt, die in sechs Stufen folgende Reihe bilden:

1te Note d. i. vorzüglich,
2te „ „ sehr gut,
3te „ „ gut,
4te „ „ hinlänglich,
5te „ „ gering,
6te „ „ schlecht.

Jeder Seminarist erhält diejenige allgemeine oder Hauptnote, die ihm unter genauer Erwägung seiner Leistungen in den sämmtlichen Lehrgegenständen und des Grades seiner Bewährung überhaupt zukommen muß.

Die Hauptnote 1 d. i. vorzüglicher Befähigung ist nur demjenigen zu ertheilen, welcher sich durch besondere Leistungen, besonderen Fleiß und besonderes empfehlendes religiös-sittliches Betragen hervorthut.

Die Hauptnote 5 zwingt jedenfalls zur Wiederholung des Curses, die Hauptnote 6 hat die Entlassung und Ausschließung vom Schulfache zur Folge.

Bei Festsetzung der Hauptnoten ist auf das religiös-sittliche Betragen vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

§. 53

Auf den Grund dieser Noten wird am Schlusse eines jeden Jahres

a) den Seminaristen des I. Curses das Jahreszeugniß, und

b) den Seminaristen des II. Curses das Austrittszeugniß

nach dem anliegenden Formulare Beilage VII und VIII ausgestellt und eingehändiget.

Abschnitt IV.

Von der Fortbildung der mit dem Befähigungszeugnisse ausgetretenen Schul-Seminaristen vor ihrer wirklichen Anstellung.

§. 54.

Die mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienst-Exspectanten ein und haben sich in dieser Eigenschaft bei ihrer Ankunft in der Heimath, sowie später bei jedem Wechsel des Wohnortes sofort unter Vorzeigung ihrer Austrittszeugnisse bei der einschlägigen Local-Schulinspektion, dann Distrikts-, Schul- und Polizeibehörde persönlich vorzustellen.

Innerhalb spätestens vier Wochen nach dem Austritte aus dem Seminar werden sie von der Kreisregierung zur Schulpraxis, jeder an eine bestimmte Schule gewiesen, wo sie sich unter Aufsicht der betreffenden Schullehrer und Local-Inspektoren im Schulhalten zu üben und ihre bereits gewonnenen Kenntnisse durch Privatfleiß und durch eifrige Benützung der für sie bestimmten Fortbildungs-Anstalten zu befestigen und zu vermehren, übrigens aber auch an ihrem Aufenthaltsorte gleich dem im Schulfache bereits verwendeten Personale dem öffentlichen Gottesdienste fleißig beizuwohnen und sich an der Kirchenmusik und an den sonstigen kirchendienerlichen Funktionen zu betheiligen haben. Außerdem sind diejenigen, welche bei der Schlußprüfung am Seminar nur die Note 4, d. i. hinlänglicher Befähigung erlangt haben, gehalten, sich dieser Prüfung wiederholt auf so lange zu unterwerfen, bis die vorerwähnte Note auf die Note 3, d. i. guter Befähigung aufgebessert ist.

Die Schulpraxis dauert Ein Jahr und nach dessen Umfluß erfolgt je nach dem höheren oder geringeren Grade der nachgewiesenen Befähigung die frühere oder spätere dienstliche Verwendung als Schulgehilfe. Eine Abkürzung der einjährigen Zeitfrist eintreten zu lassen, ist die Kreisregierung bei gut befähigten Schuldienst-Expectanten dann befugt, wenn wegen Mangels anderer verwendbarer Exspectanten ständige Schulgehilfen-Stellen unbesetzt bleiben müßten.

Die Berufung der Schuldienst-Exspectanten zur dienstlichen Verwendung als Schulgehilfen, so wie zur Versetzung in dieser Eigenschaft geschieht durch die Kreisregierung mittelst einer an die betreffende Districts-Schulinspection erlassenen und von dieser der Districts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme mitgetheilten Entschließung, wovon der Betheiligte durch die genannte Schulbehörde verständiget und zum Antritte seiner dienstlichen Funktion innerhalb einer angemessenen kurzen Zeitfrist beauftragt wird.

Nach zweijähriger Dienstleistung als Schulgehilfe kann ihnen bei sicherer Ueberzeugung von ihrer entsprechenden Befähigung und in besonderen Bedürfnißfällen die zeitweilige Verwesung einer Schule übertragen werden.

§. 55.

Um sich von der Fortbildung der Schuldienst-Exspectanten zu überzeugen, bestimmt jede Kreisregierung in jedem Districts-Schulinspectionsbezirke einen oder einige der bewährtesten Local-Schulinspectoren oder Lehrer, bei welchen die Exspectanten des Bezirkes monatlich einmal erscheinen, um mündliche Unterweisung zu erhalten, schriftliche Aufgaben zu fertigen, sich über ihre Privatbeschäftigung, über die Auswahl der von ihnen zu lesenden Bücher und über ihr Benehmen in der Schule zu verständigen, auch musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen.

Der betreffende Districts-Schulinspektor ist verbunden, den Schuldienst-Exspectanten und Schulgehilfen seines Bezirkes die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich ihren Berufsernst und ihr religiös-sittliches Verhalten gehörig zu beaufsichtigen, den erwähnten Versammlungen öfters persönlich beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Exspectanten zur genauen Würdigung sich vorlegen zu lassen, die Qualification derselben mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Conferenzvorstände und Lokal-Schulinspektoren herzustellen und jährlich der Kreisregierung vorzulegen.

§. 56.

Nach Verlauf von vier Jahren von dem Austritte aus dem Seminare an gerechnet, bestehen die Schuldienst-Exspectanten die eigentliche Anstellungsprüfung, welche in der Regel falls nemlich durch Ministerial-Entschließung nicht ein ander Ort hiefür bestimmt wird, am Sitze des Schullehrer-Seminars vor einer Commission stattfindet, die unter der Leitung des Kreis-Schulreferenten oder eines Kreis-Scholarchen aus dem Abgeordneten der kirchlichen Stelle, dem Inspektor und den Lehrern des Schullehrer-Seminars (für welche letztgenannte jedoch je nach Bestimmung der Kreisregierung auch bewährte Local- und Districts-Schulinspektoren substituirt werden können) gebildet ist.

Dieselbe wird sechs Wochen vor dem Beginne in dem Kreisamtsblatte ausgeschrieben und können zu ihrer Erstehung nur solche Schuldienst-Exspectanten zugelassen werden, welche kraft der von den vorgesetzten Local- und Distrikts-Schulbehörden ausgefertigten Zeugnisse bezüglich ihrer dienstlichen Wirksamkeit wenigstens die vierte und bezüglich ihres religiös-sittlichen Wandels wenigstens die dritte Note sich erworben haben und in politischer Beziehung ganz tadellos sind.

Die Prüfung erstreckt sich theils schriftlich, theils mündlich auf alle Lehrgegenstände des Schullehrer-Seminars, vorzugsweise auf Erforschung der Lehrgeschicklichkeit und des äußeren Benehmens beim Schulhalten.

Das Nichterscheinen bei der Prüfung zieht die Hinweisung zur nächstjährigen Prüfung nach sich und kann in dem Falle, daß das Ausbleiben als unverschuldet erkannt wird, die Vergünstigung der Einreihung in die Classificationsordnung der vorjährigen Prüfung eintreten.

§. 57.

Die von der Commission unter Bezug auf §. 52 gefertigte und nach Beilage IX sich richtende Anzeige über das Prüfungs-Ergebniß wird sammt dem abgehaltenen Protokolle durch den Kreis-Schul-Referenten oder Kreis-Scholarchen an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, berichtlich einbefördert, welche nach Vernehmung des Kreis-Scholarchates die Hauptnoten der Einzelnen festsetzt, resp. bestätiget und sie in der Form der Beilage X den Betheiligten durch die Districts-Schulinspektionen eröffnen läßt.

§. 58.

Erst die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung macht anstellungsfähig.

Wer bei dieser Prüfung nicht mindestens die Note 4 der „hinlänglichen" Befähigung erreicht, wird der nächstjährigen Prüfung zugewiesen. Dreimaliges Zurückweisen hat die gänzliche Ausschließung vom Schulfache zur Folge.

Abschnitt V.

Von der Fortbildung der Schullehrer.

§. 59.

Die wirklich angestellten Lehrer führen den Namen: Schullehrer.

Auch sie sind, gleichwie die Schulgehilfen und Schulverweser, verpflichtet, ihrer Fortbildung die angemessene Sorgfalt zuzuwenden und sich hierüber vorschriftmäßig auszuweisen.

Dazu sind die in den einzelnen Schuldistricten errichteten Fortbildungs-Anstalten bestimmt, welche der Leitung des Districts-Schulinspectors selbst oder auch mit Genehmigung der Kreisregierung und unter der Aufsicht desselben der Leitung eines bewährten Local-Schulinspectors untergeben sind und vorzugsweise in den periodischen Schullehrer-Conferenzen, in Lese-Instituten und Bibliotheken bestehen.

§. 60.

Für die Schullehrer-Conferenzen werden in jedem Districts-Schulinspectionsbezirke so viele Districte gebildet, als die Rücksicht auf die Förderung des Zweckes durch Theilnahme einer angemessenen Anzahl von Schullehrern und die örtliche Lage erfordert.

Die den einzelnen Districten zugewiesenen Schullehrer haben regelmäßig in jeder Conferenz zu erscheinen, bei gegründeter Verhinderung aber rechtzeitig und schriftlich unter Beifügung eines Zeugnisses der betreffenden Local-Schulinspection dem Vorstande hievon Anzeige zu erstatten. Solchen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, ist das Erscheinen bei den Conferenzen in der sicheren Ueberzeugung frei gestellt, daß sie selbst der Theilnahme ohne Noth sich nicht entziehen werden.

Von der Geistlichkeit wird erwartet, daß sie die Schullehrer nicht ohne bringende in kirchendienstlichen Verrichtungen gelegene Ursache von dem Besuche der Conferenzen zurückhalte.

Außer der Theilnahme an den Conferenzen liegt den Minderbefähigten, nemlich den nur mit der Hauptqualificationsnote 4 versehenen Schullehrern die Verpflichtung ob, dem Districts-Schulinspektor oder einem von diesem in Vorschlag gebrachten und von der Kreisregierung bestätigten Lokal-Schulinspektor noch besondere Beweise ihres Fortbildungseifers und erhöhten Fleißes im Dienste in der Art abzulegen, daß solche Nachweise ausschließlich der Conferenz-Arbeiten von ihnen vierteljährig auf so lange geliefert werden, bis sie die Hauptnote 3 der Befähigung, d. i. „gut" erlangt haben.

§. 61.

In jedem Schuljahre sind sechs Conferenzen einschließlich einer Conferenz am Sitze der Districts-Schulinspection und der musikalischen Uebungen, und zwar in der Regel alle zwei Monate abzuhalten.

Wo klimatische Verhältnisse oder die Entfernung der Schullehrer während der kurzen Wintertage eine Abweichung von dieser Ordnung nöthig oder räthlich machen, ist deßfalls gutachtlicher Antrag an die Kreisregierung zu stellen.

Auf jede Conferenz sind wenigstens zwei und höchstens vier Stunden zu verwenden und hiezu soviel möglich freie Schulnachmittage zu wählen, damit die Schulzeit nicht unterbrochen oder beschränkt werde.

§. 62.

Der Zweck der Conferenzen ergiebt sich zunächst aus der Bezeichnung: „Fortbildungs-Anstalten.“ Es ist demnach die Aufgabe der Vorstände derselben, den Zusammenkünften eine solche innere Einrichtung zu geben, daß durch dieselben das Gebiet des Wissens der Schullehrer sowohl in theoretischer, als praktischer Beziehung erweitert und eine immer größere Fertigkeit und Sicherheit in der Behandlung der sämmtlichen Lehrgegenstände in den deutschen Schulen erzielt, so wie auch eine wahrhaft religiöse und sittliche Erziehung und Bildung der Jugend gefördert werde.

Zu diesem Endzwecke hat der Vorstand jährlich vier entsprechende Fragen oder Themate zur schriftlichen Bearbeitung innerhalb einer jedesmal genau festzusetzenden Zeitfrist zu bestimmen, die gefertigten Aufsätze mit einer schriftlichen belehrenden Censur nebst Note zu versehen und den behandelten Gegenstand in der nächstfolgenden Conferenz einer gründlichen Besprechung zu unterwerfen.

Außer diesen Besprechungen der schriftlichen Aufgaben und Arbeiten eignen sich zur Erörterung in den Conferenzen: Auszüge aus guten pädagogischen und anderen angemessenen, im positiv-christlichen Sinne verfaßten Schriften und eigene Urtheile über gelesene Bücher, Kundgabe gemachter Erfahrungen und wichtiger Vorfälle im Schulberufe, Berathungen über Schulzucht und über die zweckmäßigsten Methoden bei dem Unterrichte überhaupt oder den einzelnen Zweigen desselben u. s. w.

Auch sind wenigstens einmal im Jahre praktische Uebungen im Katechisiren mit mehreren beizuziehenden Schülern aus der Schule am Conferenzorte anzustellen und hieran, sobald letztere entlassen sind, die nöthigen Erinnerungen und Belehrungen von Seite des Vorstandes anzuknüpfen.

Deßgleichen sollen Uebungen im Gesange und Orgelspiele und zwar öfters im Jahre entweder unter Leitung des Vorstandes selbst oder eines ganz tüchtigen Musikers vorgenommen werden.

§. 63.

Am Schlusse einer jeden Conferenz wird ein kurzes Protokoll über die vorgekommenen Gegenstände abgefaßt und von allen Anwesenden unterzeichnet.

Am Schlusse des Schuljahres erstattet der Conferenz-Vorstand einen ausführlichen Bericht über die Leistungen und den Fortgang des Conferenz-Institutes an die vorgesetzte Distrikts-Schulinspektion, welchem er das Verzeichniß der Mitglieder, sämmtliche Protokolle und schriftliche Arbeiten nebst deren Censuren anfügt.

Jeder Districts-Schulinspector hat die in seinem Bezirke befindlichen Conferenz-Anstalten sorgfältig zu überwachen, auch das ganze Lehrpersonal jährlich einmal bei sich zu versammeln, um sich mit demselben über alle das Schulwesen berührenden Gegenstände zu besprechen und über die von Zeit zu Zeit abzufordernden schriftlichen Arbeiten sein Urtheil abzugeben und die Jahresberichte der Conferenz-Vorstände sammt Beilagen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung vorzulegen.

Die Kreisregierungen werden von Zeit zu Zeit durch Absendung von Commissären in diese Conferenzen von der eifrigen Verfolgung der Conferenzzwecke sich Ueberzeugung verschaffen und ist deßhalb

Zeit und Ort der Conferenzen durch den Vorstand jedesmal den Distrikts-Polizeivorständen bekannt zu geben, welche ohnehin — auch ohne besonderen Auftrag der Kreisregierung — die Befugniß haben, diesen Versammlungen beizuwohnen, so oft es ihnen angemessen erscheint.

§. 64.

Da eine zweckmäßig eingerichtete und wohl benützte Lectüre ein vorzügliches Bildungsmittel ist, so soll mit jeder Conferenzanstalt ein Lese-Institut in der Art verbunden werden, daß pädagogische Zeitschriften und anerkannt gute Bücher theoretischen und praktischen Inhaltes über Schulgegenstände, namentlich auch solche Werke, welche neben der nothwendigen Verstandesbildung für die häuslichen und bürgerlichen Lebensverhältnisse das religiöse Moment festhalten und zur Kräftigung des positiv christlichen Glaubens und der daraus hervorgehenden sittlichen Gesinnung geeignet sind, angekauft werden und unter dem Lehrpersonale in geregelter Ordnung circuliren. Die Anschaffung geschieht unter Aufsicht und Leitung des Distrikts-Schulinspektors mittelst freiwilliger Beiträge der Lehrer in viertel- und halbjährigen Raten; und wird gewünscht, daß auch die Schulinspectoren daran sich betheiligen; bei Unzulänglichkeit der freiwilligen Gaben ist die Erhebung von Beiträgen aus den Local-Schulkassen gestattet und haben in dieser Beziehung die Distrikts-Schulinspektoren benehmlich mit den Polizeibehörden geeignete Sorge zu tragen.

Den einzelnen Conferenz-Anstalten in einem und demselben Distriks-Schulinspektionsbezirke bleibt unbenommen, sich wechselweise die angekauften Schriften nach geendigtem Umlaufe im eigenen Bezirke mitzutheilen, worüber die einzelnen Vorstände mit Beiziehung des Distrikts-Schulinspektors, sowie über den Ankauf von Büchern selbst unter gegenseitiger Mittheilung der Bücherverzeichnisse sich jährlich rechtzeitig zu berathen haben.

Nach geendigtem Umlaufe sind die Bücher und Zeitschriften am Sitze der Distrikts-Schulinspektion entweder unter Aufsicht des Distrikts-Schulinspektors selbst oder eines anderen Schulinspektors aufzubewahren, um in jedem Distrikte eine kleine Schulbibliothek zu bilden, aus welcher auch späterhin Bücher an die Theilnehmer der einzelnen Lese-Institute auf Verlangen für eine bestimmte Zeit abgegeben werden können.

§. 65.

Die Kreisregierung hat fortwährend ein strenges Augenmerk auf das Institut der Fortbildungs-Anstalten zu richten, bei jeder Visitation der deutschen Schulen durch Regierungs-Commissäre sich von dem Bestande und Gedeihen derselben zu überzeugen, insbesonders aber bei Feststellung der Qualifications-Noten, bei Beförderungs-Gesuchen und Unterstützungs-Anträgen für das Lehrerpersonal vorzugsweise Rücksicht auf die durch eifrige und gewissenhafte Benützung der Fortbildungs-Anstalten sich auszeichnenden Lehrer zu nehmen.

§. 66.

Gleichwie die geistige Bildung, so muß auch und zwar mit ganz besonderer Sorgfalt die religiöse und sittliche Veredlung und Vervollkommnung des Lehrpersonals angestrebt werden und zu diesem Ende ist in allen Stadien der Bildung dahin zu wirken, daß der zu Bildende zu der lebendigen Ueberzeugung geführt werde, wie seine Berufsaufgabe nicht im Lehren allein, sondern auch und vorzugsweise im Erziehen bestehe, so daß aus seiner Hand eine wohlgebildete, geistig wie körperlich gesunde, religiös und sittlich veredelte, für alles Gute empfängliche und für König und Vaterland begeisterte Jugend hervorgehe, und wie, wenn er diese Bestimmung erreichen will, ihn selbst ein gläubiger frommer Sinn, treue Anhänglichkeit und Liebe zu seiner Kirche, Reinheit und Unbescholtenheit des Wandels auszeichnen und sein Unterrichtswort stets durch ein musterhaftes Beispiel in Rede und That unterstützt sein müsse.

Insbesondere sind die an den öffentlichen Schulen verwendeten Lehrindividuen anzuhalten, daß sie an

allen für die Schuljugend bestimmten gottesdienstlichen und kirchlichen Handlungen und Andachten jederzeit Antheil nehmen.

§. 67.

Daß das gesammte Schullehrer-Personal diese Gesinnungs- und Handlungsweise unabläßig bethätige, darüber haben die sämmtlichen Schulbehörden und die Kreisregierungen bei eigener Verantwortlichkeit zu wachen.

Wahrgenommene Vernachläßigungen und Fehler sind durch ernste Belehrung und eindringliche Ermahnung wo möglich gleich beim Entstehen zu beseitigen, bei wiederholtem Hervortreten aber mit aller Strenge durch nachdrücklichere Einschreitungen und bei hartnäckigem Beharren durch zeitweilige oder dauernde Entfernung des Schuldigen vom Lehr- und Erziehungsfache zu beahnden.

Im Vollzuge dieser Bestimmungen ist niemals außer Acht zu lassen, daß, wo es sich um Frieden oder Glück der Familien, um das Theuerste der Eltern, um das Wohl des nachwachsenden Geschlechts und somit um die Zukunft des Vaterlandes handelt, Mitleid gegen einen Einzelnen zur Härte für Viele werden kann, daß die Entfernung untüchtiger Lehrer nicht sowohl von dem Standpunkte der Strafe, als vielmehr von jenem der Fürsorge für die öffentliche und Privat-Wohlfahrt zu betrachten ist und daß der Staat nur dann seine Pflicht vollständig erfüllt, wenn er ebenso eifrig im Belohnen ausgezeichnet tüchtiger, als im Beseitigen untauglicher Lehrer ist, wobei übrigens den Behörden zur Pflicht gemacht wird, in der Art der Entfernung zwischen braven, aber unfähig gewordenen, und zwischen sittlich verkommenen und schlechten Lehrern zu unterscheiden und bezüglich der ersteren durch Beigebung von Gehilfen, Ausmittlung anderer Verwendungen, Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen u. dgl. jede nur immer thunliche Fürsorge eintreten zu lassen.

München, den 15. Mai 1857.

Auf Seiner kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
von Bezold.

Beilage I.

Ergebniß

der vom k. Prüfungs-Commissär N. für den Prüfungs-Bezirk .... am .... 18 ..
abgehaltenen Prüfung zur Aufnahme der Schullehrlinge.

Fortlaufende Nummer	Namen der angemeldeten Schul-lehrlinge.	Zeit u. Ort der Geburt.			Stand und Aufenthalt der Eltern.	Früher besuchte Lehr-anstalten	Noten des Schul-Entlaß-Scheines.				Urtheil über die innere Eigen-schaftung	Urtheil über die äußere Befähigung	Religion		
		Tag	Monat	Jahr			Anlagen	Religiös-sittliches Betragen	Fleiß	Kenntnisse			Katechismus	Biblische Geschichte	Auswendiglernen v. Sprüchen u. Liedern

Sprache				Rechnen		Schön-schreiben		Gemein-nützige Kenntnisse		Gesammtnote in den Schulgegen-ständen	Musik			Gesammt-Note in der Musik	Ausweis über den zu nehmen-den Vorbe-reitungs-Unterricht und die Vermögens-verhältnisse	Gesammt-urtheil und Bemerkungen.
Lesen	Sprachlehre	Aufsatz	Rechtschreiben.	Mündlich	Schriftlich	Deutsch	Latein	Geschichte	Geographie		Gesang	Clavier	Violin			

Anmerkung: Die Stufenfolge der Noten ist:

	Anlagen und Kenntnisse.	**Religiös-sittliches Betragen.**	**Fleiß.**	**Fortgang und Hauptnote.**
1 Note:	vorzügliche:	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
2 „	sehr viele,	sehr gut,	sehr groß,	sehr gut,
3 „	viele,	befriedigend,	groß,	gut,
4 „	hinlängliche,	nicht tadelfrei,	mittelmäßig,	hinlänglich,
5 „	wenige,	tadelhaft,	gering,	gering,
6 „	schlechte,	schlecht,	schlecht,	schlecht.

Beilage II.

Ergebniß

der von dem k. Prüfungs-Commissär N. mit den Schullehrlingen des Prüfungs-Bezirkes . . . .
vom . . ten bis . . ten 18 . . . vorgenommenen Jahres-Prüfung.

Fortlaufende Nummer.	Namen, Eltern und Heimath der Schullehrlinge	Zeit und Ort der Geburt			Vorbereitungslehrer	Lehr-Jahr	Noten der Prüfung des vorhergehenden Jahres				Religion			Sprache				Rechnen		Schönschreiben.	
		Tag	Monat	Jahr			Anlagen	religiös-sittliches Betragen	Fleiß	Kenntnisse	Katechismus	Biblische Geschichte	Auswendiglernen v. Sprüchen u. Liedern	Lesen	Sprachlehre	Aufsatz	Rechtschreiben	Mündlich	Schriftlich	Deutsch	Latein

Gemeinnützige Kenntnisse.				Zeichnen		Musik				Gesammt-Note in den Lehrgegenständen	Gesammt-Note im Zeichnen	Gesammt-Note in der Musik	Haupt-Note	Kurze Chnrakteristik und Bemerkungen
Geschichte	Geographie	Naturgeschichte	Naturlehre	Linear-	Ornamenten-	Gesang	Clavier u. Orgel	Violin	Generalbaß					

Anmerkung: Die Bestimmung der Noten geschieht nach dem Schema der Beilage I.

Beilage III.

Ergebniß

der an dem k. Schullehrer-Seminar zu N. vom . . ten bis . . ten . . . . 18 . . abgehaltenen Aufnahms-Prüfung für das Jahr . .

Fortlaufende Nummer	Namen, Eltern und Heimath der Schullehrlinge	Zeit und Ort der Geburt			Zeit, Lehrer und Ort des Vorbereitungs-Unterrichtes	Aus dem Vorbereitungs-Unterrichte mitgebrachte Noten				Aeußeres	Religion			Sprache				Rechnen	
		Tag	Monat	Jahr		Anlagen	Religiös-sittliches Betragen	Fleiß	Kenntnisse		Katechismus	Biblische Geschichte	Auswendiglernen v. Sprüchen u. Liedern	Lesen	Sprachlehre	Aufsatz	Rechtschreiben	Mündlich	Schriftlich

Schönschreiben		Gemeinnützige Kenntnisse				Zeichnen		Musik				Gesammt-Note in den Lehrgegenständen	Gesammt-Note im Zeichnen	Gesammt-Note in der Musik	Haupt-Note	Kurze Charakteristik und Bemerkungen.
Deutsch	Latein	Geschichte	Geographie	Naturgeschichte	Naturlehre	Linear-	Ornamenten-	Gesang	Clavier u. Orgel	Violin	Generalbaß					

Anmerkung: Die Bestimmung der Noten geschieht nach dem Schema der Beilage I.

Beilage IV.

Ergebniß

der an dem k. Schullehrer-Seminar zu N. vom . . ten bis . . ten . . . . . 18 . . abgehaltenen Prüfung der Schulseminaristen des I. (II.) Curses für das Jahr 18 . .

Fortlaufende Nummer	Namen, Eltern und Heimath der Seminaristen	Zeit und Ort der Geburt			Bisheriges Zeugniß					Religion			Sprache				Erziehungs- u. Unterrichtskunde			Rechnen	
		Tag	Monat	Jahr	Anlagen	Religiös-sittliches Betragen	Fleiß	Kenntnisse	Fortgang	Katechismus	Biblische Geschichte	Gedächtniß-Uebungen	Lesen und Vortrag	Mündliche Sprachübung	Aufsatz	Rechtschreiben	Erziehungslehre	Unterrichtslehre	Praktisches Schulhalten	Mündlich	Schriftlich

Schönschreiben		Gemeinnützige Kenntnisse				Zeichnen	Musik					Kirchen-Dienst	Gesammt-Note im Lehrfache	Gesammt-Note im Musikfache	Haupt-Note	Bemerkungen.
Deutsch	Latein	Geschichte	Geographie	Naturkunde	Landwirthschaft		Gesang	Orgel	Violin	Generalbaß	Orchester-Instrumente*)					

*) Die Noten hieraus werden in die allgemeine Note im Musikfache nicht eingerechnet.

Beilage V.

Reihenfolge derjenigen Punkte, über welche die Kreisregierungen jährlich dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schul-Angelegenheiten in Bezug auf den Zustand der Schullehrer-Seminarien zu berichten haben:

I. Ueber den äußern Zustand des Seminars: 1) Umfang, 2) Localitäten, 3) Oeconomie, 4) Aeußere Einrichtungen, 5) Besondere Vorfälle und Bemerkungen.

II. Ueber den inneren Zustand: 1) Personal, 2) Lehre, 3) Erziehungsweise, 4) Ergebniß der Prüfung, 5) Allgemeines Urtheil.

III. Besondere Anträge und Bemerkungen.

Beilage VI.

Hausordnung für die Schullehrer-Seminarien.

1.

Jeder neuaufgenommene Zögling hat sich an dem festgesetzten Tage im Seminar einzufinden und bei dem Vorstande zu melden, in unabweisbaren Verhinderungsfällen aber rechtzeitig um Verlängerung der Frist nachzusuchen. Der dagegen Handelnde muß gewärtigen, daß statt seiner ein anderer Schullehrling einberufen werde.

2.

Die Neueintretenden werden bei Eröffnung des Lehrcurses von dem Inspector nach Verlesung der Hausordnung feierlich verpflichtet und dem gesammten Lehrpersonale der Anstalt vorgestellt.

3.

Der Zutritt in das Seminargebäude, oder in die dazu gehörigen Räume mit Inbegriff des Gartens ist außer den Angehörigen der Anstalt nur denjenigen gestattet, welche durch ihren Beruf dahin geführt werden oder von der Inspektion speciell die Erlaubniß des Zutrittes erhalten haben.

4.

Kein Zögling darf sich von dem Seminar ohne besondere Erlaubniß des Inspektors entfernen.

Wird aber eine solche Erlaubniß ertheilt, — was niemals ohne einen triftigen Grund geschehen soll, — so hat sich der betreffende Seminarist zur bestimmten Zeit wieder einzufinden und bei dem Vorstande zu melden. Der Besuch von Wirthshäuser, das Tabakschnupfen und Tabakrauchen, Trinkgelage in Privathäusern u. s. w. sind den Seminaristen unbedingt verboten und es sollen daher Dosen, Tabakspfeifen und dergleichen Geräthe im Seminar gar nicht geduldet werden.

5.

Für Beheizung und Beleuchtung, dann für Reinigung der Hausräume sorgt die Anstalt.

Sämmtliche Localitäten sollen sich durch große Reinlichkeit und pünktliche Ordnung der in denselben befindlichen Gegenstände um so mehr auszeichnen, als sie den Seminaristen für die Zukunft zum Vorbilde dienen sollen.

6.

Die Kranken werden in abgesonderten Zimmern untergebracht, so ferne sie nicht die Pflege bei ihren Eltern oder bei Verwandten oder bei einer öffentlichen Krankenanstalt vorziehen.

7.

Der Carcer muß abgesondert liegen und so eingerichtet werden, daß von Außen her keine Communication möglich ist.

8.

Jeder Seminarist hat bei seinem Eintritte in das Seminar mitzubringen:

a) eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf,
b) einen Rock von dunkler Farbe für die Sonn- und Feiertage,
c) einen runden Hut und eine einfache Mütze oder Kappe,
d) zwei Paar kurze Stiefel,
e) die nöthige Leibwäsche, nämlich Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe, Sacktücher und Handtücher, von jedem ein halbes Dutzend,
f) ein wollenes gestricktes Jäckchen, Tischbesteck und das zur Reinigung erforderliche Geräthe. Auch soll er sich im Besitze einer Violine und überhaupt derjenigen Instrumente befinden, auf welchen er sich weiter ausbilden will.

Endlich hat er auch für Trink- und Waschgeräth, für Bücher, Schreibmaterial, und sonstiges Lehrgeräth aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die zum Unterrichte und zur Uebung erforderlichen Orgeln stellt die Anstalt. Für die nöthige Anzahl von Clavieren sorgt theils die Anstalt, theils werden diese Instrumente von den Seminaristen selbst herbeigeschafft. Der Abgang an diesen Bedürfnissen während des Aufenthaltes im Seminar ist stets sogleich zu ergänzen.

Zum Zwecke der Gründung und Erweiterung einer kleinen Lesebibliothek hat jeder Seminarist monatlich einen kleinen Beitrag zu leisten.

9.

Für die Reinigung der Kleidungsstücke hat jeder Seminarist selbst zu sorgen. Zu diesem Behufe ist ein besonderer Platz im Gebäude zu bestimmen und eine eigene Zeit festzusetzen.

Uebrigens darf es auch bei diesem Geschäfte nicht an der erforderlichen Aufsicht fehlen.

10.

Die Ausbesserung der Kleidungsstücke oder Schuhe geschieht durch einen von dem Inspector bestimmten Schneider oder Schuhmacher.

Die Seminaristen müssen alle für sie gelieferten Arbeiten sogleich bezahlen.

11.

Die Leibwäsche ist wenigstens einmal in der Woche zu wechseln. Ein für die Anstalt eigens bestimmter Wäscher nimmt die gebrauchte Leibwäsche an jedem Montage in Empfang und liefert sie am Samstage gereinigt und nöthigenfalls ausgebessert wieder ab. Für Herbeischaffung und Reinigung der Bett- und Tischwäsche sorgt die Anstalt, wenn nicht ein eigener Kostgeber aufgestellt ist, welchem die Sorge für die Reinigung der Tischwäsche obliegt.

Jeder Zögling empfängt bei seinem Eintritte von der Anstalt:

a) eine Bettstelle mit vollständig eingerichtetem Bette,
b) einen Schrank für Kleidung, Wäsche u. s. w.,
c) ein verschließbares Pult,
d) einen Stuhl,
e) ein Behältniß zur Aufbewahrung des Waschgeräthes oder sonstigen Eigenthums.

Die Seminaristen sind verpflichtet, wie für das ihnen zur besonderen Benützung übergebene Geräthe,

so auch für alle nicht durch den Gebrauch an sich herbeigeführte Beschädigung der Localitäten und Geräthe der Anstalt insgesammt, vorbehaltlich ihres Anspruches an den Thäter, vollständigen Ersatz zu leisten.

12.

Das Frühstück besteht in Milch und Brod oder in einer einfachen Suppe. Zum Mittagsessen wird Suppe, ein halbes Pfund Fleisch nebst Gemüse und ein halbes Pfund Brod, für Katholiken an Fasttagen Mehlspeise gereicht, des Abends gibt es Suppe und eingemachtes Fleisch oder statt dessen Mehlspeise und Brod, zweimal in der Woche Braten und Salat, an den Fasttagen Käse und Suppe, oder Suppe und Mehlspeise. Das gewöhnliche Getränke ist Wasser, für dessen Herbeischaffung jeder Einzelne selbst zu sorgen hat. Auf Verlangen kann Bier, jedoch des Tages niemals mehr als eine Maß für eine Person gegen Bezahlung verabreicht werden.

Klagen über unzureichende oder schlechte Kost sind ausschließlich bei dem Inspector anzubringen.

13.

Frühstück, Mittag- und Abendessen werden gemeinschaftlich eingenommen.

Das Gebet vor und nach dem Essen verrichtet ein Zögling laut. Auch während des Essens darf die geeignete Aufsicht nicht unterbleiben. Außer der Tischzeit wird ohne besondere Erlaubniß des Inspektors weder Speise noch Trank verabreicht.

Nur an heißen Sommertagen und bei sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten ist auf Spaziergängen der Genuß von Bier und Brod, nie aber über das oben bestimmte Maß, oder von Milch und Butter gestattet.

14.

Das jeden Seminaristen treffende, nach einem bestimmten Preise festgesetzte Kostgeld wird an den Inspektor bezahlt, welcher es da, wo ein Kostgeber besteht, diesem einhändiget.

Tagesordnung.

15.

In den Wintermonaten stehen die Seminaristen Morgens 5 Uhr, in den Sommermonaten um halb 5 Uhr und zwar jedesmal nach dem ersten deßfallsigen Rufe des Hausdieners auf.

Eine halbe Stunde nach dem Aufstehen hat sich jeder an seinem Pulte in dem allgemeinen Studirzimmer, oder in der Capelle, oder im Betsaale reinlich gewaschen, gekämmt und ordentlich angekleidet einzufinden. Nach einem kurzen Gesange und Morgengebete und nach Verrichtung des englischen Grußes von Seite der Katholiken ist Privatstudium bis 7 Uhr. Für die Protestanten findet zur nämlichen Zeit zuerst stille Lesung eines oder einiger Capitel aus der Bibel oder aus einem anderen angemessenen Buche nach gegebener Anleitung, sodann auf ein gegebenes Zeichen im Betsaale gemeinschaftliche Morgenandacht mit Gesang, hierauf aber bis 8 Uhr Privatstudium und die Einnahme des Frühstückes statt.

16.

Um 7 Uhr versammeln sich die katholischen Seminaristen auf das mit der Glocke gegebene Zeichen im Speisezimmer zum Frühstücke, nach dessen Beendigung sie sogleich in die Hauskapelle sich verfügen, wo sie zuerst der religiösen Betrachtung und sodann dem heiligen Meßopfer mit jener Andacht beizuwohnen haben, welche diese heilige Handlung erfordert. Während der heiligen Messe werden passende Lieder, deutsche Messen oder Choral-Messen mit und ohne Begleitung der Orgel gesungen.

17.

Um 8 Uhr beginnen die Lehrstunden und dauern abwechselnd mit den Uebungsstunden bis 12 Uhr. Während dieser Zeit muß Ruhe, Ernst und ungetheilte Aufmerksamkeit herrschen.

Jede störende Handlungsweise, alles Schwätzen, Lachen, Umherlaufen u. s. w. wird verwiesen und nach Umständen bestraft.

18.

Um 12 Uhr wird nach Verrichtung des gemeinschaftlichen Tischgebetes, sowie von Seite der Katholiken auch des englischen Grußes, das Mittagsessen eingenommen, welchem wieder Gebet und sodann die Erholungszeit bis 1 oder halb 2 Uhr, sodann Vorbereitung bis 2 Uhr folgt. Von 2 bis 7 Uhr sind Lehr- und Uebungsstunden.

19.

Um 7 Uhr wird nach Verrichtung des Gebetes das Abendessen eingenommen.

Hierauf darf jeder Seminarist bis 8¾ Uhr in irgend einer geeigneten, mit keiner nachtheiligen Störung für Andere verbundenen Weise sich frei beschäftigen.

Um 8¾ Uhr findet geistliche Lesung statt und um 9 Uhr folgt das Abendgebet und vierstimmiger Gesang, sodann das Schlafengehen in geziemender Ordnung und Ruhe.

20.

Während der Erholungszeit ist den Seminaristen jede überhaupt zuläßige Freiheit zu gestatten, jeder Mißbrauch dieser Freiheit aber und jeder Unfug strenge zu ahnden. Karten-, Würfel- und Geld-Spiele sind unbedingt verboten, wohl aber sind solche Spiele erlaubt, welche eine zweckmäßige körperliche Bewegung und geistige Anregung gewähren.

21.

Für den Besuch des Gartens sind gewisse Stunden des Tages zu bestimmen, und theils zur Erholung, theils zu nützlichen Beschäftigungen, theils zu Leibesübungen zu verwenden.

22.

Die Spaziergänge finden gemeinschaftlich und unter Aufsicht statt; sie werden entweder sogleich nach dem Mittagessen oder einige Stunden später, in den heißen Sommertagen gewöhnlich erst nach dem Abendessen vorgenommen.

23.

An Sonn- und Feiertagen wohnen die Katholiken der Predigt und dem Hochamte, die Protestanten ihrem Hauptgottesdienste mit Ernst, Aufmerksamkeit und Andacht bei. Der Hauptinhalt der Predigt ist nach Rückkehr aus der Kirche in ein besonderes Heft einzutragen, von welchem der Religionslehrer jedesmal Einsicht zu nehmen hat.

Außerdem wohnen die Katholiken an den genannten Tagen auch Nachmittags einer üblichen kirchlichen Andacht bei, empfangen wenigstens alle zwei Monate die heiligen Sacramente der Buße und des Altars und verrichten bei den Seminarmessen abwechslungweise den Meßner- und Ministrantendienst. Eben so haben die Protestanten an ihren Nachmittagsgottesdiensten Theil zu nehmen und jährlich zweimal das heilige Abendmahl zu empfangen. Bei den Verrichtungen des niederen Kirchendienstes sind sie, so weit dieses geschehen kann, zu verwenden.

Von dem Betragen der Seminaristen.

24.

Ungeheuchelte Frömmigkeit und wahre Gottesfurcht sind die ersten und vorzüglichsten Tugenden, welche jeder Seminarist erstreben und durch jede seiner Handlungen, bei all' seinem Thun und Lassen an den Tag legen soll.

25.

Hiernach muß er sich nähren und befestigen:

Ehrfurcht und treue Anhänglichkeit an die Person des Königs, Achtung vor dem Gesetze, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam gegen die Obrigkeit und gegen sonstige Vorgesetzte, Dienstfertigkeit und Bescheidenheit gegen Berufsgenossen, christliche Liebe, Höflichkeit und Freundlichkeit gegen alle Menschen.

26.

Er soll sein Herz für Recht und Wahrheit offen halten, aufrichtig und ohne Falsch sein, bei stiller Betrachtung redlich seine Schwächen und sittlichen Fehler zu erkennen trachten und sich selbst beherrschen und überwinden lernen.

27.

Er hat Heftigkeit und Streitsucht, Anmaßung und Rohheit, Zorn und Rache, Schadenfreude und Verleumdung, Lug und Trug, Heuchelei und Augendienerei, Spott und Anklägerei, zweideutigen Scherz und boshaften Witz, Verachtung des Glaubens und Verhöhnung der Frömmigkeit, Schimpfen, Fluchen und Schwören, Schamlosigkeit und unzüchtiges Benehmen in Gebärden, Worten und Handlungen durchaus zu vermeiden.

28.

Jeder soll durch anständiges männliches Betragen, durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und genaues Einhalten der bestehenden Sitte, durch Aufmerksamkeit und Fleiß, durch Wahrheitsliebe und Eintracht Anderen zum Muster dienen und schon jetzt im kleinen Kreise alle geselligen Tugenden sich angewöhnen, die ihm künftig jede Dienstleistung erleichtern und jene Achtung und Zuneigung sichern werden, deren er in seinem Berufe unerläßlich bedarf.

29.

Der Säumige und Schläfrige, der Zerstreute, der Leichtsinnige und Wankelmüthige, der Eigenmächtige und Trotzige lasse sich warnen und bessere sich. Den Widerspenstigen, den Verführer zum Unglauben, zur Unsittlichkeit oder zur Ungesetzlichkeit, den Wollüstling und Selbstschänder trifft unbedingte Entfernung aus der Anstalt und gänzlicher Ausschluß vom Lehrstande.

30.

Den Geboten und Anordnungen der Vorgesetzten und Lehrer ist unbedingter Gehorsam zu leisten. Das Recht gegründeter und bescheidener Einrede oder Erörterung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Widerrechtliche Selbsthilfe ist nie und unter keinerlei Umständen erlaubt. — Wer sich verletzt oder beschwert glaubt, hat sich an den Inspektor zu wenden und von diesem vertrauensvoll den rechtlichen Bescheid zu erwarten.

Gemeinschaftliche Beschwerden und Anliegen sind ausschließlich durch die Monitoren an den Seminarvorstand zu bringen.

31.

Jeder ist schuldig, grobe Pflichtverletzungen, von denen er auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt hat,

zur Anzeige zu bringen und als Zeuge der Wahrheit gemäß auszusagen, was er davon weiß. Hehler und Läugner unterliegen der gebührenden Strafe.

32.

Gegenseitiges Borgen und Geldaufnehmen ist den Seminaristen untersagt. Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Inspektors können Darlehen gemacht werden.

33.

Jedes Bedürfniß ist sogleich baar oder längstens binnen Monatsfrist zu bezahlen. Rückstände werden nicht geduldet und ein dreimaliges vergebliches Mahnen von zehn zu zehn Tagen zieht die Entlassung nach sich.

Für diejenigen Seminaristen, welche ihre Bedürfnisse nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, kann Bürgschaft gefordert werden.

34.

Die Unterstützungsbeiträge, welche der Staat oder öffentliche Corporationen reichen, werden unmittelbar, an den Inspektor abgeliefert, der auch alle Hauptzahlungen leistet.

Von dem Wirkungskreise des Seminar-Vorstandes, der Lehrer, Hilfslehrer und Monitoren.

35.

Der Inspektor ist Vorstand der Anstalt; er leitet dieselbe und hat zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit zu erlassen; das übrige Personal ist ihm untergeordnet.

Er versammelt monatlich einmal und so oft er es außerdem für nothwendig erachtet, die Lehrer und Hilfslehrer zur Berathung über die wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt und vertheilt hiebei die einzelnen Geschäfte.

Er besucht, wo möglich alle Tage, die Lehr- und Uebungsstunden, erscheint unter den Zöglingen bei dem Gebete und bei Tische, sowie auch in der Kirche, nimmt an den Spaziergängen Antheil, besichtiget fleißig die Schlafzimmer und hat vorzüglich auch das Rechnungswesen stets in gehöriger Ordnung zu halten.

Ueberhaupt aber liegt in seinem Wirkungskreise Alles, was das Wohl und das Gedeihen der Anstalt unmittelbar oder mittelbar berührt.

36.

Die Lehrer theilen sich mit dem Inspektor in den Unterricht und in die Aufsicht, nehmen an den Berathungen Antheil, erscheinen abwechselnd bei dem Gebete und dem Gottesdienste, bei Tische, bei Spaziergängen und in den Uebungsstunden.

Sie sind verbunden, dem Inspektor von ihrem Lehrgange und ihrer Behandlungsweise der Unterrichtsgegenstände Kenntniß zu geben und die Erinnerungen und Anordnungen desselben genau zu befolgen.

37.

Die Hilfslehrer erholen sich täglich zur bestimmten Zeit von dem Inspektor die nöthigen Aufträge und sind verpflichtet, den Lern- und Uebungsstunden beizuwohnen, den schwächeren Seminaristen Nachhilfe zu leisten, die Zöglinge überhaupt zur Aufmerksamkeit und zum Fleiße zu ermuntern, die Trägen, Unaufmerksamen und Saumseligen zu ermahnen, die vorgeschriebene Ordnung aufrecht zu erhalten, dem Inspektor von ihren Wahrnehmungen täglich Anzeige zu erstatten und sich selbst so zu verhalten, daß die Seminaristen Achtung und Vertrauen zu ihnen gewinnen.

38.

Die Monitoren sind vorzüglich zum inneren Dienste und zur pünktlichen Durchführung der Anordnungen im Einzelnen zu verwenden. Sie werden von dem Inspektor ausgewählt und wieder entlassen, versehen ihr Geschäft in der Regel ein Jahr und sind wieder wählbar. Es wird von ihnen erwartet, daß sie die ihnen ertheilten Aufträge pünktlich befolgen und in ihrer Stellung sich durchaus nichts Ungeziemendes gegen ihre Mitseminaristen erlauben.

Beilage VII.

Formular für die Jahreszeugnisse der Seminaristen.

N. N.

geboren am . . ten . . . . 18 zu N., Landgerichts N., Sohn des N. N. zu N., Landgerichts N., hat als Zögling des I. Curses in dem Schullehrer-Seminar zu N. im Laufe des Schuljahres 18 sich nachstehenden Zeugnisses würdig gemacht:

I. Anlagen: Note 1, d. i. vorzüglich,
II. Religiös-sittliches Betragen: Note 1, d. i. vorzüglich,
III. Fleiß: Note 1, d. i. vorzüglich,
IV. Kenntnisse: Note 1, d. i. vorzüglich,
V. Kunstfertigkeiten:
1) Zeichnen: Note 4, d. i. hinlänglich,
2) Musik: Gesammtnote 2, d. i. sehr gut, und zwar:
a) Gesang: Note 3, d. i. gut,
b) Orgel: Note 2, d. i. sehr gut,
c) Violin: Note 2, d. i. sehr gut,
d) Generalbaß: Note 2, d. i. sehr gut.
VI. Kirchendienst: Note 4, d. i. hinlänglich,
VII. Hauptnote: Note 2, d. i. sehr gut.
VIII. Allgemeiner Fortgang: Note 2, d. i. sehr gut; der fünfte unter vierzehn Seminaristen.

N. am ten August 18

Kgl. Bayer. Schullehrer-Seminar-Inspektion.

N. Inspektor.

Beilage VIII.

Formular für die Austrittszeugnisse der Seminaristen.

Austritts-Zeugniß.

für den Schulseminaristen N. N., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu N., Landgerichts N. Sohn des N. N. zu N., Landgerichts N.

I. Anlagen:
II. Religiös-sittliches Betragen:
III. Fleiß:
IV. Kenntnisse:
V. Kunstfertigkeiten:
1) Zeichnen:
2) Musik:
a) Gesang:
b) Orgel:
c) Violin:
d) Generalbaß:
VI. Kirchendienst:
VII. Befähigung zum Lehramte:
VIII. Hauptnote:
IX Allgemeiner Fortgang:

N. am . . . ten August 18 .

Kgl. Bayer. Schullehrer-Seminar-Inspektion.

N. Inspector.

Beilage IX.

Ergebniß

der an dem k. Schullehrer-Seminar zu N. vom . . . ten bis . . ten 18 . . . abgehaltenen Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspectanten für das Jahr 18 . .

Fortlaufende Nummer	Namen, Eltern und Heimath der Schuldienst-Exspectanten	Zeit u. Ort der Geburt			Frühere Zeugnisse: a. der Seminar-Inspection, b. der Districts-Schul-Inspection					Religion			Sprache				Erziehungs- und Unterrichtskunde			Rechnen	
		Tag	Monat	Jahr	Anlagen	Religiös-sittl. Betragen	Fleiß	Kenntnisse	Fortgang	Katechismus	Bibl. Geschichte	Katechese	Vortrag	Mündliche Sprachübung	Aufsatz	Rechtschreiben	Erziehungslehre	Unterrichtslehre	Schulhalten	Mündlich	Schriftlich

Schönschreiben		Gemeinnützige Kenntnisse				Zeichnen	Musik					Kirchendienst	Gesammt-Note im Lehrfache	Gesammt-Note im Musikfache	Hauptnote	Bemerkungen.
Deutsch	Latein	Geschichte	Geographie	Naturkunde	Landwirthschaft		Gesang	Orgel	Violin	Generalbaß	Orchester-Instrumente*)					

*) Die Noten hieraus werden in die Gesammtnote im Musikfache nicht eingerechnet.

Beilage X.

Im Vollzuge einer am . . . ten . . . . 18 . . ergangenen Entschließung der kgl. Regierung von N., Kammer des Innern, wird dem Schuldienst-Exspectanten

N. N.

gegenwärtig Schulgehilfe zu N. eröffnet, daß er die durch §. 56 des Normatives für Bildung der Schullehrer vorgeschriebene Anstellungs-Prüfung bestanden und hiebei folgende Noten, als

I. im Lehrfache die Note 2, d. i. sehr gut,
II. im Zeichnen „ „ 3, d. i. gut,
III. in der Musik die Gesammtnote 2, d. i. sehr gut, und zwar
  a) im Gesange die Note 2, d. i. sehr gut,
  b) im Orgelspiele „ „ 2, d. i. sehr gut,
  c) im Violinspiele „ „ 1, d. i. vorzüglich,
  d) im Generalbaße „ „ 4, d. i. hinlänglich,
IV. im Kirchendienste die Note 1, d. i. vorzüglich — und
  die Hauptnote 2, d. i. sehr gut,

mit dem sechsten Platze unter zwanzig Geprüften erhalten habe.

N. am . . . ten . . . . 18 . .

Kgl. Districts-Schulinspection.

N. Districts-Schulinspector.

Nr. 883.

An die Kgl. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken.
(Das Kreisscholarchat betr.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht im bezeichneten Betreffe vom 29. März l. J. wird der Kgl. Regierung Kammer des Innern, zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Wenn in der Allerhöchsten Verordnung vom 1. April 1832 bestimmt ist, daß die Kreis-Scholarchen ihre Funktion unentgeldlich zu verrichten haben, so ist hiemit doch nicht ausgesprochen, daß sie auch die auf Ausübung ihrer Funktion erlaufenden Kosten nicht in Aufrechnung bringen dürfen.

Es sind denselben deßhalb auch für Vornahme von Schul-Visitationen Entschädigungen für Reisekosten und Diäten bewilliget.

Ebenso dürfen den nicht am Regierungssitze wohnenden Kreisscholarchen, wenn die Entfernung nicht unter einer halben Stunde Weges beträgt, bei ihrer Einberufung an den Sitz der Regierung auf Verlangen Reise-Kosten-Entschädigung und — wenn die Funktion nicht an einem Vor- oder an einem Nachmittage beendet ist, sondern die Anwesenheit bei der Kgl. Regierung mit Einschluß der Reisezeit den Vor- und den Nachmittag in Anspruch nimmt, regulativmäßige Diäten auf den Regierungs-Diätenfond angewiesen werden.

München, den 20. Mai 1857.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath
Epplen.

Nr. 884.

Ad Num. Prot. 28,885.

An die kgl. Distriktsschul-Inspektion Culmbach.
(Dispensation der Privatschüler vom Besuch der Volksschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 4. d. M. hinsichtlich der Dispensation der Privatschüler vom Besuch der Volksschule wird erwiedert, daß im Hinblick auf die Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 45 (Schulverordnung Band I S. 209) die Ertheilung solcher Dispense zum Ressort der Unterbehörden, hier Distriktsschul-Inspektionen gehöre.

Bayreuth, den 8. Juli 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Frhr. von Rotenhahn.

Dobmayr.

Ad Num. 6767.

Nr. 885.

An die Kgl. Regierung Kammer des Innern von Oberbayern.
(Die Competenz der Kgl. Polizeidirektion München zur Bestrafung des Lehrer-Personals wegen Züchtigung der Schüler.)

Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen.

Die Kgl. Regierung Kammer des Innern hat in der Entschließung vom 16. Juni l. J. den Antrag der Localschul-Commission München, Ueberschreitungen des Züchtigungs-Rechtes von Seite der Lehrer

ausschließend als Dienstes-Vergehen zu erklären und deren Untersuchung und Bestrafung allein der Kgl. Local-Schul-Commission zu überweisen, gänzlich zurückgewiesen und derartige Ueberschreitungen als Excesse polizeilicher Art den gewöhnlichen derartigen Reaten vollkommen gleichgestellt, daher die primitive Abwandlung derselben durch die Kgl. Polizei-Direktion als vollständig gerechtfertiget erklärt und nur nebenbei noch die disciplinäre Einschreitung vorbehalten. Diese Entscheidung kann weder von dem Standpunkte der Competenz aus gebilliget noch als mit der Ordnung der Schule vereinbar erklärt werden, in welcher die Aufrechthaltung der Disciplin auf das Aeußerste gefährdet würde, sobald es jedem Betheiligten frei stünde, wegen Bestrafung seines Kindes polizeiliche Einschreitung gegen den betreffenden Lehrer zu veranlassen und diese ohne alle Mitwirkung und Kenntnißnahme der vorgesetzten Schulbehörde erfolgen würde, wie es in mehreren Fällen von Seite der Polizei-Direktion München in neuerer Zeit geschehen ist. Wie die Kgl. Regierung Kammer des Innern in ihrer Entschließung vom 16. Juni l. Js. anerkennt, ist die körperliche Züchtigung überhaupt nach Ziff. 3 der Verordnung vom 20 Mai 1815 in den Schulen nicht ausgeschlossen; derjenige Lehrer, welcher dieselbe vollzieht, macht sich daher an sich keiner Uebertretung schuldig und es kann daher auf keinen Fall eine hiebei vorkommende Verletzung unbedingt auf gleiche Linie mit einer polizeilich strafbaren Verletzung gestellt werden, welche schon durch die Begehung an sich, und ganz abgesehen von dem Erfolge als ein strafbarer Exceß erscheint. Die Polizei-Behörden sind daher nicht befugt, in solchen Fällen primär und ohne Mitwirkung der einschlägigen Schul-Behörden einzuschreiten, haben vielmehr derartige Anzeigen in allen Fällen an diese abzugeben, beziehungsweise zu verweisen und der Schulbehörde als vorgesetzte Disciplinarbehörde steht es allein zu, zu entscheiden, ob überhaupt eine Ueberschreitung des Züchtigungs-Rechtes von Seite des Lehrers vorgekommen ist und bejahenden Falles, ob dieselbe nur disciplinär zu beahnden, oder so geartet ist, daß sich dieselbe zur Abwandlung als Polizei-Uebertretung durch die einschlägigen Behörden eigne.

Hienach hat die Kgl. Regierung Kammer des Innern ihre Entschließung vom 16. Juni l. Js. an die Kgl. Local-Schul-Commission und die Polizei-Direktion München zu modificiren und die übrigen Schul- und Polizei-Behörden zur gleichmäßigen Nachachtung in vorkommenden Fällen anzuweisen. Ersteren ist übrigens bei dieser Gelegenheit die Ministerial-Entschließung vom 3. Oktober 1855, die Disciplinar-Untersuchung gegen einen Schullehrer wegen Mißbrauchs des Züchtigungs-Rechtes, in Erinnerung zu bringen, und die Erwartung auszusprechen, daß sie jede Ueberschreitung der den Lehrern eingeräumten Strafbefugnisse durch sorgfältige Ueberwachung zu vermeiden suchen, und eintretenden Falls gegen solche Exzesse geeignet einschreiten oder in schwereren Fällen die Einschreitung der zuständigen Behörden unnachsichtlich beantragen werden.

München, den 30. Juli 1857.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Nr. 886.

Ad Num. 6881.

An die Kgl. Regierung Kammer des Innern der Pfalz.

(Die Schulpraxis der Schuldienstexpectanten betr.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf die Anfrage ꝛc. wird der Kgl. Regierung Kammer des Innern erwiedert, daß die Bestimmung des § 54 der Verordnung vom 15. Mai 1857 bezüglich der Schulpraxis der aus dem Seminar ausgetretenen

Exspectanten allerdings bereits pro 18$^{57}/_{58}$ ins Leben trete, hiedurch aber nicht ausgeschlossen sei, daß im Falle der Noth bei eingetretenem Mangel anderer verfügbarer Schuldienstexpectanten die besseren der heuer ausgetretenen Seminaristen auch im ersten Jahre schon als Gehilfen verwendet werden dürfen.

München, den 2. August 1857.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Nr. 887.

Ad Num. 2121.

Bekanntmachung.

(Das Verbot des Besuches der Wirthshäuser und Tanzmusiken von Seiten der christenlehrpflichtigen Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung der Kgl. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 4. August a. c., bezeichneten Betreffs, haben Seine Majestät der König zu beschließen geruht, daß das durch Entschließung vom 26. Februar 1838 erneuerte Verbot für die Jugend, Wirthshäuser und Tanzplätze zu besuchen, auch bei der aus der Feiertagsschule entlassenen, aber zu dem Besuche des sonn- und feiertägigen Religionsunterrichtes (der Christenlehre) verpflichteten Jugend bis zu dem zurückgelegten 18. Lebensjahre in bisheriger Weise zu handhaben sey, was hiemit zur allseitigen öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Bayreuth, den 19. August 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Kgl. Regierungs-Präsidenten.

Frhr. v. Rotenhan.

Dobmayr.

Nr. 888.

Ad Num. Prot. 2121.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Das Verbot des Besuches der Wirthshäuser und Tanz Musiken von Seiten der christenlehrpflichtigen Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs-Ausschreiben vom Heutigen ist das höchste Rescript der Kgl. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 4. August a. c. bez. Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, und die untengenannten Behörden werden daraus entnommen haben, daß Seine Majestät der König das bisher für die sonntagsschulpflichtige Jugend bestandene Verbot des Besuches der Wirthshäuser und Tanzmusiken auch wie bisher bis zum 18. Lebensjahr fortgesetzt gehandhabt wissen wollen, trotz dem die Sonntagsschulpflicht mit dem 16. Lebensjahr beendigt ist und nur mehr die Verpflichtung zum Besuche der Christenlehre bis zu jenem Lebensalter besteht.

Die unterfertigte Stelle verkennt keineswegs die Schwierigkeiten die der Ausführung und Handhabung dieser Maaßregel in der jetzigen nur allzusehr den materiellen Genüssen ergebenen Zeit entgegenstehen.

Je mehr aber dieses Bestreben Hand in Hand mit der an vielen Orten vorhandenen und sogar zunehmenden Unsittlichkeit und Irreligiösität sich Geltung zu verschaffen sucht, je weniger selbst von Seite unverständiger Eltern das Gefährliche des Genusses solcher Vergnügungen für die heranwachsende Jugend

erkannt wird, desto größer wird die Verpflichtung für diejenigen Behörden und Personen, welchen die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts anvertraut ist, hiegegen mit aller Macht sich zu stemmen und wenigstens ihrerseits alles zu thun, was in ihren Kräften liegt, um die Gefahr und alles, was den Erfolg ihrer Bestrebungen hemmen könnte, zu beseitigen.

Die untengenannten Behörden werden daher in dem bewährten Eifer und treuer Hingebung an ihren Beruf sich auch dieser Verpflichtung freudig unterziehen, mit Ermahnung und konsequenter Strenge der allerhöchsten Anordnungen den allseitigen und gebührenden Vollzug sichern und namentlich versieht sich die unterfertigte Stelle zu den Vorständen der Distrikts-Polizeibehörden, daß sie unter Würdigung aller obwaltenden Verhältnisse die Bestrebungen der Lehrer und Geistlichen mit der ihnen zur Seite stehenden Gewalt auf das Eifrigste unterstützen, da nur durch einmüthiges Zusammenwirken aller Kräfte ein ersprießliches Resultat erzielt zu werden vermag.

Bayreuth, den 19. August 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Kgl. Regierungs-Präsidenten.

Frhr. v. Rotenhan.

Dobmayer.

Nr. 889.

Ad Num. Prot. 34,479.

An die Bauinspektion N.

(Die zu erbauenden Schulgebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. Mai d. Js. wird erwiedert, daß die von der Kgl. Bauinspektion N. zur Beseitigung des obwaltenden Mißstandes vorgeschlagenen Mittel und Maßregeln zwar nicht verkennt werden, allein ein Zwang nur diesen oder jenen Werkmeister zur Anfertigung der Baupläne zu benützen, den Gemeinden im Hinblick auf die Bestimmungen des Gewerbsgesetzes nicht auferlegt werden könne und daher der Vorschlag sub Ziff. 2 sich nur darauf beschränken könne, den Gemeinden zur Anfertigung solcher Pläne diesen oder jenen Werkmeister zu empfehlen, welches allerdings bei gehöriger Einwirkung der Distriktspolizeibehörden auch von Nutzen seyn dürfte.

Die Kgl. Bauinspektion N. hat hiernach ein Verzeichniß der hiezu empfehlungswürdigen Werkmeister nach Landgerichtsbezirken geordnet anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth den 15. September 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Rotenhan.

Dobmayr.

Nr. 890.

Ad Num. Prot. 2380.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Feststellung der Noten bei Prüfung der deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Berechnung und Feststellung der Hauptnote bei Prüfung der deutschen Schulen herrscht bei den Schul-Inspektoren eine verschiedenartige Verfahrungsweise namentlich darüber, welche zu den Haupt-

und welche zu den Neben-Gegenständen des Unterrichts zu zählen sind, und wie aus den Special-Noten die Hauptnote zu finden und zu berechnen ist.

Nach Vernehmung und Zustimmung des Kgl. Kreichscholarchats und unter Hinweisung auf die in der Schul-Verordnungs-Sammlung abgedruckten einschlägigen Bestimmungen nämlich:

a) die Erläuterung des Lehrplans für die Volksschulen von 1811, lit. B, Seite 127,

b) die höchste Verordnung vom 31. Januar 1836, § 52, Seite 392, beziehungsweise vom 17. Mai 1857, § 52 über die Bildung der Schullehrer und das Regierungs-Ausschreiben vom 26. Februar 1842 über die Visitation der deutschen Schulen, Seite 621,

c) die höchste Ministerial-Entschließung vom 21. November 1839 über die Visitation der deutschen Schulen, Seite 520 und

d) die Visitations-Instruktion vom 1. April 1845, Ziff. IV, Nro. 4 und Nro. 5 zu III a. Seite 747 und 749.

ergehen nachfolgende Normen:

1) Von den in dem Visitations-Protokoll Formular (Schul- V. S. Seite 520) aufgeführten 12 Prüfungs-Gegenständen sind die ersten 9, welche den Unterricht in der Religion, in der Sprache, im Schönschreiben und im Rechnen a. mündlich und b. schriftlich betreffen, als Hauptgegenstände, und die übrigen, nämlich: Weltkunde, Gesang und Zeichnen als Gemeinnützige oder Nebengegenstände zu betrachten und zu behandeln.

2) Die Spezialnoten in den Hauptgegenständen müssen bei Berechnung und Feststellung der Hauptnote den Ausschlag geben und sollen daher doppelt, die in den Nebengegenständen dagegen nur einfach gezählt werden. Die Note im Zeichnen wird als fakultativ aber gar nicht mit in Berechnung gebracht.

3) Die 9 Hauptgegenstände doppelt (18) und die 2 Nebengegenstände einfach (2) gerechnet, geben die Zahl 20, mit welcher in die Spezial-Notensumme zu dividiren und der hiedurch erlangte Quotient die Hauptnote ist.

Der sich hiebei allenfalls ergebende Bruch hat bis zu $^5/_{20}$ ausser Betracht zu bleiben, bis zu $^{10}/_{20}$ die nächst tiefere Notenstufe jedoch mit einem Sternchen, der weitere Bruchtheil von $^{11}/_{20}$ aber an die nächst tiefere Notenstufe ohne Sternchen zu bestimmen.

4) Nur bei der Hauptnote jeder Classe ist eine Zwischennote durch Bezeichnen mit einem Sternchen zulässig, bei den Spezialnoten über die einzelnen Gegenstände aber nicht.

5) In allen Schulen, wo der Lehrer in den 3 Classen den Unterricht ertheilt, bildet der Durchschnitt der 3 Classennoten die Hauptnote für den Stand der ganzen Schule.

Wenn hiebei durch das Dividiren der Gesammtzahl der Hauptnoten von den 3 Classen mit 3 ein Bruchtheil sich ergiebt, so tritt das Herabsinken der Note um eine Stufe ein, wird aber bei $^1/_3$ als Bruchtheil ein Sternchen beigefügt, außerdem nicht, z. B. Classe I mit Note II 1, — Classe II Note I 2 und Classe III auch Note I 2 gibt die Zahl 7 also $2^1/_3$, somit die Hauptnote II 1.*

6) Wenn eine der 3 Classen eine Note mit einem Sternchen erhält, so bleibt dieses bei der Schulnote wirkungslos; wird aber zwei Classennoten ein Sternchen beigefügt, so muß auch der Hauptschulnote ein Sternchen beigesetzt werden.

7) Für die Notirung der Feiertags-Schulen, wenn ein Lehrer in beiden Abtheilungen den Unterricht ertheilt, bestimmt ein sich ergebender Bruchtheil von $^1/_2$ die nächst tiefere Note mit einem Sternchen.

Hienach haben die sämmtlichen Stadtschulen-Referenten und Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektoren bei den Schulprüfungen künftig zu verfahren.

Bayreuth den 16. Oktober 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Kgl. Regierungs-Präsidenten.

Frhr. v. Rotenhan.

Dobmayr.

Nr. 891.

Ad Num. 6881.

Circulare an sämmtliche Herrn Pfarrer und Pfarrcuraten der Erzdiözese Bamberg.

(Den Religionsunterricht der Schullehrlinge betr.)

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai d. Js., die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betr. — § 7. Abs. 2. sollen die Schullehrlinge wöchentlich zweimal Religions-Unterricht durch einen Geistlichen nach Anordnung der kirchlichen Oberen erhalten. Worauf sich der zu ertheilende Religions-Unterricht zu erstrecken habe, ist im § 8 der genannten allerhöchsten Verordnung angegeben. Zur Ertheilung des fraglichen Religions-Unterrichtes erscheinen vor Allen diejenigen Herrn Pfarrer und Pfarrcuratoren, in deren Pfarrorte oder Pfarrbezirke Schullehrlinge ihre vorschriftsmäßige Bildung zu erhalten haben, verpflichtet, und werden daher dieselben in dieser Beziehung von der unterzeichneten Stelle verantwortlich erklärt. Denselben bleibt es jedoch unbenommen, wenn sie Hilfsgeistliche an ihrer Seite haben, welche zur Ertheilung des fraglichen Religions-Unterrichtes besonders geeignet sind, diese zur Mitwirkung und Betheiligung zu veranlassen; jedenfalls aber kann der von Hilfsgeistlichen zu ertheilende Religionsunterricht für die Schullehrlinge nur unter steter Aufsicht und Leitung der Herren Pfarrer selbst und unter Verantwortlichkeit der letzteren gestattet werden.

Unter Beziehung auf unsere Circulare vom 30. Juli curr. gleichen Betreffes, sprechen wir wiederholt die Erwartung aus, daß der ehrwürdige Curatklerus der Erzdiözese namentlich auch in der obenbesprochenen Beziehung seinen berufsmäßigen Eifer auf das Lebhafteste bethätigen werde.

Bamberg, den 22. Oktober 1857.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.
Dr. Friedrich, Direktor.

Kotschenreuther,
Sekretär.

Nr. 892.

Ad Num Prot. 4574.

An sämmtliche Kgl. Landgerichte von Oberfranken.

(Das Unterstützungsgesuch des Schullehrers N. N. in N. N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Folgendes erging an das Kgl. Landgericht N. N.:

„In einem Unterstützungsgesuche des Schullehrers N. N. in N. N. kommt vor, daß derselbe durch den Ausfall des Feiertags-Schulgeldes wegen Abkürzung der Feiertags-Schulpflicht einen Ausfall von 32 fl. erleide, wenn nicht bei der neuen Fatirung eine Erhöhung des Schulgeldes bewirkt werde.

Da es nun unbillig erscheint, daß die Schullehrer durch die Abkürzung der Feiertags-Schulpflicht einen Verlust zu Gunsten der Eltern schulpflichtiger Kinder erleiden und da die Revision und Feststellung der Schulfassionen, bei welcher die Erhöhung des Feiertagsschulgeldes von 1 kr. auf 2 kr. zur Deckung des Ausfalls bewirkt werden soll, sich noch verzögert, so wird das Kgl. Landgericht N. N. angewiesen, schon jetzt auf die fragliche Erhöhung und Zahlung vom 1. Mai l. Js. an nachdrücklich hinzuwirken und diejenigen Fälle, wo die Gemeinde wider Erwarten die Erhöhung verweigern sollte, mit den Verhandlungen binnen längstens 4 Wochen zur Würdigung und Entschließung vorzulegen."

Was den sämmtlichen Kgl. Landgerichten von Oberfranken zur Wissenschaft und zum gleichmäßigen Verfahren rücksichtlich der protestantischen Schulen des Distrikts notifizirt wird.

Bayreuth, den 11. November 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammmer des Innern.
J. E. d. Pr.= St.
Frhr. v. Rotenhan.

Dobmayr.

Nr. 893.

Ad Num. 9811.

An die Kgl. Regierung Kammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Gewinnung von freiwilligen Armenschullehrern für Rettungshäuser betr.)

Staats=Ministerium des Innern, beider Abtheilungen.

Die Kgl. Regierung Kammer des Innern wird beauftragt, dem Vorstande des Waisen= und Rettungshauses Marienthal, Gymnasial=Professor Dr. von Jan in Schweinfurt auf seine bei dem mitunterzeichneten Kgl. Staats=Ministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten eingereichte Vorstellung vom 1. v. Mts. bezeichneten Betreffs zu eröffnen, daß es keinem Bedenken unterliege, solche Individuen, welche sich ausser den Schullehrer=Seminarien und namentlich in Rettungs=Häusern zu freiwilligen Armen=Schullehrern heranbilden wollen, gegebenen Falls von dem Besuche des Schullehrer=Seminars zu dispensiren wenn sie sich durch Erstehung der vorgeschriebenen Seminar=Austritts=Prüfung über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse auszuweisen im Stande sind.

München, den 12. November 1857.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
von Bezold.

Nr. 894.

Ad Num. 285.

An die Vorstände der Studien=Anstalten und der isolirten Lateinschulen, dann die Stadtschulenkommissionen und Distriktsschulinspektionen von Oberfranken.

(Die auffallende Verbreitung der Kurzsichtigkeit unter der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Ministerialreskripts vom 11. d. Mts., nach welchem bei der ärztlichen Visitation der konscriptionspflichtigen Studirenden sehr häufig Kurzsichtigkeit wahrgenommen wird, ergeht an die untengenannten Vorstände die dringende Aufforderung unausgesetzt darüber zu wachen und mit allem Nachdrucke Sorge zu tragen, daß die untergebenen Lehrer, die in den Ausschreiben vom 11. Oktober 1838 (Kr.= Intell.= Bl. Nr. 124) vom 14. Novbr. 1843, vom 5. Dezbr. 1843, vom 26. Febr. 1844 (Kr.= Intell.= Bl. Nr. 28) und vom 4. Oktbr. und 21. Novbr. 1844 vorgeschriebenen Maßregeln und getroffenen Anord=

nungen zur Abwendung der Kurzsichtigkeit genau befolgen und vollziehen, und diejenigen Lehrer, welche diese angemessenen Vorschriften unbeachtet lassen, sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 16. November 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

J. E. d. Pr.= St.

Frhr. v. Rotenhan.

Dobmayr.

Nr. 895.

Ad Num. 10403.

An die Kgl. Regierung von Niederbayern Kammer des Innern.

(Den Vorbereitungsunterricht für Schullehrlinge betr.)

Staats=Ministerium des Innern für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 8. l. Mts. wird der Kgl. Regierung Kammer des Innern erwiedert, daß den für die Prüfung der Schullehrlinge aufgestellten Commissären, welche nicht an dem Wohnsitze des Hauptvorbereitungslehrers wohnen, für Zurücklegung des Weges bis dahin keine Diäten gewährt werden können, und man von denselben erwarte, daß sie im Interesse der Sache auf solche keine Ansprüche machen werden, da ohnehin in der Regel die Entfernung nur unbedeutend sein wird, soferne nicht der Comissär und der Hauptlehrer am selben Orte wohnen.

Sollte in einzelnen Fällen diese Entfernung so beträchtlich sein, daß wirkliche Kosten dadurch entstehen, so bleibt es dem Ermessen der Kl. Regierung Kammer des Innern überlassen, durch Verlegung der Prüfung an den Wohnort der Prüfungs=Commissäre oder in anderer geeigneter Weise die erforderliche Abhilfe zu gewähren.

München, den 16. November 1857.

Auf Seiner Kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär
v. Bezold.

Nr. 896.

Ad Num. 10,546.

An die Kgl. Regierung Kammer des Innern von Mittelfranken.

(Die Anstellungs=Prüfungen der Schuldienst=Exspectanten betr.)

Staats=Ministerium des Innern für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten.

Auf die von der Kgl. Regierung Kammer des Innern unter dem 14. Oktober l. Js. gestellte Anfrage, wie es in Folge der Bestimmung des § 56. Abs. 1 des Regulativs vom 15. Mai d. Js. über die Bildung der Schullehrer bezüglich der Anstellungs=Prüfungen an den Seminarien zu Schwabach, Altdorf und Eichstädt gehalten werden solle, wird der Kgl. Regierung Kammer des Innern nach Einvernahme der betheiligten Kreisregierungen Nachstehendes erwiedert:

1) Die Anstellungs=Prüfung für die protestantischen Schuldienstexspectanten von Mittelfranken hat am Sitze des Schullehrerseminars in Schwabach unter Leitung des Kreisschul=Referenten oder eines Mitgliedes des Kreich=Scholarchats von Mittelfranken stattzufinden; an dieser Prüfung haben auch die

wenigen Schuldienstexspectanten protestantischer Confession aus Oberbayern, Niederbayern und Schwaben Theil zu nehmen.

Eine Vertretung bei dieser Prüfung haben die betheiligten Kreisregierungen für unnöthig erklärt; denselben sind jedoch bei Mittheilung des Ergebnisses, die Verhandlungen rücksichtlich der Candidaten ihrer Bezirke im Auszuge und deren Prüfungs-Elaborate mitzutheilen.

2) Die Anstellungs-Prüfung für die protestantischen Schuldienstexspectanten von Oberfranken und der Oberpfalz ist am Schullehrerseminar zu Altdorf abzuhalten; die Leitung derselben wird dem Kreisschulreferenten von Oberfranken oder einem Mitgliede des Kreisscholarchates dieses Kreises übertragen, welchem bei weitem die Mehrzahl der dort zu prüfenden Exspectanten angehört.

Der Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg bleibt es unbenommen, sich durch den Kreisschul-Referenten oder ein Mitglied des Kreisscholarchates dabei vertreten zu lassen, so ferne sie es für nothwendig erachtet, und sich nicht dabei begnügen will, sich von dem Stande der Kenntnisse der Exspectanten ihres Kreises durch Einsichtsnahme der Prüfungs-Verhandlungen Kenntniß zu verschaffen.

3) Die Anstellungs-Prüfung für die protestantischen Schuldienstexspectanten von Unterfranken ist in Berücksichtigung der weiten Entfernung der Betheiligten von Altdorf in bisheriger Weise am Sitze des Schullehrerseminars in Würzburg unter Beiziehung eines protestantischen Mitgliedes für die Religion und eines Vertreters des protestantischen Consistoriums abzuhalten.

4) Die Anstellungs-Prüfung für die katholischen Schuldienstexspectanten der Oberpfalz findet unter Leitung des Kreisschulreferenten der Oberpfalz oder eines Mitgliedes des Kreisscholarchates am Sitze des Schullehrerseminars in Eichstätt statt.

Mit derselben sind auch die Schuldienstexspectanten katholischer Confession aus Mittelfranken zu prüfen; der Kgl. Regierung von Mittelfranken ist es unbenommen, sich hiebei durch den Kreisschulreferenten oder ein Mitglied des Kreisscholarchates vertreten zu lassen.

München, den 21. November 1857.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Nr. 897.

Ad Num. 5710.

An sämmtliche Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar, hier die Bildung der Distrikte und Aufstellung der Prüfungs-Commissäre und Vorbereitungs-Hauptlehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des §. 2 der Verordnung vom 15. Mai l. Js. über die Bildung der Schullehrer werden in dem nachfolgenden Verzeichnisse die gebildeten Distrikte und die aufgestellten Prüfungs-Commissäre und Vorbereitungs-Hauptlehrer, nach vorausgegangener Rücksprache mit den kirchlichen Oberbehörden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich nachstehende Bestimmungen beigefügt:

1) Da durch das Regierungs-Ausschreiben vom 17. März l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 26) die Vorbereitungslehrer für das Schuljahr 18$^{57}/_{58}$ bereits aufgestellt worden sind, und da dieselben den Unterricht

längst begonnen haben, so sollen diese, insofern sie nicht als Distrikts-Vorbereitungslehrer hierdurch ernannt worden sind, bis zum Schlusse dieses Schuljahres als besondere Vorbereitungslehrer verbleiben.

2) Vom Schuljahr $18^{58}/_{59}$ an dürfen aber jene Schullehrlinge, welche die Kosten des Unterrichts am Sitze des Hauptlehrers nicht zu bestreiten vermögen, wenn sie einen Separat-Unterricht bei einem anderen Lehrer zu erhalten wünschen, nur mit Genehmigung der unterfertigten Kgl. Regierung bei einem besonders aufzustellenden Geistlichen oder Schullehrer in Unterricht treten, und haben zu dem Ende ihr an die Kgl. Regierung gerichtetes Gesuch bei jenem Prüfungs-Commissär zu übergeben, in dessen Distrikt der zum besonderen Vorbereitunglehrer Gewählte seinen Wohnsitz hat.

3) Die den Hauptlehrern im Falle des Bedürfens verheißene Beigabe eines Schulgehilfen kann für dieses Schuljahr, aus Mangel an verfügbaren Schuldienst-Exspectanten, nicht gewährt werden.

4) Die Prüfung zur Aufnahme der Schullehrlinge, welche alljährlich am Sitze des Hauptlehrers stattfinden soll, ist gemäß §. 4 obiger Verordnung unmittelbar beim Beginn des Schuljahres, also Anfang Oktober jeden Jahres, abzuhalten, und müssen die angehenden Schullehrlinge die vorgeschriebenen Nachweise mindestens 14 Tage zuvor dem Prüfungs-Commissär übergeben.

5) Die Prüfungs-Commission hat nach §. 5 aus dem Prüfungs-Commissär, als Vorsitzenden, dem Local-Schulinspektor des Prüfungsortes und dem Vorbereitungs-Hauptlehrer des Distrikts zu bestehen. Die Königl. Regierung behält sich jedoch bevor, statt des Lokal-Schulinspektors und des Hauptlehrers andere erprobte Schulmänner, entweder auf Antrag oder aus besonderen Gründen, als Prüfungs-Mitglieder zu bestimmen. Da indeß nach einem höchsten Ministerial-Reskript vom 16. d. Mts. diejenigen Prüfungs-Commissäre, welche nicht am Sitze des Hauptlehrers des Distrikts wohnen, auf Diäten keinen Anspruch machen können, so bleibt denselben überlassen, auf Verlegung der Prüfung an ihrem Wohnorte anzutragen und hiezu auch andere Prüfungs-Mitglieder in Vorschlag zu bringen.

6) Endlich haben die Prüfungs-Commissäre das Ergebniß der Aufnahms-Prüfung durch Vorlage der vorgeschriebenen Tabelle stets mit Anfang Oktober jeden Jahres zur Kenntniß der Kgl. Regierung zu bringen, sowie auch die Tabelle Beilage II. der obigen Verordnung über die Jahres-Prüfung einzusenden, und hiebei diejenigen Vorbereitungs-Lehrer, welche wegen ihrer ausgezeichneten Leistungen zur Bewilligung einer nach §. 11 der Verordnung in Aussicht gestellten Remuneration sich eignen, namhaft zu machen.

7) Schlüßlich hegt man von den Vorbereitungs-Lehrern die Erwartung, daß sie das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen und mit unausgesetztem Eifer bestrebt seyn werden, die durch die obige Verordnung bezeichnete wichtige und schwierige Aufgabe befriedigend zu lösen und die anvertrauten Schullehrlinge zu tüchtigen, besonders ächt religiös-sittlichen Jünglingen heranzubilden, und gibt sich desgleichen der beruhigenden Ueberzeugung hin, daß die Prüfungs-Commissäre und die betreffenden Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren den ihnen nach obiger Verordnung zugewiesenen Verpflichtungen genau nachkommen werden.

Bayreuth, den 23. November 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidenten-Stelle.

Frhr. v. Rotenhan.

Dobmayr.

Verzeichniß

der im Regierungsbezirke Oberfranken gebildeten Distrikte und aufgestellten Prüfungs-Commissäre und Vorbereitungs-Hauptlehrer für die Schullehrlinge.

Nr.	Vorbereitungs-Hauptlehrer-Distrikt, bestehend aus:	Prüfungs-Commissäre *)	Vorbereitungs-Hauptlehrer
	A. Katholische.		
1	Stadt Bamberg, Districts-Schulinspektion Bamberg I. und Scheßlitz	Schullehrer-Seminar-Inspektor geistlicher Rath Heunisch zu Bamberg	Georg Franz Schwager Schullehrer in Scheßlitz.
2	Distrikts-Schulinspektion Bamberg II. und Burgebrach	Distrikts-Schulinspektor Leicht zu Pettstadt	Franz Martin, Schullehrer zu Oberhaid.
3	Distrikts-Schulinspektion Höchstadt und Herzogenaurach	Distr.-Schulinspektor Schneyer in Crazsambach	Matthäus Lindner, Schullehrer zu Höchstadt.
4	Distrikts-Schulinspektion Ebermannstadt, Gräfenberg und Vorchheim	Districts-Schulinspektor Zanon in Ebermannstadt	Friedrich Bauer, Kaplan zu Ebermannstadt.
5	Distrikts-Schulinspektion Hollfeld und Pottenstein	Districts-Schulinspektor Schmitt in Hollfeld	Friedrich Lorenz Reißer, Schullehrer in Hollfeld.
6	Distrikts-Schulinspektion Stadtsteinach, Weismain und Fichtelberg	Districts-Schulinspektor Peter zu Stadtsteinach	Georg Carl Störcher, Schullehrer zu Stadtsteinach.
7	Distrikts-Schulinspektion Lichtenfels und Seßlach	Kreischolarch und Distrikts-Schulinspektor Fischer in Isling	Johann Porzelt, Schullehrer in Staffelstein.
8	Distrikts-Schulinspektion Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben	Distrikts-Schulinspektor Fellner in Kronach	vorerst unbesetzt.
	B. Protestantische.		
1	Stadt Bayreuth und Distrikts-Schulinspektion Bayreuth	Distr.-Schulinspektor Mengert zu St. Georgen	Lorenz Ludwig, Schullehrer zu Bindlach.
2	Districts-Schulinspektion Berneck und Weidenberg	Districts-Schulinspektor Gademann in Berneck	Christ. Däumling, Schullehrer in Berneck.
3	Stadt Hof und Distrikts-Schulinspektion Hof und Rehau	Kreisscholarchats-Mitglied und Distrikts-Schulinspektor Lang in Hof	Johann Georg Friedrich Hacker, Schullehrer in Schwarzenbach a. d. Saale.
4	Distrikts-Schulinspektion Münchberg und Naila	Distrikts-Schulinspektor Bachmann in Münchberg	Thurn, Pfarrer in Münchberg.
5	Districts-Schulinspektion Bamberg, Höchstadt und Herzogenaurach	Distrikt-Schulinspektor Imhof in Steppach	Medicus, Pfarrer in Trabelsdorf.
6	Distrikts-Schulinspektion Gräfenberg, Pegnitz und Ebermannstadt	Distrikts-Schulinspektor Leidig in Pegnitz	Lippert, Pfarrer in Ermreuth.
7	Distrikts-Schulinspektion Kronach, Ludwigsstadt und Michelau	Distrikts-Schulinspektor Gademann in Michelau	Kraus, Pfarrer zu Küps.

*) In der Person der Prüfungs-Commissäre für die Bezirke ad A. 2 und 5 u. 7 ad B. 5, 6 und 7 sind inzwischen Aenderungen eingetreten.

Nr.	Vorbereitungs-Hauptlehrer-Distrikt, bestehend aus:	Prüfungs-Commissaire.	Vorbereitungs-Hauptlehrer
	B. Protestantische.		
8	Distrikts-Schulinspektion Kulmbach, Thurnau und Stadtsteinach	Distrikts-Schulinspektor Popp in Thurnau	Carl Scheibig, Schullehrer in Kulmbach.
9	Distrikts-Schulinspektion Wunsiedel, Kirchenlamitz und Selb	vorerst unbesetzt, Distrikts-Schulinspektor Link in Kirchenlamitz als Verweser	Heinrich Leuthold, Schullehrer in Wunsiedel.

Bayreuth, den 23. November 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayer.

Nr. 898.

Ad Aum. 10,846.

An die Kgl. Regierung von Mittelfranken Kammer des Innern.

(Die Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar betr.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf die Anfrage vom 21. l. Mts. wird der Kgl. Regierung Kammer des Innern erwiedert, daß die Diäten und Reisekosten für die nach §. 63 Abs. 4 des Regulativs vom 15. Mai l. Js. in die Schullehrer-Conferenzen abzuordnenden Commissäre aus dem Diätenfond der Kgl. Kreisregierung zu bestreiten sind. Die Kosten für Abordnung von Vorständen und Lehrern der Schullehrer-Seminarien oder anderer erfahrener Beamten und Schulmänner zur Einsichtsnahme von dem Stande des Unterrichtes und Erziehungswesens der Schullehrlinge bei einzelnen Vorbereitunglehrern sind aus der Position für ausserordentliche Schulvisitationen zu entnehmen, welche hiefür die erforderlichen Mittel bieten dürfte. Sollte dieß nicht der Fall sein, so ist weiterer Bericht zu erstatten.

München, den 28. November 1857.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Nr. 899.

Ad Num. Prot. 6583.

An sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Schul-Visitationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem autographirten Ausschreiben vom 7. Mai l. J. enthaltene Eröffnung, daß die Kgl. Regierung wegen Aufhebung der ordentlichen Schulvisitationen und Einführung von außerordentlichen durch die

Distrikts=Schul=Inspektoren in größerer Anzahl als bisher, Vorschläge an das Kgl. Staats=Ministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten gemacht habe, und daß die Verordnung hierüber nach einer höchsten Ministerial=Entschließung vom 30 April l. J. seiner Zeit zu erwarten sey, scheint von einzelnen Distrikts=Schul=Inspektionen mißverstanden und angenommen worden zu seyn, als hätte die nach höchster Ministerial=Entschließung vom 5. Aug. 1851, (Sch. V. S. Seite 844) angeordnete ausserordentliche Visitation von mindestens 4 Schulen in jedem Distrikt sofort zu unterbleiben. — Die sämmtlichen Distrikts=Schul=Inspektionen werden daher hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die bisher bestandenen allerhöchsten Bestimmungen über die ordentlichen und außerordentlichen Visitationen durch die Distrikts=Schul=Inspektoren in so lange zu beobachten und zu vollziehen sind, als nicht abändernde allerhöchste Vorschriften erlassen werden.

Bayreuth, den 1. Dezember 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs=Präsidenten.

Frhr. v. Rotenhan.

Dobmayr.

Nr. 900.

Ad Num. 11,082.

Königreich Bayern.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

(Die Schulbücher für die deutsche Schule betr.)

Staats=Ministerium des Innern für Kirchen= u. Schul=Angelegenheiten.

Sowie das Bedürfniß gleichmäßiger Lehrbücher für den Unterricht der Schullehrlinge und der Seminaristen in dem Regulative über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 anerkannt worden ist, und zur Einführung solcher in Gemäßheit der §§. 8, 37 und 39 desselben die geeigneten Erhebungen bereits angeordnet sind, so ist es auch eine von den Sachverständigen anerkannte Thatsache, daß von den gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Schulbüchern für die deutschen Schulen, manche ihrer ganzen Fassung nach dem Zwecke niemals vollständig entsprochen haben, andere aber, welche ehemals genügten, nunmehr veraltet sind, und entweder einer gänzlichen Umarbeitung bedürfen oder durch neuere bessere Bücher zu ersetzen sind, während im Verlaufe der Zeit mitunter anstatt der offiziell eingeführten Lehrbücher andere benützt werden, welche entweder eingeführt zu werden verdienen, oder als nicht brauchbar zu beseitigen sind.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium bedarf daher

1. einer genauen Nachweisung darüber, welche Lehrbücher jeder Art zur Zeit an den deutschen Schulen des Königreichs, sowohl an der Werktags= als an der Feiertagsschule benützt werden;
2. eines Gutachtens darüber, welche von den bezeichneten Büchern dem Unterrichtszwecke entsprechen, welches als nicht genügend durch andere bereits vorhandene zu ersetzen sind, oder einer Umarbeitung bedürfen.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, ein genaues Verzeichniß der sämmtlichen gegenwärtig im Regierungsbezirke an den deutschen Schulen benützten Lehrbücher in tabellarischer Form anfertigen zu lassen, in welches alle solche Bücher aufzunehmen sind, sie mögen mit oder ohne Genehmigung gebraucht werden; dann nach Einvernahme bewährter Schulmänner, namentlich von Districts=Schul=Inspektoren, des Lehrkörpers an den Schullehrer=Seminarien, des Kreisscholarchats und der einschlägigen kirchlichen Stellen sich gutachtlich darüber zu äußern, welche von diesen Lehrbüchern als vollkommen entsprechend zu belassen, welche gänzlich zu beseitigen seien, und welche bereits vorhandenen Bücher an deren

Stelle zu setzen, welche Lehrbücher endlich in ihrer bisherigen Form zwar nicht mehr vollkommen entsprechen aber durch geeignetere nicht zu ersetzen sind, daher einer Umarbeitung, und zwar in welcher Richtung bedürfen. Von denjenigen im Gebrauch befindlichen Lehrbüchern, welche nicht im Verlage des Central-Schulbücher-Verlages erschienen sind, sind Exemplare in Vorlage zu bringen. Die Erstattung dieses Gutachtens wird unfehlbar binnen 3 Monaten gewärtigt.

München, den 2. Dezember 1857.

Auf Seiner kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
von Bezold.

Nr. 901.

Ad Num. Prot. 6716.

An die Stadt-Magistrate und Stadtschul-Commissionen zu Bayreuth, Bamberg und Hof, dann an sämmtliche Distrikts Polizeibehörden und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.
(Die Verpflichtung des Schullehrer-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens über die Verpflichtung des Schullehrer-Personals, welches bisher in einzelnen Distrikten sehr verschieden war, werden nachstehende Vorschriften erlassen, welche die untengenannten Behörden genau zu beobachten haben:

1. Die Verpflichtung der Schullehrer, Schulverweser und Gehilfen auf die Dienstes-Instruktion und die Dienstes-Obliegenheiten durch Handgelübde an Eides statt, steht nach §. 35 der Instruktion für die Lokal-Schulinspektionen vom 15. September 1808 den Schul-Inspektionen zu, welche diese bei der Dienstes-Einweisung zu bewirken und hierüber ein Protokoll aufzunehmen haben, was der Lehrer und der Inspektor zu unterschreiben hat.
2. Der Eid auf die Verfassung und wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften, welchen die Lehrer zu leisten haben, ist von den Districts-Polizeibehörden abzunehmen.
3. Den Verfassungs-Eid haben aber nach Maßgabe der Verfassungs-Urkunde Tit. X, §. 3 nur diejenigen Schullehrer zu leisten, weche gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 24 Dezember 1849 in der Eigenschaft eines wirklichen Schullehrers 3 Dienstjahre zurückgelegt und hierdurch die Ansäßigkeit erworben oder welche die polizeiliche Erlaubniß zur Ansäßigmachung erhalten haben, was auch schon in dem Regierungs-Ausschreiben vom 29. August 1831, (Schul-V. S. S. 241) in Erinnerung gebracht worden ist.
4. Den Eid wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften, wie er in der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1850 (Regierungsbl. 1850, S. 241) vorgeschrieben ist, müssen auch die Schulverweser bei der ersten Uebertragung der selbstständigen Verwesung einer Schule ableisten und sich hiezu nach dem Antritt der Stelle bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde vorstellig machen, die Schulgehilfen aber welche einem Lehrer als Gehilfen beigegeben sind und daher keine selbstständige Funktion üben, jedoch nicht.
5. Bei der Versetzung eines Lehrers, Verwesers oder Gehilfen hat keine neue Verpflichtung, sondern nur die Hinweisung auf die schon früher erfolgte, durch die Schul-Inspektion stattzufinden.

6. Endlich sind die Distrikts = Polizeibehörden und Schul = Inspektionen gehalten, wenn ein Lehrer in einen anderen Bezirk versetzt wird, der einschlägigen Distrikts=Polizeibehörde resp. Schul=Inspektion des neuen Bestimmungsortes des Lehrers bei der Mittheilung der Qualifikationsliste Nachricht zu geben, ob die Beeidigung und Verpflichtung schon geschehen sei oder nicht.

Bayreuth, den 10. Dezember 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

J. C. d. Pr. St.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Nr. 902.

Ad Num. Prot. 578.

An sämmtliche Distrikts=Schulinspektionen von Oberfranken.

(Den Unterricht der Sonn= und Feiertagsschüler in der einfachen landwirthschaftlichen Buchführung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bekannte Thatsache, daß bisher nur der geringe Theil der Bauern über seinen landwirthschaftlichen Betrieb geordnete Aufschreibung führt, und durch den Mangel derselben außer Stand ist, sich über die Ergebnisse der Wirthschaftsführung ein richtiges Urtheil zu bilden und darnach weitere Maaßnahmen zu treffen, hat ein landwirthschaftliches Kreiskomité zu dem Antrag veranlaßt, einen angemessenen Unterricht in der Führung von einfachen landwirthschaftlichen Tagebüchern, von Dung= Erndte= und Dresch=Registern in den Sonntagsschulen anzuordnen.

Durch eine höchste Entschließung der K. Staats=Ministerien des Innern, für Kirchen= und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wurde nun die unterfertigte K. Regierung unter Mittheilung von zwei Entwürfen eines Tagebuchs beauftragt, mit Benützung derselben im Benehmen mit dem Kreis = Comité des landwirtlschaftlichen Vereins dahier und unter Zuziehung einiger praktischer Oekonomen und Schulmänner einen den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des oberfränkischen Kreises angemessenen Entwurf herstellen zu lassen, und alsdann den Unterricht in der landwirthschaftlichen Buchführung in den Sonntagsschulen auf dem Lande einzuführen.

Der Entwurf ist nun hergestellt und in Folge des Wunsches und der Absicht des landwirthschaftlichen Kreis=Comité, denselben auch für den Bauern zur Anwendung und Benützung brauchbar zu machen, eine Anweisung und Belehrung über die Behandlung und den Gebrauch des Tagebuchs durch einen praktischen Schulmann verfaßt und vorgedruckt worden, dessen Verlag die Buchner'sche Buchhandlung in Bamberg übernommen hat.

Der Unterricht hierin soll nun in der Weise eingerichtet werden, daß die Formularien des einzuführenden Tagebuches beim Schönschreiben und auch beim Diktandoschreiben nach gehörig eingehender Erklärung durch den Lehrer benützt und als wesentliche Unterstützung des Rechnungs=Unterrichts alsdann dienen werden, wenn bei demselben die Beispiele vorzugsweise aus dem Bereiche der landwirthschaftlichen Rechnungsführung und zwar nach bayerischem Maaß= und Gewichts = System genommen werden. Der Subscriptionspreis des obigen Entwurfs mit der vorgedruckten ausführlichen Anleitung ist auf 48 kr. und der des als Schreibbuch für die Schüler zu benützenden Formulars mit den erforderlichen Rubriken versehen, aus 5 Bogen auf Schreibpapier lithographirt auf 9 kr. festgesetzt worden, welche durch die Buchner'sche Buchhandlung in Bamberg franco zu beziehen sind. Dabei wird aber bemerkt, daß dieser Subscriptionspreis nur für die Schulen

und für die Schüler und unter der Bedingung des unmittelbaren Bezugs von der fraglichen Buchhandlung gilt, indem beim Bezug und Betrieb im Buchhandel der fragliche Preis einen mäßigen Aufschlag erleiden wird. Der Unterricht in der landwirthschaftlichen Buchführung hat demnach in allen männlichen Feiertagsschulen auf dem Lande mit Anfang des nächsten Schuljahres zu beginnen, zu welchem Ende an die sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken der Auftrag ergeht:

1. Die untergebenen Lokal-Schul-Inspektionen und Schullehrer hienach gehörig zu verständigen und anzuweisen, und darüber zu wachen, daß der Unterricht rechtzeitig und vorschriftsmäßig ertheilt und in den Lehrplan mit aufgenommen werde.
2. Die Anschaffung eines Exemplars dieses Entwurfs mit dem Titel: „Der Unterricht in der einfachen landwirthschaftlichen Buchführung" für jede männliche Sonntagsschule zum Gebrauch für den Lehrer à 48 kr. aus der treffenden Schulkasse anzuordnen, demnach die erforderliche Zahl der Exemplare von der Buchner'schen Buchhandlung gegen Einsendung des von der Lokalschulkassa zu erhebenden Betrages zu erholen,
3. die sämmtlichen männlichen Sonntagsschüler anhalten zu lassen, daß sie das als Schreibbuch dienende Formular zu 9 kr. sich anschaffen resp. durch die Schul-Inspektionen den Bezug von der Buchner'schen Buchhandlung bringen zu lassen und
4. den Vollzug seiner Zeit anzuzeigen.

Für jede Distrikts-Schul-Inspektion folgt ein Frei-Exemplar anliegend mit, welches als Inventar des Ersteren zu behandeln ist.

Bayreuth, den 17. Dezember 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

J. E. d. Pr. St.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Nr. 903.

Ad Num. Prot. 14,646.

An sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Schullehrlings-Prüfungs-Termine.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Folgendes erging an die k. protestantische Distrikts-Schulinspektion Bayreuth:

„Auf die Anfrage vom 17ten d. M. über den Schullehrlings-Prüfungs-Termin wird erwidert, daß, da die Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai v. J. mit Anfang des Schuljahres 18⁵⁷/₅₈, Monat Oktober 1857, (Eingang der Verordnung und § 44), in Kraft und Vollzug getreten und der durch Regierungs-Ausschreiben vom 27. Jan. v. J. bestimmte Prüfungs-Termin (Monat Mai), abgeändert worden ist, die Prüfungs-Termine für die Schullehrlinge nach §. 4 und §. 12 der Verordnung schon in diesem Jahre zu bestimmen sind, welche sich somit nach dem Anfang des Schuljahres für die Seminaristen und Schullehrlinge (Monat Oktober) und nicht für die deutschen Schulen (Monat Mai) zu richten haben."

was den sämmtlichen Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

Bayreuth, den 20. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

J. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

22*

Ad Num. 1422. **Nr. 904.**

An die Kgl. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken.
Der Mangel von Schuldienst-Exspektanten im oberpfälzischen Regierungsbezirke betr.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer d. Innern, hat den Antrag gestellt, es möchten die Kreisregierungen Kammer des Innern, diesseits des Rheines, angewiesen werden, die Schuldienst-Exspektanten ihres Bezirkes, welche zur eigenen Verwendung nicht nothwennig sind, im Falle des Bedarfes zur Aushilfe an den Schulen eines anderen Regierungsbezirkes zur Disposition zu stellen und vorbehaltlich des Rückrufes abzuordnen, so daß die betreffenden Schuldienst-Exspektanten dieser Anordnung unbedingt Folge zu leisten haben, vorbehaltlich ihres Rücktrittes in den heimathlichen Schulverband.

Zu diesem Antrage sah sich die genannte Kreisregierung durch den Umstand veranlaßt, daß von einer Kreisregierung in deren Bezirke unverwendete Exspektanten vorhanden waren, zwar die Ueberlassung derselben nicht verweigert, es aber den fraglichen Exspektanten anheimgestellt wurde, ob sie sich in dem auswärtigen (oberpfälzischen) Regierungsbezirke verwenden lassen wollten.

Letzteres Verfahren kann im Allgemeinen und vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer ausnahmsweiser Umstände, nicht gebilligt werden. Die den Schullehrern wie allen übrigen öffentlichen Bediensteten zugestanden Befugniß, sich im ganzen Königreiche um geeignete Stellen ihres Berufes zu bewerben, entspricht andererseits die Verpflichtung, sich — abgesehen von ihren persönlichen Wünschen — an solchen Orten verwenden zu lassen, wo das öffentliche Bedürfniß ihre Aufstellung erheischt. Für die Schuldienst-Exspektanten muß diese Rücksicht auf die augenblickliche Abhilfe für ein dringendes öffentliches Bedürfniß um so unbedingter anwendbar erachtet werden, als ihnen durch den Vorbehalt des Rücktrittes in den Schulverband ihres eigenen Regierungsbezirkes jeder Grund zur Beschwerde über Beeinträchtigung ihren Berufsgenossen gegenüber benommen ist.

Das unterfertigte k. Staatsministerium gewärtigt daher, daß die Kreisstellen, die sich gegenseitig in den gedachten Fällen zu leistende Aushilfe nicht von dem Belieben der verwendbaren Schuldienst-Exspektanten abhängig machen, sondern diese, soferne nicht bei Einzelnen besondere berücksichtigungswerthe Verhältnisse obwalten, ohne Weiteres zu der in Frage stehenden Verwendung abordnen werden.

München, den 20. Februar 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath
von Bezold.

Ad Num. 1001. **Nr. 905.**

An die Kgl. Regierung Kammer des Innern von Oberfranken.
Die Qualifikationslisten für das Lehrer-Personal an den Schullehrer-Seminarien betr.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Für das Lehrerpersonal an den Schullehrer-Seminarien sind bisher keine Qualifikationslisten angefertigt worden. Nachdem jedoch die neueren Bestimmungen über die Verhältnisse dieses Personals zu der Vor-

aussetzung berechtigen, daß fortan die an den Seminarien verwendeten Inspektoren, Präfekten und Seminarlehrer diese Stelle als einen dauernden Lebensberuf betrachten werden, und in Folge dessen die Beförderung vom Präfekten zum Seminar-Inspektor häufiger vorkommen wird als früher, erachtet das unterfertigte k. Staats-Ministerium auch die Herstellung von Qualifikationslisten für das gedachte Personal zur näheren Beurtheilung der dienstlichen Wirksamkeit desselben als geboten.

Die k. Regierung, Kammer d. Innern, empfängt deshalb hierneben ein Formular für die künftige Einrichtung dieser Qualifikationslisten mit dem Auftrage, unter Zugrundlegung desselben sofort die Qualifikation des Lehrerpersonals an dem Schullehrer-Seminar vorzunehmen.

Hiebei ist Nachstehendes zu beachten:

I. Die Qualifikation hat sich auf die Inspektoren, Präfekten und wirklichen Seminarlehrer zu erstrecken und wird für die beiden letztgenannten Kategorien primitiv von der Seminar-Inspektion und revisorisch von der Kreisregierung, für die Inspektoren aber lediglich von der letzteren festgestellt.

Die Kreisregierung hat jedoch jederzeit das Kreisscholarchat gutachtlich einzuvernehmen.

II. Jedem zu Qualificirenden ist ein Formularbogen auszuhändigen, in welchem derselbe die Rubriken 1, 2, 3, 4 und 7 nach bestem Wissen und Gewissen selbst auszufüllen hat. Die Seminar-Inspektionen, beziehungsweise Kreisregierungen, K. d. J., haben diese Einträge zu prüfen, zu ergänzen und sich namentlich bezüglich der Prüfungs-Noten und der bisherigen Verwendung oder Anstellung, Auszeichnung und Rügen von deren Richtigkeit durch Einsichtnahme der betreffenden Zeugnisse und Dekrete zu vergewissern.

III. In der Rubrik 1, sind bei der Biographie die wichtigsten Momente aus dem Leben des betreffenden Lehrers, namentlich aber alle Stadien seiner Bildungsepoche anzugeben, da die Entwicklungs-Geschichte des Pädagogen von nicht unwesentlichem Einflusse auf seine Berufsbefähigung ist. In der Rubrik 7 sind unter a Kenntnisse in Sprachen, Wissenschaften und Künsten zu verstehen.

IV. Die Notenscala ist folgende:

I. vorzüglich,
II. sehr gut,
III. gut,
IV. mittelmäßig.

Stellt sich die Qualifikation eines Lehrers in einer Rubrik tiefer, so ist dieses mit Worten auszudrücken, zugleich aber dessen Entfernung zu beantragen, da Lehrer, die unter der Stufe der Mittelmäßigkeit stehen zur Verwendung im Lehrfache nicht als geeignet erachtet werden können.

Die Qualifikation ist womöglich immer mit ganzen Zahlen festzustellen. Zwischennoten wie I. II. II. I., II. III., III. II., III. IV., IV. III., sind nur dann zuläßig, wenn die Ertheilung der Note in ganzen Zahlen offenbar eine Unbilligkeit gegen den Betheiligten involviren würde.

V. Mit Zahlen ist die Qualifikation in der Rubrik 6, lit. a. b. c. d. e. f. g. h. dann in der Rubrik 8; mit Worten in den Rubriken 5, 6, lit. i. und k. und in den Rubriken 9 und 10 auszudrücken. Den Zahlen ist da, wo es wegen besonderer Vorzüge oder Mängel geboten scheint, eine kurze Erläuterung in Worten beizufügen. Mängel der Qualifikation in der Rubrik 6 lit. i. und k. sind stets durch Anführung der veranlassenden Thatsachen in der Rubrk. 10 zu erläutern.

VI. Bei Bestimmung der Note in der Rubrik 6. lit. c. und d. ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Bei lit. c. ist vorzüglich ins Auge zu fassen, ob der betreffende Lehrer die Gabe besitzt, seinen Unterrichtsstoff in klarer, leichtfaßlicher und entsprechender Weise darzustellen, da der kenntnißreichste Mann nur dann ein guter Lehrer ist, wenn er das in ihm Wohnende auch auf die Jugend zu übertragen versteht.

Bei lit. d. ist auf Liebe zur Jugend, Eindringen in den jugendlichen Sinn, Einwirken auf das jugendliche Gemüth, verständige Handhabung der Disciplin Rücksicht zu nehmen.

VII. In der Rubrik 9 ist sich mit aller Bestimmtheit auszudrücken, und sind alle allgemeine Ausdrücke zu vermeiden. Vor Allem ist die Frage zu beantworten, ob die betreffende Persönlichkeit für ihren gegenwärtigen Posten geeignet ist oder nicht? Im letzteren Falle sind die Gründe anzugeben, und ist sich zugleich darüber zu äußern, ob und welch' anderweite Verwendung eintreten kann, oder ob gänzliche Dienstes-Untauglichkeit vorliegt?

Bei den Präfekten ist sich noch darüber auszusprechen, ob dieselben zur Beförderung zum Inspektor qualificirt sind, oder nicht.

Bei vollständiger Dienstesuntauglichkeit eines Lehrers hat die Kreisregierung sofort speciellen Antrag zu stellen.

VIII. In die Rubrik 10 sind alle jene Erläuterungen aufzunehmen, für welche keine der anderen Columnen Anlaß bietet und welche zur vollen Beurtheilung der betreffenden Persönlichkeit nur immer dienen können.

IX. Die Rubriken 5, 6, 8, 9 und 10 sind bei den Listen der Präfekten und Seminarlehrer von der primitiv qualificirenden Inspektion, bei den Listen der Inspektoren aber von der Kreisregierung auszufüllen; bei den Präfekten und Seminarlehrern ist in den Rubriken 5, 6, 10 von letzterer nur dann ein Eintrag zu machen, wenn sie mit der Qualifikation der Inspektion nicht einverstanden ist; in die Rubriken 8 und 9 muß dagegen von derselben in allen Fällen ihr Urtheil eingetragen werden:

Jede Liste ist übrigens mit Datum, Fertigung und Unterschrift der Seminar-Inspektion abzuschließen. Im Uebrigen wird auf die Ministerialentschließung, vom 29. Januar 1833, die Qualifikationslisten des Studien-Lehramts-Personales betreffend Ziff. VI., VIII., XI., XIII., dann auf die Ministerialentschließung vom 23. Februar 1854 im gleichen Betreffe, Ziff. 6 mit dem Bemerken Bezug genommen, daß diese Bestimmungen hier in analoge Anwendung zu bringen sind. Bis zum 1. Mai ds. Js. sind die also angefertigten Qualifiktionstabellen und zwar der Seminar-Inspektoren und Präfekten **in triplo**, der Seminarlehrer **in duplo** anher vorzulegen.

Von je drei zu drei Jahren ist eine Revision der Qualifikationslisten vorzunehmen, jedoch sind für die neuangestellten Lehrindividuen auch während des Trienniums nach Ablauf des ersten Jahres der Verwendung Qualifikationslisten anzufertigen und an das unterfertigte k. Staatsministerium einzusenden.

Die k. Regierung, K. d. Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 24. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath.

Qualificationsliste

des

....

am

kgl. .... Schullehrer-Seminar

zu

(Jahrzahl)

Notenscala:

I. vorzüglich.
II. sehr gut.
III. gut.
IV. mittelmäßig.

1	2				3	4	5					
Tauf= und Familien=Name Tag und Ort der Geburt, Confession, kurze Biographie mit Angabe der gegenwärtigen Standesverhältnisse, ob geistlich oder weltlich, ledig oder verheirathet, oder Wittwer, Kinder, wie viele von diesen versorgt.	Prüfungsnoten.				Bisherige Verwendung oder Anstellung mit genauer Angabe a. von wann bis wohin b. wo, c. ob und wie lange provisorisch oder definitiv.	Gehalt. a. fixer Gehalt, b. Remuneration		Einzel=				
	A. theolog. a. Aufnahms=Prüfung b. Anstellungs=Prüfung	B. philolog. a. für Gymnasien. b. für Lateinschulen.	C. für den Volksschuldienst a. Seminar=Austritts=Prüfung b. Anstellungs=Prüfung	Sonstige Prüfungen.			Gesundheit	a. Geistes=Anlagen	b. Kenntnisse.	besondere Berufsbefähigung c. als Lehrer	d. als Erzieher	e. Fleiß.
Anmerkung: Feststellung der Note durch die Kreisregierung nach Vernehmung des Kreis=Scholarchates.												

6					7	8	9	10
Qualifikation.					a. Besondere Kenntnisse und Fertigkeiten b. Auszeichnungen c. Literarische Leistungen d. Rügen.	Gesammt-Note	Qualifikation in Bezug auf a. die bisherigen Dienstes-Eigenschaft, b. Beförderung c. anderweite Verwendung	Bemerkungen und Erläuterungen.
f.	Vortrag		Verhalten in Bezug auf					
	g.	h	i.	k.				
Fortbildungs-Eifer	Mündlicher	Schriftlicher	Religiosität und Sittlichkeit	Treue und Anhänglichkeit an Thron und Verfassung				

Nr. 906.

Ad Num. 1119.

An sämmtliche Stadtschul-Commissionen und Districts- und Lokalschul-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Aufnahme und Entlassung der Werk- und Feiertagsschüler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ermächtigung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. d. Mts. ergeht zur Beantwortung mehrfach gestellter Anfragen in Betreff der Aufnahme und Entlassung der Werk- und Feiertagsschüler nachstehende Anordnung, nach welcher die sämmtlichen Stadtschul-Commissionen und Districts- und Lokalschul-Inspektionen von Oberfranken künftig genau zu verfahren und jede Abweichung zu unterlassen haben:

1) Die Aufnahme in die Werktagsschule hat mit Beginn der Sommerschule, also Anfang Mai und die Entlassung aus der Werktags- und Feiertagsschule am Schlusse der Winterschule, also Ende April stattzufinden (höchste Ministerial-Entschließungen vom 26. Februar 1838, Schul-Verordnungen-Sammlung S. 464 und vom 24 November 1838, Schul-Verord.-Samml. S. 489). Da jedoch gemäß der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. November 1839, Nr. III. (Schul-Verord.-Samml. S. 517) die Schüler erst nach bestandener Prüfung von dem Distriktsschul-Inspektor entlassen werden dürfen, so müssen dieselben, wenn die Prüfung vor dem 1. Mai noch nicht abgehalten worden seyn sollte, noch bis nach der Prüfung, bei welcher der Distrikts-Inspektor das gefertigte Verzeichniß über die zu entlassenden Schüler durchzusehen und darüber zu beschließen hat, die Schule besuchen.
Nr. V. obiger höchsten Entschließung vom 21. November 1839.

2) Die Aufnahne in die Werktagsschule hat nach zurückgelegtem sechstem Lebensjahre, und die Entlassung aus derselben nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre bei gehörig bestandener Prüfung, und wenn der Schulbesuch nicht auffallend versäumt worden ist, zu erfolgen, also einen Zeitraum von 7 Jahren zu umfassen. (Höchste Ministerial-Entschließung vom 26. Februar 1838, Schul-Verord.-Samml. S. 462 und vom 9. Juli 1856, Kreis-Amtsblatt Nr. 60). Diejenigen Kinder, welche hienach mit Anfang Mai das 6. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen daher erst im nächstfolgenden Jahre als wirkliche Schüler eintreten, und ebenso diejenigen, welche mit Ende April das 13. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, also die Werktagsschule noch nicht volle 7 Jahre besucht haben, können erst mit Ende der nächsten Winterschule entlassen werden, weil der Termin zur Aufnahme in die Schule und zum Vorrücken in die höheren Klassen mit dem Termin zur Entlassung auf das Genaueste zusammenhängt. (Höchste Ministerial-Entschließung vom 24. Nov. 1838, Ziff. 1, S. 489). Wünschen aber Eltern, daß ihre Kinder, welche nach dem Aufnahms-Termin aber im Laufe des Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, schon die Schule besuchen, so kann dieses bei vorhandenem Raum und den erforderlichen Fähigkeiten ausnahmsweise wohl geschehen, doch dürfen dieselben nicht beim Eintritt, sondern erst am nächsten Aufnahms-Termin als schulpflichtig eingereiht und in die Schullisten eingetragen werden.

3) Diejenigen Feiertagsschüler, welche am Entlassungs-Termin das 16. Lebensjahr noch nicht vollständig zurückgelegt haben, müssen noch bis zum nächsten Termin die Sonntagsschule besuchen, weil der Besuch der Feiertagsschule 3 Jahre zu dauern hat, und weil nur einmal im Jahr die Entlassung und zwar aller betreffenden Schüler geschehen darf. (Obige höchste Ministerial-Entschließung vom 24. November 1838, Ziff. 2 und 3.)

Bei den protestantischen Schülern, bei denen die Entlassung aus der Werktagsschule vor der Confirmation unstatthaft ist, tritt in dem Falle, wo die Confirmation erst nach dem Anfang der Som-

merschule erfolgt, eine Modifikation rücksichtlich des Entlassungs-Termins aus der Werktags- und Feiertagsschule in der Art ein, daß die Schüler bis zum Confirmationstag die Schule zu besuchen haben, wenn auch die Prüfung schon früher erfolgt sein sollte.

Bayreuth den 26. März 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 907.

Ad Num. 1107.

An die sämmtlichen Distriks-Polizeibehörden, Stadtschulen-Commissionen und Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Den mangelhaften Schulunterricht der in den Straf- und Besserungs-Anstalten detinirten Büßer, hier die Schulversäumnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über mangelhaften Schulunterricht der in den Straf- und Besserungs-Anstalten detinirten Büßer, hier die Schulversäumnisse betr., erlassene allgemeine höchste Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 20. d. Mts. folgt im Nachgange zur genauen Beachtung und Vollziehung, und wird zugleich auf die Regierungs-Ausschreiben über die Schulvisitationen, namentlich vom 11. März 1854, Ziff. 9, Kreis-Amtsblatt Nr. 21, vom 8. März 1855, Ziff. 9, Kreis-Amtsblatt Nr. 21, vom 10. März 1856, Ziff. 9, Kreis-Amtsblatt Nr. 22, dann auf das Regierungs-Ausschreiben vom 21. Januar 1857, Kreis-Amtsblatt Nr. 8 über die Behandlung und Bestrafung der Schulversäumnisse, auf die Ausschreiben über das Verdingen schulpflichtiger Kinder vom 10. Juni 1855, Kreis-Amtsblatt Nr. 50 und vom 14. April 1856 Kreis-Amtsblatt Nr. 32, endlich auf die an die einzelnen Distrikts-Schulbehörden alljährlich ergehenden Schulvisitationsbescheide, worin wegen der in einzelnen Bezirken immer noch vorkommenden häufig schuldbaren Schulversäumnisse und der unterlassenen vorschriftsmäßigen Einschreitung und Bestrafung stets besondere Verfügung getroffen wurde, wiederholt hingewiesen und dabei erinnert, daß das bloße Androhen oder Aussprechen der Geldstrafen, wie es noch mehrfach geschieht, nicht genügt; daß die vollständige Einhebung der verfügten Geldstrafen von den Lokalschulinspektionen und Polizeibehörden pflichtmäßig überwacht werden muß; daß auch die vermögenslosen Eltern, welche sich durch den Gewerbstrieb oder Tagelohn zu ernähren vermögen, die geringen, nur in wenigen Kreuzern bestehenden Absentenstrafen zahlen können und hiezu anzuhalten sind, und daß gegen jene Eltern, welche aus der Armenkasse Unterstützung erhalten, also gänzlich zahlungsunfähig sind, wenn sie ihre schulpflichtigen Kinder nicht zum ordentlichen Schulbesuch anhalten, auch mit Arreststrafe eingeschritten werden muß.

Bayreuth, den 27. März 1858.

Königl. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern.

Frhr. v. Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Ad Num. 1901.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

(Den mangelhaften Schul-Unterricht der in den Straf- und Besserungsanstalten detinirten Büßer betr.)

Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen.

Wie die alljährlich von Seite der Vorstände der Straf- und Besserungsanstalten in Vorlage kommenden Verzeichnisse entnehmen lassen, ist die Anzahl derjenigen Büßer, welche im Alter der Schulpflicht keinen oder doch einen nur mangelhaften Schulunterricht genossen haben, selbst unter den im jugendlichen Alter befindlichen Detenten noch immer eine auffallend beträchtliche.

Dieser Mißstand rechtfertigt die Annahme, daß troß der mehrfach in dieser Beziehung ergangenen Weisungen die Aufsicht auf den Schulbesuch von Seite der Lokal- und Distriktsschulinspektionen nicht allenthalben entsprechend gehandhabt und gegen die angezeigten Schulversäumnisse von Seite der einschlägigen Polizeibehörden nicht überall gebührend eingeschritten wird.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird daher unter Bezugnahme auf die Entschließungen des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 26. Mai 1851, Nr. 3383 und des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1852, Nr. 1684, beauftragt, den betreffenden Behörden die bestehenden Vorschriften über Aufsicht auf den Schulbesuch und Bestrafung der Schulversäumnisse neuerlich in Erinnerung zu bringen und deren strengsten Vollzug genau zu überwachen.

Hiebei kann nicht unerwähnt bleiben, daß nach den gemachten Wahrnehmungen, bei vielen Büßern eine Hauptursache ihrer ungenügenden Schulkenntnisse und ihres mangelhaften Schulbesuches früheres Herumvagiren und Verwendung derselben zum Viehhüten bildet.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird daher auf Art. 38—42 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, worin die nähern Vorschriften über die Vorsorge für die Kinder der Bettler und Landstreicher enthalten sind, sowie auf die gegen die Verwendung der werktagspflichtigen Jugend zum Viehhüten erlassenen Ministerial-Entschließungen vom 29. Mai 1855, Nr. 4524, 10. April und 9. Juli 1856, Nr. 3291 und 6073 hingewiesen und hiebei die Erwartung ausgesprochen, daß diesen Bestimmungen allenthalben ein wirksamer Vollzug gesichert werde.

München, den 20. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
von Bezold.

Nr. 908.

Ad Num. 2385.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

(Die Einführung der Schrift des Schullehrers N. in N. über Obstbaumzucht in den Schulen betr.)

(Die Competenz zur Einführung von Schulbüchern betr.)

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 15. Februar d. Js. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, Kammmer d. Innern Folgendes zur Entschließung erwiedert:

In den deutschen Schulen des Königreiches kann nur die Benützung solcher Lehr- und Unterrichtsbücher gestattet werden, welche den Anforderungen des vorgeschriebenen allgemeinen Lehrplanes vom 3. Mai 1811 entsprechen. Die Entscheidung darüber, welche Bücher mit dem Lehrplane in Einklang stehen, muß aber dem unterfertigten k. Staats-Ministerium vorbehalten bleiben, da nur auf diese Weise die nothwendige Gleichförmigkeit des Unterrichts in den Volksschulen ermöglicht werden kann. Es wurden deßhalb in §. 15 des genannten Lehrplanes die Lehr- und Hilfsbücher näher bezeichnet, welche von den Lehrern beim Unterrichte zu benützen sind. Auch wurde in allen vor und nach dem Lehr-Plane ergangenen diesbezüglichen Entschließungen der Grundsatz ausgesprochen, daß die Einführung von neuen Schriften für den Elementar-Unterricht durch Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde bedingt sei.

Zu diesem Behufe wird auf die Entschließungen der vormaligen k. Landesdirektion von Bayern vom 17. Februar und 24. März 1807 welche ohne Zweifel auch in Oberfranken Geltung besitzen und sich sowohl auf die von den Schülern als Lehrern zu benützenden Unterrichts-Bücher erstrecken, sodann auf die Ministerial-Entschließung vom 24. August 1822, 25. Juli 1824, 12. Dezember 1831, 14. Dezember 1832, 18. Dezember 1832 und 16. Januar 1833 (Döllingers Verordn.-Samml. Bd. IX. §§. 953, 956, 960, 961, 962, 963), dann vom 10. November 1843 (a. a. O. Band XXIV. §. 1429) hingewiesen. In den allegirten Entschließungen ist ausdrücklich ausgesprochen, daß nach den bestehenden Verordnungen nur jene Bücher und Vorlagen in den Schulen angewendet werden dürfen, welche der Schulbücher-Verlag zu diesem Zwecke mit höherer Genehmigung verlegt, und daß, wenn auch nur temporär, durchaus kein in dem Centralschulbücherverlag nicht gedrucktes Lehr- oder Lesebuch ohne ministerielle Genehmigung benützt werden darf.

Das von der k. Regierung, Kammer des Innern, in dieser Beziehung, bisher beobachtete Verfahren wornach dieselbe Gesuche um Einführung von Lehr- und Unterrichtsbüchern, in den Schulen des Regierungsbezirkes in eigener Zuständigkeit beschieden hat, muß demgemäß als unstatthaft bezeichnet und kann auch nicht durch Berufung auf die Allerhöchste Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 gerechtfertigt werden. Denn wenn auch hiedurch den Kreisregierungen die oberste Leitung des deutschen Schulwesens innerhalb ihrer Bezirke übertragen wurde, so ist denselben doch keineswegs hiemit die Befugniß eingeräumt worden von den allgemeinen Normen abweichende Bestimmungen zu treffen. Vielmehr ist denselben ausdrücklich in §. 38 die Aufrechthaltung den bestehenden Verordnungen und der genaue Vollzug der Unterrichts-Normative und der Lehrordnung zur Pflicht gemacht.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat daher künftighin alle Gesuche um Einführung von Lehr- und Unterrichtsbüchern in den deutschen Schulen dem unterfertigten k. Staats-Ministerium zur Würdigung und Bescheidung vorzulegen.

Zugleich empfängt die k. Regierung, Kammer d. Innern, eine hierorts eingereichte Vorstellung des Schullehrers N. von N. vom 12. v. Mts. zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, den Genannten, wenn es bisher noch nicht geschehen sein sollte, unverzüglich von dem Inhalte der Ministerial-Entschließung vom 11. Februar d. Js. Nr. 1135, geeignet verständigen zu lassen.

München, den 3. April. 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Ad Num. 18,473.

Nr. 909

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.
(Die Visitation der deutschen Schulen pro 1857 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu den Spezialbescheiden, welche auf den Grund der Kreisscholarchats-Sitzung an die Distrikts-Schulbehörden über die Visitation der deutschen Schulen pro 1857 ergangen sind, sieht sich die Kgl. Regierung nach dem Antrag des Kreisscholarchates veranlaßt, noch nachfolgende allgemeine Erinnerungen und Weisungen an die sämmtlichen Distriks-Schulbehörden von Oberfranken zu erlassen:

1) In Folge der alljährlichen vielfachen Ausstellungen und der durch Regierungs-Entschließung vom 5. März 1855 hinausgegebenen exemplifizirten Formularien werden zwar die Visitations-Protokolle und die Nachweisungen vollständiger verabfaßt; allein dennoch fanden sich besonders in den Nachweisungen viele Mängel, welche in Spezialbescheiden gerügt werden mußten. Da nud die äußere Ordnung auch im deutschen Schulwesen keineswegs gleichgültig ist, wie einzelne Schul-Inspektoren anzunehmen scheinen, sondern auf das Gedeihen desselben entschiedenen Einfluß übt, unn da die Kgl. Regierung die genaue Beobachtung der ertheilten desfallsigen Vorschriften, deren Vollziehung ohnedem keiner Schwierigkeit unterliegt, verlangen kann, so ergeht eine nochmalige dringende Aufforderung an die Distriktsschul-Inspektoren, die übergebenen unvollständigen Nachweisungen sofort zur Umarbeitung zurückzugeben, die Verfasser derselben in dem Visitationsbericht zu erwähnen, und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß nur vollständige Nachweise mit den Verhandlungen zur Vorlage kommen, damit die Mitglieder des Kreisscholarachts dieser zeitraubenden alljährlich sich wiederholenden Revisions-Arbeit endlich enthoben werden können.

   Sollte aber wider Erwarten diese wiederholte Ermahnung von einzelnen Schul-Inspektoren unbeachtet gelassen werden, so würde sich die Kgl. Regierung in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehen, die durch Entschließung vom 5. März 1855 angedrohten strengeren Einschreitungen endlich in Anwendung zu bringen.

2) In dem nach Klassen herzustellenden Verzeichniß der Schüler, welches den Visitations-Verhandlungen alljährlich beizulegen ist, muß der Geburtstag jedes Schülers und nicht blos der der Eintritts- und Austritts-Klassen beigesetzt werden.

3) Die Vorschrift, daß im Nachweis bestimmt angegeben werden soll, ob eine Schule aus Mangel an Raum abgetheilt ist, wird noch vielfach übersehen. Die Distriktsschul-Inspektoren haben daher künftig jene Schulen in den Visitatios-Berichten zu benennen, welche abgetheilt sind, und die Gründe anzugeben, aus welchen der Unterricht noch ferner nach Abtheilungen, also für die eine Vormittag und für die andere Nachmittag im Winter ertheilt werden muß.

4) Für die Folge soll in jedem Monate im Rechnen eine Probeaufgabe bearbeitet und diese in das Diktatenheft eingetragen werden, um hieraus den allmähligen Fortschritt ersehen zu können.

5) Der Lehrplan und die Stundenordnung, welche am Anfang der Sommer- und der Winterschule von dem Schullehrer entworfen und von dem Lokal-Schulinspector geprüft und genehmigt werden sollen, werden noch immer von vielen Lehrern entweder gar nicht, oder sehr unzweckmäßig hergestellt. Zur Beseitigung solcher Mißstände haben einzelne Distriksschul-Inspektoren die Entwerfung und Berathung des Unterrichtsplanes zur Aufgabe in einer allgemeinen Schullehrer-Conferenz gemacht. Diese zweckmäßige Anordnung wird den sämmtlichen Distriktsschul-Inspektoren zur Nachachtung empfohlen, und

die Vorlage des Ergebnisses mit den übrigen Conferenz-Verhandlungen für das Schuljahr 18$^{57}/_{58}$ erwartet. Die Lehrer sind aber nach geschehener Berathung und Bestimmung des Lehrplans für den Distrikt aufmerksam zu machen, daß derselbe zwar die einzelnen feststehenden Bestimmungen für den Stufengang und die Vertheilung des Unterrichtsstoffes zu geben habe, daß aber die genaue Ausfüllung und Begränzung von verschiedenen äußeren Verhältnissen, wie z. B. der Schüler- und Klassenzahl bedingt sey, daß sonach jeder Lehrer unter Festhaltung der gemeinsamen Grundsätze diesen Lehrplan nur in modifizirter Form in Anwendung zu bringen und hienach den Plan für seine Schule zu fertigen und dem Lokalschul-Inspektor vor Beginn des Schul-Semesters zur sofortigen Prüfung vorzulegen habe.

6) Obgleich jede Schule einen Schul- und Industriegarten eigenthümlich besitzen soll, und alljährlich deßfallsige Weisungen ergehen, so fehlen nach den Visitations-Verhandlungen dennoch in den meisten Distrikten einzelne Schulgärten. Die sämmtlichen Landgerichte erhalten daher den Auftrag,
   a) sofort genau zu erheben, in welchen Schulgemeinden die Schulgärten von angemessenem Umfang, (wie viele Dezimalen an Flächenraum) und dem Zweck entsprechend hergestellt sind und in welcher Gemeinde dieses nicht der Fall ist,
   b) die letzteren Gemeinden zur Erwerbung und entsprechenden Anlegung des Schulgartens binnen 2 Monaten anzuhalten,
   c) ein Verzeichniß hierüber anzufertigen und bis 1. Juli l. Js. vorzulegen und
   d) bei Gelegenheit der Gemeinde-Inspektionen jedesmal zu erheben, ob der Garten im guten Stande erhalten und dem Zweck entsprechend benützt wird, und über den Befund in dem mit der Distriktsschul-Inspektion gemeinschaftlich zu erstattenden jährlichen Schulvisitations-Bericht Erwähnung zu machen.

7) Schlüßlich wird noch die höchste Normativ-Entschließung vom 24. Juli 1833, Nr. X. (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 314), wonach der jährliche Schulvisitations-Bericht von der Distriktsschul-Inspektion und Distrikts-Polizeibehörde gemeinschaftlich erstattet und unterfertigt werden soll, zur genauen Befolgung wiederholt in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß der hierauf zu erlassende Bescheid, welcher gleichfalls an beide Behörden in einer Ausfertigung ergehen wird, von der Distriktsschul-Inspektion sofort der Distrikts-Polizeibehörde zur Kenntniß mitzutheilen ist.

Bayreuth, den 7. April 1858.

Königl. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern.

Frhr. v. Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 910.

Ad Num. Prot. 1514.

An sämmtliche Kgl. protestantische Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Den Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge, hier die von denselben zu benützenden Lehrbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der höchsten Verordnung vom 15. Mai v. J. über die Bildung der Schullehrer §. 8 ist bestimmt, daß für den Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge bis durch Ministerial-Verfügung die Lehrbücher zum allgemeinen gleichheitlichen Gebrauch vorgeschrieben sind, für den Unterricht in den einzelnen Lehrgegenständen, angemessene Lehrbücher oder Leitfäden nach Einvernehmung des Kreisscholarchats und der Schullehrer-Seminar-Inspektion von der Kgl. Kreis-Regierung zum Gebrauch eingeführt werden müssen. Da

nun nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 16. d. Mts. bis zum nächsten Schuljahr (Anfang Oktober) eine allerhöchste Anordnung über die allgemein zu gebrauchenden Lehrbücher noch nicht zu erwarten steht, so werden die von der Kgl. Regierung von Mittelfranken auf die Begutachtung der protestantischen Schullehrer-Seminar-Inspektion Altdorf und Schwabach inzwischen zum Gebrauch vorgeschriebenen Lehrbücher und Leitfäden auch für die protestantischen Schullehrlinge von Oberfranken um so mehr zum Gebrauche angeordnet, als die Schullehrlinge ihre weitere Ausbildung in dem Schullehrer-Seminar zu Altdorf zu empfangen haben.

Die Kgl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektionen werden daher beauftragt, die Lokal-Schul-Inspektoren und Vorbereitungslehrer anzuweisen, für den ausschließenden Gebrauch der nachbezeichneten Bücher zum Unterricht von Anfang des nächsten Vorbereitungsjahres an pflichtmäßige Sorge zu tragen.

I. Religion:

1) den kirchlich vorgeschriebenen Katechismus,
2) Kurtz, biblische Geschichte, Berlin, Wohlgemuth,
3) Harleß, Summa der biblischen Geschichte, Stuttgart, Liesching.
4) Caspari, Luther's kleiner Katechismus, Erlangen 1856, Bläsing.

II. Sprache:

1) Frei, Schulgrammatik der neu hochdeutschen Sprache, Zürich, Höhr,
2) Flügge, Lesebuch für Schullehrer-Seminarien, Hannover, Meyer.

III. Rechnen:

1) Lehrgang des Rechnen-Unterrichts in Volksschulen von Heuner, Ansbach, Gummi, 1854,
2) Das Kopf- oder Denkrechnen für Mittel- und Oberklassen von Heuner, Würzburg, Voigt 1843.

IV. Schönschreiben:

Schulvorschriften von Ebensperger, Beck in Nördlingen, oder
Berger, Vorlageblätter, Beck, Nördlingen.

V. Gemeinnützige Kenntnisse:

a) Geschichte:

Geschichte Bayern's von Heinisch, Bamberg 1853, Buchner.

b) Geographie:

1) Schacht, kleine Schulgeographie, Auflage 7, Mainz 1856, Kunze,
2) für die Geographie von Bayern, Ebensperger, methodischer Leitfaden in der Erd- und Himmelsbeschreibung, Abtheilung I., Ansbach, Gummi.
3) Schulatlas von Stieler oder Sydow.

c) Naturkunde:

1) Thiel, Hilfsbuch für den Unterricht in der Naturgeschichte, Breslau, Kern,
2) Crüger, Grundzüge der Physik, Erfurt und Leipzig, Körner.

VI. Zeichnen:

1) Wolf, Elementar-Unterricht im Zeichnen, Nürnberg,
2) Mittelalterliche und griechische Ornamente, im Verlage der Münchner Feiertagsschule.

VII. Musik:

1) Hohmann, praktischer Lehrgang für den Gesang-Unterricht, K. 2 u. 3,
2) Hohmann, Klavierschule, K. 1—3,
3) Wölfel, Uebungen für den Unterricht im Orgelspiel, Ansbach, Gummi,
4) Herzog, Präludienbuch, Thl. I., Erfurt, Körner,

5) Hohmann, praktische Violinschule, K. 1—3,
6) Hohmann, Lehrbuch der musikalischen Composition, Thl. I. (mit Auswahl).

Bayreuth, den 19. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Frhr. v. Podewils.

Dobmayr.

Nr. 911.

Ad Num. 4700.

An die Kgl. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern.
(Die Abrechnung bei der Kgl. Regierung von Mittelfranken pr. $18^{53}/_{54}$ hier insbesondere die verschiedenartige Quittirung der Reichnisse des Staats-Aerars für Erziehung und Bildung betr.)

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Nachdem aus den vorliegenden, im Vollzuge der lith. Minist. Entschließung vom 22. Juli v. J. in unten-bezeichneten Betreffe anher erstatteten Regierungsberichten entnommen worden ist, daß die in der generalisirten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. Februar 1836 getroffenen Anordnungen bezüglich der Quittirung der ärarialischen Reichnisse für Zwecke der Erziehung und Bildung aus verschiedenen Gründen und insbesondere wegen des theilweisen Bestehens örtlicher Hindernisse, worunter namentlich — wie z. B. die Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, angeführt hat, der Mangel an örtlichen Schulfonds, folglich auch Lokalschulkassen in sehr vielen Landgemeinden dieses Regierungsbezirkes zu verstehen ist, nicht Allgemein in Vollzug gesetzt werden können, so wird den Kgl. Kreisregierungen Kammer des Innern nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Kgl. Staatsministerium der Finanzen anmit bedeutet, daß jene Anordnungen nur auf die unter magistratischer Verwaltung stehenden Lokalschulkassen zu beschränken sind, daß dagegen in jenen Landgemeinden, in welchen die individuelle Ausbezahlung der gesammten Bezüge des Lehrpersonals durch die Verwaltungen der Lokalschulkassen nicht bereits schon geregelt, von dem nachträglichen Vollzuge dieser Einrichtung Umgang zu nehmen ist.

München, den 17. Juni 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Nr. 912.

Ad Num. 4446.

An die Kgl. Regierung Kammer des Innern von Oberfranken.
(Die Bildung der Schullehrer, hier die Abordnung eines geistlichen Consistorialrathes zu den Prüfungen am Schullehrer-Seminar Altdorf betr.)

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J. wird der Kgl. Regierung Kammer des Innern erwiedert, daß auf dem Vollzuge der Bestimmung im §. 16, 45 und 56 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai v. J. die Bildung der Schullehrer betr., wonach bei allen Prüfungen in den Schullehrer-Seminarien ein Abgeordneter der betreffenden kirchlichen Oberbehörde gegenwärtig sein soll, bestanden werden muß.

München, den 9. Juli 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

v. Bezold.

Nr. 913.

Ad Num. 28,111.

An das Kgl. Landgericht N.
(Die Abhaltung von Wiesenfesten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer berichtlichen Anzeige der Kgl. Distrikts-Schul-Inspektion N., wornach am 9. v. Mts. in N. ein sogenanntes Wiesenfest auf Grund polizeilicher Bewilligung abgehalten wurde, ohne daß zuvor die Zustimmung der Distriktsschul-Behörde erholt worden war, ergeht mit Bezugnahme auf die Entschließung der unterfertigten Stelle vom 14. August 1844 N. 26,479 bezeichneten Betreffs, an das Kgl. Landgericht der Auftrag, für die Folge Gesuche um Gestattung der Abhaltung von Wiesenfesten im Benehmen mit der Kgl. Distrikts- und nicht blos der Localschul-Inspektion zu bescheiden.

Bayreuth, den 16. Juli 1858.

Kgl. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern.
Frhr. v. Podewils.

Dobmayer.

Nr. 914.

Ad Num. Prot. 30,111.

An sämmtliche Kgl. protestantische Distriktsschulinspektionen von Oberfranken.
(Das Religionsbuch: „Zweimal zweiundfünfzig biblische Geschichten" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. Juni l. Js. bezeichneten Betreffs, ist wie bereits mit Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 26. Juni l. Js. veröffentlicht (Kreisamtsblatt S. 850) der Verkauf anderer als bei der allge-

meinen protest. Pfarrwittwenkasse verlegter Exemplare des Religionslehrbuches „Zweimal zweiundfünfzig biblische Geschichten" wiederholt als unstatthaft und nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1811 (Regierungsblatt 1811 S. 911) strafwürdig erklärt worden.

Um nun die Basis für eine künftige Controle zu gewinnen, erscheint es nothwendig, sämmtliche im Schulgebrauche befindlichen ungestempelten Exemplare nachträglich zu stempeln. Für diese Stempelung, zu deren Vornahme die treffenden Exemplare an die Kgl Administration der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalten zu Nürnberg einzusenden sind, soll nach Entschließung des Kgl. Oberconsistoriums vom 1. v. Mts. nichts in Ansatz kommen, wogegen die Kosten der Zu= und Zurücksendung, sowie der Verpackung die Betheiligten zu tragen haben.

Mit Bezugnahme auf das autographirte Regierungs=Ausschreiben vom 16. Mai l. Js. ergeht aus Anlaß einer Zuschrift des Kgl. protestantischen Consistoriums zu Ansbach vom 31. vorigen Monats, an sämmtliche königliche protestantischen Distriktsschulinspektionen von Oberfranken der Auftrag, alle in den deutschen Schulen im Gebrauche befindlichen ungestempelten Exemplare bis längstens letzten September l. Js. portofrei an die Kgl. Administration der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalten einzusenden, wobei bemerkt wird, daß nach Ablauf obiger Frist ungestempelte Exemplare der Confiskation und dem weiteren in der obenallegirten allerhöchsten Entschließung angezeigten Verfahren unterliegen.

Uebrigens werden sämmtliche protestantische Distriktsschulinspektionen von Oberfranken beauftragt, für die Folge eine bessere Controle, als es bisher geschehen ist, zu handhaben und hiezu auch die ihnen untergebenen Lokalschulinspektoren geeignet anzuweisen.

Bayreuth, den 6. August 1858.

Kgl. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Frhr. v. Pechmann.

Dobmayer.

Nr. 915.

Ad Num. Prot. 1830.

An die Kgl. Stadtschulen=Comissionen und sämmtlichen Distrikts=Schul=Inspektionen von Oberfranken.

(Die Herbstprüfungen der deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Folgendes erging an die Kgl. protest. Distrikts=Schul=Inspektion Selb:

„Auf die Anfrage vom 13. d. Mts. wird erwiedert, daß die wieder in das Leben gerufenen Herbstprüfungen der deutschen Schulen durch die Lokalschul=Inspektoren keineswegs unterbleiben, sondern vielmehr gemäß §. §. 38 und 39 der Instruktion für die Lokal=Schul=Inspektionen vom 15. September 1808 alljährlich gehörig vorgenommen werden sollen.

Was den Kgl. Stadtschulen=Commissionen und sämmtlichen Distrikts=Schul=Inspektionen von Oberfranken zur Kenntniß notifizirt wird.

Bayreuth, den 15. Oktober 1858.

Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Frhr. v. Pechmann.

Graf.

Nr. 916.

Ad Num. Prot. 2032.

An sämmtliche Kgl. protestantische Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Den Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge, hier die von denselben zu benützenden Lehrbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das autographirte Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 19. Mai l. J., Num. 1514 werden ausser den in demselben für den Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge im Rechnen vorgeschriebenen Lehrbüchern zum interimistischen Gebrauche bei der Unterrichts-Ertheilung nachträglich noch folgende Lehrbücher weiter bezeichnet, als:

1. Anweisung zum Kopf- und Zifferrechnen mit Uebungs-Aufgaben von G. F. Heinisch, 1—4ter Theil Bamberg bei Buchner.
2. Aufgaben zum Kopf- und Zifferrechnen, ein Auszug aus dem mit Rücksichtsnahme auf die neuen Münz-Verhältnisse umgearbeiteten Rechenbuche von G. F. Heinisch, Heft 1—6, Bamberg bei Buchner

Die untengenannten Schulbehörden haben hievon die Lokal-Schul-Inspektoren und Vorbereitungslehrer zur Darnachachtung geeignet in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 22. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Podewils.

Graf.

Nr. 917.

Ad Num. Prot. 2949.

An sämmtliche Kgl. Landgerichte von Oberfranken.

Die Behandlung der Lokalschulkassen, hier die verschiedenartige Quittirung der Reichnisse des Staats-Aerars für Erziehung und Bildung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß eines in Mitte liegenden höchsten Reskriptes aus dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 17. Juni 1858 und resp. des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 21. ejusd., die verschiedenartige Quittirung der Reichnisse des Staats-Aerars für Erziehung und Bildung betr. — werden hiemit die sämmtlichen Kgl. Landgerichte beauftragt, die Lokalschul-Casse-Verwaltungen ihres Bezirkes anzuweisen, daß die Quittungen des Lehrer-Personals über alle jene ärarialischen (auch stiftigen und anderen) Bezüge, welche von den Kgl. Rentämtern und den bezüglichen anderen Kassen nicht unmittelbar an das Lehrer-Personale, sondern an die Lokalschulkassen als Vermittlungs-Organe ausbezahlt werden — dem gesetzlichen Stempel unterworfen seyen und solcher daher überall angewandt werden müsse.

Der richtige Vollzug ist bei Revision der Schulkasse-Rechnungen genauest zu kontrolliren.

Bayreuth, den 22. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Podewils.

Graf.

Nr. 918.

Ad Num. Prot. 218.

An die Kgl. Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen, sowie an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Mißhandlung eines Schulknaben durch den Lehrer, hier die Competenz der Polizeibehörden zur Bestrafung des Lehrer-Personals wegen Züchtigung der Schüler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen, sowie sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken:

1. die an die Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern unterm 30. v. Mts. ergangene und in Abschrift anher mitgetheilte Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern,
2. die darin in Bezug genommene Entschließung der Kgl. Staats-Ministerien des Innern, beider Abtheilungen vom 30. Juli v. J.,

zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen abschriftlich zugefertigt.

Bayreuth, den 4. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Frhr. v. Pechmann.

Graf.

Abschrift. Num. 809.

An die Kgl. Regierung, Kammer des Innern von Oberbayern.

(Mißhandlung des Schulknaben Carl Kreuzinger durch den Lehrer Flüg, hier die Competenz der Polizeibehörden zur Bestrafung des Lehrer-Personals wegen Züchtigung der Schüler betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 9. August l. J., dessen Beilagen nebst vorgelegten Akten anruhend zurückfolgen, wird der Kgl. Regierung nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nachstehende Entschließung ertheilt:

Beschwerden wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts bei Anwendung von Schulstrafen kompetiren, nach den durch gemeinschaftliche Entschließung der Kgl. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 30. Juli v. J., Nr. 6767 festgestellten Grundsätzen, zu der dem Lehr-Personale dienstlich vorgesetzten Schulbehörde.

Wird jedoch eine solche Beschwerde bei der Polizeibehörde angebracht und hiebei behauptet, daß eine körperliche Verletzung stattgefunden habe, so kann die Polizeibehörde der Aufnahme dieser Beschwerde stattgeben und sie hat sodann eine amtliche ärztliche Untersuchung des angeblich Verletzten eintreten zu lassen. Nur wenn das Ergebniß dieser Untersuchung eine strafpolizeilich oder strafrechtlich zu beahndende Mißhandlung herausstellt, hat die Polizeibehörde der vorliegenden Anschuldigung eine weitere Thätigkeit zuzuwenden, in jedem anderen Falle aber dieselbe an die zuständige Schulbehörde zu verweisen, beziehungsweise abzugeben.

In denjenigen Fällen, wo die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit deßhalb für begründet erachtet, weil eine dem polizeilichen Strafgebiete anheim fallende körperliche Verletzung stattgefunden hat, ist die Schulbehörde gleichfalls unter Mittheilung der Akten hievon in Kenntniß zu setzen, um dieser Behörde Gelegenheit zu geben, den Vorfall vom Standpunkt der Schulzucht und des öffentlichen Unterrichts zu beleuchten und gegebenen Falles ihre eigene Zuständigkeit als vorgesetzte Disziplinarbehörde rechtzeitig zu wahren.

Erst nachdem dieses vorgängige Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde stattgefunden hat, kann nach Maaßgabe des Sachverhaltes eine selbstständige Einschreitung von Seiten der Polizeibehörde stattfinden.

Hiernach hat die Kgl. Regierung die berichtliche Anfrage der Kgl. Polizei-Direktion München vom 8. Juli l. J. zu bescheiden und gegenwärtige Entschließung sämmtlichen Schul- und Polizeibehörden zur gleichmäßigen Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitzutheilen.

München, den 30. Oktober 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Epplen.

Anmerkung: Die weitere allegirte Ministerial-Entschließung vom 30. Juli 1857 Nr. 6767 unter Nr. 885 Seite 1074 aufgenommen.

Nr. 919.

Ad Num. 5150.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektoren von Oberfranken.

(Die Vorbildung der Schullehrlinge für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von derjenigen Entschließung über die Vorbildung der Schullehrlinge für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar, welche heute an die sämmtlichen Prüfungs-Commissäre von Oberfranken erlassen worden ist, erhalten die sämmtlichen Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektoren von Oberfranken im Nachgange Mittheilung zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung und mit der wiederholten dringenden Aufforderung, das nach §. 6 der höchsten Verordnung vom 15. Mai v. Js. über die Bildung der Schullehrer ihnen obliegende Oberaufsichtsrecht auf die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Schullehrlinge mit voller Umsicht und der erforderlichen Strenge zu üben, und nicht nur den Unterricht, sondern auch das religiös-sittliche Betragen und die religiös-sittliche Charakter-Entwicklung der Schullehrlinge auf das Genaueste zu überwachen, da der in der deutschen Schule gelegte Grund für die intellektuelle und religiös-sittliche Bildung während des dreijährigen Vorbereitungs-Unterrichts mit allem Eifer und Nachdruck durch die betreffenden Lehrer und Schul-Inspektoren befestigt und gesichert werden soll. Deshalb sind die Schullehrlinge auch strenge zum regelmäßigen Besuch der Sonntagsschulen und Christenlehren und zur pünktlichen Beiwohnung des Gottesdienstes an jedem Sonn- und Feiertage anzuhalten, und müssen wöchentlich zweimal Religions-Unterricht durch einen Geistlichen nach Anordnung der kirchlichen Obern empfangen.

Bayreuth, den 14. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Fhrr. v. Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5150.

An sämmtliche Prüfungs-Commissäre für die Schullehrlinge.

(Die Vorbildung der Schullehrlinge für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den auf Erinnerung endlich eingekommenen Ergebnissen über die Prüfung der Schullehrlinge von sämmtlichen Prüfungs-Commissären hat man ersehen, daß die hierüber in der höchsten Verordnung vom

15. Mai 1837 enthaltenen Bestimmungen, so wie das Regierungs-Ausschreiben vom 23. November v. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1538) mehrfach unbeachtet geblieben oder unrichtig aufgefaßt worden sind.

Um nun ähnliche Verfehlungen für die Folge abzuwenden, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die wesentlichen Bestimmungen, welche die Prüfungs-Commissäre hiebei zu beobachten haben, in nachstehenden Punkten in Erinnerung zu bringen:

1) Die Aufnahms-Prüfung für die Schullehrlinge findet nach §. 4 l. c. alljährlich am Sitze des Hauptlehrers unmittelbar bei dem Beginne des Schuljahres, welches mit dem 1. Oktober jeden Jahres anfängt (§. 44), statt.

2) Der Prüfungs-Commissär hat den Prüfungstag zu bestimmen und gehörig und zwar so zeitig bekannt zu machen, daß die Schullehrlinge alle zur Aufnahme erforderlichen Nachweise mindestens 14 Tage vorher dem Prüfungs-Commissär vorzulegen im Stande sind.

3) Zu diesen im §. 4 bezeichneten Nachweisen gehört auch für diejenigen Jünglinge, welche nicht bei dem Hauptlehrer ihres Distrikts in Unterricht zu treten, sondern einen Separat-Unterricht zu nehmen gedenken, die Beibringung der Regierungs-Bewilligung hiezu. Zur Erlangung derselben muß daher der Schüler sein Gesuch schon früher demjenigen Prüfungs-Commissär, in dessen Distrikt der besondere Vorbereitungslehrer wohnt, übergeben. Dieses, so wie das gleichzeitig einzureichende Gesuch des besonderen Vorbereitungslehrers hat der Prüfungs-Commissär der Kgl. Regierung mit gutachtlichem Bericht vorzulegen. Ebenso müssen jene Schüler, welche bei einem anderen Vorbereitungs-Hauptlehrer als dem ihres Distrikts den Unterricht nehmen wollen, die Ermächtigung der Kgl. Regierung hiezu übergeben, und daher schon früher darum nachsuchen und hiezu die eventuelle Zustimmung des erwählten Hauptlehrers und des betreffenden Prüfungs-Commissärs mit vorlegen.

Die Schullehrlinge sind daher stets schon voraus von den treffenden Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektoren hierauf aufmerksam zu machen, damit die Gesuche rechtzeitig, also Anfang September und nicht wie dieses Jahr, lange nach der Prüfung zur Bescheidung kommen, und der Beginn des Unterrichts nicht wieder verzögert wird. Die verspäteten Gesuche haben künftig die Abweisung zu gewärtigen.

4) Zu der Aufnahms-Prüfung eines Distrikts haben sich hiernach nicht bloß die in demselben wohnenden und den Unterricht nehmenden Jünglinge, sondern auch die auswärts wohnenden, welche bei dem Haupt- oder besonderen Lehrer dieses Distrikts in den Unterricht treten wollen, zur Prüfung daselbst zu melden und zu stellen.

5) Die Prüfungs-Commission besteht nach §. 5 aus dem Prüfungs-Commissär, dem Lokal-Schulinspektor des Prüfungs-Ortes oder einem anderen nach Bestimmung der Kgl. Regierung aufgestellten Lokal-Inspektor oder erprobten Schulmanne, und dem Vorbereitungs-Hauptlehrer oder einem anderen gleichfalls von der Kgl. Regierung hiezu bestimmten Schulmanne. Die Prüfungs-Commissäre haben daher in einem solchen Falle die Regierungs-Genehmigung gleichwie bei der Verlegung des Prüfungsorts, was dieses Jahr mehrfach unterlassen worden ist, zu erholen.

6) Der Prüfungs-Commissär hat nach beendigter Prüfung dem Geprüften das Ergebniß sogleich mündlich zu eröffnen, für den unverweilten Anfang des Unterrichts Sorge zu tragen, und zugleich das Ergebniß in der Form der Beilage I. obiger höchster Verordnung mit allen Belegen und darunter auch rücksichtlich derjenigen Jünglinge, welchen ein besonderer Vorbereitungslehrer gestattet worden ist, die Regierungs-Entschließung, an die Kgl. Regierung einzusenden.

7) Die Prüfungs-Commissäre müssen darüber wachen, daß die aufgenommenen Schullehrlinge nur bei dem Hauptlehrer ihres Bezirks oder bei den genehmigten besonderen Lehrern den Unterricht erhalten.

Da nun von Anfang dieses Schuljahres an nur die in dem bekannt gemachten Verzeichniß vom 23. November v. Js. aufgeführten Vorbereitungs-Hauptlehrer und die nach Maßgabe der höchsten

Verordnung vom 15. Mai v. Js. genehmigten besonderen Lehrer den Vorbereitungs-Unterricht ertheilen dürfen, und die Befugniß der noch pro $18^{57}/_{58}$ aufgestellten Vorbereitungslehrer nach Ziff. 1 des Regierungs-Ausschreibens vom 23. November vor. Js. erloschen ist, und da zu vermuthen steht, daß einzelne derselben aus Irrthum den Unterricht noch fortsetzen, so werden die Prüfungs-Commissäre beauftragt, ein Verzeichniß der sämmtlichen in ihrem Bezirke im Unterricht befindlichen Schullehrlinge und der den Unterricht ertheilenden Vorbereitungslehrer mit der Angabe der Regierungs-Ermächtigung rücksichtlich der besonderen Vorbereitungslehrer zu fertigen und binnen 3 Wochen an die Kgl. Regierung einzusenden.

8) Die Prüfung hat der aufgestellte Prüfungs-Commissär für den gebildeten Hauptdistrikt und nicht der Distrikts-Schulinspektor für einen Distrikt, wie es von einigen Inspektoren irrig geschah, abzuhalten, und zwar für alle Schullehrlinge gemeinschaftlich und nicht in jedem Inspektionsbezirk besonders.

9) Der Jahres-Prüfung haben sich die sämmtlichen Schullehrlinge der 3 Curse eines Prüfungsdistrikts gemeinschaftlich zu unterwerfen, welche der Prüfungs-Commissär am Schlusse eines jeden Schuljahres also in der Mitte des Monats August (§§. 44 und 45 der h. V.) an einem von ihm zu bestimmenden Tage am Wohnsitze des Hauptlehrers für jeden Curs besonders abzuhalten hat, und welcher der Hauptlehrer und womöglich auch die besonderen Vorbereitungslehrer beizuwohnen haben.

10) Das Ergebniß der Prüfung bringt der Prüfungs-Commissär in der Form der Beilage II. der obigen höchsten Verordnung der Kgl. Regierung in der 2. Hälfte des Monats August zur Anzeige und setzt die treffenden Distrikts-Schulinspektoren gleichzeitig hievon in Kenntniß.

11) Bei dieser Vorlage haben sich die Prüfungs-Commissäre über die Wirksamkeit und die Leistungen der Vorbereitungslehrer bestimmt und umständlich zu äußern und die nach §. 11 l. c. in Aussicht gestellten Remunerationen oder besonderen Auszeichnungen gutachtlich in Vorschlag zu bringen, was von denselben ohngeachtet des Auftrags in dem Regierungs-Ausschreiben vom 23. November v. J., Ziffer 6, diesmal unterlassen worden ist.

12) Endlich werden sämmtliche Prüfungs-Commissäre daran erinnert, daß nach §. 6 Absatz 3 l. c. jeder Vorbereitungslehrer seinen Unterrichtsplan und seine Tagesordnung, sowie seine Disciplinarvorschriften dem vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektor zur Einsicht und Begutachtung und dem Prüfungs-Commissär zur Genehmigung vorzulegen hat, und zugleich angewiesen, den genauen Vollzug bei der sub Ziffer 7 aufgetragenen Vorlage jenes Verzeichnisses anzuzeigen.

Bayreuth, den 14. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Podewils, Präsident.

Graf.

Nr. 920.

Ad Num. 5511.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen, Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die außerordentlichen Unterstützungen des deutschen Schullehrer-Personals betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Unterstützungs-Gesuche der Schullehrer pro $18^{57}/_{58}$ sind nunmehr beschieden und die Zahlungs-Anweisungen erlassen worden.

Bei Würdigung derselben nahm man abermals wahr, daß die hierauf bezüglichen Vorschriften ohnerachtet der wiederholten Erinnerungen nicht allenthalben genau beobachtet werden. Die unterfertigte Kgl. Regierung sieht sich daher veranlaßt, dieselben nachstehend zu erneuern, und spricht hiebei die Erwartung aus,

daß die Schul-Inspektionen diesen Vorschriften von nun an genau nachkommen, und die angedrohte Rückgabe auf Kosten der treffenden Inspektionen nicht zur Ausführung kommen lassen werden.

1) Vor Allem wird auf das Regierungs-Ausschreiben vom 17. December 1842 (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 657) verwiesen, worin alle die Behandlung der Unterstützungs-Gesuche betreffenden Bestimmungen enthalten sind.

2) Nach Nr. II. dieser Anordnung soll zunächst das Bedürfniß und neben diesem auch die Würdigkeit der Bittsteller berücksichtigt werden. Da nun die zur Unterstützung verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um alle begutachteten Gesuche zu gewähren, so muß hier mit aller Gewissenhaftigkeit verfahren werden, damit nicht die wahrhaft bedürftigen und würdigen Lehrer durch Unterstützung von minder bedürftigen und minder würdigen verkürzt werden.

3) Da durch die neuen Schul-Fassionen, welche bis auf wenige bereits superrevidirt und zum großen Theil festgestellt sind, das wirkliche Einkommen ermittelt ist, und da hiernach dasselbe sich allenthalben gegen das früher fatirte bedeutend erhöht hat, so müssen künftig die Lokalschul-Inspektionen den fassionsmäßigen Ertrag den Gesuchen beisetzen. Wenn die Bittsteller außer dem Schul-Einkommen einen Nebenverdienst oder eigenes Vermögen haben, so muß auch dieses möglichst genau von den Lokal-Schul-Inspektionen bemerkt werden.

4) Diejenigen Lehrer, welche häufig oder täglich das Wirthshaus besuchen, können wohl nicht als besonders hilfsbedürftig erachtet und behandelt werden. Das Regierungs-Ausschreiben vom 4. November 1854 (Kreis-Amtsblatt S. 1361), welches des Wirthshausbesuchs zu erwähnen vorschreibt, aber schon wieder in Vergessenheit gekommen ist, wird daher Behufs der Feststellung der Bedürftigkeit zur gewissenhaften Beachtung erinnert.

5) Zur Beurtheilung der Würdigkeit soll nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 20. März 1845 (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 740) der Theilnahme an der Fortbildungs-Anstalt Erwähnung geschehen. Diese Vorschrift wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß stets bestimmt zu bemerken ist, ob der Gesuchsteller die Schullehrer-Conferenzen regelmäßig besucht und die nach §. 62 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer geforderte schriftliche Bearbeitung von 4 Fragen oder Themata im verflossenen Schuljahre gehörig bewirkt hat, zu welchem Ende dem Conferenz-Vorstand das Unterstützungsgesuch zur Aeußerung durch den treffenden Distrikts-Schul-Inspektor mitzutheilen ist.

6) Bezüglich der Würdigkeit ist auch zu wissen nöthig, ob der Gesuchsteller Belobungen oder Verweise bekommen hat. Wiewohl bei der Kgl. Regierung hierüber eine entsprechende Vormerkung besteht, so wird doch der leichteren Uebersicht wegen den Distriktsschul-Inspektoren hiermit aufgetragen, in dem beigefügten Gutachten hierüber bestimmte Erwähnung zu machen.

7) Zu dem sub Nr. VII. obigen Ausschreibens geforderten Gutachten wird rücksichtlich der Hauptqualifikations-Note (Ziffer 6) bestimmt, daß statt der Note der 3 qualifizirenden Behörden die von der Kgl. Regierung festgestellte Hauptnote und dabei auch die Note über die amtliche Wirksamkeit anzugeben ist.

8) Die nach Nr. IV. obigen Ausschreibens bisher bestandene Einrichtung, nach welcher die Vertheilung der Unterstützungen für das verflossene Verwaltungsjahr in den Monaten November und December erfolgte, wird, um den rechtzeitigen Abschluß der Kreisfonds-Rechnung nicht zu hindern, dahin abgeändert, daß die Vertheilung im Monat Oktober jeden Jahres geschehen wird, daß daher die Unterstützungsgesuche bis zum Anfang Oktober bei der Kgl. Regierung zur Vorlage kommen müssen, später einlaufende aber als für das verflossene Etatsjahr nicht mehr zu berücksichtigend, lediglich bei Seite gelegt werden.

9) Indem die unterfertigte Stelle sich schlüßlich dem Vertrauen hingibt, daß die Schul-Inspektoren die hier wiederholt in Erinnerung gebrachten Vorschriften und beigefügten Bestimmungen mit aller Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit befolgen und ausüben werden, hegt sie zugleich die beruhigende Hoffnung, daß auf den Grund der Gutachten der Inspektoren nur die wahrhaft bedürftigen und vollkommen würdigen Schullehrer künftig Unterstützungen erhalten werden, und daß die Unterstützungsbeträge auch höher ausfallen können, als bisher, wo sich die für außerordentliche Unterstützungen bestimmte Summe wegen der vielen begutachteten und bewilligten Gesuche in kleine Beträge zersplittert hat.

Dieses Ausschreiben ist in den Notizenbüchern der einzelnen Schulen eintragen zu lassen und der Vollzug zu überwachen.

Bayreuth, den 16. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Frhr. v. Podewils, Präsident.

Graf.

Nr. 921.

Ad Num. Prot. 324.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Schulantheile an Gemeindegründen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kgl. Staats-Ministerium des Innern hat in einem generalisirten höchsten Rescripte vom 15. v. Mts. darauf aufmerksam gemacht, daß die allerhöchsten Verordnungen vom 19. Juni 1807 und 14. Oktober 1803 (Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. XI., S. 1682 u. 1683) gemäß der klaren Bestimmung in §. 25, Ziff. 2 des revidirten Gemeinde-Edikts und der landtägigen Verhandlungen hierüber (Bd. III, S. 415 der Landtags-Protokolle vom Jahre 1834) nur noch bezüglich des hierin festgesetzten Maßstabes bei den nach §. 25 des revidirten Gemeinde-Edikts zulässigen Vertheilungen von unvertheilten Gemeindegründen von Giltigkeit seien, daß aber ein Recht der Schulen, die Zumessung eines Antheils an den noch unvertheilten Gemeindegründen auch außer dem Falle einer allgemeinen Theilung für sich gesondert zu verlangen, nicht mehr besteht.

Dieß wird zur Kenntniß der Distrikts-Polizeibehörden gebracht.

Bayreuth, den 3. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Frhr. v. Podewils, Präsident.

Graf.

Nr. 922.

Ad Num. 7878.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Stadtschul-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Anstellung und Beförderung der deutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere der bestehenden Vorschriften über die Anstellung und Beförderung der deutschen Schullehrer werden neuerdings wieder unbeachtet gelassen, namentlich die Regierungs-Ausschreiben vom 2. Januar 1837 (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 431) über die Bewerbung um ausgeschriebene Schullehrerdienste, vom

31. October 1838 (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 483) über die Besetzung erledigter Schulstellen, vom 19. Januar 1839 (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 490) über die Besetzung deutscher Schulstellen, und vom 21. Mai 1850 (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 820) über die Berechnung des Dienstalters der Schullehrer.

Unter Hinweisung auf dieselben und auf die übrigen in Betreff der Anstellung und Beförderung der deutschen Schullehrer erlassenen und in der Schul-Verordnungs-Sammlung für Oberfranken weiter enthaltenen Bestimmungen ergeht Nachstehendes zur genauen Befolgung:

1) Alle Meldungen um erledigte und im Kreis-Amtsblatte zur Bewerbung ausgeschriebene deutsche Schulstellen müssen mit den vorschriftsmäßigen Bemerkungen und Begutachtungen der vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektoren begleitet, bei denjenigen Distrikts-Schul-Inspektionen oder Distrikts-Polizei-Behörden eingereicht werden, in deren Bezirk die erledigte Schulstelle sich befindet.

2) Da jede erledigte Schulstelle — den Fall einer nothwendigen Offizialbesetzung ausgenommen — im Kreis-Amtsblatt zur Bewerbung ausgeschrieben wird, so haben die Bewerber die Bekanntmachung abzuwarten, und die Distriktsschul-Inspektoren die schon früher übergebenen Gesuche zurückzuhalten weil die unmittelbar und nicht durch die Schulbehörden, in deren Bezirke die erledigte Schulstelle sich befindet, vorgelegten Bewerbungen um so mehr unberücksichtigt zu den Akten genommen werden, als die treffenden Schulbehörden bei Einsendung der sämmtlichen Gesuche und des vorgeschriebenen Verzeichnisses der Bewerber die gutachtlichen Vorschläge für die Besetzung der Stelle beizufügen haben, und weil die Kgl. Regierung hierauf besonderen Werth legt und diese möglichst berücksichtigt.

3) Nach §. 65 der höchsten Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 soll bei Beförderungsgesuchen auf die durch eifrige und gewissenhafte Benützung der Fortbildungs-Anstalten sich auszeichnenden Lehrer vorzugsweise Rücksicht genommen werden, und nach §. 11 dieser Verordnung können die aufgestellten und die von einzelnen Schullehrlingen erwählten Vorbereitungslehrer im Falle mehrjähriger ausgezeichneter Leistungen hierdurch einen Anspruch auf Beförderung begründen. Die Distriktsschul-Inspektoren, an welche Anstellungs- oder Beförderungsgesuche von Lehrern aus ihren Distrikten zur Begutachtung gelangen, haben daher hierüber die pflichtmäßigen Bemerkungen beizusetzen.

4) Unter die Randbemerkungen der Lokalschul-Inspektoren zu den Gesuchen gehören ferner noch die allenfallsigen Belobungen oder Verweise und Strafen, welche die Gesuchsteller erhalten haben, da diese neben den Qualifikations-Noten bei Vergleichung der Würdigkeit der verschiedenen Bewerber um eine Stelle besondere Erwägung erheischen.

5) Die genaue Angabe des Dienstalters der Bewerber, welches nicht, wie noch häufig irrig geschieht, von der Zeit der Verwendung im Schulfache, sondern vom Datum der Note der Anstellungs-Prüfung an zu rechnen ist, muß sowohl von dem betreffenden Lokalschul-Inspektor als auch in dem herzustellenden Verzeichniß bewirkt werden.

6) Endlich wird auch noch in Erinnerung gebracht, daß der fassionsmäßige Ertrag der Schulstelle des Bewerbers den Randbemerkungen beizusetzen und in das Verzeichniß aufzunehmen ist.

Diese erneuerten Bestimmungen sind in die Notizenbücher gehörig einzutragen.

Bayreuth, den 11. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Frhr. v. Podewils, Präsident.

Graf.

Index

zum

dritten Nachtrag

der

Schulverordnungs-Sammlung für Oberfranken

nach alphabetischer Ordnung.

A.

B.

C.

D.

W.

Z.

Martin, C. M. [Herausgeber]

Nachtrag zur Sammlung der das teutsche Schulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vollzugs-Vorschriften

Bd.: 3

Bayreuth 1859